

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IN UNTERNEHMEN**

**AM BEISPIEL DER AUTOMOBILZULIEFERERBRANCHE**

**Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Würde eines doctor iuris  
der Juristischen Fakultät  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vorgelegt von

Bettina Kraft  
aus Schillingsfürst

2015

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Inge Scherer

Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Christof Kerwer

Tage der mündlichen Prüfung: 08.06.2016

**Danksagung:**

Mein besonderer Dank geht an Frau Prof. Dr. Inge Scherer für die Möglichkeit, dass ich diese Dissertation unter Ihrer Anleitung und fachlichen Betreuung anfertigen durfte.

Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Christof Kerwer für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie dem Drittprüfer Herrn Prof. Dr. Ralf P. Schenke für die Bereitschaft für diese Dissertation zur Verfügung zu stehen.

Den einzelnen Unternehmen, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen ich verwenden durfte, danke ich für die unkomplizierte und jederzeit zuvorkommende Zusammenarbeit.

Mein größter Dank gebührt meinem Partner, meiner Familie und meinen engsten Freunden, die mir immer den Rücken frei gehalten haben und mich jederzeit unterstützt haben.

Zellingen, Juli 2016

Bettina Kraft

## INHALTSVERZEICHNIS

---

Inhaltsverzeichnis.....	IV
Literaturverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXVIII
1. Kapitel: Einleitung .....	1
A. Problemdarstellung.....	2
B. Ziel und Gang der Untersuchung.....	5
2. Kapitel: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	7
A. Die Geschäftsbedingungen im Allgemeinen .....	7
I. Entstehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	7
II. Voraussetzungen für das Vorliegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen .....	9
1. Vorformulierte Vertragsbedingung .....	9
2. Vielzahl von Verträgen .....	10
3. Das Stellen.....	10
4. Kein Aushandeln .....	11
III. Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verwender.....	13
IV. Kollidierende Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	13
V. Überraschende und mehrdeutige Klauseln.....	15
VI. Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	17
1. Die Auslegungsmethode .....	17
2. Die Unklarheitenregel .....	18
VII. Vorrang der Individualabrede.....	18
VIII. Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	18
1. § 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit .....	19
2. § 308 BGB Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit .....	20
3. § 307 BGB.....	21
a) Generalklausel.....	21

---

b) Transparenzgebot .....	21
c) Weitere unangemessene Benachteiligungen .....	22
4. Die Vorteile der Inhaltskontrolle.....	23
IX. Umgehungsverbot der §§ 305 ff. BGB .....	24
X. Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung .....	25
XI. Schadensersatzansprüche und Wettbewerbsverletzungen bei Verwendung unwirksamer Klauseln.....	27
XII. Vorteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	28
XIII. Nachteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	29
XIV. Fazit.....	30
B. Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr .....	32
I. Unternehmer gemäß § 14 BGB.....	33
II. § 310 Abs. 1 BGB als Ausgangspunkt der unternehmerischen AGB-Kontrolle.....	34
1. Nicht anwendbare Vorschriften gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB .....	35
a) Keine Anwendung von § 305 Abs. 2 BGB .....	35
b) Keine Anwendung von § 305 Abs. 3 BGB .....	36
c) Keine Inhaltskontrolle gemäß §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB .....	37
2. Anwendbare Vorschriften .....	37
a) § 305 Abs. 1 BGB .....	37
b) Überraschende und mehrdeutige Klauseln nach § 305c BGB.....	39
c) Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit gemäß § 306 BGB ....	40
d) Die Generalklausel § 307 BGB.....	40
(1) Das Transparenzgebot .....	41
(2) Beachtung von §§ 308 und 309 BGB .....	41
e) § 308 Nr. 1a und 1b BGB.....	45
3. § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB.....	46
a) Wiederholung des § 346 HGB .....	46
b) Ausdruck der Besonderheit des unternehmerischen Geschäftsverkehrs.....	47
c) Bewertung .....	47
III. Brisanz Allgemeiner Geschäftsbedingungen in diesem Bereich .....	48

---

IV. Zusammenfassung.....	49
3. Kapitel: Sind die §§ 305 ff. BGB für Unternehmer noch zeitgemäß? .....	50
A. Reformbedarf des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr .....	51
I. Problemdarstellung .....	51
II. Gründe für eine Lockerung.....	55
III. Gründe gegen eine Lockerung .....	57
IV. Zusammenfassung.....	59
B. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von Automobilzulieferern.....	60
I. Einleitung und Hintergrundinformation .....	60
II. Empirische Untersuchung.....	61
1. Begriffsdefinition Unternehmen .....	62
2. Großunternehmen.....	62
a) Robert Bosch GmbH.....	63
(1) Das Unternehmen Robert Bosch .....	63
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	63
aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen.....	63
bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen .....	64
i) Allgemeines .....	64
ii) Preise.....	66
iii) Lieferung; Lieferfristen; Verzug.....	67
iv) Gefahrübergang .....	69
v) Beanstandungen und Mängelrügen .....	70
vi) Entgegennahme.....	71
vii) Sachmängel/Rechtsmängel .....	71
viii) Schutz- und Urheberrechte .....	75
ix) Schadensersatzansprüche .....	75
x) Eigentumsvorbehalt .....	77
xi) Rücktritt .....	80
xii) Exportkontrollklausel .....	82
xiii) Geheimhaltung.....	82
xiv) Zahlungsbedingungen .....	82

---

xv) Allgemeine Bestimmungen.....	84
cc) Zusammenfassung .....	85
b) Zahnradfabrik Friedrichshafen (ZF) .....	87
(1) Das Unternehmen ZF.....	87
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	87
aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen.....	87
bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen .....	87
i) Allgemeine Bestimmungen.....	87
ii) Preise.....	88
iii) Zahlungsbedingungen.....	88
iv) Lieferung.....	89
v) Versand und Gefahrübergang .....	90
vi) Eigentumsvorbehalt .....	91
vii) Sachmängel.....	92
viii) Unmöglichkeit; Vertragsanpassung.....	92
cc) Zusammenfassung .....	92
c) Schaeffler AG.....	94
(1) Das Unternehmen Schaeffler .....	94
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	94
aa) Aufbau der Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	94
bb) Inhalt der Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	94
i) Vertragsschluss/ Textform .....	94
ii) Preise/ Bearbeitungszuschläge.....	95
iii) Verpackung/ Versand/ Innergemeinschaftliche Warenlieferungen.....	95
iv) Eigentumsvorbehalt .....	95
v) Gewährleistung/ Haftungsbegrenzung.....	96
vi) Garantie/ Beschaffungsrisiko.....	96
vii) Sonstiges .....	97
cc) Zusammenfassung .....	97
d) SKF-GmbH.....	98
(1) Das Unternehmen SKF .....	98
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	98
aa) Aufbau der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.....	98
bb) Inhalt der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.....	99

---

i) Einleitung.....	99
ii) Lieferzeiten .....	99
iii) Verpackung.....	99
iv) Versand .....	100
v) Eigentumsvorbehalt .....	100
vi) Mängelansprüche .....	101
vii) Haftung .....	102
viii) Verwendungsbeschränkung.....	103
cc) Zusammenfassung .....	103
e) Bewertung .....	103
3. Mittelständische Unternehmen.....	104
a) Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG .....	104
(1) Das Unternehmen Erich Lacher Präzisionsteile .....	104
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	104
aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen.....	104
bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen .....	104
i) Preise und Zahlung .....	105
ii) Zurückbehaltung .....	106
iii) Lieferung .....	107
iv) Haftungsbeschränkung/ Schadensersatz .....	107
v) Eigentumsvorbehalt .....	108
cc) Zusammenfassung .....	108
b) KET Kunststoff- und Elasttechnik GmbH.....	108
(1) Das Unternehmen KET .....	108
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	108
aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	108
bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	109
i) Geltungsbereich .....	109
ii) Angebots- und Zahlungsbedingungen etc. ....	109
iii) Lieferung .....	110
iv) Regelungen zu Kaufverträgen .....	110
v) Haftung .....	111
vi) Schlussbestimmungen.....	112
cc) Zusammenfassung .....	112



---

c) Power-Hydraulik GmbH .....	112
(1) Das Unternehmen Power-Hydraulik .....	112
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	113
aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	113
bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	113
i) Angebot, Vertragsabschluss, Eigentums- und Urheberrechte .....	113
ii) Preise und Zahlungsbedingungen .....	113
iii) Lieferzeit, Lieferstörungen, Annahmeverzug.....	114
iv) Eigentumsvorbehalt .....	114
v) Gewährleistung und Haftung einschließlich Schadensersatz .....	115
cc) Zusammenfassung .....	115
d) Manfred Albrecht GmbH .....	116
(1) Das Unternehmen Manfred Albrecht.....	116
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	116
e) Bewertung .....	117
4. Kleinunternehmen .....	118
a) ANCCeram GmbH & Co. KG .....	119
(1) Das Unternehmen ANCCeram.....	119
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	120
aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.....	120
bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufsbedingungen .....	120
i) Einleitung.....	120
ii) Bindung an Auftrag .....	121
iii) Lieferfrist .....	121
iv) Gefahrübergang .....	122
v) Verwendungszweck, wesentliche Eigenschaften.....	122
vi) Gewährleistung .....	123
vii) Zahlung und Zahlungsverzug .....	124
viii) Eigentumsvorbehalt .....	125
ix) Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	125
x) Zusammenfassung.....	125
b) Agendis GmbH .....	126
(1) Das Unternehmen Agendis .....	126
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	126

---

aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	126
bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	127
i) Eigentumsvorbehalt .....	127
ii) Fristen für Lieferungen; Verzug .....	127
iii) Aufstellung und Montage .....	128
iv) Sachmängel .....	128
v) Sonstige Schadensersatzansprüche .....	129
vi) Sonstiges .....	129
vii) Zusammenfassung .....	130
c) creavac GmbH.....	130
(1) Das Unternehmen creavac .....	130
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	130
aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.....	130
bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen .....	130
i) Gültigkeit .....	131
ii) Vertragsabschluss .....	131
iii) Liefergegenstand .....	131
iv) Lieferzeit .....	132
v) Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung und Abnahme .....	133
vi) Preise und Zahlung .....	134
vii) Eigentumsvorbehalt .....	134
viii) Rügepflicht, Mängelansprüche und Verpackung .....	135
ix) Haftungsumfang.....	135
x) Nebenabreden .....	136
xi) Auslegungsregel.....	136
xii) Ergebnis .....	136
d) NRU GmbH .....	137
(1) Das Unternehmen NRU.....	137
(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	137
aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	137
bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	137
i) Vertragsabschluss .....	137
ii) Lieferungs- und Abnahmepflichten .....	138

---

iii) Ansprüche aufgrund von Mängeln .....	138
iv) Schadensersatz .....	139
v) Zahlungsbedingungen .....	139
vi) Zusammenfassung .....	140
e) Bewertung .....	140
5. Kleinstunternehmen .....	141
III. Gesamtergebnis und Interpretation der Befunde.....	142
C. Mögliche Lösungsansätze.....	145
I. Änderung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB .....	146
1. Flexiblere Gestaltung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB .....	146
2. Eigener Lösungsvorschlag .....	149
II. Änderung von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB .....	150
1. Veränderung der Begrifflichkeit .....	151
2. Entwicklung eines Kriterienkatalogs .....	152
3. Feste Wertgrenze als Begründungsansatz .....	153
4. Individualvertraglicher Verzicht .....	155
5. Ergänzung des § 305 Abs. 1 um einen Satz 4 und 5 .....	155
6. Argumente gegen eine Änderung des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB.....	156
7. Stellungnahme und eigener Vorschlag.....	157
III. Die Inhaltskontrolle als Anknüpfungspunkt .....	158
1. Spezielle Haftungsklauseln für Unternehmer.....	159
2. Ausschluss bei angemessenen Klauseln zwischen Unternehmern.....	159
3. Inhaltskontrolle nur bei Durchsetzung der Marktmacht .....	159
4. Eigener Lösungsvorschlag .....	160
IV. Sonderweg für grenzüberschreitende Verträge.....	161
V. Einführung eines neuen § 310a BGB .....	162
VI. Abwahl des AGB-Rechts im Rahmen des Schiedsverfahrens.....	163
VII. Zusammenfassung .....	163
D. Stellungnahme .....	164

---

4. Kapitel: Untersuchungsergebnisse und abschließende Wertung mit Ausblick.....	166
Anhang .....	168

## LITERATURVERZEICHNIS

- Abels, Michael Die Lieferkette im unternehmerischen Bereich - gibt es dafür angemessene Regelungen im BGB? in Abels, Michael/Lieb, Manfred (Hrsg.), *AGB im Wirtschaftsverkehr: Herausforderung und Hürde*, Kölner AGB-Symposien 2007, 2008; 2011, Baden-Baden (zitiert: *Abels*, in *Abels/Lieb*)
- Alisch, Herbert Zur Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verwendung im rein kaufmännischen Geschäftsverkehr, *JZ* 1982, S. 706-709 (zitiert: *Alisch*, *JZ* 1982, 706)
- Axer, Constantin Rechtfertigung und Reichweite der AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Dissertation 2012, Frankfurt am Main (zitiert: *Axer*, *AGB-Kontrolle*)
- Bamberger, Heinz Georg/  
Roth, Herbert Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, §§ 1-610, 3. Auflage 2012, München (zitiert: *Bamberger/Roth*, *Band 1-Bearbeiter*)
- Bamberger, Heinz Georg/  
Roth, Herbert Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, §§ 611-1296, 3. Auflage 2012, München (zitiert: *Bamberger/Roth*, *Band 2-Bearbeiter*)
- Baumbach, Adolf/  
Hopt, Klaus Kommentar zum Handelsrecht, 36. Auflage 2014, München (zitiert: *Baumbach/Hopt-Bearbeiter*)
- Becker, Felix Die Reichweite der AGB-Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr aus teleologischer Sicht, *JZ* 2010, S. 1098-1106 (zitiert: *Becker*, *JZ* 2010)

- 
- Ders. Die gebotene Grenze zwischen AGB und Individualvereinbarung im unternehmerischen Verkehr, Dissertation 2010, Wien, Münster (zitiert: *Becker*, Grenze zwischen AGB und Individualvereinbarung im unternehmerischen Verkehr)
- Becker, Rolf/  
Föhlisch, Carsten Von Quelle bis eBay: Reformaufarbeitung im Versandhandelsrecht, NJW 2005, S. 3377-3381 (zitiert: *Becker/Föhlisch*, NJW 2005)
- Berger, Klaus Peter Aushandeln von Vertragsbedingungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr - Stellen, Handeln, Behandeln, Verhandeln, Aushandeln? NJW 2001, S. 2152-2154 (zitiert: *Berger*, NJW 2001)
- Ders. Abschied von der Privatautonomie im unternehmerischen Geschäftsverkehr, ZIP 2006, S. 2149-2156 (zitiert: *Berger*, ZIP 2006)
- Ders. Für eine Reform des AGB-Rechts im Unternehmerverkehr, NJW 2010, S. 465-470 (zitiert: *Berger*, NJW 2010)
- Berger, Klaus Peter/  
Kleine, Lucas AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, BB 2007, S. 2137-2141 (zitiert: *Berger/Kleine*, BB 2007)
- Bernhofer, Rüdiger  
von Freyberg, Burkhard  
Haas, Oliver  
Hilz, Christian  
Krüger, Andreas Strategische Analyse und Zielsetzung am Beispiel eines mittelständischen Automobilzulieferers, BC 2002, S. 169-173 (zitiert: *Bernhofer/von Freyberg/Haas/Hilz/Krüger*, BC 2002)
- Bodenheimer, Rouven F. Allgemeine Geschäftsbedingungen im Unternehmensverkehr im englischen und deutschen Recht, Dissertation 2012, Saarbrücken (zitiert: *Bodenheimer*, AGB im Unternehmensverkehr im englischen und deutschen Recht)

- 
- Bork, Reinhard                      Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Auflage 2010, Tübingen (zitiert: *Bork*, BGB AT)
- Brachert, Sebastian/  
Dietzel, Andreas                      Deutsche AGB-Rechtsprechung und Flucht ins Schweizer Recht, ZGS 2005, S. 441-441 (zitiert: *Brachert/Dietzel*, ZGS 2005)
- Brox, Hans/  
Henssler, Martin                      Handelsrecht, 21. Auflage 2011, München (zitiert: *Brox/Henssler*, Handelsrecht)
- Ders./  
Walker, Wolf-Dietrich                      Allgemeiner Teil des BGB, 39. Auflage 2015, München (zitiert: *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB)
- Bunte, Hermann-Josef                      Zehn Jahre AGB-Gesetz – Rückblick und Ausblick, NJW 1987, S. 921-928 (zitiert: *Bunte*, NJW 1087)
- Dauner-Lieb, Barbara                      Verbraucherschutz durch Ausbildung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher, Dissertation 1983, Berlin (zitiert: *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz)
- Ders./  
Axer, Constantin                      Quo vadis AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, ZIP 2010, S. 309-314 (zitiert: *Dauner-Lieb/Axer*, ZIP 2010)
- Ders./  
Langen, Werner                      Kommentar BGB, Schuldrecht, § 241-610, Band 2/1, 2. Auflage 2012, Baden-Baden (zitiert: *Dauner-Lieb/Langen-Bearbeiter*)
- Erman, Walter                      Bürgerliches Gesetzbuch: Handkommentar, Band 1, 14. Auflage 2014, Köln (zitiert: *Erman/Bearbeiter*)
- Fischer, Dirk  
Neubeck, Guido                      Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten nach dem HGB und IAS/IFRS am Beispiel eines Automobilzulieferers, BC 2005, S. 217-221 (zitiert: *Fischer/Neubeck*, BC 2005)

- 
- Frankenberger, Anke      AGB im B2B-Geschäft: Wenn die Wirklichkeit das Recht überholt, *AnwBl* 2012, S. 318-320 (zitiert: *Frankenberger*, *AnwBl* 2012)
- Freitag, Robert      Vom Missbrauch der AGB-Kontrolle zur Umgehung des Wettbewerbsrechts, *ZIP* 2005, S. 2052-2056 (zitiert: *Freitag*, *ZIP* 2005)
- Gärtner, Gabriele      Die Einkaufsbedingungen deutscher Automobilhersteller aus der Sicht des AGB-Gesetzes, Dissertation 1985, Bielefeld (zitiert: *Gärtner*, *Einkaufsbedingungen deutscher Automobilhersteller*)
- Gebhardt, Hans-Peter      Der Zuliefervertrag, Dissertation 1994, Osnabrück (zitiert: *Gebhardt*, *Der Zuliefervertrag*)
- Geibel, Stefan      Die Kollision zwischen verlängertem Eigentumsvorbehalt und antizipierter Sicherungsübereignung, *WM* 2005, S. 962-969 (zitiert: *Geibel*, *WM* 2005)
- Graf von Westphalen,  
Friedrich /Thüsing, Gregor      Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 36. Ergänzungslieferung 2015, München (zitiert: *Graf v. Westphalen/Thüsing*)
- Grasmann, Siegfried      Das Zusammentreffen unterschiedlicher Einkaufs- und Verkaufsbedingungen, *DB* 1971, S. 561-573 (zitiert: *Grasmann*, *DB* 1971)
- Großmann-Doerth, Hans      Das selbstgeschaffene Recht der Wirtschaft und staatliches Recht, in: *Gedächtnisschrift für Großmann-Doerth Hans*, Herausgeber: Blaurock Uwe, Goldschmidt Nils, Hollerbach Alexander, S. 77-96, 2005 Tübingen (zitiert: *Großmann-Doerth*, in *GS Großmann-Doerth*)
- Hannemann, Thomas R.      AGB: Der Maßstab der Inhaltskontrolle und der Wille des Gesetzgebers, *AnwBl* 2012, S. 314-317 (zitiert: *Hannemann*, *AnwBl* 2012)



- 
- Heinrichs, Helmut Die Entwicklung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Jahre 1996, NJW 1997, S. 1407-1420 (zitiert: *Heinrichs*, NJW 1997)
- Hellwege, Phillip Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Habilitation 2010, Tübingen (zitiert: *Hellwege*, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Helm, Johann Georg Zur Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, BB 1977, S. 1109-1112 (zitiert: *Helm*, BB 1977)
- Horler, Sally Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Ein Vergleich des englischen und deutschen Rechts, Dissertation 2011, Bonn (zitiert: *Horler*, Die Entwicklung der Rspr. zum Recht der AGB)
- Immenga, Frank  
Kessel, Christian  
Schwedler, Christian Die kartellrechtliche Beurteilung von Vereinbarungen in der Automobil-Zulieferindustrie – Ein praktischer Leitfaden, BB 2008, S. 902-910 (zitiert: *Immenga/Kessel/Schwedler*, BB 2008)
- Jansen, Nils Klauselkontrolle im europäischen Privatrecht – Ein Beitrag zur Revision des Verbraucheracquis, ZEuP 2010, S. 69-106 (zitiert: *Jansen*, ZEuP 2010)
- Jauernig, Othmar Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 16. Auflage 2015, München (zitiert: *Jauernig/Bearbeiter*)
- Jung, Peter Handelsrecht, 10. Auflage 2014, München (zitiert: *Jung*, Handelsrecht)
- Junker, Abbo/  
Kamanabrou, Sudabeh Vertragsgestaltung, 4. Auflage 2014, München (zitiert: *Junker/Kamanabrou*, Vertragsgestaltung)

- 
- Junker, Markus                      Praxiskommentar BGB Schuldrecht, 7. Auflage 2015, Saarbrücken (zitiert: Junker Praxiskommentar-*Bearbeiter*)
- Kappus, Andreas                     BGH „succurrit ignoranti“ – Transparenz des „Kardinalpflichten“-Begriffs im Unternehmerverkehr, NJW 2006, S. 15-17 (zitiert: *Kappus*, NJW 2006)
- Kaufhold Sylvia                     AGB-Anschein trotz Verhandlungsbestätigung – Ist der Individualvertrag im Unternehmerverkehr noch zu retten? NJW 2014, S. 3488-3492 (zitiert: *Kaufhold*, NJW 2014)
- Kessel, Christian                     AGB oder Individualvereinbarung – Relevanz oder Reformbedarf, AnwBl 2012, S. 293-300 (zitiert: *Kessel*, AnwBl 2012)
- Ders./  
Stomps, Andreas                     Haftungsklauseln im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern – Plädoyer für eine Änderung der Rechtsprechung, BB 2009 S. 2666-2675 (zitiert: *Kessel/Stomps*, BB 2009)
- Ders./  
Jüttner, Andreas                     Der Vorbehalt der Individualabrede im unternehmerischen Geschäftsverkehr - Zur Abgrenzung von Individualvereinbarung und AGB, BB 2008, S. 1350-1355 (zitiert: *Kessel/Jüttner*, BB 2008)
- Kieninger, Eva-Maria                AGB bei B2B-Verträgen: Rückbesinnung auf die Ziele des AGB-Rechts, AnwBl 2012, S. 301-307 (zitiert: *Kieninger*, AnwBl 2012)
- Koch, Robert                         Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Gestaltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, WM 2002, S. 2217-2228 (zitiert: *Koch*, WM 2002)
- Koch, Raphael                        Das AGB-Recht im unternehmerischen Verkehr: Zu viel des Guten oder Bewegung in die richtige Richtung? BB 2010, S. 1810-1815 (zitiert: *Koch*, BB 2010)

- 
- Koch, Eckart/  
Stübing, Jürgen                      Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1977, Neuwied, Darmstadt (zitiert: *Koch/Stübing*)
- Kondring, Jörg                        Die „gute unternehmerische Praxis“ in einem möglichen künftigen AGB-Recht für den unternehmerischen Rechtsverkehr, BB 2013, S. 73-78 (zitiert: *Kondring*, BB 2013)
- Köhler, Helmut                        BGB AT, 39. Auflage 2015, München (zitiert: *Köhler*, BGB AT)
- Ders.                                      Konkurrentenklage gegen die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen? NJW 2008, S. 177-181 (zitiert: *Köhler*, NJW 2008)
- Kollmann, Andreas                    AGB: Nicht nur theoretische Probleme (in) der Praxis, NJW 2011, S. 1324-1324 (zitiert: *Kollmann*, NJW 2011)
- Kropholler, Jan                        Studienkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 14. Auflage 2013, München (zitiert: *Kropholler*)
- Langer, Oliver                         Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung gegenüber Unternehmern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, WM 2006, S. 1233-1237 (zitiert: *Langer*, WM 2006)
- Larenz, Karl  
Canaris, Claus-Wilhelm              Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage 1995, Berlin, Heidelberg (zitiert: *Larenz/Canaris*, Methodenlehre)
- Lenkaitis, Karlheinz/  
Löwisch, Stephan                      Zur Inhaltskontrolle von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr: Ein Plädoyer für eine dogmatische Korrektur, ZIP 2009, S. 441-450 (zitiert: *Lenkaitis/Löwisch*, ZIP 2009)

- 
- Lischek, Jan/  
Mahnken, Volker      Vertragsverhandlungen zwischen Unternehmen und AGB –  
Anmerkungen aus der Sicht der Praxis, ZIP 2007, S. 158-163  
(zitiert: *Lischek/Mahnken*, ZIP 2007)
- Lorenz, Stephan      Recht des Käufers zur Zurückweisung einer mangelhaften Sache  
– Voraussetzungen und Grenzen, NJW 2013, S. 1341 (zitiert:  
*Lorenz*, NJW 2013)
- Löwe, Walter/Graf v.  
Westphalen, Friedrich/  
Trinker, Reinhold      Großkommentar zum ABGB, Band II, § 10 - § 30, 2. Auflage  
1983, Heidelberg (zitiert: Löwe/Graf v. Westphalen/Trinker-  
*Bearbeiter*)
- Meyer-Cording, Ulrich      "Vernünftige Auslegung" von AGB? NJW 1981, S. 2338-2339  
(zitiert: *Meyer-Cording*, NJW 1981)
- Miethaner, Tobias      AGB oder Individualvereinbarung – die gesetzliche Schlüssel-  
stelle „im Einzelnen ausgehandelt“, NJW 2010, S. 3121-3127  
(zitiert: *Miethaner*, NJW 2010)
- Müller, Werner      Die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr –  
Standortnachteil für das deutsche Recht, BB 2013, S. 1355-1357  
(zitiert: *Müller*, BB 2013)
- Ders./  
Griebeler, Carsten/  
Pfeil, Julia      Für eine maßvolle AGB-Kontrolle im unternehmerischen Ge-  
schäftsverkehr, BB 2009, S. 2658-2665 (zitiert: *Müller/  
Griebeler/Pfeil*, BB 2009)
- Müller, Werner  
Schilling, Alexander      AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr – eine  
rechtsvergleichende Betrachtung, BB 2012, S. 2319-2324 (zi-  
tiert: *Müller/Schilling*, BB 2012)
- Münchener Kommentar      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, §§ 1-240,  
7. Auflage 2015, München (zitiert: MüKoBGB, Band 1-  
*Bearbeiter*)

- 
- Ders.                                      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, §§ 241-432, 7. Auflage 2016, München (zitiert: MüKoBGB, Band 2-*Bearbeiter*)
- Ders                                        Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, §§ 433-610, 7. Auflage 2016, München (zitiert: MüKoBGB, Band 3-*Bearbeiter*)
- Niebling, Jürgen                        Allgemeine Geschäftsbedingungen, 9. Auflage 2011, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden (zitiert: *Niebling*, Allgemeine Geschäftsbedingungen)
- Oetker Hartmut                        Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2015, München (zitiert: *Oetker*, HGB-Kommentar)
- Palandt, Otto                            Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, München (zitiert: Palandt/*Bearbeiter*)
- Pfeiffer, Thomas                      Aushandlung und Verhandlung von Vertragsklauseln im Unternehmensverkehr: Die Korrekturbedürftigkeit des deutschen AGB-Begriffs, ZGS 2004, S. 401-401 (zitiert: *Pfeiffer*, ZGS 2004)
- Ders.                                      Die Abwahl des deutschen AGB-Rechts in Inlandsfällen bei Vereinbarung eines Schiedsverfahrens, NJW 2012, S. 1169-1174 (zitiert: *Pfeiffer*, NJW 2012)
- Pohlhausen, Robert                    Zum Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen im 19. Jahrhundert, Dissertation 1978, Ebelsbach (zitiert: *Pohlhausen*, AGB im 19. Jahrhundert)
- Prütting, Hanns/  
Wegen, Gerhard/  
Weinreich, Gerd                      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 10. Auflage 2015, Köln (zitiert: Prütting/Wegen/Weinreich-*Bearbeiter*)

- 
- Rabe, Dieter Die Auswirkungen des AGB-Gesetzes auf den kaufmännischen Verkehr, NJW 1987, S. 1978-1985 (zitiert: *Rabe*, NJW 1987)
- Raiser, Ludwig Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1935, Bad Homburg (zitiert: *Raiser*, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)
- Ritgen, Klaus Vertragsparität und Vertragsfreiheit, JZ 2002, S. 114-121 (zitiert: *Ritgen*, JZ 2002)
- Rüthers, Bernd/  
Stadler, Astrid BGB AT, 18. Auflage 2014, München (zitiert: *Rüthers/Stadler*, BGB AT)
- Rützel, Georg Wirksame standardisierte Haftungsbeschränkungen im deutschen AGB-Recht, Deutscher Anwaltsspiegel, 6. Auflage 2015, S. 3-5 (zitiert: *Rützel*, Deutscher Anwaltsspiegel, 2015, S.)
- Schäfer, Christoph Anerkannt, gut und bewährt – eine Analyse des Kampfes um das „Kleingedruckte“, BB 2012, S. 2131-1234 (zitiert: *Schäfer*, BB 2012)
- Schirnbacher, Martin Wochenüberblick incl. Expertendialog zum AGB-Recht, BB 2010, S. 1-2 (zitiert: *Schirnbacher*, BB 2010)
- Schmidt-Kessel, Martin AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr: Marktmacht begrenzen, AnwBl 2012, S. 308-313 (zitiert: *Schmidt-Kessel*, AnwBl 2012)
- Schlosser, Peter/  
Coester-Waltjen, Dagmar/  
Graba, Hans-Ulrich Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bielefeld 1977 (zitiert: *Schlosser/Coester-Waltjen/Graba-Bearbeiter*)

- 
- Schmidt-Salzer, Joachim      Auftragsbestätigung, Bestätigungsschreiben und kollidierende Allgemeine Geschäftsbedingungen, BB 1971, S. 591-597 (zitiert: *Schmidt-Salzer*, BB 1971)
- Schmidt, Hubert              Einbeziehung von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr, NJW 2011, S. 3329-3335 (zitiert: *Schmidt*, NJW 2011)
- Schmitt, Christoph/  
Ulmer, Detlef                Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verträge für Unternehmen, 2010, Berlin, Heidelberg (zitiert: *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen)
- Schneider, Birgit            Zur Wirksamkeit undifferenzierter Gerichtsstands- und Erfüllungsortklauseln gegenüber Kaufleuten, BB 2011, S. 2440-2442 (zitiert: *Schneider*, BB 2011).
- Schulze, Reiner              Handkommentar Bürgerliches Recht, 8. Auflage 2014, Baden-Baden (zitiert: *HK-BGB/Bearbeiter*)
- Schulze, Götz  
Kienle, Florian              Der Kauf unter Eigentumsvorbehalt - eine Kehrtwende des Gesetzgebers? NJW 2002, 2842-2844 (zitiert: Schulze/Kienle NJW 2002)
- Staudinger, Julius von      Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1, § 1-240, Neubearbeitung 2004-2011, München (zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*, Buch 1, §, Jahreszahl)
- Ders.                          Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 2, §§ 305-310; UKlaG, Neubearbeitung 2013, München (zitiert: *Staudinger/Bearbeiter*, Buch 2, § Rdnr.)
- Ders.                          Kommentar zum AGB-Recht, 2013, Berlin (zitiert: *Staudinger AGB-Recht/Bearbeiter*, §)
- Stoffels, Markus            AGB-Recht, 3. Auflage 2015, München (zitiert: *Stoffels*, AGB-Recht)

- 
- Stomps, Andreas                    Methodik der Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, Dissertation 2011, Frankfurt am Main (zitiert: *Stomps*, Methodik der Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr)
- Stölting, Carsten                Der Ausschluss von Mängelrechten beim Nicht-Verbrauchsgüterkauf, ZGS 2005, S. 299-304 (zitiert: *Stölting*, ZGS 2005)
- Schwab, Martin                 AGB-Recht, 2. Auflage 2014, Heidelberg (zitiert: *Schwab*, AGB-Recht)
- Thomas, Heinz  
Putzo, Hans                    Kommentar zur Zivilprozessordnung, 36. Auflage 2015, München (zitiert: *Thomas/Putzo-Bearbeiter*)
- Tonner, Klaus/  
Willingmann, Armin  
Tamm, Marina                 Kommentar zum Vertragsrecht, 2010, Köln (zitiert: *Tonner/Willingmann/Tamm-Bearbeiter*)
- Ulmer, Peter/  
Brandner, Hans-Erich/  
Hensen, Horst-Diether        AGB-Recht: Kommentar zu den §§ 305-310 BGB und zum UKlaG, 11. Auflage 2011, Köln (zitiert: *Ulmer/Brandner/Hensen-Bearbeiter*)
- Uwer, Dirk/Uwer, Jörg        Rechtsfragen der Regulierung von Hersteller-Zulieferer-Beziehungen in der Automobilbranche, DZWir 1997, S. 48-55 (zitiert: *Uwer/Uwer*, DZWir 1997)
- Walchshöfer, Alfred            Leistungsfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, WM 1986, S. 1541-1545 (zitiert: *Walchshöfer*, WM 1986)
- Weick, Günter                 Schuldrechtsreform, Transparenz und Gesetzgebungstechnik, JZ 2002, S. 442-445 (zitiert: *Weick*, JZ 2002)



- 
- Wellenhofer-Klein, Marina Strukturell ungleiche Verhandlungsmacht und Inhaltskontrolle von Verträgen, ZIP 1997, S. 774-781 (zitiert: *Wellenhofer-Klein, ZIP 1997*)
- Graf von Westphalen, Friedrich AGB-Recht ins BGB – Eine erste Bestandsaufnahme, NJW 2002, S. 12-25 (zitiert: *Graf v. Westphalen, NJW 2002*)
- Ders. Vertragliche Risikobegrenzung – Fehlanzeige? ZGS 2003, S. 107-113 (zitiert: *Graf v. Westphalen, ZGS 2003*)
- Ders. 30 Jahre AGB-Recht – Eine Erfolgsbilanz, ZIP 2007, S. 149-158 (zitiert: *Graf v. Westphalen, ZIP 2007*)
- Ders. Wider einen Reformbedarf beim AGB-Recht im Unternehmerverkehr, NJW 2009, S. 2977-2982 (zitiert: *Graf v. Westphalen, NJW 2009*)
- Ders. Wider die angebliche Unattraktivität des AGB-Rechts, BB 2010, S. 195-202 (zitiert: *Graf v. Westphalen, BB 2010*)
- Ders. AGB-Recht im Jahr 2010, NJW 2011, S. 2098-2106 (zitiert: *Graf v. Westphalen, NJW 2011*)
- Ders. AGB-rechtliche Schutzschranken im unternehmerischen Verkehr: Rückblick und Ausblick, BB 2011, S. 195-200 (zitiert: *Graf v. Westphalen, BB 2011*)
- Ders. Allgemeine Verkaufsbedingungen, 7. Auflage 2012, München (zitiert: *Graf v. Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen*)
- Ders. Der angebliche "Standortnachteil" des deutschen Rechts aufgrund des AGB-Rechts – Analyse der Fallbeispiele der Reformer, BB 2013, S. 67-72 (zitiert: *Graf v. Westphalen, BB 2013/1*)

- 
- Ders. AGB-Kontrolle – kein Standortnachteil, BB 2013, S. 1357-1360  
(zitiert: *Graf v. Westphalen*, BB 2013/2)
- Wolf, Manfred Individualvereinbarungen im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, NJW 1977, S. 1937-1943 (zitiert: *Wolf*, NJW 1977)
- Ders. Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Kaufleuten, ZIP 1987 S. 341-353 (zitiert: *Wolf*, ZIP 1987)
- Ders./  
Lindacher, Walter F./  
Pfeiffer, Thomas AGB-Recht, Kommentar, 6. Auflage 2013, München (zitiert: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Bearbeiter*)

## Sonstige Quellen:

Jahresbericht VDA 2015, als PDF:

[www.vda.de/de/services/Publikationen/jahresbericht-2015.html](http://www.vda.de/de/services/Publikationen/jahresbericht-2015.html) (Stand: 17.11.2015)

Gemeinsame Erklärung pro AGB-Recht:

[www.pro-agb-recht.de](http://www.pro-agb-recht.de) (Stand: 17.11.2015)

Lieferbedingungen VDMA:

[http://www.alpha-matic.de/pages/VDMA\\_Lieferbedingungen\\_Deutschland.pdf](http://www.alpha-matic.de/pages/VDMA_Lieferbedingungen_Deutschland.pdf)

Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz von Lars Leuschner: AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, 2014.

[http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht-AGB-Forschungsprojekt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht-AGB-Forschungsprojekt.pdf?__blob=publicationFile) (Stand: 17.11.2015)

(zitiert: Leuschner, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S.)

E-Mailkontakt mit dem Vertriebsleiter der Gebrüder Ahle GmbH & Co. KG, Olaf Münster

E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG, Frank Neuer

E-Mailkontakt mit dem kaufmännischen Leiter der Power-Hydraulik GmbH, Michael Steltner

E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer der Manfred Albrecht GmbH, Jörg Vonhausen

E-Mailkontakt mit dem geschäftsführenden Gesellschafter der Agendis GmbH, Heinz Otto

Ein persönliches Gespräch mit dem Leiter Qualität der KITE Electronics, Fred Appold (Automobilzulieferer in Nürnberg, aktuell 170 Mitarbeiter und ca. 17 Millionen Euro Jahresumsatz. Nicht Bestandteil der empirischen Untersuchung)

Ein persönliches Gespräch mit dem Syndikus von Bosch Rexroth, Ewald Hümmer. (Herr Hümmer hat die letzte Aktualisierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Robert Bosch teilweise mit betreut)

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
aF	Alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
allg.	Allgemein
AnwBl	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
b2b	business to business
b2c	business to consumer
BC	Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMW	Bayerische Motoren-Werke
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BGH	Bundesgerichtshof
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c2c	consumer to consumer

---

CESL	Common European Sales Law
CISG	UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods)
creavac	Creative Vakuumbeschichtung
DB	Der Betrieb
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselben
DNotZ	Deutsche Notar Zeitschrift
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaft und Insolvenzrecht
Einl.	Einleitung
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EXW	Ab Werk (Incoterms)
f.	folgende (Seite)
FCA	frei Frachtführer
FAG	Fischers Aktien-Gesellschaft
ff.	und folgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft

---

GS	Gedächtnisschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handkommentar
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HZGB	Holländisches Zivilgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
ICC	Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce)
IFRS	International Financial Reporting Standards
INA	Industriewerk Schaeffler Nadellager
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristen Zeitung
JuS	Juristische Schulung
KG	Kommanditgesellschaft
KET	Kunststoff und Elasttechnik
KMU	Kleine und Mittelständische Unternehmen
lit.	Litera
LuK	Lamellen- und Kupplungsbau
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mio.	Million
MüKoBGB	Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report

---

Nr.	Nummer
NRU	NRU GmbH (Firmenbezeichnung)
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
Rdnr.	Randnummer
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rspr.	Rechtsprechung
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SKF	Svenska Kugellagerfabriken
Slg.	Sammlung
u.	und
u.a.	unter anderem
Überbl.	Überblick
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
USA	United States of America
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	Vor
VDA	Verband der Automobilindustrie e. V.
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung

WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZF	Zahnradfabrik Friedrichshafen
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie



## 1. KAPITEL: EINLEITUNG

Nahezu 100 Prozent der Verträge, an denen ein Unternehmer beteiligt ist, werden unter Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen geschlossen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit gewährt die Rechtsordnung den Vertragsparteien mit nur wenigen Schranken, wie etwa §§ 134 und 138 BGB, eine freie Gestaltung der Verträge.<sup>1</sup> In Konstellationen, in denen keine annähernd gleiche Verhandlungsmacht vorliegt, muss der Gesetzgeber aber eingreifen, um das Vertragsgleichgewicht wieder herzustellen.<sup>2</sup> Verwenden die Parteien zur Rationalisierung ihrer Geschäfte Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ihnen zum Schutz ihrer Vertragspartei die teilweise sehr strengen Regelungen der §§ 305 ff. BGB auferlegt. Diese finden im unternehmerischen Geschäftsverkehr gemäß § 310 Abs. 1 BGB zwar nur eingeschränkt Anwendung. Eine wirkliche Lockerung erfolgt dadurch, wie später noch erörtert wird, aber nicht. Obgleich eines entsprechenden Erfordernisses ist es Unternehmen aktuell nicht möglich, bei Massengeschäften mit anderen Unternehmen die ihnen obliegende Haftung wirksam auszuschließen oder zu beschränken.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob eine derart strenge Handhabung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr noch sinnvoll und praxistauglich ist, oder ob es einer Reform bedarf. Eine solche wird seit einigen Jahren stark diskutiert.<sup>3</sup> Für eine Reform sprechen die sehr starke Einschränkung der Vertragsfreiheit und die aktuell nicht vorhandene Konkurrenzfähigkeit des deutschen Rechts auf europäischer Ebene. Die §§ 305 ff. BGB spielen in einem Drittel der im b2b<sup>4</sup>-Bereich durchgeführten Schiedsverfahren, in dem es zur Anwendung deutschen Rechts kommt, eine Rolle.<sup>5</sup>

Bei einer Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr können aber für die unerfahreneren Unternehmer Probleme auftreten. Kleinunternehmen und auch mittelständische Unternehmen treten den Großunternehmen häufig nicht anders gegenüber als Verbraucher. Oft fehlt es an einem reichen Erfahrungsschatz, Verhandlungsgeschick und entsprechendem Know-how. Es ist zu befürchten, dass Großunternehmen nach einer Lockerung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr dies zu ihren Gunsten ausnutzen und die unerfahrenen Unternehmer mit Hilfe von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen übervorteilen und an für diese ungünstige Bedingungen knebeln.

---

<sup>1</sup> So auch bei *Berger*, JZ 2010, S. 1098 (1099).

<sup>2</sup> *Ritgen*, JZ 2002, S. 114 (114); *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 6.

<sup>3</sup> Reform ja: [www.agb-recht-initiative.de](http://www.agb-recht-initiative.de) (Stand:17.11.2015); Reform nein: <http://www.pro-agb-recht.de/> (Stand:17.11.2015).

<sup>4</sup> B2b-Verträge sind Verträge zwischen Unternehmen, Business-to-Business.

<sup>5</sup> *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S. 6.

Aufgrund dessen sollte die besondere Schutzbedürftigkeit der kleineren Unternehmen bei einer möglichen Reform in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Mit Hilfe der empirischen Untersuchung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von unterschiedlich großen Unternehmen im Bereich der Automobilzuliefererindustrie soll die aktuell vorliegende Situation des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr veranschaulicht werden. Ein Forschungsstand ist in dieser Branche aktuell nicht bekannt. *Gabriele Gärtner* hat im Rahmen einer Dissertation im Jahr 1985 die Einkaufsbedingungen der Automobilhersteller aus der Sicht des AGB-Gesetzes durchleuchtet.<sup>6</sup> Das Pendant hierzu, eine empirische Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen der Automobilzulieferer, existiert derzeit noch nicht.

An die empirische Untersuchung anschließend werden die Vor- und Nachteile einer möglichen AGB-Reform herausgearbeitet und mögliche Lösungsansätze angeführt. Bei einer nachfolgenden Interessenabwägung wird sodann ein für alle Parteien gangbarer und praxisgerechter Lösungsvorschlag empfohlen.

## A. Problemdarstellung

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind im Wirtschaftsleben nach wie vor richtungsweisend und in vielen Bereichen wird es auch in Zukunft noch einen Zuwachs geben. Allein durch das wachsende Interesse, Verträge schnell und unkompliziert im Internet zu schließen, erfreuen sich Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Unternehmen immer größerer Beliebtheit. Im täglichen Leben kommt man heute, egal ob als Verbraucher oder Unternehmer, kaum noch ohne sie aus. Dies hat dazu geführt, dass anstatt des individuell ausgehandelten Vertrags, von dem das Bürgerliche Gesetzbuch ausgeht, meist einseitig aufgestellte, standardisierte Verträge zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden.

Die Massenproduktion und der Massenkonsum von Waren und Dienstleistungen zeigen, dass der individuell ausgehandelte Vertrag weder zeitgemäß noch den Anforderungen des schnelllebigen Geschäftsalltags gewachsen ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wichtiges Hilfsmittel, um diese Massengeschäfte rationell und zeitsparend abzuwickeln.

Angefangen bei der Versicherungswirtschaft folgen dem Trend Verkehrsunternehmen und Kreditinstitute sowie Produktions- und Handelsbetriebe.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> *Gärtner*, Einkaufsbedingungen deutscher Automobilhersteller, 1985, dabei wurden Preis-, Zahlungs-, Verzugs-, Höhere Gewalt-, Gewährleistungs- und Haftungsklauseln in den Einkaufsbedingungen verschiedener Automobilhersteller untersucht. *Gärtner* kam schon damals zu dem Ergebnis, dass die Automobilhersteller unter Ausnutzung ihres wirtschaftlichen Übergewichts die Klauseln zum Nachteil der Automobilzulieferer ausgestalteten.

<sup>7</sup> So auch bei *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, Vorwort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen finden heute unter anderem in der Automobilindustrie massenhaft Anwendung. Die Automobilhersteller produzieren die einzelnen Bauteile des hergestellten Kraftfahrzeugs meist nicht selbst, sondern beziehen diese in immer größerem Umfang von Automobilzulieferern. Mit über 70 Prozent nimmt der Fertigungsanteil in der Automobilzuliefererindustrie mittlerweile einen bedeutenden Stellenwert im Güterherstellungsprozess ein. Hierdurch steigt auch der Anteil der Automobilzulieferer am gesamten Automobilwertschöpfungsprozess überproportional.<sup>8</sup>

Dabei ist die Automobilzuliefererindustrie nicht konkret definiert. Man könnte hier nach Prozentsätzen vorgehen, wonach ein Automobilzulieferer einen gewissen Prozentsatz seiner Waren für die Automobilindustrie produzieren müsste. Oder man lässt es ausreichen, dass das Unternehmen überhaupt Produkte für die Automobilindustrie herstellt.<sup>9</sup>

Für die vorliegende Arbeit wurden Unternehmen betrachtet, die u.a. für die Automobilhersteller produzieren, unabhängig davon, wie viel Prozent der hergestellten Produkte direkt an Automobilhersteller geliefert werden. Die Prozentzahl der für die Automobilhersteller produzierten Produkte spielt für die Untersuchung keine Rolle. Es soll lediglich der Status quo des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr für die Branche der Automobilindustrie herausgearbeitet werden.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Automobilzuliefererbranche wurden deshalb ausgewählt, da kleine und mittelständische Unternehmen in fast keiner anderen Branche so häufig vertreten sind und mit dem Automobilhersteller gleichzeitig immer ein Großunternehmer als Vertragspartner beteiligt ist. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Automobilzulieferer stehen somit immer den Einkaufsbedingungen der großen Automobilhersteller gegenüber. Hier liegt die Vermutung nahe, dass im Rahmen der Vertragsverhandlungen nur bei großen Automobilzulieferern eine Begegnung mit den Automobilherstellern auf Augenhöhe gegeben ist.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und Automobilzulieferern sind aufgrund sehr hoher Produktionsstückzahlen ohne standardisierte Vertragsbedingungen in der Regel nicht zu bewältigen. Auch sind die Vertragsparteien bestrebt, viele Details bereits bei Vertragsschluss zu regeln. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind daher aus dem Geschäftsverkehr nicht mehr wegzudenken, ohne auf rationelle und wirtschaftliche Arbeitsweisen zu verzichten.

Die Automobilzulieferer fertigen im Auftrag der Automobilhersteller meist einzelne Bauteile, von Bremsen über Steuergeräte und Zylinderköpfe bis hin zu elektronischen Stabilitätsprogrammen. Durch die Vielzahl an Technologien und einzelner Bauteile ist die Vergabe der Herstellung an unterschiedliche Produktionspartner geboten. Der reibungslose Produktionsablauf eines Kraftfahrzeugs hängt damit entscheidend von problemlos verlaufenden Lieferungen seitens der Automobilzulieferer ab. Jeder Au-

---

<sup>8</sup> *Fischer/Neubeck*, BC 2005, S. 217 (217).

<sup>9</sup> Näher hierzu *Gebhardt*, *Der Zuliefervertrag*, S. 5.

tomobilzulieferer produziert andere Produkte mit unterschiedlichen Werkstoffen, differenziert angewendetem Wissen und verschiedensten Technologien.

Die dadurch in einer Vielzahl entstehenden Verträge werden aufgrund der Vereinfachung und Risikoverlagerung in der Regel unter Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen. Mit diesen möchte sich der Verwender bei eventuell auftauchenden Schäden, Störungen oder Engpässen gegenüber seinem Vertragspartner bestmöglich absichern.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Automobilbranche werden jeweils der betrieblichen Situation des Automobilzulieferers und des Automobilherstellers angepasst. Oft handelt es sich um Just-in-time Produktionen, die auf diese Weise sehr präzise abgewickelt werden können. Je arbeitsteiliger die Branche mit der Zeit handelt, umso umfangreicher und komplexer werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgestaltet. Nur dadurch kann die eingebrachte Erfahrung und das Know-how beider Vertragspartner ausreichend geschützt werden. Die Automobilzuliefererindustrie ist ein Paradebeispiel eines arbeitsteiligen Wirtschaftszweiges.<sup>10</sup>

Zu Beginn der Rationalisierung wurden von den Unternehmen meist noch Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes verwendet. Während des Wirtschaftswachstums in den 50-er Jahren begannen die einzelnen Unternehmen jedoch eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu entwickeln, wodurch viele textlich unterschiedliche Varianten entstanden sind.<sup>11</sup> Dies führte nach und nach zu der Notwendigkeit einer staatlichen Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Heute ist generell die Kontrolle auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht mehr umstritten. Fraglich ist nur die Art und Weise der Kontrolle und ob es wirklich einer Lockerung der aktuell bestehenden Situation bedarf. Wie diese Arbeit zeigen wird, können bei einer Lockerung vor allem unerfahrene kleinere Unternehmen ins Hintertreffen geraten, wenn sie auf den Vertragsabschluss mit marktbeherrschenden Unternehmen angewiesen sind. Die Verwender können dann ihre überlegene Machtposition ausnutzen, indem sie der unterlegenen Vertragspartei einseitig benachteiligende Vertragsbedingungen auferlegen, um so möglichst viele Vertragsrisiken auf den Vertragspartner umzulegen.<sup>12</sup>

Automobilzulieferer gehören in Deutschland und weltweit zu dem bedeutungsvollsten Wirtschaftszweig. In Deutschland wurden im Jahr 2014 5,6 Millionen Kraftfahrzeuge produziert.<sup>13</sup> Dies macht einen großen Teil des Gesamtumsatzes des verarbeitenden Gewerbes aus. Die Automobilzulieferer erwirtschafteten im Jahr 2014 einen Umsatz von 73 Milliarden Euro und beschäftigten am Jahresende

---

<sup>10</sup> Immenga/Kessel/Schwendler, BB 2008, S. 902 (902).

<sup>11</sup> Grasmann, DB 1971, S. 561 (561).

<sup>12</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, Einl. Rdnr. 47; Prütting/Wegen/Weinreich-Zöchling-Judl/Berger, vor §§ 305 ff. Rdnr. 1; Wellenhofer-Klein, ZIP 1997, S. 774 (777).

<sup>13</sup> <http://de.statista.com/themen/1140/automobilproduktion/> (Stand: 17.11.2015).

297.500 Mitarbeiter.<sup>14</sup> Am 1. Januar 2014 waren beim Kraftfahrzeugbundesamt über 62,4 Millionen Kraftfahrzeuge registriert, ca. 900.000 mehr als im Vorjahr.<sup>15</sup> Zudem handelt es sich um eine Branche, in der enorm viele Kosten und der hohe Profitabilitätsdruck der Automobilhersteller an die Automobilzulieferer weitergereicht werden.<sup>16</sup>

## B. Ziel und Gang der Untersuchung

Mit der vorliegenden Arbeit soll nach einem allgemeinen Teil zunächst untersucht werden, ob die §§ 305 ff. BGB bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr noch sinnvoll und zeitgemäß sind. Die Rechtsprechung<sup>17</sup> bejaht häufig eine Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB, sodass sich das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr meist nicht mehr eigenständig neben dem des Verbraucherrechts entwickeln kann. Im Rahmen der empirischen Untersuchung soll herausgearbeitet werden, ob hier für alle Unternehmensgrößen die gleichen Maßstäbe anzulegen sind.

In Kapitel zwei wird auf die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Allgemeinen eingegangen. Es wird dargestellt, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen entstanden sind, wann die §§ 305 ff. BGB Anwendung finden und welche Besonderheiten es im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu beachten gibt.

Nachdem die wesentlichen Punkte zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargestellt wurden, wird im dritten Kapitel auf die aktuelle Situation der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr eingegangen. Dabei werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschiedlich großer Automobilzulieferer genauer untersucht, um daraus den Status quo zu ermitteln. Die Ergebnisse fließen dann in die Interessenabwägung für eine mögliche Reform ein. Hierbei wird untersucht, in welchem Rahmen die Automobilzulieferer die gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausreizen, an welchen Stellen gegen die §§ 305 ff. BGB oder die Rechtsprechung verstoßen wird und welche Unterschiede sich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschiedlich großer Unternehmen ergeben. Ein besonderes Augenmerk soll hier auf die Haftungsklauseln gelegt werden. Häufig sind viele Automobilzulieferer von den Automobilherstellern abhängig oder fürchten die Konkurrenz aus dem Ausland.<sup>18</sup>

---

<sup>14</sup> Jahresbericht VDA 2014, S. 37.

<sup>15</sup> [http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/bestand\\_node.html](http://www.kba.de/DE/Statistik/Fahrzeuge/Bestand/bestand_node.html) (Stand: 17.11.2015).

<sup>16</sup> So auch bei *Bernhofer/von Freyberg/Haas/Hilz/Krüger*, BC 2002, S. 169 (169).

<sup>17</sup> BGH in NJW 2013, S. 856 (856); BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGHZ 174, 1 (1); BGH in NJW 1984, S. 1750 (1751); BGH in NJW 2008, S. 3772 (3772); OLG Düsseldorf in NJW 2011, S. 1011 (1011).

<sup>18</sup> *Uwer/Uwer*, DZWir 1997, S. 48 (48); *Fred Appold*, Leiter Qualität bei KITE Electronics, in einem persönlichen Gespräch am 14.8.2013.

Abschließend werden Vorschläge für eine mögliche Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr diskutiert und eigene Lösungsvorschläge unter Beachtung der unterschiedlichen Interessen herausgearbeitet.

## 2. KAPITEL: DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Die Geschäftsbedingungen im Allgemeinen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gemäß § 305 Abs. 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Verwender bei Abschluss eines Vertrags seinem Vertragspartner stellt. Sie sind dabei selbst keine Rechtsnormen, sondern erlangen ihre Geltung immer nur auf rechtsgeschäftlicher Grundlage, um abstrakte Sachverhalte zu regeln.<sup>19</sup>

Der Schutzzweck des AGB-Rechts liegt darin, den Vertragspartner vor Gefahren zu schützen, die sich daraus ergeben, dass er sich ohne ein Aushandeln auf die vorformulierten Vertragsbedingungen einlässt.<sup>20</sup> Mit Hilfe der §§ 305 ff. BGB soll das Vertragsgleichgewicht aufrechterhalten werden.<sup>21</sup>

Die Unternehmen der Automobilzuliefererbranche schließen in der Regel ihre Verträge mit den Automobilherstellern unter der Verwendung von Allgemeinen Lieferbedingungen ab, um dadurch den größtmöglichen Schutz für das eigene Unternehmen zu erlangen. Da jedoch auch die Automobilhersteller ihre Allgemeinen Einkaufsbedingungen einbringen möchten, finden diese meist vorrangig vor den Lieferbedingungen kleiner und mittelständischer Automobilzulieferer Anwendung. Diese sind meist nicht in der Position ihre eigenen Bedingungen durchzusetzen.

Die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist aber insbesondere deshalb in vielen Bereichen notwendig, da das Bürgerliche Gesetzbuch zum einen nicht alle Vertragstypen regelt und zum anderen die starren Gesetzesregelungen besser an individuelle Sachverhalte angepasst werden können.

#### I. Entstehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Entstehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Wesentlichen auf die wirtschaftliche und technische Expansion des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Die Entwicklung weg von der Agrar-

---

<sup>19</sup> Brox/Henssler, Handelsrecht, Rdnr. 19.

<sup>20</sup> BGH in NJW 2016, S. 1230 (1230): „Von einem Aushandeln könne nur dann gesprochen werden, wenn der Verwender den wesentlichen Inhalt der die gesetzliche Regelung ändernden oder ergänzenden Bestimmung inhaltlich ernsthaft zur Disposition stelle und dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen mit der zumindest realen Möglichkeit einräume, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. In der Regel schlage sich eine solche Bereitschaft auch in erkennbaren Änderungen des vorformulierten Textes nieder.“; Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 3.

<sup>21</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, § 305 Rdnr. 6.

wirtschaft hin zur Industriegesellschaft, die einhergeht mit dem Fortschritt im Dienstleistungssektor, verlangte nach standardisierten und typisierten Bedingungen für Verträge.<sup>22</sup>

In der Folge zeigte sich, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen immer beliebter wurden und die Vertragsparteien diese verwendeten, um ihre vertragliche Situation deutlich zu ihren Gunsten auszugestalten.<sup>23</sup> So entstand der Wunsch - vor allem aufseiten der jeweiligen Vertragspartner - die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu begrenzen und einer gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Gerichte reagierten zu Beginn sehr verhalten. Die Vertragsfreiheit genoss als grundgesetzlich garantiertes Recht<sup>24</sup> einen sehr hohen Stellenwert.<sup>25</sup>

Bereits zu dieser Zeit wurde klar, dass die Rechtsprechung allein die Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit auf dem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur mit Hilfe von § 242 BGB nicht verhindern konnte.

Zu Beginn der 70er-Jahre wurde das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer größer. Im April 1977 trat deshalb das Gesetz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) in Kraft. Dadurch sollte die entstandene Unübersichtlichkeit bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verständlich und geordnet gestaltet werden. Durch die Richtlinie RL 93/13 EWG erlangt das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch auf europäischer Ebene mehr Bedeutung.

Im Folgenden wurde es durch die AGB-Novelle von 1996 umgestaltet, im Rahmen der Schuldrechtsreform 2002 in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert und an das neue Schuldrecht angepasst. Diese Integration wurde zum einen zur Verbesserung der Transparenz und Übersichtlichkeit des Zivilrechts vorgenommen<sup>26</sup> sowie um zu verhindern, dass das eng mit dem Schuldrecht verbundene Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich entfernt entwickelt.<sup>27</sup>

Diesem Schritt folgte jedoch einige Kritik. Durch die Integration wurden allgemeine Grundsätze der Gesetzestechnik, Logik und Systematik vernachlässigt.<sup>28</sup> Genauer betrachtet gehören die Regelungen in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Einbeziehungskontrolle gehört zur

---

<sup>22</sup> Pohlhausen, AGB im 19. Jahrhundert, S. 170; MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, vor § 305 Rdnr. 1; Raiser, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 26.

<sup>23</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 16.

<sup>24</sup> Die Vertragsfreiheit ist als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, BVerfGE 8, 274 (328).

<sup>25</sup> So bei: Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 20 ff.; Köhler, BGB AT, § 16 Rdnr. 2a.

<sup>26</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 91.

<sup>27</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 97.

<sup>28</sup> Weick, JZ 2002, S. 442 (445).



Rechtsgeschäftslehre und wäre somit im ersten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verorten gewesen.<sup>29</sup>

Auch wurde dem Grundsatz der Übersichtlichkeit nicht vollständig Rechnung getragen. Zwar schaffte der Gesetzgeber durch die Klauselkataloge zunächst Ordnung. Durch die Fülle an bestehender Rechtsprechung wurde das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Lauf der Jahre aber immer unübersichtlicher.

Die Einführung der §§ 305 ff. BGB war insgesamt jedoch unausweichlich und brachte sowohl für die Gerichte als auch für die Vertragsparteien mehr Rechtssicherheit und eine gewisse Vereinfachung auf diesem Gebiet.

## II. Voraussetzungen für das Vorliegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind, wie oben bereits erwähnt, gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Verwender bei Abschluss eines Vertrags seinem Vertragspartner stellt.

Dabei ist es gemäß § 305 Abs. 1 S. 2 BGB gleichgültig, ob es sich bei den Bedingungen um einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags handelt, ob sie in den Vertrag selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben und in welcher Schriftart sie verfasst sind. Der Fokus des AGB-Rechts liegt vielmehr auf den materiellen Voraussetzungen.

Bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ein allgemeines Verständlichkeitsgebot. Die Klauseln müssen dementsprechend so verständlich formuliert sein, dass sie auch von einem rechtsunkundigen Durchschnittskunden verstanden werden können.<sup>30</sup> Dies ist unabhängig davon, ob der jeweils konkrete Kunde mit seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage ist, den Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Hinzuziehung sachverständigen Rates zu verstehen.<sup>31</sup>

### 1. Vorformulierte Vertragsbedingung

Bei einer Vertragsbedingung handelt es sich um eine Erklärung des Verwenders, die sich auf den Inhalt oder den Abschluss eines Vertrags bezieht.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, Einleitung Rdnr. 13; Graf v. Westphalen, NJW 2002, S. 12 (12).

<sup>30</sup> BGH in NJW 1993, S. 2052 (2054); Graf v. Westphalen, NJW 2002, S. 12 (17); Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, § 305 Rdnr. 151.

<sup>31</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, § 305 Rdnr. 88; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, § 305 Rdnr. 151.

<sup>32</sup> Köhler, BGB AT, § 16 Rdnr. 4; Junker/Kamanabrou, Vertragsgestaltung, § 3 Rdnr. 7; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, § 305 Rdnr. 9.

Vorformuliert sind die Vertragsbedingungen dann, wenn sie nicht spontan während der Verhandlungen entwickelt werden,<sup>33</sup> und auch dann, wenn sich die Klausel nur im Kopf des Verwenders befindet.<sup>34</sup> Eine vorformulierte Vertragsbedingung liegt demnach vor, wenn der Verwender diese vorher inhaltlich gestaltet oder bereits ausformuliert hat. Da keine Bedingungen an die Entstehung der Klausel gestellt werden, kann diese auch aus einem Formularbuch oder dem Internet stammen.<sup>35</sup>

## 2. Vielzahl von Verträgen

Auch der Umfang der Verwendung spielt keine Rolle. Für eine „Vielzahl“ reicht die bloße Absicht, die Bedingung mindestens dreimal zu verwenden.<sup>36</sup> In einer neueren Entscheidung des BGH<sup>37</sup> scheint es aber so, dass auch diese sehr geringe Zugangsschranke abgeschafft wurde. In dieser Entscheidung hat der BGH ausgeführt, dass es im Einzelfall überhaupt nicht mehr darauf ankommt, dass der Verwender die Absicht hat, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehrfach zu verwenden, sondern vielmehr darauf, dass bereits ein Dritter diese verwendet hatte. Im Ergebnis kommt es nach dieser Entscheidung folglich nicht mehr darauf an, ob lediglich ein Verwender mehrfach von den Vertragsbedingungen Gebrauch machen will, sondern vielmehr darauf, dass von einer Vertragsbedingung mehrfach Gebrauch gemacht wurde, auch wenn dies durch verschiedene Personen erfolgte.<sup>38</sup>

Es ist ebenso wenig notwendig, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber verschiedenen Vertragspartnern zur Anwendung kommen.<sup>39</sup> Das heißt, solche liegen auch vor, wenn sie lediglich gegenüber einem Kunden verwendet werden.

Die Voraussetzungen „vorformuliert“ und „für eine Vielzahl von Verträgen“ hat die Rechtsprechung sehr weit gefasst, sodass ein Unternehmer sich in der Regel immer im Anwendungsbereich des AGB-Rechts befindet.<sup>40</sup>

## 3. Das Stellen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen vom Verwender gestellt werden. Das Tatbestandsmerkmal des so genannten Stellens liegt dann vor, wenn der eine Vertragspartner die Verwendung

---

<sup>33</sup> Ulmer/Brandner/ Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 21.

<sup>34</sup> BGH in NJW 1999, S. 2180 (2181).

<sup>35</sup> *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 5.

<sup>36</sup> BGH in NJW 2002, S. 138 (138); so auch bei *Rüthers/Stadler*, BGB AT, § 21 Rdnr. 9.

<sup>37</sup> BGH in NZB 2005, S. 590 (590).

<sup>38</sup> Genauer zu dieser BGH-Entscheidung in *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 5 f.

<sup>39</sup> BGH in NJW 2004, S. 1454 (1454); *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 128.

<sup>40</sup> *Kessel*, AnwBl 2012, S. 293 (295).

seiner Bedingungen verlangt.<sup>41</sup> „Ein Stellen von Vertragsbedingungen liegt nicht vor, wenn die Einbeziehung vorformulierter Vertragsbedingungen in einen Vertrag auf einer freien Entscheidung desjenigen beruht, der vom anderen Vertragsteil mit dem Verwendungsvorschlag konfrontiert wird. Dazu ist es erforderlich, dass er in der Auswahl der in Betracht kommenden Vertragstexte frei ist und insbesondere Gelegenheit erhält, alternativ eigene Textvorschläge mit der effektiven Möglichkeit ihrer Durchsetzung in die Verhandlungen einzubringen.“<sup>42</sup> Einigen sich beide Vertragspartner auf dieselben Allgemeinen Geschäftsbedingungen, beispielsweise eines Verbandes, dann sind beide Seiten Verwender. Auch in diesem Fall kommt es zu einer Inhaltskontrolle, um die Parteien vor einer einseitigen Interessensverfolgung zu schützen.<sup>43</sup>

#### 4. Kein Aushandeln

Zwischen den Vertragsparteien darf gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB des Weiteren kein Aushandeln der einzelnen vertraglichen Bedingungen stattfinden. Der Grund dieser Regelung liegt darin, dass bei Vorliegen einer Individualvereinbarung die §§ 305 ff. BGB unanwendbar sind.<sup>44</sup>

Individualvereinbarungen haben einen größeren Gestaltungsspielraum und sind nur dann unwirksam, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB verstoßen, Sittenwidrigkeit oder Wucher nach § 138 BGB vorliegt oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB gegeben ist.

Ein für eine Individualvereinbarung notwendiges Aushandeln liegt nur dann vor, wenn der Verwender den Kerngehalt seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ernsthaft zur Disposition stellt und dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumt. Dies beinhaltet die reale Möglichkeit, den Inhalt einzelner Klauseln zu beeinflussen,<sup>45</sup> sowie die Kenntnisnahme der Klauseln durch den Vertragspartner.<sup>46</sup>

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 verlangt der BGH sogar, dass der Verwender bei einer umfangreichen Klausel den Vertragspartner über deren Inhalt und Tragweite belehrt.<sup>47</sup> Diese Rechtsprechung und auch die vorher genannten Grundsätze finden auch auf den unternehmerischen Geschäfts-

---

<sup>41</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 27; Palandt/*Grüneberg*, § 305 Rdnr. 10.

<sup>42</sup> BGH in NJW 2010, S. 1131 (1131).

<sup>43</sup> *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 6; Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 29.

<sup>44</sup> Palandt/*Grüneberg*, § 305 Rdnr. 18.

<sup>45</sup> BGH in NJW 1992, S. 2759 (2760); BGH in NJW 2005, S. 2543 (2544); BGH in NJW 2013, S. 856 (856); *Miethaner*, NJW 2010, S. 3121 (3121 f.); mit weiteren Nachweisen: *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 7.

<sup>46</sup> BGH in NJW 1977, S. 624 (624).

<sup>47</sup> BGH in NJW 2005, S. 2543 (2544).

verkehr Anwendung. Der BGH hat bisher keine Differenzierung nach Verbrauchern und Unternehmen vorgenommen.<sup>48</sup>

Teilweise wird aber argumentiert, dass für den unternehmerischen Geschäftsverkehr die Anforderungen an das Aushandeln weniger streng sind. Es soll ausreichen, dass der Verwender seinem Vertragspartner genügend Verhandlungsspielraum einräumt und dieser im Rahmen der konkreten Verhandlung seine Rechte ohne unzumutbaren Aufwand selbst wahrnehmen kann.<sup>49</sup> In seiner neusten Rechtsprechung hat der BGH aber nochmal klargestellt, dass der Verwender vorformulierter Klauseln auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr sich zur Darlegung eines Aushandelns nach § 305 I 3 BGB nicht ausschließlich auf eine individualrechtliche Vereinbarung berufen kann, nach der über die Klauseln „ernsthaft und ausgiebig verhandelt wurde.“<sup>50</sup> Die Grenzen für einen Individualvertrag werden somit auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr noch enger.

An dieser Stelle ist eine Lösung schwierig. Die Rechtsprechung ist immer noch davon geprägt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Massengeschäften von der stärkeren Partei gestellt werden, ohne dass dem Vertragspartner ein Verhandlungsspielraum eingeräumt wird.<sup>51</sup> So verhält es sich auch bei der vorliegend näher betrachteten Automobilzuliefererbranche, wonach zum Schutz der unerfahrenen Unternehmer eine Einordnung als Allgemeine Geschäftsbedingungen in den meisten Fällen richtig ist.

Finden Vertragsverhandlungen aber nicht im Rahmen von Massengeschäften oder zwischen Vertragspartnern auf Augenhöhe statt, sollten bei echter Verhandlungsbereitschaft keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen werden, da der Wortlaut des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB nicht mehr fordert, als ein konkretes Aushandeln im Einzelfall.<sup>52</sup>

In der Regel wird ein Aushandeln aber nur selten vorliegen. Der Vertragspartner des Verwenders prüft die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Normalfall nicht bis ins kleinste Detail. Der enorme Aufwand, u.a. das Lesen der einzelnen Klauseln, das Entwickeln eines eigenen Vorschlages und die rechtliche Prüfung, die als Voraussetzung für ein „Aushandeln“ nötig ist, sind für die meisten Vertragspartner abschreckend.

---

<sup>48</sup> *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 8 f.; BGH in NJW 1992, S. 2283 (2285); *Lischek/Mahnken*, ZIP 2007, S. 158 (160).

<sup>49</sup> *Palandt/Grüneberg*, § 305 Rdnr. 22; *Prütting/Wegen/Weinreich-Berger*, § 305 Rdnr. 13; *Berger*, NJW 2001, S. 2152 (2154), *Kessel*, AnwBl 2012, S. 293 (296); Schiedsgerichte geben sich hier mit intensiven Verhandlungen über den Vertrag als Ganzes zufrieden, damit eine Individualvereinbarung vorliegt, so bei *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S. 6.

<sup>50</sup> BGH in NJW 2014, S. 1725 (1725); kritisch hierzu: *Kaufhold*, NJW 2014, S. 3488 (3488 ff.).

<sup>51</sup> So auch bei *Lischek/Mahnken*, ZIP 2007, S. 158 (160).

<sup>52</sup> *Lischek/Mahnken*, ZIP 2007, S. 158 (160).

Für den Vertragsabschluss sind somit meist nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschlaggebend, sondern das Verhältnis zwischen Preis und Leistung, sodass die Marktmacht einzelner Unternehmen der Grund für die Notwendigkeit einer Inhaltskontrolle ist.<sup>53</sup>

### III. Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verwender

Der Verwender strebt mit einem Vertragsabschluss unter Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen meist unterschiedliche Ziele an.

Einerseits sollen Vertragsabschlüsse zeitsparender und preiswerter gestaltet werden, um Geschäftsabläufe zu rationalisieren. Andererseits sollen mögliche Vertragsrisiken weitestgehend auf den Vertragspartner abgewälzt werden. Denn sobald Klauseln vom Gesetzestext abweichen, erfolgt dies überwiegend zum Nachteil des Vertragspartners. In der Praxis wird beispielsweise oft der Eigentumsvorbehalt mit Hilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, um sich auf diesem Wege größtmöglich gegen einen Zahlungsausfall des Vertragspartners zu schützen. Mit Hilfe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Verwender im Rahmen der §§ 307 ff. BGB ohne allzu großen Aufwand dispositives Gesetzesrecht verdrängen und für ihn vorteilhafter regeln.

Für den Vertragspartner ist es je nach Größe und Marktposition oft sehr schwierig, sich gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Wehr zu setzen, was zunehmend dazu führt, dass der Verwender versuchen wird, seine Risiken bestmöglich auf den unterlegenen Vertragspartner abzuwälzen. Um eine solche Benachteiligung zu verhindern, wurde das AGBG, heute die §§ 305 ff. BGB, zur Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeführt.

### IV. Kollidierende Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gerade im Bereich der Automobilbranche kommt es bei vergleichbar großen Vertragspartnern häufig zu kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede Partei verweist meist auf ihre eigenen Regelwerke.

Der Automobilzulieferer bietet seine Waren bevorzugt nach seinen Lieferbedingungen an. Der Automobilhersteller bestellt daraufhin die Waren unter Bezugnahme auf seine Einkaufsbedingungen. Im Anschluss daran bestätigt der Automobilzulieferer den Auftrag unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen. Dabei kann es sogar dazu kommen, dass keiner der beiden Vertragsparteien die jeweiligen Bedingungen des Anderen zur Kenntnis genommen hat. Bei einer darauf folgenden rechtlichen Prüfung stellt sich dann die Frage, ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist und welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

---

<sup>53</sup> Koch, BB 2010, S. 1810 (1812).

Hierbei ist man sich einig, dass der Vertrag nicht am Streit über die Einbeziehung scheitern soll.<sup>54</sup> In der Gesetzesbegründung zum AGB-Recht wurde die Frage kollidierender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ausdrücklich offen gelassen.<sup>55</sup> Auch der BGH<sup>56</sup> möchte einen Vertrag nicht aufgrund widersprechender Klauseln scheitern lassen. Früher löste er dieses Problem über § 150 Abs. 2 BGB.<sup>57</sup> Danach wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen derjenigen Partei Bestandteil des Vertrags, die zuletzt ihre Bedingungen in die Vertragsverhandlungen eingebracht hat, die so genannte „Theorie des letzten Wortes“. Der Vertragspartner hat sein stillschweigendes Einverständnis in diesen Fällen dadurch erklärt, dass der Vertrag von ihm widerspruchslos durchgeführt wurde.<sup>58</sup>

Jedoch führte diese Vorgehensweise in der Praxis häufig zu überraschenden und zufälligen Ergebnissen und glich einem Glückspiel. Jede Partei übersandte ständig ihrem Vertragspartner die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, damit es zur Anwendung der eigenen Bedingungen kam.

Diesbezüglich entwickelte sich bereits in den 70er-Jahren eine Einschränkung. Die Kollision Allgemeiner Geschäftsbedingungen kann nicht über § 150 Abs. 2 BGB gelöst werden, wenn eine Abwehrklausel mit aufgenommen wurde, in der eindeutig zum Ausdruck gebracht wird, dass der Vertragspartner nur zu seinen Bedingungen zu einem Vertragsabschluss bereit ist.<sup>59</sup> Der Vertrag kommt zwar auch hier zustande, jedoch gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, soweit sie übereinstimmen. Im Übrigen gilt das dispositive Gesetzesrecht und die entstandenen Lücken werden durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen.<sup>60</sup>

Der Vertrag kommt immer mit dem Umfang und im Zeitpunkt der tatsächlichen Einigung zustande. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Vertragsparteien werden deshalb immer nur insoweit Bestandteil des Vertrags, als sie übereinstimmen.<sup>61</sup>

Andernfalls liegt ein Dissens gemäß §§ 154, 155 BGB vor, bei dem der Vertrag nur wirksam ist, wenn das Verhalten der Vertragsparteien zeigt, dass sie trotz Kollision am Vertrag festhalten wollen und

---

<sup>54</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 320; mit weiteren Nachweisen: *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 184 ff.

<sup>55</sup> BT-Drucks. 7/5422, S. 3.

<sup>56</sup> BGHZ **61**, 282 (288).

<sup>57</sup> BGHZ **18**, 212 (212).

<sup>58</sup> *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer*, § 305 Rdnr. 138; *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 185; *Erman/Roloff*, § 305 Rdnr. 54; a.A: *Köhler* BGB AT, §16 Rdnr. 18.

<sup>59</sup> BGH in NJW 1982, S. 1749 (1749); *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 186; *Schmidt-Salzer*, BB 1971, S. 591 (596).

<sup>60</sup> BGH in NJW 1982, S. 1749 (1749f.); *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer*, § 305 Rdnr. 139.

<sup>61</sup> *Köhler*, BGB AT, § 16 Rdnr. 18; *Palandt/Grüneberg*, § 305 Rdnr. 54; anders noch BGH in NJW 1991, S. 1604 (1606); im internationalen Geschäftsverkehr werden immer diejenigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrags, die als letztes eingebracht wurden, *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 26.

einverständlich mit dessen Ausführung beginnen.<sup>62</sup> Diese Lösung ist vorzuzugswürdig und entspricht auch dem Grundgedanken des § 306 Abs. 2 BGB.

Interessant ist an dieser Stelle, wie es sich verhält, wenn beide Parteien eine Abwehrklausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnehmen. Eine solche ist in der Automobilzuliefererbranche, aber auch bei den Automobilherstellern die Regel. Verwendet lediglich eine Vertragspartei eine Abwehrklausel, schließt diese alle Vertragsbedingungen des anderen Vertragspartners aus, auch solche, die das Klauselwerk lediglich ergänzen.<sup>63</sup> Verwenden aber beide Vertragsparteien eine Abwehrklausel, ist die weitere Vorgehensweise fraglich. Denn die Abwehrklausel der einen Vertragspartei schließt, wie eben bereits erörtert, alle Vertragsbedingungen der anderen Vertragspartei aus. Folglich auch die Abwehrklausel der gegnerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. In Anwendung der „Theorie des letzten Wortes“ (s.o.) wären lediglich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig wirksam, die als letztes in den Vertrag eingebracht wurden. Die Bedingungen des Vertragspartners würden aufgrund der Abwehrklausel komplett ausgeschlossen. Folgt man jedoch der heute vorherrschenden Meinung<sup>64</sup> erfolgt der Vertragsschluss immer mit dem Umfang und im Zeitpunkt der tatsächlichen Einigung, sodass in einem solchen Fall dispositives Recht Anwendung findet, sofern sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen.

In der Praxis kommt es bei Vertragsschlüssen in der Automobilbranche jedoch nur selten zu kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da der stärkere Vertragspartner in der Regel seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen kompromisslos vorgibt.

## V. Überraschende und mehrdeutige Klauseln

Gemäß § 305c Abs. 1 BGB werden Klauseln nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie nicht überraschend oder mehrdeutig sind. Klauseln, die im konkreten Fall so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner bei Vertragsschluss mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht wirksam in den Vertrag einbezogen und damit auch nicht Vertragsgegenstand. Mit § 305c Abs. 1 BGB wird der Grundsatz durchbrochen, dass die Parteien an einen unterzeichneten Vertrag gebunden sind. Dies wird damit gerechtfertigt, dass die Vertragsparteien in der Regel bei Vertragsabschluss aufgrund der Kürze der Zeit

---

<sup>62</sup> BGH in NJW 1985, S. 1838 (1839); Palandt/*Grüneberg*, § 305 Rdnr. 54; so auch bei *Graf v. Westphalen*, ZIP 2007, S. 149 (150).

<sup>63</sup> BGH in NJW-RR 2001, S. 484 (484); *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Vertragsrecht“-Einkaufsbedingungen-Abwehrklauseln, Rdnr. 1: Der Verwender will bereits im Vorfeld durch eine geschickte Klauselfassung erreichen, dass der Vertragspartner mit seinen Verkaufsbedingungen nicht zum Zuge kommt.

<sup>64</sup> BGH in NJW-RR 2001, S. 484 (485).

nicht fähig sind, sämtliche Klauseln sorgfältig zu studieren und deren umfassende Bedeutung zu erkennen.<sup>65</sup>

§ 305c Abs. 1 BGB möchte verhindern, dass der Verwender Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteckt, auf die sich sein Vertragspartner so nicht eingelassen hätte. Häufig werden die Klauseln nämlich nicht sorgfältig oder gar nicht gelesen. Der Vertragspartner soll, egal ob er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat oder nicht, darauf vertrauen können, dass die Klauseln im Allgemeinen das enthalten, womit man bei einem solchen Vertrag auch rechnen muss.<sup>66</sup> Dieser Vertrauensschutz findet seine Grundlage in dem äußeren ersten Eindruck, den der Kunde aus dem Angebot, der Werbung und den folgenden Vertragsverhandlungen gewinnt.<sup>67</sup>

Der Vertragspartner muss mit einer Klausel dann nicht rechnen, wenn sie von seinen Vorstellungen erheblich abweicht, nicht üblich ist<sup>68</sup> und er unter normalen Umständen nicht mit einer solchen Klausel konfrontiert wird.<sup>69</sup> Dieser Effekt kann sich entweder auf den Inhalt der Klausel beziehen oder, was häufiger der Fall ist, auf ihr äußeres Erscheinungsbild.<sup>70</sup> Der Verwender darf zum Beispiel einen Haftungsausschluss nicht im Rahmen einer Klausel mit der Überschrift „Zahlungsbedingungen“ verstecken. Damit muss sein Vertragspartner an dieser Stelle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechnen.

Beim Überraschungseffekt kommt es objektiv auf die Erkenntnismöglichkeit eines durchschnittlich informierten und durchschnittlich verständigen Vertragspartners an und nicht auf die Vorstellung des konkreten Vertragspartners.<sup>71</sup> Die Üblichkeit einer Klausel wird aber nicht bereits deshalb bejaht, weil diese schon mehrfach vom Verwender gebraucht wurde.<sup>72</sup>

Es wird, wie oben bereits angesprochen, das Vertrauen darauf geschützt, dass die Klauseln zum größten Teil solche Dinge regeln, die im Normalfall erwartet werden können.<sup>73</sup> Dabei gehen Zweifel bei der Auslegung zulasten des Verwenders, § 305c Abs. 2 BGB. Die Norm zur Regelung von überraschenden Klauseln ergänzt somit die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB.

---

<sup>65</sup> Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 21.

<sup>66</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 19; MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 305c Rdnr. 1.

<sup>67</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 19; MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 305c Rdnr. 6.

<sup>68</sup> Erman/Roloff, § 305c Rdnr. 8; Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 14.

<sup>69</sup> Erman/Roloff, § 305c Rdnr. 8; Köhler, BGB AT, § 16 Rdnr. 20; Bork, BGB AT, § 38 Rdnr. 1768.

<sup>70</sup> Rütters/Stadler, BGB AT, § 21 Rdnr. 23; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, § 10 Rdnr. 230.

<sup>71</sup> BGHZ 130, 150 (154); Bork, BGB AT, § 38 Rdnr. 1768; Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 13.

<sup>72</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 14.

<sup>73</sup> Bork, BGB AT, § 38 Rdnr. 1768; Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, § 10 Rdnr. 230.



Die Vorschrift findet auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmern Anwendung, jedoch wird der überraschende Charakter ungewöhnlicher Klauseln weniger schnell bejaht. Hier muss man die gegenüber Verbrauchern oft größere Geschäftserfahrung der Unternehmer berücksichtigen.<sup>74</sup>

## VI. Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, stellt sich direkt anschließend die Frage, ob die einzelnen Klauseln an sich zulässig sind. Bevor jedoch mit der Inhaltskontrolle begonnen werden kann, muss eine Auslegung der Klauseln erfolgen, um deren Inhalt vor der Angemessenheitskontrolle festzustellen.<sup>75</sup> *Larenz* definiert das Auslegen als ein „*vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, zum Verständnis bringt.*“<sup>76</sup>

### 1. Die Auslegungsmethode

Es wird nach dem Wortsinn, dem Bedeutungszusammenhang und der Regelungsabsicht ausgelegt, ohne dabei die Verständnismöglichkeit der Vertragspartner außer Acht zu lassen.<sup>77</sup>

Mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen will der Verwender die rationelle Abwicklung von Massengeschäften möglichst risikofrei und schnell organisieren, weshalb bei der Auslegung nur der objektive Inhalt und der typische Sinn der Klausel relevant sind. Es kommt nicht auf den Willen und die Absichten der einzelnen Vertragspartner an.<sup>78</sup> Hierbei wird auf die Verständnismöglichkeit eines Durchschnittskunden abgestellt.<sup>79</sup> Dem Wortlaut der Klausel ist hier der objektive Parteiwille sowie der Sinn und Zweck zu entnehmen, ohne einzelne Klauseln aus dem Gesamtzusammenhang des jeweiligen Vertrags zu reißen.<sup>80</sup>

Bei der Auslegung von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können deshalb nur Umstände berücksichtigt werden, die ein Durchschnittskunde erkennen kann.

---

<sup>74</sup> Angedeutet vom BGH in NJW 1988, S. 558 (560); *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 54.

<sup>75</sup> *Staudinger AGB-Recht/Coester*, § 307 Rdnr. 27.

<sup>76</sup> *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 133.

<sup>77</sup> *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 167.

<sup>78</sup> *Meyer-Cording*, NJW 1981, S. 2338 (2338).

<sup>79</sup> BGHZ 162, 39 (44); *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, § 10 Rdnr. 231; *Bork*, BGB AT, § 38 Rdnr. 1770; *MüKoBGB*, Band 2-*Basedow*, § 305c Rdnr. 22.

<sup>80</sup> BGH in NJW 2005, S. 1183 (1184); *Erman/Roloff*, § 305c Rdnr. 21.

## 2. Die Unklarheitenregel

Die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB, wonach Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zulasten des Verwenders gehen, gibt dem Vertragspartner bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten den Vorrang, welche Klausel ihm die bessere Rechtsstellung einräumt.

Es gilt folglich immer die kundenfreundlichste Auslegung, da der Vertragspartner keinen Einfluss auf die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat. Der Verwender trägt immer das Risiko für unklar formulierte Klauseln und muss sich deshalb klar und verständlich ausdrücken.<sup>81</sup>

## VII. Vorrang der Individualabrede

Für den Fall, dass die Vertragsparteien eine individuelle Vertragsabrede getroffen haben und diese im Widerspruch zu einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht, hat die Individualabrede gemäß § 305b BGB immer Vorrang vor der entsprechenden Klausel, ergänzt diese oder füllt diese aus.<sup>82</sup>

§ 305b BGB entspricht dem Willen der beiden Vertragsparteien. Mit der Vereinbarung einer individuellen Regelung wollten sie einen konkreten Umstand berücksichtigen. Hierbei ist es irrelevant, ob ihnen die widersprechende Klausel bekannt war oder nicht.

Eine nachträglich mündliche Individualvereinbarung ist sogar gegenüber kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch mit qualifizierter Schriftformklausel vorrangig.<sup>83</sup>

## VIII. Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB müssen der Kontrolle der §§ 307 ff. BGB standhalten, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, von einer gesetzlichen Regelung abweichen oder eine solche ergänzen, § 307 Abs. 3 BGB.

Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schränkt die Gestaltungsfreiheit des Verwenders teilweise weit über den § 138 BGB hinaus ein, um ein Mindestmaß an Vertragsgerechtigkeit zu ge-

---

<sup>81</sup> So auch Palandt/*Grüneberg*, § 305c Rdnr. 18; Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 61.

<sup>82</sup> MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 305b Rdnr. 1; *Bork*, BGB AT, § 38 Rdnr. 1774.

<sup>83</sup> OLG Düsseldorf, ZMR 2007, S. 35 (35). In der Entscheidung ging es um die mündliche Abänderung einer qualifizierten Schriftformklausel in einem Mietvertrag; BGH in NJW 2006, S. 138 (138), „Nachträgliche mündliche Individualvereinbarungen haben auch vor Schriftformklauseln in Formularverträgen über langfristige Geschäftsraummietverhältnisse Vorrang.“

währleisten. Dem Vertragspartner ist häufig die Möglichkeit genommen, seine Interessen bei den Vertragsverhandlungen durchzusetzen.<sup>84</sup>

Das Ergebnis der Inhaltskontrolle stellt lediglich die Einigung der Parteien dar, die sie bei individuellen Vertragsverhandlungen unter Bezugnahme auf alle relevanten Punkte auch ohne eine AGB-Kontrolle getroffen hätten.

Die §§ 308 und 309 BGB enthalten insgesamt 23 Einzelklauselverbote, sind aber lediglich beispielhafte Anwendungsfälle der Generalklausel des § 307 Abs. 1 BGB. Sie haben die Funktion die Generalklausel zu präzisieren.<sup>85</sup>

### 1. § 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Ob eine bestimmte Klausel wirksam ist, wird durch Untersuchung ihres Inhalts mit dem Katalog der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit in § 309 BGB festgestellt. Die Klauselverbote in § 309 BGB gelten, wie sich aus § 310 Abs. 1 BGB ergibt, eigentlich nur bei einer Verwendung gegenüber einem Verbraucher. Der BGH handhabt eine Indizwirkung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr aber sehr großzügig.<sup>86</sup> Die daraus resultierenden Probleme werden im Rahmen des dritten Kapitels näher erörtert.

Verstößt eine der Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders gegen § 309 BGB, ist diese Klausel bei Verwendung gegenüber Verbrauchern uneingeschränkt unwirksam.

Die Verbote in § 309 BGB sprechen solche Klauseln an, die auf eine Beeinträchtigung von Kardinalpflichten<sup>87</sup> hinauslaufen würden und auch solche, die mit dem wesentlichen Rechtsgedanken der Privatrechtsordnung nicht zu vereinbaren sind. Dabei handelt es sich meist um besonders unausgewogene Klauseln.<sup>88</sup> Teilweise geht es in § 309 BGB aber auch darum, den Vorrang der Individualvereinbarung zu sichern oder den Verbraucher vor überraschenden Klauseln zu schützen.<sup>89</sup>

§ 309 BGB bedarf in einzelnen Fällen der Auslegung, bei denen es nicht um die persönlichen Wertvorstellungen des Richters geht, sondern um Wertungen, die nach juristischer Argumentation zu rechtfertigen sind.<sup>90</sup>

---

<sup>84</sup> Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 307 Rdnr. 1; Kropholler, vor § 305 Rdnr. 1.

<sup>85</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 308 Rdnr. 3; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, vor §§ 308, 309 Rdnr. 9.

<sup>86</sup> BGHZ 124, 351 (361); BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774).

<sup>87</sup> Bei Kardinalpflichten handelt es sich um die so genannten wesentlichen Vertragspflichten (Hauptleistungspflichten), die nicht unangemessen eingeschränkt werden dürfen, Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 273.

<sup>88</sup> Prütting/Wegen/Weinreich-Berger, § 309 Rdnr. 1; Junker, Praxiskommentar-Lapp/Salamon, § 309 Rdnr. 3.

<sup>89</sup> Palandt/Grüneberg, § 309 Rdnr. 1.

<sup>90</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, vor §§ 308, 309 Rdnr. 4.

Untersagt wird in § 309 BGB unter anderem der Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gemäß § 309 Nr. 7 a BGB und bei grobem Verschulden § 309 Nr. 7 b BGB. Zu den Klauselverboten im Rahmen von § 309 BGB gehören auch die umfangreichen Ausführungen zur Haftung bei Mängeln. Des Weiteren sind gemäß § 309 Nr. 8 b) bb) BGB solche Klauseln unwirksam, welche die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners auf Nacherfüllung beschränken. Eine solche Klausel ist nur dann möglich, sofern dem anderen Vertragspartner „(...) ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.“

Ist eine Klausel nach einem der Katalogtatbestände des § 309 BGB unwirksam, ist die Prüfung an dieser Stelle beendet.<sup>91</sup> Im umgekehrten Fall, wenn eine Klausel nach der Prüfung des § 309 BGB nicht beanstandet wird, kann noch eine Überprüfung anhand von § 308 BGB oder der Generalklausel zur Unwirksamkeit der Klausel führen.<sup>92</sup>

## 2. § 308 BGB Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

Fällt die Klausel der zu prüfenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unter den Bereich des § 309 BGB, wird die Überprüfung anhand des Kataloges der Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit gemäß § 308 BGB vorgenommen. Auch hier stellen die Wertungen des § 308 Nr. 1, 2 bis 8 BGB häufig ein Indiz im Rahmen der Inhaltskontrolle des § 307 BGB für den unternehmerischen Geschäftsverkehr dar.<sup>93</sup> Neu eingeführt wurden § 308 Nr. 1a und 1b BGB, die direkt auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung finden.

Im Rahmen des § 308 BGB muss das Gericht eine Angemessenheitskontrolle durchführen und darf nur für den Fall, dass die Klausel wirklich unangemessen ist, deren Unwirksamkeit feststellen.<sup>94</sup>

Im Gegensatz zu § 309 BGB verwendet das Gesetz in § 308 BGB unbestimmte Rechtsbegriffe, sodass für die Feststellung der Unwirksamkeit der jeweiligen Klausel eine richterliche Wertung erforderlich ist.<sup>95</sup>

Gemäß § 308 Nr. 3 BGB sind beispielsweise solche Klauseln verboten, die eine Vereinbarung enthalten, nach der sich der Verwender ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht vom Vertrag lösen darf.

---

<sup>91</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 309 Rdnr. 3; HK-BGB/Schulte-Nölke, § 309 Rdnr. 3.

<sup>92</sup> HK-BGB/Schulte-Nölke, § 309 Rdnr. 3; MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 309 Rdnr. 4.

<sup>93</sup> BGHZ 124, 351 (362 f.); Stoffel, AGB-Recht, Rdnr. 866; Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt § 308 Nr. 5 Rdnr. 12.

<sup>94</sup> Palandt/Grüneberg, § 308 Rdnr. 1; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 579.

<sup>95</sup> Prütting/Wegen/Weinreich-Berger, § 308 Rdnr. 1; Palandt/Grüneberg, § 308 Rdnr. 1.

Fällt eine Klausel unter § 308 BGB, ist die Prüfung hiernach abschließend. Eine anschließende Prüfung am Maßstab des § 307 BGB erfolgt nicht.<sup>96</sup> Im umgekehrten Fall, wenn eine Klausel nach der Prüfung des § 308 BGB nicht beanstandet wird, hat noch eine Prüfung anhand der Generalklausel des § 307 BGB zu erfolgen.

### 3. § 307 BGB

Stellt man auf die Bedeutung für die Praxis ab, ist § 307 BGB das Kernstück des AGB-Rechts.<sup>97</sup> Mit dieser Norm wird die inhaltliche Angemessenheit einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüft. Fällt eine Klausel nicht unter die Klauselverbote mit und ohne Wertungsmöglichkeit gemäß §§ 308 und 309 BGB, steht zuletzt eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB an. Danach sind solche Klauseln unwirksam, die den Vertragspartner entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

#### a) Generalklausel

§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB enthält die Generalklausel der Inhaltskontrolle und wird durch die Konkretisierung in § 307 Abs. 2 BGB ergänzt.

§ 307 Abs. 1 BGB stellt eine Art Auffangtatbestand dar, womit der Gesetzgeber unangemessene Klauseln erfassen wollte, die dem Raster der §§ 308 und 309 BGB entgangen sind.<sup>98</sup> Die Inhaltskontrolle verpflichtet den Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse seines Vertragspartners und schränkt so die im Zivilrecht geltende Vertragsgestaltungsfreiheit ein Stück weit ein.<sup>99</sup>

#### b) Transparenzgebot

Eine Benachteiligung liegt nach dem Transparenzgebot dann vor, wenn die Klausel gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht klar und verständlich formuliert wurde. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeit eines zu erwartenden Durchschnittsvertragspartners an, von dem die konzentrierte Durchsicht

---

<sup>96</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 308 Rdnr. 3.

<sup>97</sup> Palandt/Grüneberg, § 307 Rdnr. 1; *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 463, spricht vom „Herzstück“ der Inhaltskontrollvorschriften.

<sup>98</sup> So in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 7/3919, S. 22; Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 2; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 307 Rdnr. 18; Palandt/Grüneberg, § 307 Rdnr. 1.

<sup>99</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 22; Erman/Roloff, § 307 Rdnr. 1.

der Klauseln, deren vollständige Würdigung und das Verstehen des Sinnzusammenhangs ohne die Einholung rechtlichen Rates erwartet werden kann.<sup>100</sup>

Aber nicht jede Ungenauigkeit oder Unklarheit kann zu einem Ausschluss der Klausel führen.<sup>101</sup> Würde man hier zu strenge Anforderungen stellen, wäre der eigentliche Sinn und Zweck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich die Rationalisierung bei Massengeschäften, nicht mehr gegeben. An dieser Stelle sind auch die Interessen des Verwenders zu beachten.

### c) Weitere unangemessene Benachteiligungen

Die Feststellung einer weiteren unangemessenen Benachteiligung erfolgt im Rahmen einer am Maßstab von Treu und Glauben ausgerichteten umfassenden Interessenabwägung.<sup>102</sup> Eine Klausel ist nur wirksam, wenn ein gerechter Ausgleich beiderseitiger Interessen gegeben ist.<sup>103</sup> Die Interessenabwägung findet zwischen den am Vertrag beteiligten Parteien statt und es muss immer der Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt sein.<sup>104</sup> Für den Fall, dass sich der Verwender selbst unangemessen benachteiligt, findet keine Kontrolle statt.<sup>105</sup> Somit kann sich der Verwender nicht auf die Unwirksamkeit seiner eigens gestellten Klauseln berufen.<sup>106</sup>

Die Abwägung der Interessen des Verwenders gegen die des im Normalfall beteiligten Durchschnittskunden erfolgt unter Einbeziehung einer umfassenden Würdigung des Vertrags, der Anschauung der beteiligten Verkehrskreise sowie unter Zuhilfenahme der sich aus der Rechtsordnung ergebenden Kriterien.<sup>107</sup>

Eine Benachteiligung des Vertragspartners liegt dann vor, wenn die Klausel seine Interessen abweichend vom Gesetz regelt und der daraus resultierende Nachteil von einigem Gewicht ist.<sup>108</sup> Hier wird keine vollständige Übereinstimmung gefordert. Eine solche würde dem Sinn und Zweck von Allge-

---

<sup>100</sup> BGHZ 112, 115 (118); BGHZ 162, 210 (214); BGH in NJW 2007, S. 2176 (2176); BGH in NJW 2010, S. 2793 (2795); Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 31.

<sup>101</sup> BGH in NJW 1998, S. 3114 (3116); Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 573.

<sup>102</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 93.

<sup>103</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 102; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 307 Rdnr. 27.

<sup>104</sup> Erman/Roloff, § 307 Rdnr. 10.

<sup>105</sup> Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 307 Abs. 1 BGB „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders (...) unangemessen benachteiligen.“

<sup>106</sup> BGH in NJW 1992, S. 433 (435); BGH in NJW 1987, S. 2818 (2820); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Wolf, § 307 Rdnr. 95.

<sup>107</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 473.

<sup>108</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 101; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 467 f.

meinen Geschäftsbedingungen widersprechen. Der Verwender möchte ja gerade mit Hilfe verschiedener Klauseln eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.<sup>109</sup>

Ferner muss die Verschlechterung der Rechtsposition des Vertragspartners auch unangemessen sein. Dies liegt vor, wenn der Verwender ohne die Bedürfnisse des Vertragspartners ausreichend zu berücksichtigen oder einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, missbräuchlich lediglich eigene Interessen durchsetzt.<sup>110</sup>

Ziel der Abwägung ist die Antwort auf die Frage, ob die vom Verwender formulierte Klausel einen fairen Interessenausgleich darstellt oder ob sie davon erheblich abweicht und deshalb als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr hinnehmbar ist.

§ 307 Abs. 2 BGB macht zuletzt konkret Angaben dazu, unter welchen Voraussetzungen eine Benachteiligung für den Vertragspartner anzunehmen ist:

Eine solche *„ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“*<sup>111</sup>

#### 4. Die Vorteile der Inhaltskontrolle

Durch die Inhaltskontrolle erfolgt eine Art Qualitätskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit ihrer Hilfe kann der Verwender ohne viel Aufwand sehr schnell erkennen, ob eine seiner Klauseln unwirksam ist.<sup>112</sup> Aber auch der Vertragspartner ist schnell in der Lage, die einzelnen Klauseln ohne nennenswerten Aufwand kostengünstig anhand der §§ 307, 308 und 309 BGB zu überprüfen.

Branchenzweige wie Factoring, Franchise oder Leasing würden ohne eine geregelte Inhaltskontrolle nach kürzester Zeit wieder vom Markt verschwinden, wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich Klauseln zulasten des Vertragspartners enthalten wären.<sup>113</sup> Hierzu existieren gerade keine

---

<sup>109</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 100.

<sup>110</sup> BGH in NJW 2000, S. 1110 (1112); Erman/Roloff, § 307 Rdnr. 9; Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 102.

<sup>111</sup> Der BGH bejaht eine solche in folgenden Fällen: *„Eine in einem Tankstellenverwaltervertrag enthaltene Klausel, die den Tankstellenverwalter wegen der Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Mineralölunternehmen, insbesondere der Abrechnungen aus Kraftstoffverkaufserlösen sowie Schmierstofflieferungen aus dem Agenturgeschäft und Lieferungen von Shopware, zur Teilnahme am Lastschriftverfahren in Form des Abbuchungsauftragsverfahrens verpflichtet“*, NJW 2010, S. 1275 (1275); *„Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung, daß die Aufrechnung mit Forderungen des Vertragspartners des Verwendung ausnahmslos ausgeschlossen ist, benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben und ist unwirksam“*, NJW 1985, S. 319 (319).

<sup>112</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 9.

<sup>113</sup> So auch bei Axer, AGB-Kontrolle, S. 81.

gesetzlichen Regelungen und so würde der Verwender sehr einseitig seine Wünsche und Vorteile durchsetzen.

## IX. Umgehungsverbot der §§ 305 ff. BGB

§ 306a BGB regelt das Umgehungsverbot. Danach finden die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB auch dann Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen wurden. Eine Umgehung ist gegeben, wenn versucht wird, eine gesetzlich gebotene Regelung bei gleicher Interessenlage zu ignorieren und diese objektiv nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen.<sup>114</sup>

Wegen der enormen Reichweite der §§ 305 Abs. 1 und 307 BGB sowie ihres Schutzzweckes kann bereits durch Auslegung dem Umgehungsversuch begegnet werden. Eine solche Auslegung hat Vorrang vor § 306a BGB.<sup>115</sup>

§ 306a BGB wird in Teilen der Literatur als unnötig betrachtet. Eine Ansicht<sup>116</sup> äußert, dass der Gesetzgeber mit dieser Norm kein großes Vertrauen in seine Normsetzungsqualität zeigt. Nach einer anderen Ansicht<sup>117</sup> entspringt die Norm einer übertriebenen Ängstlichkeit des Gesetzgebers. Auch wurde § 306a BGB bislang nur sehr zurückhaltend angewendet, woraus aber nicht geschlossen werden darf, dass sie deshalb nicht anwendbar ist.<sup>118</sup>

Die Vorschrift ist vielmehr deshalb nötig, weil es im bürgerlichen Recht keinen gemeingültigen Grundsatz gibt, der es verbietet Schutzvorschriften für den wirtschaftlich Schwächeren zu umgehen.<sup>119</sup> Damit ist auch nicht lediglich nur die Umgehung von Verbraucherrechten gemeint. Gleichermaßen betroffen sind auch die Schutzvorschriften der unterlegenen unerfahrenen Unternehmer, bei denen es sich häufig um unerfahrene kleine und mittelständische Unternehmen ohne Rechtsabteilung handeln dürfte. Dies wird im Rahmen der empirischen Untersuchung verschiedener Allgemeiner Lieferbedingungen in Kapitel drei noch näher herausgearbeitet.

Der Tatbestand der Umgehung ist rein objektiv. Der Verwender braucht sich der Umgehung nicht bewusst zu sein. Eine Umgehungsabsicht ist bei § 306a BGB nicht erforderlich.<sup>120</sup> Da das Gesetz bereits

---

<sup>114</sup> BGH in NJW 2005, S. 1645 (1645); HK-BGB/*Schulte-Nölke*, § 306a Rdnr. 1; Bamberger/Roth-*Schmidt*, Band 1, § 306a Rdnr. 3; Erman/*Roloff*, § 306a Rdnr. 2.

<sup>115</sup> Palandt/*Grüneberg*, § 306a Rdnr. 2.

<sup>116</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 91.

<sup>117</sup> Staudinger/*Schlosser*, Buch 2, § 306a Rdnr.1.

<sup>118</sup> A.A. *Freitag*, ZIP 2005, S. 2052 (2053).

<sup>119</sup> Palandt/*Grüneberg*, § 306a Rdnr. 1.

<sup>120</sup> Ulmer/Brandner/Hensen- *Schmidt*, § 306a Rdnr. 4; Bamberger/Roth-*Schmidt*, Band 1, § 306a Rdnr. 3; HK-BGB/*Schulte-Nölke*, § 306a Rdnr. 1; BGH in NJW 2005, S. 1645 (1646) lässt es offen, ob eine Umgehungsabsicht erforderlich ist.



viele Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbietet, suchen die Verwender oft nach Wegen, um das Gesetz zu ihren Gunsten zu umgehen. Genau solche Situationen werden durch § 306a BGB verhindert. Wurde ein Umgehungsverbot erkannt, ist die Klausel an der umgangenen Norm zu messen.<sup>121</sup>

Eine Umgehung liegt beispielsweise dann vor, wenn durch interne Anweisungen in einem Unternehmen die Absicht verfolgt wird, Allgemeine Geschäftsbedingungen zu vermeiden.<sup>122</sup>

## X. Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung

Widerspricht eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorgaben der §§ 305 ff. BGB, so ist diese unwirksam und wird nicht Bestandteil des Vertrags.

§ 306 Abs. 1 BGB bestimmt jedoch, dass der Vertrag an sich wirksam bleibt und nur die unwirksamen Klauseln ausgeschlossen werden. Dies entspricht im Regelfall auch dem Willen der Vertragsparteien, die im Normalfall am Vertrag festhalten wollen.

An der vom BGH früher vertretenen Auffassung<sup>123</sup>, dass eine unwirksame Regelung ohne Weiteres die Unwirksamkeit der in derselben Bestimmung enthaltenen Regelung nach sich ziehe, wird nicht mehr festgehalten. Dies gilt nur dann, wenn die Teilklausel im Gesamtgefüge des Vertrages nicht mehr sinnvoll ist.<sup>124</sup>

Anders liegt der Fall bei einer geltungserhaltenden Reduktion. Eine solche ist im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zulässig.<sup>125</sup> Eine geltungserhaltende Reduktion hätte zur Folge, dass die entsprechende Klausel lediglich auf das gesetzlich zulässige Maß zurückgeführt würde. Dies würde dem Verwender erlauben, extreme Klauseln in der Gewissheit aufzunehmen, dass auf jeden Fall das gesetzlich zulässige Maximum vereinbart ist. Dies gilt auch bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr.<sup>126</sup> Dieser Grundsatz ergibt sich aus dem präventiven Grundanliegen des AGB-Gesetzes, den Vertragspartner vor der Verwendung ungültiger Klauseln zu schützen und die Interessen beider Vertragspartner gleichermaßen zu beachten.<sup>127</sup> Andernfalls könnte der Verwender ohne Risiko versuchen, einseitig seine Interessen durchzusetzen. Ihm würden keine schwerwiegenden Konsequenzen drohen, wenn die Klausel mit dem wirksamen Teil

---

<sup>121</sup> HK-BGB/Schulte-Nölke, § 306a Rdnr. 1; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 306a Rdnr. 6.

<sup>122</sup> BGH in NJW 2005, S. 1645 (1645) zu internen Anweisungen einer Bank.

<sup>123</sup> BGHZ 92, 312 (316).

<sup>124</sup> BGHZ 107, 185 (191.)

<sup>125</sup> BHGZ 84, 109 (115f); Erman/Roloff, § 306 Rdnr. 8; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 306 Rdnr. 16; HK-BGB/Schulte-Nölke, § 306 Rdnr. 4.

<sup>126</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 14, 56; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Lindacher, § 306 Rdnr. 67.

<sup>127</sup> BGH in NJW 1993, S. 1786 (1787).

bestehen bliebe. Im Streitfall wäre es dann Sache des Gerichts, eine möglichst günstige Fassung der Klausel zu erarbeiten.

Weiter regelt § 306 Abs. 2 BGB, dass sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften richtet, soweit die einzelnen Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil wurden oder unwirksam sind. Dies kann für den Verwender weitreichende Folgen haben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen für ihn ungünstiger sind, als andere mögliche Klauseln.

Hier helfen auch so genannte salvatorische Klauseln nicht weiter, wonach an die Stelle der unwirksamen Klausel eine Regelung treten soll, die in ihrem Ergebnis dieser so weit wie möglich entspricht.<sup>128</sup> Salvatorische Klauseln verstoßen gegen § 307 BGB und ändern nichts an der Unwirksamkeit der jeweiligen Klausel.<sup>129</sup> Ist keine gesetzliche Regelung vorhanden, muss die Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden.<sup>130</sup>

§ 306 Abs. 3 BGB regelt zudem, dass ein Vertrag komplett unwirksam ist, wenn das Festhalten an ihm trotz der vorgenommenen Änderungen nach Abs. 2 für eine der Vertragsparteien eine unzumutbare Härte darstellt. Ob eine solche Härte vorliegt beurteilt sich nicht nach dem Zeitpunkt des Vertragschlusses, sondern nach dem Zeitpunkt in dem die Ansprüche aus dem Vertrag geltend gemacht werden.<sup>131</sup> Die Unzumutbarkeit am Festhalten des Vertrags ist die absolute Ausnahme. Deshalb müssen besondere Gründe vorliegen, damit § 306 Abs. 3 BGB eingreift.<sup>132</sup>

Ob eine unzumutbare Härte vorliegt, ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu ermitteln. Dabei sind auf der einen Seite die nachteiligen veränderten Bedingungen des Verwenders zu berücksichtigen und auf der anderen Seite das Interesse des Vertragspartners am Festhalten des Vertrags.<sup>133</sup> In die Interessenabwägung sollte auch einfließen, ob die Unwirksamkeit der Klausel für den Verwender in irgendeiner Art und Weise vorhersehbar war.<sup>134</sup> Steht beispielsweise fest, dass der Vertragspartner den Vertrag ohne die Klausel nicht geschlossen hätte, ist es ihm nicht zumutbar am Vertrag festzuhalten.<sup>135</sup>

---

<sup>128</sup> Bork, BGB AT, § 38 Rdnr. 1216; leicht differenzierend: HK-BGB/Schulte-Nölke, § 306 Rdnr. 7; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 306 Rdnr. 18f; Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39.

<sup>129</sup> BGHZ 93, 29 (48); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39.

<sup>130</sup> BGHZ 151, 229 (236); BGH in NJW 2008, S. 2172 (2173); Palandt/Grüneberg, § 306 Rdnr. 13.

<sup>131</sup> BGHZ 130, 115 (115); BGH in NJW 1995, S. 2221 (2223); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Lindacher, § 306 Rdnr. 64; Palandt/Grüneberg, § 306 Rdnr. 16.

<sup>132</sup> BGH in WM 2002, S. 2337 (2338); BGH in NJW-RR 2002, S. 1136 (1137); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 45; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 306 Rdnr. 16.

<sup>133</sup> BGH in WM 2002, S. 2337 (2338).

<sup>134</sup> Dauner-Lieb/Langen-Kollmann, § 306 Rdnr. 34; HK-BGB/Schulte-Nölke, § 306 Rdnr. 8; Bamberger/Roth-Schmidt, Band 1, § 306 Rdnr. 24.

<sup>135</sup> BGH in NJW-RR 2002, S. 1136 (1136).

§ 306 BGB bürdet somit das Risiko der Unwirksamkeit einer Klausel vollständig dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf, um zu verhindern, dass dieser seine Interessen einseitig durchzusetzen versucht.

## XI. Schadensersatzansprüche und Wettbewerbsverletzungen bei Verwendung unwirksamer Klauseln

Kommt es zur Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen, teilweise sogar über Jahre, kann dadurch ein Schaden entstanden sein. Mögliche Schadensersatzansprüche können dem Vertragspartner oder auch Wettbewerbern zustehen.<sup>136</sup>

Bereits mit der Feststellung der Unwirksamkeit der Klauseln entstehen Rechtsanwalts- oder Gutachterkosten. Darüber hinaus schädigt sich der Vertragspartner meist damit, dass er von der Durchsetzung ihm zustehender Rechte absieht, da ihm die Unwirksamkeit der Klausel oft nicht bewusst ist.

Schadensersatzansprüche folgen sowohl aus der dem Verwender obliegenden Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen seines Kunden gemäß §§ 280, 241 BGB<sup>137</sup>, als auch daraus, dass die Interessen des Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr gemäß § 9 UWG unlauter beeinträchtigt werden, oder dass der freie Wettbewerb gestört wird und deshalb von anderen Wettbewerbern Ansprüche auf Unterlassen und Schadensersatz zu erwarten sind.<sup>138</sup> Voraussetzung für diese Ansprüche ist jedoch immer ein Verschulden des Verwenders. Dieser ist nur dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er die Unwirksamkeit seiner Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekannt hat oder hätte kennen müssen.<sup>139</sup>

Der Verwender unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen sieht sich demnach nicht nur deren Unwirksamkeit ausgesetzt, sondern muss sowohl mit Schadensersatz- als auch Unterlassungsansprüchen gemäß § 1 UKlaG rechnen. Aufgrund dessen sollte der Verwender bestmöglich unwirksame Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vermeiden.

---

<sup>136</sup> Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 45.

<sup>137</sup> BGHZ 99, 101 (107) danach muss der Verwender unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bei Verschulden seinem Vertragspartner den Schaden ersetzen, der diesem entstanden ist, weil er auf die Wirksamkeit der Klausel vertraut hat; BGH in NJW 1984, S. 2816 (2817).

<sup>138</sup> BGH in NJW 2011, S. 76 (76); Köhler, NJW 2008, S. 177 (181); Graf v. Westphalen, NJW 2011, S. 2098 (2100); Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 51; BGH vom 31.5.2012 – I ZR 45/11, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 307 ff. BGB hat der BGH als wettbewerbliche Verstöße beurteilt und den Charakter der AGB-rechtlichen Kontrollklauseln als Marktversagensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG nochmal klargestellt, NJW 2012, S. 3577 (3577).

<sup>139</sup> Sowohl in §§ 280, 241 BGB als auch in § 9 UWG wird ein Verschulden vorausgesetzt.

## XII. Vorteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Durch die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Geschäftsabwicklungen vereinfacht, typisiert, rationalisiert, standardisiert und schneller an veränderte wirtschaftliche und technische Entwicklungen angepasst werden. Es kann eine passgenaue Ergänzung zum Gesetzestext erfolgen. Gleichartige Verträge können außerdem kostenminimierend abgeschlossen werden.

Der Aufwand für die Gestaltung von Vertragsunterlagen wird in einem Unternehmen auf diesem Wege auf ein Minimum reduziert.<sup>140</sup> Bei den heutigen Massengeschäften ist die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gängige Praxis.<sup>141</sup>

Durch diese können die Besonderheiten der jeweiligen Leistung berücksichtigt werden und Zweifelsfragen, die bei Anwendung des Gesetzesrechts möglicherweise auftreten, umfassend geklärt werden.<sup>142</sup> Ein weiterer Vorteil ist die reduzierte Fehleranfälligkeit durch einmalige Gestaltung der Klauseln, im Gegensatz zu Individualvereinbarungen. Solche liegen, wie oben bereits erläutert, dann vor, wenn eine Vereinbarung lediglich für einen einzelnen Fall getroffen wird oder die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt wurden.<sup>143</sup>

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bringt dem Verwender und ein Stück weit auch dessen Vertragspartner mehr Rechtssicherheit. Für beide Vertragsparteien ist von Beginn an klar, was in welchem Umfang geregelt wurde. Gut formulierte und leicht verständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen wirken für den Vertragspartner auch vertrauensbildend und können durchaus den Absatz fördern.<sup>144</sup>

Auch sind Geschäftsrisiken durch Allgemeine Geschäftsbedingungen besser zu kalkulieren<sup>145</sup> und angemessen auf die Vertragsparteien zu verteilen, ohne dass es einer gesonderten Verhandlung bedarf. Im Rahmen der leichten Fahrlässigkeit kann der Verwender in vielen Bereichen die Haftung ausschließen und auch Preise können an veränderte Bedingungen angepasst werden.<sup>146</sup>

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersparen den Beteiligten mühsame Vertragsverhandlungen im Detail. Die beiderseitigen Interessen werden in den einzelnen Klauseln optimiert und die Typenverträge des Bürgerlichen Gesetzbuches können individuell angepasst werden.<sup>147</sup>

---

<sup>140</sup> Palandt/*Grüneberg*, Überbl. v. § 305 Rdnr. 4; HK-BGB/*Schulte-Nölke*, vor §§ 305-310 Rdnr. 3.

<sup>141</sup> So auch in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 7/3919, S. 1.

<sup>142</sup> Palandt/*Grüneberg*, Überbl. v. § 305 Rdnr. 4; *Koch*, BB 2010, S. 1810 (1810).

<sup>143</sup> *Wolf*, NJW 1977, S. 1937 (1937 f.).

<sup>144</sup> So auch der im AGB-Recht tätige Rechtsanwalt *Christian Semmler* in einem persönlichen Gespräch.

<sup>145</sup> *Kessel/Jüttner*, BB 2008, S. 1350 (1350).

<sup>146</sup> HK-BGB/*Schulte-Nölke*, vor §§ 305-310 Rdnr. 3.

<sup>147</sup> So auch bei *Bork*, BGB AT, § 38 Rdnr. 1743.

Ebenso vorteilhaft ist die Gleichbehandlung der einzelnen Vertragspartner, unabhängig davon, ob es sich dabei um Verbraucher oder Unternehmer handelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen kommen meist dann zum Tragen, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt, nur sehr oberflächlich ausgestaltet ist oder wegen veränderter wirtschaftlicher Bedingungen eine Anpassung erfolgen muss. Die einzelnen Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen somit größtenteils auch der Lückenfüllung.<sup>148</sup> Sie sind vor allem bei neu entstandenen, noch nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Vertragstypen wie Factoring, Franchise, Versicherungs- und Bankenverträge oder Leasing von Bedeutung, da sonst eine unregelte Lücke entstehen würde.<sup>149</sup> Im Laufe der Zeit entsteht für den Verwender meist ein eigener, an seine individuellen Bedürfnisse angepasster, gut sortierter Katalog von Regeln.

Auch kann der Verwender mit Hilfe seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungeeignete und unzweckmäßige Gesetze weiterentwickeln und so den Anforderungen seines Unternehmens anpassen. So kommt es auch nicht selten zur Rechtsfortbildung.<sup>150</sup>

Ein weiterer Vorteil der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt darin, dass der Verwender mit deren Hilfe unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisieren kann und so nicht auf eine umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungsmeinung angewiesen ist.<sup>151</sup>

Unter Umständen können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen später auch streitschlichtend wirken, da vieles bereits einmal schriftlich festgehalten ist. Im Ergebnis ist die Entwicklung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den heute sehr kurzlebigen Massengeschäften nicht mehr wegzudenken und als überwiegend positiv zu betrachten.

### XIII. Nachteile von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Häufig kommt es bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber auch zu einer unausgewogenen Risikoverteilung. In der Praxis unterwirft sich der „schwächere“ Vertragspartner mangels anderer Alternativen meist dem „stärkeren“ Vertragspartner. Die einseitige Ausnutzung der Vertragsfreiheit seitens des Verwenders ist der größte Nachteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Erman/Roloff, vor §§ 305-310 Rdnr. 1; Palandt/Grüneberg, Überbl. v. § 305 Rdnr. 5.

<sup>149</sup> Vgl. hierzu Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 71; Erman/Roloff, vor §§ 305-310 Rdnr. 1.

<sup>150</sup> Erman/Roloff, vor §§ 305-310 Rdnr. 1; Palandt/Grüneberg, Überbl. v. § 305 Rdnr. 5.

<sup>151</sup> Kessel/Jüttner, BB 2008, S. 1350 (1354); Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 71.

<sup>152</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 1; HK-BGB/Schulte-Nölke, vor §§ 305-310 Rdnr. 3; Prütting/Wegen /Weinreich-Zöchling-Judl/Berger, vor §§ 305 ff. Rdnr. 1.

Die Verfolgung und Sicherung der meist ausschließlich eigenen Interessen des Verwenders, die Freizeichnung von Verpflichtungen und das Abwälzen der Risiken auf den Vertragspartner führt im Ergebnis zu einer Missachtung der Vertragsfreiheit. Der Vertragspartner kann zwar prinzipiell noch entscheiden, ob er überhaupt einen Vertrag mit dem Verwender abschließen möchte, sodass formal betrachtet die Vertragsfreiheit gewahrt ist. Schließt er den Vertrag aber ab, führt dies sehr oft zu einer überlegenen Gestaltungsmacht des Verwenders und somit zur Risikoabwälzung auf den unterlegenen Vertragspartner.<sup>153</sup> Dadurch wird dem Missbrauch der Vertragsgestaltungsfreiheit Tür und Tor geöffnet.

Dieses Risiko wurde jedoch durch Schaffung der §§ 305 ff. BGB größtmöglich beschränkt. Die Regelungen stellen eine Richtschnur für alle Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Der Gesetzgeber wollte damit die unerfahrenen und schwächeren Teilnehmer des Rechtsverkehrs schützen und den organisatorischen Vorsprung des Verwenders beschränken. Die Gerichte haben diese Normen im Streitfall zugrunde zu legen. Spätere Klauselanpassungen sind dem Verwender nicht mehr möglich. Es gibt zudem außerhalb von §§ 305 ff. BGB noch weitere Möglichkeiten die Nachteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst gering zu halten. In einigen Branchen findet man Regelungen der Verwaltung, wie zum Beispiel das Bundeskartellamt, bei einer Marktbeherrschung. Und es gilt auch hier das Unterlassungsklagengesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, aufgrund derer der Verwender von unwirksamen Klauseln auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen sind auch wettbewerbswidrig und können von Mitbewerbern abgemahnt werden.<sup>154</sup>

Ein Nachteil für den Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt sicherlich auch darin, dass seine Klauseln einer Inhaltskontrolle standhalten müssen, und ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung im Rahmen der § 305 ff. BGB nahezu unmöglich ist. Unternehmerische Risiken sind so nur schwer kalkulierbar.

#### XIV. Fazit

Die gesetzlichen Regelungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnen einem speziellen Fall allgemeine Gesetze zu.

Diese waren notwendig, da die Rechtsprechung allein nicht mehr in der Lage war, die Masse an unterschiedlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Gericht zu regeln. Gleichzeitig sollten Rechtssicherheit, -gleichheit und Gerechtigkeit aufrechterhalten werden. Der laute Schrei nach einer gesetzlichen Regelung war nur eine Frage der Zeit und auch in den 70er-Jahren schon längst überfällig.

---

<sup>153</sup> MüKoBGB, Band 1-Busche vor § 145 Rdnr. 26; So auch bei Bork, BGB AT, § 38 Rdnr. 1744.

<sup>154</sup> BGH in NJW 2011, S. 76 (78).

Durch die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist es dem Verwender leichter als dem Gesetzgeber möglich, sich den technischen und wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen.<sup>155</sup> Ob die §§ 305 ff. BGB diese Erwartungen erfüllen und vor allem ob die Aufgabe im Bereich des unternehmerischen Geschäftsverkehrs umgesetzt wurde, wird Gegenstand der folgenden Untersuchung sein.

Durch die Klauselverbotskataloge wurde zunächst zwar Ordnung auf diesem Gebiet geschaffen, jedoch existiert heute eine Masse an Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit teilweise wieder verloren gegangen ist.

An der Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit kann zumindest mit Blick auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr gezweifelt werden. Dieser wird durch das heutige AGB-Recht sehr stark eingeschränkt, sodass die Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs an einigen Stellen nicht ausreichend beachtet werden. Dadurch, dass die Klauselkataloge über § 307 BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr trotz § 310 Abs. 1 BGB dennoch Einzug finden, kommt es in diesen Bereichen häufig zu enormen Unsicherheiten und komplexen Sachverhalten. Hier bedarf es der Herbeiführung eines Wandels. Jedoch werden durch die aktuelle Vorgehensweise zumindest die unerfahrenen Unternehmer bestmöglich geschützt. Dieser Schutz darf auch durch eine mögliche Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht verloren gehen.

---

<sup>155</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 9.

## B. Allgemeine Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Gerade beim Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern sind Allgemeine Geschäftsbedingungen sehr wichtig. Zu Beginn der Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sah man gesetzgeberischen Bedarf lediglich bei der Stärkung der Verbraucherrechte.<sup>156</sup> Am Ende des 50. Juristentages im September 1974 stand jedoch fest, dass der persönliche Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle unbeschränkt sein soll, sodass die Inhaltskontrolle auch auf Unternehmer ausgeweitet wurde.<sup>157</sup> Folglich wurden die §§ 305 ff. BGB so gestaltet, dass alle Vertragsparteien, denen gegenüber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet wurden, geschützt werden, unabhängig davon, ob der Vertragspartner Verbraucher oder Unternehmer ist.

Nur mit Hilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im unternehmerischen Geschäftsverkehr die vertraglichen Rechte, Pflichten und Risiken bei der Abwicklung von Massenverträgen in den Griff bekommen werden. Des Weiteren erhält der Unternehmer durch deren Verwendung organisatorische Erleichterung in der Auftragsabwicklung, übersichtliche Planbarkeit der Geschäftsbeziehungen, bessere Kalkulation der Preise sowie Abwälzung von Vertragsrisiken.<sup>158</sup>

Weiter ursächlich für die wachsende Bedeutung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist, dass das Gesetzesrecht nur verhältnismäßig wenige Vertragstypen ausdrücklich regelt. Daneben entwickeln sich jedoch aufgrund ständig wachsender und ändernder Bedürfnisse im Wirtschaftsverkehr neue Vertragstypen. Die Wirtschaftsunternehmen schaffen sich so in einigen Bereichen ihr eigenes Recht.<sup>159</sup>

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen differenziert der Gesetzgeber in § 310 Abs. 1 BGB zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des AGB-Rechts die jeweils unterlegene Vertragspartei schützen, unabhängig davon ob es sich dabei um einen Unternehmer oder einen Verbraucher handelt.<sup>160</sup> Die häufig getroffene Aussage, das AGB-Recht sei für den unternehmerischen Geschäftsver-

---

<sup>156</sup> So bei Axer, AGB-Kontrolle, S. 102.

<sup>157</sup> Mitteilung des 50. Deutschen Juristentages 1974, Beschluss Nr. 4, NJW 1974, S. 1987 (1988).

<sup>158</sup> Gärtner, Einkaufsbedingungen deutscher Automobilhersteller, S. 9.

<sup>159</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 71; Großmann-Doerth, in GS Großmann-Doerth, S. 78.

<sup>160</sup> „Die (...) Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs gehen von der Überlegung aus, daß derjenige Vertragsteil, der seine eigenen AGB in das einzelne Rechtsgeschäft einbringt, gegenüber dem anderen Vertragsteil stets einen organisatorischen Vorsprung hat insofern, als das eingebrachte Klauselwerk das in sich geschlossene Ergebnis einer sorgfältigen Analyse der wirtschaftlichen Geschäftsrisiken ist, deren mögliche rechtliche Konsequenzen durch die in den AGB getroffenen Bestimmungen bereits im Voraus juristisch bewältigt und – soweit nachteilig – in aller Regel von dem Verwender abgewendet werden. Schon allein dieser organisatorische Vorsprung der vorgefertigten Vertragsgestaltung, deren rechtliche Tragweite der mit ihr konfrontierte andere Vertragsteil zumeist nicht voll zu überblicken vermag, schafft Überlegenheit; nicht selten



kehr ungeeignet, ist somit unzutreffend. Bei der Anwendung muss aber beachtet werden, dass die Besonderheiten des Handelsverkehrs – wie Handelsbräuche und Sitten des Handelsverkehrs – ausreichend Berücksichtigung finden, § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB, und der unternehmerische Geschäftsverkehr nicht zu sehr eingeschränkt wird. Ohne die Anwendung der gesetzlichen Regelungen könnten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens erfahrener Großunternehmen bis zur Sittenwidrigkeit ausgeweitet werden, was für unerfahrene kleinere Unternehmen mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre.

In der vorliegenden Arbeit werden die Lieferbedingungen als Ausformungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Bedeutung im Wirtschaftsverkehr speziell im Bereich der Automobilzulieferer in einer empirischen Untersuchung näher betrachtet.

## I. Unternehmer gemäß § 14 BGB

Ein Unternehmer ist gemäß § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer selbstständigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit handelt.

Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn jemand am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt anbietet, die sich als Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr darstellen und nicht als Ausübung eines freien Berufes zu qualifizieren ist.<sup>161</sup>

Unter beruflicher Tätigkeit versteht man eine sonstige sinnvolle, ausgeübte, selbstständige, auf Dauer angelegte und nach außen hervorgetretene Tätigkeit, die auf Erzielung eines Entgelts gerichtet ist.<sup>162</sup> Somit fallen hierunter insbesondere die Freiberufler und die im Handelsregister eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 3 HGB.

Einen Gewinn muss der Unternehmer nicht erzielen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Unternehmer ohne Gewinnerzielungsabsicht genauso zu schützen wie Unternehmer mit Gewinnerzielungsabsicht.<sup>163</sup>

---

*wird sie aber noch dadurch verstärkt, daß der Vertragspartner, der sich den AGB unterwerfen soll, wirtschaftlich schwächer oder intellektuell unterlegen ist. Aufgabe eines Gesetzes zur Regelung des Rechts der AGB muß es daher sein, die der Vertragsgestaltung vorgegebene Überlegenheit des AGB-Verwenders durch Schutzvorschriften zu Gunsten des AGB-Unterworfenen sachgerecht und vernünftig auszugleichen, ohne die Privatautonomie mehr als zur Erreichung dieses Zieles erforderlich einzuengen.“* BT-Drucks. 7/3919, S. 13.

<sup>161</sup> MüKoBGB, Band 1-Micklitz, § 14 Rdnr. 3; Staudinger/Habermann, Buch 1, § 14 Rdnr. 9, 2013; Becker/Föhlisch, NJW 2005, S. 3377 (3377); Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 18.

<sup>162</sup> MüKoBGB, Band 1-Micklitz, § 14 Rdnr. 30 f.; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 19.

<sup>163</sup> BGH in NJW 2006, S. 2250 (2250); Erman/Saenger, § 14 Rdnr. 12; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 18; vgl. näher MüKoBGB, Band 1-Micklitz, § 14 Rdnr. 23.

Ein Scheinunternehmer, der in Wirklichkeit ein Verbraucher ist, sich seinem Vertragspartner gegenüber aber als Unternehmer ausgibt, steht einem Unternehmer gleich.<sup>164</sup> Auch nebenberufliche Tätigkeiten<sup>165</sup> werden von § 14 BGB erfasst.

Ein Verbraucher hingegen ist gemäß § 13 BGB eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft lediglich zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Privat sind beispielsweise Geschäfte über den Urlaub, Hobbys und Gesundheitsvorsorge. Der Verbraucherschutz ist ausgehend vom Recht der Europäischen Union zu einem wesentlichen Prinzip des bürgerlichen Rechts geworden, um den unterlegenen Verbrauchern den größtmöglichen Schutz zu gewähren.<sup>166</sup>

Generell kann man sagen, dass in der Regel der geschäftserfahrene Unternehmer nicht in gleichem Maß schutzbedürftig ist wie ein Verbraucher. Er ist mit den Risiken und Problemen des Geschäftsverkehrs aufgrund meist langjähriger Erfahrung besser vertraut und hat daher verstärkt Möglichkeiten, entsprechende Vorsorge zu treffen. Aufgrund dessen hat der Gesetzgeber die Regelung des § 310 Abs. 1 BGB eingeführt, um die AGB-Kontrolle bei b2b-Verträgen zu vereinfachen.

Jedoch muss an dieser Stelle beachtet werden, dass der Unternehmerbegriff nur einseitig geprägt ist und kleine Unternehmer oft in eine Rolle gedrängt werden, der sie nicht gewachsen sind.<sup>167</sup> Häufig haben diese gegenüber einem Verbraucher auch nicht mehr Erfahrung, Wissen und Know-how. Erfahrene Großunternehmer könnten diese Situation zu ihren Gunsten ausnutzen und es zu einer unangemessenen, oft nur schwer tragbaren Benachteiligung kommen lassen.<sup>168</sup> Ob es dazu in der Praxis wirklich kommt, soll anhand der anschließenden empirischen Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen der Automobilzulieferer herausgefunden werden.

## II. § 310 Abs. 1 BGB als Ausgangspunkt der unternehmerischen AGB-Kontrolle

§ 310 Abs. 1 BGB entspricht weitestgehend § 24 AGBG, bevor das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Schuldrechtsreform in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert wurde. Durch diese Norm wird der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB eingegrenzt, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden.

---

<sup>164</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 310 Rdnr. 16; Baumbach/Hopt-Hopt, § 5 Rdnr. 14.

<sup>165</sup> Palandt/*Ellenberger*, § 14 Rdnr. 2.

<sup>166</sup> Palandt/*Ellenberger*, § 13 Rdnr. 3 und 1.

<sup>167</sup> BGH zum Einzelkaufmann in NJW 1983, S. 1853 (1853); so auch Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Wolf, § 307 Rdnr. 197; *Berger*, ZIP 2006, S. 2149 (2155).

<sup>168</sup> So auch *Wurmnest* in MüKoBGB, Band 2, § 307 Rdnr. 78.

## 1. Nicht anwendbare Vorschriften gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB

Gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB finden § 305 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass sowohl der Verwender als auch sein Vertragspartner Unternehmer ist. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB kommt aber auch zur Anwendung, wenn ein Verbraucher als Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer auftritt.<sup>169</sup> Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich jedoch nur mit der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmern.

Der Gesetzgeber hat mit § 310 Abs. 1 BGB sogar einen Anwendungsbereich geschaffen, der über die Voraussetzungen der Richtlinie 93/13/EWG hinausgeht. Nach dieser sind nur solche Klauseln der Kontrolle unterworfen, die ein Unternehmer einem Verbraucher stellt, aber nicht solche, die ein Unternehmer einem anderen Unternehmer, ein Verbraucher einem Unternehmer oder ein Verbraucher einem anderen Verbraucher stellt.<sup>170</sup>

Bereits vor dem Erlass der Regelung konnte man bei der Rechtsprechung eine gewisse Neigung erahnen, dass bei der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmern geringere Anforderungen zu stellen sind, als bei der Verwendung gegenüber Verbrauchern.<sup>171</sup>

Im Entwurf der Gesetzesbegründung wird § 310 Abs. 1 BGB damit begründet, dass man die Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs unterschiedlich betrachten muss, um sie in Anbetracht der detaillierten Regelungen bei Verwendung gegenüber Verbrauchern mit denen auf einen Nenner zu bringen.<sup>172</sup>

### a) Keine Anwendung von § 305 Abs. 2 BGB

§ 305 Abs. 2 BGB verlangt als besondere Anforderung für eine wirksame Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass der Vertragspartner ausdrücklich auf diese hingewiesen wird oder die Regelungen durch deutlich sichtbaren Aushang nicht übersehen werden können. Diese Handhabung wird für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen, um die dort auftretenden Besonderheiten ausreichend zu würdigen.

---

<sup>169</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 310 Rdnr. 6.

<sup>170</sup> MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 310 Rdnr. 2.

<sup>171</sup> BGHZ 7, 188, 191.

<sup>172</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 43.

Bei Verträgen zwischen Unternehmern finden in der Regel branchenübliche Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung, die beiden Vertragsparteien bereits bekannt sind und mit denen beide aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrung rechnen müssen.<sup>173</sup>

Des Weiteren kann sich die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Nichtwiderspruch im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen ergeben, wenn vorher immer die Klauseln des Verwenders verwendet wurden.<sup>174</sup>

Der Ausschluss von § 305 Abs. 2 BGB kann letztlich auch damit erklärt werden, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen branchenunabhängig im unternehmerischen Geschäftsverkehr alltäglich und notwendig sind. Die Regelung des § 305 Abs. 2 BGB würde den geschäftlichen Verkehr unnötig behindern, erschweren und verlangsamen.<sup>175</sup>

Daraus darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass es im unternehmerischen Geschäftsverkehr überhaupt keiner Einbeziehung bedarf. Vielmehr ist es so, dass diese nach allgemeinem Recht zu prüfen ist. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen übereinstimmend gewollt sein.<sup>176</sup> Diese müssen hier aber weder an den Vertragspartner übergeben noch diesem vorgelegt werden. Ein Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme reicht aus.<sup>177</sup>

#### *b) Keine Anwendung von § 305 Abs. 3 BGB*

§ 305 Abs. 3 BGB findet im unternehmerischen Geschäftsverkehr ebenfalls keine Anwendung. Dieser möchte lediglich die Erschwernisse des Geschäftsverkehrs aufgrund der Vorschriften des § 305 Abs. 2 BGB abschwächen, indem für bestimmte Arten von Geschäften mit Verbrauchern eine Vereinbarung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im Voraus möglich ist. Die Nichtanwendung des strengen § 305 Abs. 2 BGB regelt bei Geschäften mit Unternehmern bereits § 310 Abs. 1 BGB, um den Gepflogenheiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr gerecht zu werden, sodass eine Rahmenvereinbarung an dieser Stelle nicht notwendig ist.

---

<sup>173</sup> *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 45; *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 172f.; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer*, § 305 Rdnr. 127.

<sup>174</sup> BGHZ 42, 53 (55); MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 305 Rdnr. 93; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer*, § 305 Rdnr. 126; OLG Hamm, Urt. v. 19.05.2015 - Az.: 7 U 26/15: Im b2b-Bereich sind AGBs auch dann wirksam zwischen den Parteien mit einbezogen, wenn sie im Rahmen von Vorgesprächen übergeben wurden.

<sup>175</sup> *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 45.

<sup>176</sup> *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 15.

<sup>177</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 304 ff.; *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 15.

c) *Keine Inhaltskontrolle gemäß §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB*

§ 310 Abs. 1 S. 1 BGB ordnet zudem an, dass die Klauselverbote mit und ohne Wertungsmöglichkeit der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer nicht anwendbar sind.

Dieser Ausschluss wurde vorgenommen, da sonst einerseits zu stark in die Privilegien des unternehmerischen Geschäftsverkehrs eingegriffen worden wäre und es andererseits bei einer Anwendung der Klauselverbote auch auf Unternehmerseite zu einer Reduzierung des Katalogs der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB zulasten der Verbraucher gekommen wäre. Nicht alle aktuell geregelten Klauselverbote sind direkt auf Unternehmer anwendbar. Eine solche Ausdünnung wäre ausschließlich zum Nachteil der Verbraucher erfolgt, was vom Gesetzgeber nicht gewollt war.<sup>178</sup>

Es wurde mit dem konkreten Ausschluss der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB auch der Zweck verfolgt, dass einzelne Klauseln im b2b-Verkehr gerade nicht nach einem starren Schema geprüft werden. Vielmehr sollte eine Prüfung ermöglicht werden, die den unterschiedlichen Anforderungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr gerecht wird.<sup>179</sup>

## 2. Anwendbare Vorschriften

Für den Fall, dass der Vertragspartner Unternehmer ist, gelten der § 305 Abs. 1 BGB und die §§ 305a bis 307 sowie § 308 Nr. 1a und Nr. 1b BGB. Hierbei ist insbesondere gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB auf die Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsverkehrs in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.

a) *§ 305 Abs. 1 BGB*

Allgemeine Geschäftsbedingungen erlangen zwar auch bei Verträgen mit Unternehmern nur ihre Geltung, wenn sie durch rechtsgeschäftliche Einbeziehung Inhalt des Vertrags geworden sind. Die Einbeziehung erfolgt jedoch unter vereinfachten Voraussetzungen.<sup>180</sup>

Bei b2b-Verträgen kann diese sowohl durch ausdrückliche als auch durch stillschweigende Willensübereinstimmung der beiden Unternehmer erfolgen.<sup>181</sup> Eine Einbeziehung liegt bereits dann vor, wenn der Vertragspartner von der Existenz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wusste und erkennen

---

<sup>178</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 43.

<sup>179</sup> Berger/Kleine, BB 2007, S. 2137 (2138); Kessel/Stomps, BB 2009, S. 2666 (2668).

<sup>180</sup> BGHZ 117, 190 (194); Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, § 305 Rdnr. 169 f.

<sup>181</sup> BGH in NJW 1985, S. 1838 (1839); Jung, Handelsrecht, § 34 Rdnr. 22; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 29 und § 305 Rdnr. 170.

konnte, dass sein Vertragspartner nur unter Verwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen kontrahieren möchte.<sup>182</sup> Wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen branchentypisch sind, muss keine ausdrückliche Geltungsvereinbarung erfolgen.<sup>183</sup> Auch bei nur unvollständiger Wiedergabe der Klauseln in einem dem Vertragspartner zugesendeten Vertrag liegt bei b2b-Verträgen grundsätzlich die vollständige Einbeziehung des Klauselwerkes vor.<sup>184</sup> Es erfolgt sogar auch dann eine Einbeziehung, wenn in dem für den Vertragsschluss maßgeblichen Schriftstück die Allgemeinen Geschäftsbedingungen überhaupt nicht beigefügt sind, aber der Verwender ausdrücklich darauf hingewiesen hat.<sup>185</sup>

Einen unter der Unterschriftenleiste angebrachten Hinweis auf die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der BGH<sup>186</sup> in den 80er Jahren jedoch nicht als ausreichend angesehen. Es muss demnach klar und deutlich erkennbar sein, dass für den konkreten Vertragsabschluss zusätzlich auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.<sup>187</sup> Um sicher zu gehen, sollte der Unternehmer deshalb bereits im Angebotstext auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweisen.

Bei einer Weiterverweisung auf ein anderes Klauselwerk ist für deren Wirksamkeit darauf zu achten, dass diese deutlich genug erfolgt.<sup>188</sup> Es muss somit gut wahrnehmbar und unmissverständlich auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen hingewiesen werden, um eine Einbeziehung in den Vertrag zu erreichen. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2005 lässt der BGH<sup>189</sup> einen Verweis nur dann ausreichen, wenn der Verwender mit Sicherheit erwarten kann, dass der Vertragspartner die nicht abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits kennt, weil diese absolut branchenüblich sind. Auch sind die Anforderungen bei der Verständlichkeit und Lesbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geringer als beim Verbrauchsgüterkauf.<sup>190</sup> Jedoch sind auch hier Klauselwerke, die nur mit einer Lupe lesbar sind, unwirksam.<sup>191</sup>

---

<sup>182</sup> BGHZ 117, 190 (195f.); BGH in NJW 1985 S. 1838 (1839); BGH in NJW 1992, S. 1232 (1232).

<sup>183</sup> Oetker, HGB-Kommentar § 346 Rdnr. 20.

<sup>184</sup> OLG Hamburg in DB 1981, S. 470 (470).

<sup>185</sup> Bejahend: MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 305 Rdnr. 99 wenn die AGBs branchenüblich sind, oder sich der Vertragspartner ohne Mühe Kenntnis von den AGBs verschaffen kann; so im Rahmen des Bestätigungsschreibens auch bei Oetker, HGB-Kommentar, § 346 Rdnr. 62.

<sup>186</sup> BGH in ZIP 1981, S. 1220 (1222), der Fall war hier aber zusätzlich noch so gelagert, dass die umseitig abgedruckten AGB nicht für den konkreten Geschäftstyp zugeschnitten waren.

<sup>187</sup> BGH in ZIP 1981, S. 1220 (1220).

<sup>188</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 169; Ein Beispiel für Undeutlichkeit zeigt der BGH in NJW 1988, S. 1210 (1210); Grundsatzurteil in BGHZ 111, 388 (390f.).

<sup>189</sup> BGH in NJW 2005, S. 1183 (1185) in dem vorgelegten Fall ging es um eine Haftungsfreistellung nach „Grundsätzen der Vollkaskoversicherung“ bei Kfz-Miete – Schaltfehler.

<sup>190</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 169.

<sup>191</sup> BGH in NJW 1983, S. 2772 (2773); so auch bei Schmidt, NJW 2011, S. 3329 (3332).

Allgemeine Geschäftsbedingungen können bei b2b-Verträgen auch für alle laufenden, auf Dauer angelegten Geschäftsverbindungen gelten, wenn der Verwender seinen Einbeziehungswillen diesbezüglich klar zum Ausdruck bringt und auch der Vertragspartner sich damit zumindest konkludent einverstanden erklärt.<sup>192</sup> Eine solche Möglichkeit ist bei einem Verbraucher als Vertragspartner nicht gegeben. Nimmt der Verwender erst in einem Bestätigungsschreiben auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug, ohne dass vorher in den Vertragsverhandlungen darüber gesprochen wurde, so gilt grundsätzlich auch das Schweigen des anderen Vertragspartners bereits als Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.<sup>193</sup>

Bei Kleinunternehmern und auch mittelständischen Unternehmern mit nur geringer Geschäftserfahrung muss jedoch je nach Einzelfall etwas Abweichendes gelten.<sup>194</sup> Bei einem sehr großen und wirtschaftlich starken Vertragspartner ergibt sich in der Regel kein Unterschied dahingehend, ob mit einem Verbraucher oder einem unerfahrenen kleinen Unternehmer verhandelt wird.

#### *b) Überraschende und mehrdeutige Klauseln nach § 305c BGB*

Bei Verträgen mit Unternehmern sind unter anderem die Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs zu beachten, sodass die Rechtsprechung einen überraschenden Charakter einer Klausel gemäß § 305c Abs. 1 BGB nur in seltenen Fällen bejaht.<sup>195</sup> Öfter könnte eine Bejahung aber bei der Beteiligung von unerfahrenen kleineren Unternehmen erfolgen, die mangels entsprechenden Know-hows von ihren Vertragspartnern ausgenutzt werden können.

Die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB gilt uneingeschränkt auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Ausnahmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB hat der Gesetzgeber hier nicht vorgesehen. Im Rahmen der Auslegung sind jedoch auch vorhandene Erfahrung und der weitere Blickwinkel im Geschäftsverkehr mit Unternehmern zu berücksichtigen.<sup>196</sup>

---

<sup>192</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 310 Rdnr. 30; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, § 305 Rdnr. 126.

<sup>193</sup> BGHZ 7, 187 (187).

<sup>194</sup> So auch bei Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 170.

<sup>195</sup> Bejaht, BGH in NJW 1988, S. 558 (560); OLG Karlsruhe in NJW-RR 1986, S. 1112 (1114); so auch *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 333; mit weiteren Nachweisen zur Instanz Rechtsprechung, Fn. 264 bei Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer und Schäfer*, § 305c Rdnr. 54.

<sup>196</sup> BGH in NJW 1979, S. 2148 (2149); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Lindacher, § 305c Rdnr. 143.

### c) Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit gemäß § 306 BGB

§ 306 Abs. 2 BGB sieht für den Fall, dass eine Klausel nicht Vertragsbestandteil geworden ist, vor, dass auch die Vorschriften des Handelsrechts nach § 343 HGB inklusive seiner Handelsbräuche anzuwenden sind.

Die Behandlung von § 306 Abs. 3 BGB erfolgt sehr differenziert. Während *Schmidt* aufgrund der geringeren Schutzwürdigkeit des Unternehmers schneller zur Nichtigkeit tendiert,<sup>197</sup> behandeln *Lindacher*, *Koch*, *Stübing* und *Stoffels* einen Unternehmer ebenso wie einen Verbraucher und kommen meist nicht zur Anwendung von § 306 Abs. 3 BGB. Vor allem in diesem Bereich ist das Instrument der Vertragsgestaltung besonders vielfältig und sollte unter Beachtung der besonderen Interessen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs Berücksichtigung finden.<sup>198</sup>

Aber auch hier sollte man im Rahmen der Interessenabwägung wieder die unerfahrenen und oft benachteiligten kleinen und mittelständischen Unternehmen gesondert betrachten und nicht vorschnell zur Gesamtnichtigkeit kommen. Denn gerade für diese Unternehmen besteht im Rahmen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ein hohes Maß an Schutzbedürftigkeit. Insbesondere liegt dies am starken Interesse an der Aufrechterhaltung des Rechtsgeschäfts, das häufig die Auftragslage für Monate sichert.

### d) Die Generalklausel § 307 BGB

Gemäß § 310 Abs. 1 BGB richtet sich die Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr in der Regel nach § 307 BGB, der lediglich um das Gebot der Rücksichtnahme und die Beachtung der Gewohnheiten und Gebräuche des Handelsverkehrs ergänzt wurde. Der im Rahmen der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB erfolgenden Bewertung, sind auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr weder inhaltliche noch thematische Schranken gesetzt.<sup>199</sup>

§ 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB stellt wörtlich betrachtet zwar klar, dass in die Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anhand der Generalklausel des § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB auch die Wertungen der speziellen Klauselverbote gemäß §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB einzufließen haben.<sup>200</sup> An dieser Stelle ist jedoch strittig, ob eine solche Übertragung überhaupt anerkannt wird und

---

<sup>197</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 56.

<sup>198</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Lindacher, § 306 Rdnr. 67; Koch/Stübing, § 6 Rdnr. 17; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 635.

<sup>199</sup> Dauner-Lieb, Verbraucherschutz, S. 42.

<sup>200</sup> Kritisch: Berger/Kleine, BB 2007, S. 2137 (2137).



ob gegebenenfalls eine generelle Indizwirkung<sup>201</sup> besteht oder ob jedes Klauselverbot einzeln<sup>202</sup> auf seine Wirkung im unternehmerischen Geschäftsverkehr untersucht werden muss.

#### (1) Das Transparenzgebot

§ 307 BGB verlangt auch bei der Verwendung gegenüber Unternehmern eine Interessenabwägung, die sich in übersichtlichen, verständlichen und konkreten Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wiederfindet.<sup>203</sup> Diese Zielsetzung entspricht dem Transparenzgebot, mit dessen Hilfe der einheitliche Zweck verfolgt wird, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen klar, überschaubar und unverschleiert zu gestalten. Dies gilt sowohl bei Verwendung gegenüber einem Verbraucher als auch bei Verwendung gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1 BGB).

Die Anforderungen an das Transparenzgebot sind im unternehmerischen Geschäftsverkehr aber niedriger anzusetzen als bei der Verwendung gegenüber Verbrauchern. Es kann entsprechend der Geschäftserfahrung, der Kenntnisse und der Maßgeblichkeit von Handelsgewohnheiten eines Unternehmers deutlich weniger ausgestaltet sein, als bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen die im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs verwendet werden.<sup>204</sup>

#### (2) Beachtung von §§ 308 und 309 BGB

In § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB wird geregelt: „§ 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt“.

Der Grund für diese doch etwas ungewöhnliche Konstruktion liegt in der Klarstellungsfunktion. Es mag unlogisch anmuten, dass Satz 2 von der Unwirksamkeit von in §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB genannten Klauseln spricht, wo es doch in Satz 1 ganz klar heißt, dass diese Paragraphen unanwendbar sind. Aber Satz 2 wurde in § 310 Abs. 1 BGB nur deshalb eingefügt, weil der Gesetzgeber befürchtet hatte, dass aufgrund der Nichtanwendbarkeit der Klauselverbote der Gedanke aufkommen könnte, dass die bei Verbrauchergeschäften unwirksamen Klauseln gemäß §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern immer wirksam sind.<sup>205</sup>

---

<sup>201</sup> BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 381; MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 310 Rdnr. 7f.

<sup>202</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, vor §§ 308, 309 Rdnr. 20 ff.; Dauner-Lieb, Verbraucherschutz, S. 43.

<sup>203</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 380.

<sup>204</sup> BGH in NJW 2007, S. 2176 (2177).

<sup>205</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 23 und 43.

Aber spätestens an dieser Stelle könnten die dominanten Vertragspartner die Kleinunternehmen und auch die unerfahrenen mittelständischen Unternehmen ungerecht behandeln, indem möglichst viele Vertragsrisiken „erlaubterweise“ auf sie übertragen werden. Dies kann an dieser Stelle jedoch nicht gewollt sein, denn das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde entwickelt, um die jeweils schwächere, hilflosere Vertragspartei vor der einseitigen Vertragsgestaltungsmacht des Verwenders zu schützen und die Vertragsfreiheit zu wahren.<sup>206</sup>

In diesem Rahmen muss deshalb geklärt werden, ob die Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr vollkommen eigenständig erfolgt oder ob ein Verstoß gegen die in §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB enthaltenen Verbote immer auch mit einem Verstoß gegen die Generalklausel des § 307 BGB verbunden ist. Dies würde jedoch zu einer deckungsgleichen Anwendung des AGB-Rechts sowohl im unternehmerischen Geschäftsverkehr als auch im Verbrauchervertragsrecht führen. § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB selbst enthält keine Indizwirkung, inwieweit die Klauselverbote bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach § 307 BGB Gültigkeit beanspruchen.<sup>207</sup>

Vielfach wird bei Gericht die Meinung vertreten, der Unternehmerverkehr folge im Rahmen der Inhaltskontrolle dem Verbraucherverkehr auf den Schritt. Diese sehr deutliche Tendenz wird bei der Rechtsanwendung der Gerichte im Rahmen der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern immer wieder deutlich.<sup>208</sup>

Der BGH hat sich 1984 erstmals für die Indizwirkung der Klauselverbote ausgesprochen. In der Entscheidung ging es um die Verkürzung der Gewährleistungsfrist für Mängel. Der BGH sah damals bereits kein Bedürfnis für die unterschiedliche Behandlung von Unternehmern und Verbrauchern. Der in der streitigen Regelung verankerte Gerechtigkeitsgedanke trifft auch auf einen Unternehmer zu. Auch dieser kann einen Mangel immer erst dann erkennen, wenn er wirklich aufgetreten ist.<sup>209</sup>

In der Literatur wird es häufig so gehandhabt, dass die Katalogtatbestände des § 308 Nr. 1, 2 bis 8 BGB auch bei Verwendung gegenüber Unternehmern Anwendung finden. Durch die Wertungsmög-

---

<sup>206</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 1; BGH in NJW 2010, S. 1277 (1278); Palandt/*Grüneberg*, Überbl. v. § 305 Rdnr. 8.

<sup>207</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 557; Ulmer/Brandner/Hensen-*Fuchs*, § 307 Rdnr. 381; hier spricht *Fuchs* davon, den Klauselverböten die Funktion als Aufgreifkriterien für eine eingehende Inhaltskontrolle zuzuordnen; a.A.: BGH in NJW 1984, S. 1750 (1751); BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775), der BGH macht in beiden Fällen lediglich die Einschränkung, dass eine Klausel wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des kaufmännischen Geschäftsverkehrs ausnahmsweise als angemessen angesehen werden kann; *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2978).

<sup>208</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG.

<sup>209</sup> BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG.

lichkeiten können die Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ausreichend berücksichtigt werden.<sup>210</sup>

So pauschal möchte man dies bei den Tatbeständen des § 309 BGB jedoch nicht bejahen. Zwar wird der Verstoß einer Klausel gegen § 309 BGB teilweise als Indiz für die Unwirksamkeit gesehen,<sup>211</sup> hier wird aber stark differenziert. Teilweise wird vertreten, dass die Klauselverbote der § 309 BGB auf jeden Fall dann zu beachten sind, wenn sie Konkretisierungen des § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB darstellen.<sup>212</sup> *Fuchs* billigt dem § 309 BGB eine gewisse Ausstrahlungswirkung auf die Inhaltskontrolle zu.<sup>213</sup> *Wolf* ist mit der Anwendung sehr vorsichtig und verlangt für jedes Klauselverbot im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine selbstständige Wertung unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der einzelnen Tatbestände des § 309 BGB.<sup>214</sup>

Jedoch geht in diesem Bereich nicht einmal der BGH einheitlich vor. Wie oben bereits dargestellt, spricht er von einer einheitlichen Indizwirkung. In manchen Entscheidungen geht er aber hinsichtlich einzelner Klauselverbote davon aus, dass sie nicht auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen werden können,<sup>215</sup> was der einheitlich geltenden Indizwirkung widerspricht.

Wenngleich diese Vorgehensweise paradox erscheinen mag, ist die Indizwirkung dahingehend zu verstehen, dass einer Klausel im unternehmerischen Geschäftsverkehr die Unwirksamkeit anhaftet, wenn sie bei Verwendung gegenüber einem Verbraucher unwirksam gewesen wäre. Bei den Klauseln, die im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht so recht passen wollen, erfolgt eine Korrektur über § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB, wonach Klauseln unanwendbar sind, wenn sie nicht mit den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs in Einklang zu bringen sind.<sup>216</sup>

Der Meinungsstand ist somit auf diesem Gebiet bis heute uneinheitlich. Viele Literaturmeinungen<sup>217</sup> folgen der von der Rechtsprechung entwickelten Indizwirkung<sup>218</sup> der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309

---

<sup>210</sup> *Koch/Stübing*, § 9 Rdnr. 8; *Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs*, § 307 Rdnr. 381.

<sup>211</sup> BGHZ **90**, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGHZ **103**, 316 (328); BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); *Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs*, § 307 Rdnr. 381.

<sup>212</sup> *Palandt/Grüneberg*, § 307 Rdnr. 40.

<sup>213</sup> *Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs*, § 307 Rdnr. 163.

<sup>214</sup> *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Wolf*, § 307 Rdnr. 185.

<sup>215</sup> So der BGH zu § 309 Nr. 9 in NJW 2003, S. 886 (887) wonach § 11 Nr. 12 lit. a AGBG kein Indiz dafür enthält, dass entsprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr unwirksam sind; ebenso BGH zu § 11 Nr. 24 a AGBG in NJW-RR 1997, S. 942 (942); zu § 309 Nr. 1 in BGHZ **92**, 200 (200).

<sup>216</sup> So auch *Axer*, AGB-Kontrolle, S. 214.

<sup>217</sup> *Schlösser/Coester-Waltjen/Graba-Graba*, § 9 Rdnr. 20; *Löwe/Graf v. Westphalen/Trinker-Graf v. Westphalen*, § 24 Rdnr. 14; anders *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 554, er bejaht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass eine gegen ein Klauselverbot der §§ 308 f. BGB verstoßende Klausel auch bei der Verwendung gegenüber einem Unternehmer unwirksam sei, eine generelle Indizwirkung lehnt er jedoch ab, Rdnr. 557.

BGB und berücksichtigen die Klauselverbote auch bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern. Für eine solche Wirkung auf § 307 BGB sprechen einmal der Wortlaut des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB, der eindeutig eine Bezugnahme auf die Klauselverbote fordert. Weiterhin spricht auch das Argument, dass es nicht ersichtlich ist, warum der Gesetzgeber unerfahrene Unternehmer als nicht so schutzbedürftig wie Verbraucher ansehen soll, für eine Indizwirkung. Zumal die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB zum großen Teil nur solche Fälle regeln, die besonders verwerflich sind. Auch spricht für eine Indizwirkung das Argument, dass die Klauselverbote der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB lediglich Konkretisierungen der Generalklausel gemäß § 307 BGB darstellen.<sup>219</sup> Dies ergibt sich für § 308 Nr. 1, 2 bis 8 BGB bereits aus dem Wort „insbesondere“ zu Beginn der Norm.<sup>220</sup>

Ein solcher Schluss ist mit der Gesetzesbegründung vereinbar, denn in dieser heißt es: „*Der vorliegende Gesetzesentwurf dient dem Ziel, den Vertragsteil, insbesondere den Letztverbraucher, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterworfen wird, vor unangemessenen, einseitig formulierten Vertragsbedingungen zu schützen.*“<sup>221</sup> Durch die Formulierung „insbesondere“ wird klar, dass der Gesetzgeber mit den §§ 305 ff. BGB neben Verbrauchern gerade auch Unternehmer vor unangemessenen und einseitig benachteiligenden Klauseln schützen wollte. Dieser Schutz kann aber nicht gewährt werden, wenn die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB gänzlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen sind.

Andere Literaturmeinungen<sup>222</sup> verneinen die Übertragung der Klauselverbote auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr weitestgehend, da sie überwiegend von einer eigenständigen Inhaltskontrolle in diesen Fällen ausgehen.

Es wird damit argumentiert, dass andernfalls der Ausschluss der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB für den unternehmerischen Geschäftsverkehr vom Gesetzgeber sinnlos wäre. Dieser wollte mit § 310 Abs. 1 BGB eindeutig bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern mehr Gestaltungsspielraum für deren besondere Bedürfnisse lassen und so einen geringeren Unternehmerschutz normieren. Eine generelle Indizwirkung würde den Interessen der Unternehmer

---

<sup>218</sup> BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGHZ 103, 316 (328); BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774).

<sup>219</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 308 Rdnr. 3; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, vor §§ 308, 309 Rdnr. 9.

<sup>220</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 308 Rdnr. 3; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, vor §§ 308, 309 Rdnr. 9.

<sup>221</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 1.

<sup>222</sup> Lenkatis/Löwisch, ZIP 2009, S. 441 (445); Berger fordert eine Einzelfallwertung anstatt eine generelle Indizwirkung, ZIP 2006, S. 2149 (2153); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, Vor §§ 308, 309 Rdnr. 20 ff., auch in einzelnen Fällen wird von Dammann eine Indizwirkung bejaht, Rdnr. 22; Rabe, NJW 1987, S. 1978 (1983); differenzierend auch Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 384, die Indizwirkung der Klauselverbote gemäß § 309 BGB beschränken sich lediglich auf einzelne Vorschriften.

nicht gerecht werden. Im Rahmen der Inhaltskontrolle müssen die Interessen immer bezogen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr genau ermittelt, bewertet und gewichtet werden.<sup>223</sup>

Über diese verschiedenen Möglichkeiten wird es auch in Zukunft noch zu heftigen Diskussionen kommen. An dieser Stelle darf man aber nicht vergessen, dass es auch bei Verträgen mit Unternehmern immer wieder zu Streitigkeiten bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt und deshalb eine generelle Inhaltskontrolle geboten ist.

Unabhängig von den Reformbestrebungen ist nach Betrachtung aller Umstände der Ansicht, die eine generelle Indizwirkung ablehnt, für einzelne Fälle jedoch zu einer Inhaltskontrolle inklusive Indizwirkung gelangt, zu folgen. Nur so kann man einerseits den Besonderheiten und der oft geringeren Schutzbedürftigkeit des unternehmerischen Geschäftsverkehrs gerecht werden und gleichzeitig die unerfahrenen Klein- und Mittelstandsunternehmen ausreichend schützen, indem Klauselverbote in Einzelfällen eine Indizwirkung entfalten.

Begegnen sich zwei Unternehmer auf Augenhöhe, wird eine Indizwirkung zum Schutz des Vertragspartners in der Regel nicht benötigt und um die nötige Flexibilität der unternehmerischen Vertragsgestaltung nicht zu sehr einzuschränken auch nicht durchzuführen sein.<sup>224</sup>

Dadurch werden die Gerichte zu einer individuellen Prüfung aufgefordert. Prüfungsgegenstand wird dabei die Unzulässigkeit von Klauseln im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern sein, die auch gemäß § 307 BGB im unternehmerischen Bereich als unzulässig anzusehen sind.<sup>225</sup> Diese Argumentation ist zu bevorzugen, da in gewissem Rahmen eine Differenzierung zwischen Großunternehmen und unerfahrenen Klein- und Mittelstandsunternehmen erfolgen kann.

Da eine solche individuelle Prüfung in naher Zukunft von der Rechtsprechung aber nicht zu erwarten ist, wird unter Kapitel drei auf mögliche Reformgedanken des AGB-Rechts im Rahmen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs eingegangen.

#### *e) § 308 Nr. 1a und 1b BGB*

Im Jahr 2014 wurden die Nummern 1a und 1b in den § 308 BGB eingefügt, um die Richtlinie 2011/7/EU umzusetzen. Hierdurch soll dem ständig wachsenden Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr entgegengewirkt werden. Diese beiden Klauseln enthalten Regelungen für Zahlungsfristen sowie Überprüfungs- und Annahmefristen. Nach § 308 Nr. 1a BGB ist eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer im Zweifel unangemessen und daher unwirksam, wenn sie eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen vorsieht. Dabei geht der Gesetzgeber über die ge-

---

<sup>223</sup> Bunte, NJW 1987, S. 921 (925).

<sup>224</sup> So auch bei Berger, ZIP 2006, S. 2149 (2156).

<sup>225</sup> MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 310 Rdnr. 7.

forderten Vorgaben in der Richtlinie hinaus. Gemäß Art. 3 Abs. 5 der EU-Richtlinie darf die vertraglich fixierte Zahlungsfrist 60 Tage nicht überschreiten.

Durch diese Regelung kann es jedoch zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen kommen, wenn alle weiteren Staaten mit einer Eins-zu-Eins-Umsetzung eine Zahlungsfrist von 60 Tagen für angemessen erachten. Der vorzeitige Liquiditätsabfluss trifft so nur die deutschen Unternehmer, gegebenenfalls aber nicht die Konkurrenz aus dem Ausland.<sup>226</sup>

Nach § 308 Nr. 1b BGB ist eine Klausel im Zweifel unangemessen, wenn sie gegenüber einem Unternehmer eine Überprüfungs- oder Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen nach Empfang der Gegenleistung vorsieht. Auch diese Regelung ist strenger ausgestaltet, als von der Richtlinie gefordert. In Artikel 3 Abs. 4 der EU-Richtlinie wird lediglich eine Höchstdauer des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens von nicht mehr als 30 Kalendertagen verlangt. In einigen Wirtschaftszweigen ist es jedoch vorstellbar, dass die Frist aufgrund komplexerer Einkaufsvorgänge zu kurz ist. Für die Automobilbranche bedeutet diese Regelung auf jeden Fall eine weitere Einschränkung bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und somit gegebenenfalls einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der ausländischen Konkurrenz.

Interessant ist bei dieser Neuerung auf jeden Fall, dass so die AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr auch direkt in § 308 BGB Einzug gehalten hat. Hierdurch entsteht ein weiteres Argument dafür, dass die Klauselverbote im unternehmerischen Geschäftsverkehr gerade keine generelle Anwendung finden sollen. Andernfalls wäre die Nennung des Unternehmers in Nr. 1a und 1b nicht notwendig gewesen.

### 3. § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB

Bei der Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB auf die Gebräuche und Gewohnheiten des Handelsverkehrs angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt unabhängig davon ob man für oder gegen eine Berücksichtigung der Klauselverbote bei einer Verwendung gegenüber einem Unternehmer ist. In jedem Fall müssen die Handelsbräuche bei der Anwendung von § 307 BGB Berücksichtigung finden. Im Folgenden soll die Bedeutung der Norm näher beleuchtet werden.

#### a) Wiederholung des § 346 HGB

§ 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB ist fast identisch mit § 346 HGB. Aufgrund dessen kann man vermuten, dass es sich um eine einfache Wiederholung handelt, mit der man lediglich die Handelsbräuche ins

---

<sup>226</sup> BR-Drucks. 154/1/14, S. 2.

Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übertragen wollte.<sup>227</sup> Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Literatur einheitlich davon ausgeht, dass in Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen einen Handelsbrauch verstoßen, ein Indiz für ihre Unangemessenheit gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB gesehen wird.<sup>228</sup>

Somit liegt der Schluss nahe, dass der Gesetzgeber lediglich die Geltung der Handelsbräuche im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet wissen wollte und man aus § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB nicht den Schluss ziehen kann, dass auch die Klauselverbote auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragbar sind.

### *b) Ausdruck der Besonderheit des unternehmerischen Geschäftsverkehrs*

Man kann andererseits in § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB ein Gebot der Differenzierung gegenüber der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Verträgen mit Verbrauchern zu Gunsten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs sehen.<sup>229</sup> Der Gesetzgeber wollte mit dieser Norm verhindern, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine starre Klauselprüfung durchgeführt wird. Er verfolgte das Ziel, den besonderen Anforderungen bei Geschäften mit Unternehmern gerecht zu werden sowie deren Interessen und Bedürfnisse angemessen zu berücksichtigen.<sup>230</sup>

Nach dieser Ansicht hat im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine eigene AGB-Kontrolle zu erfolgen,<sup>231</sup> bei der auch die Klauselverbote adäquat Berücksichtigung finden. Dies soll aber nicht nach einem starren Schema erfolgen, weshalb das Klauselwerk nur über § 307 BGB Eingang in die Prüfung findet.

### *c) Bewertung*

Durch Aufnahme einer Norm wie § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB und auch durch die Neueinführung des § 308 Nr. 1a und 1b BGB kann man erkennen, dass der Gesetzgeber sich sehr bewusst für eine Nichtanwendung bestimmter Klauselverbote im Rahmen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs entschieden hat.

---

<sup>227</sup> Graf v. Westphalen, BB 2010, S. 195 (195).

<sup>228</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 140; Staudinger/Coester, Buch 2, § 307 Rdnr. 153; Graf v. Westphalen, BB 2010, S. 195 (195).

<sup>229</sup> Berger, NJW 2010, S. 465 (469); Müller/Griebeler/Peil, BB 2009 S. 2658 (2659); Kessel/Stomps, BB 2009, S. 2666 (2668).

<sup>230</sup> Kessel/Stomps, BB 2009, S. 2666 (2668).

<sup>231</sup> Kessel/Stomps, a.a.O.

Indes darf daraus aber nicht zu dem Schluss gekommen werden, dass die in den Klauselverboten geregelten Tatbestände überhaupt nicht auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen werden dürfen. Auch in diesem Rahmen ist wieder an die kleineren Unternehmen mit wenig Erfahrung zu denken. Diese müssen besonders vor unangemessenen Klauseln geschützt werden.<sup>232</sup> Es sind keine Gründe ersichtlich, warum bei einem Unternehmer die Mängelverjährung kürzer gestaltet werden soll. Denn auch ein Unternehmer sieht einen verdeckten Mangel nicht früher als ein Verbraucher.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB ein Differenzierungsgebot zu Gunsten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs enthält, er sich aber nicht für eine generelle Indizwirkung der Klauselverbote auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausspricht.

### III. Brisanz Allgemeiner Geschäftsbedingungen in diesem Bereich

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind aus dem unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht mehr wegzudenken. Die Masse an Geschäften, die ein großes Unternehmen täglich bewerkstelligt, kann ohne die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nur mit sehr viel höherem zeitlichem wie finanziellem Mehraufwand erbracht werden.

Ohne eigene Bedingungen müsste der Unternehmer die fremden Klauseln seines Vertragspartners akzeptieren und könnte im Rahmen der Vertragsverhandlungen nur sehr schwach auftreten. Er übernimmt widerspruchslos die mit dem Vertrag verbundenen Risiken. In einem solchen Fall hat der Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zügel in der Hand.

Für viele kleinere Unternehmer stellt die durch eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen erzielbarere bessere Verhandlungsposition häufig den einzigen Grund für solche dar. Sie haben so zumindest theoretisch die Möglichkeit bei der Vertragsgestaltung mitzuwirken. In den meisten Fällen führt dies bei einem ähnlich starken Vertragspartner dazu, dass es zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kommt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen sich im Normalfall und weder die eine noch die andere Vertragspartei möchte von ihren eigenen Klauseln abweichen. Gewinner sind in diesem Fall beide Vertragsparteien. Durch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen kommen die sehr einseitig formulierten Bedingungen des jeweils anderen Vertragspartners nicht zur Anwendung.

Verwendet ein Unternehmer keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kann es im Einzelfall zu enormen Nachteilen kommen. Je nach dem, was der Verwender in seinen Bedingungen gesetzlich zulässig geregelt hat, kann es dazu führen, dass der Vertragspartner verschiedene Gegenforderungen hat, aber nicht aufrechnen darf oder dass der Verwender doch nicht zu liefern braucht, weil er sich die eigene Liefermöglichkeit vorbehalten hat oder das verloren gegangene Ware vom Spediteur noch mal

---

<sup>232</sup> So auch *Wurmnest* in MüKoBGB, Band 2, § 307, Rdnr. 78.



geliefert werden muss. Der Vertragspartner sollte somit vor Vertragsschluss ausreichend Zeit in die Lektüre der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders investieren.

Aufgrund dessen ist es für einen Unternehmer wichtig, eigene Klauseln zu verwenden, um zumindest Nachteile zu vermeiden und dem Vertragspartner bei den Vertragsverhandlungen etwas entgegenhalten zu können.

In der Praxis sieht die Situation häufig jedoch anders aus. Bei Verträgen kleiner und mittelständischer Automobilzulieferer mit Automobilherstellern kommt es aufgrund der Marktmacht des Herstellers häufig nur unter Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen zu einem Vertragsabschluss. Und auch die Verhandlungen gestalten sich eher einseitig.<sup>233</sup>

#### IV. Zusammenfassung

§ 310 Abs. 1 BGB ist heute aus dem AGB-Klauselwerk nicht mehr wegzudenken. Zum einen ist in den meisten Fällen der Unternehmer aufgrund seiner Erfahrung und Geschäftsgewandtheit weniger schutzbedürftig als ein Verbraucher und zum anderen ist es für einen Unternehmer von enormer Bedeutung, flexibel und gestalterisch frei Verträge schließen zu können. Die Klauselverbote der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB und auch § 305 Abs. 2 und Abs. 3 BGB würden ihm diese Freiheit bei direkter Anwendbarkeit nicht im erforderlichen Maß gewähren. Für Unternehmer ist es häufig von enormer Bedeutung vor allem ihre Haftung zu beschränken.

Nicht zu vergessen ist an dieser Stelle, dass § 310 Abs. 1 BGB mindestens in gleichem Maße dem Schutz des Verbrauchers dient. Bei einer allgemeinen Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB hätten einige Klauseln, die speziell für den Verbraucherschutz geschaffen wurden, gestrichen werden müssen, da sie auf den Unternehmerverkehr gerade nicht anwendbar sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr mit zwei Einschränkungen gelten:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch jede, auch stillschweigend erklärte Willenserklärung in den Vertrag einbezogen werden.<sup>234</sup> Der Vertragspartner muss folglich im Gegensatz zur Verwendung gegenüber einem Verbraucher nicht ausdrücklich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen.

---

<sup>233</sup> Fred Appold, Leiter Qualität bei KITE Electronics, in einem persönlichen Gespräch am 14.8.2013: „Ich kenne keinen unter unseren kleinen und mittelständischen Konkurrenten, der schon mal die Möglichkeit hatte, seine eigenen Lieferbedingungen in einen Vertrag mit den Automobilherstellern einzubeziehen.“; ebenso Jörg Vonhausen, Geschäftsführer der Manfred Albrecht GmbH, E-Mailkontakt vom 13.4. 2012.

<sup>234</sup> Palandt/Grüneberg, § 310 Rdnr. 4; vgl. Hellwege, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 434.

Für die Inhaltskontrolle ist § 307 BGB mit den Ergänzungen des § 310 Abs. 1 S. 2 BGB heranzuziehen. Wobei die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB im Rahmen der Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine unmittelbare Anwendung finden, aber in entsprechenden Einzelfällen als Konkretisierung von § 307 BGB ihre Wirkung bei individuell geprüften Klauseln entfalten können. Anders sieht dies aktuell aber noch die Rechtsprechung, die meist von einer generellen Indizwirkung ausgeht.

### 3. KAPITEL: SIND DIE §§ 305 FF. BGB FÜR UNTERNEHMER NOCH ZEITGEMÄß?

Seit längerem stellt sich die Frage, ob die Anwendung der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr trotz der Einschränkungen über § 310 Abs. 1 BGB noch zeitgemäß sind. Oder ob dadurch die Geschäftsbeziehungen der Unternehmer zu sehr eingeschränkt werden, die internationale Konkurrenzfähigkeit des AGB-Rechts nicht mehr gegeben ist und die Besonderheiten des Handelsverkehrs nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Ziel des Gesetzgebers war es, die geringere Schutzbedürftigkeit von Unternehmern über § 310 Abs. 1 BGB angemessen zu berücksichtigen. Hierfür wurde bereits der Gesetzesvorschlag unterbreitet, in § 310 Abs. 1 S. 2 BGB nach dem Wort „Gebrauche“ zusätzlich noch den Passus „geringere Schutzbedürftigkeit“ aufzunehmen.<sup>235</sup> Mit § 310 BGB hat der Gesetzgeber die EG-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 teilweise auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeweitet. Bei der Richtlinie handelt es sich um eine Mindestharmonisierung, die Deutschland die Freiheit lässt, weitergehende Regelungen zu treffen.<sup>236</sup> Es liegt keine Vollharmonisierung vor.

Der BGH nimmt im Rahmen seiner Rechtsprechung keine wirkliche Differenzierung zwischen Verbrauchern und Unternehmern vor,<sup>237</sup> sodass im Folgenden geprüft werden soll, ob das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr noch praxistauglich ist. Oder ob alternativ zwingend eine Gesetzesreform gefordert werden muss, um eine angemessene Vertragsfreiheit der Unternehmer herstellen zu können und das deutsche AGB-Recht im internationalen Vergleich wieder interessant und konkurrenzfähig zu machen.

---

<sup>235</sup> BT-Drucks. 14/6857, S. 17.

<sup>236</sup> Art. 8 der Richtlinie.

<sup>237</sup> BGHZ 174, 1 (1); BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG.

## A. Reformbedarf des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr

Circa 98 Prozent der im unternehmerischen Geschäftsverkehr verwendeten Verträge haben AGB-Charakter. Einerseits wird der AGB-Begriff sehr weit gefasst und andererseits ist der Begriff des Aushandelns sehr eng. Es ist für Unternehmen in Zeiten elektronischer Datenverarbeitung unmöglich, gut ausgearbeitete Klauseln nicht wiederholt zum Einsatz zu bringen.<sup>238</sup>

„Einigen“ sich Unternehmen unter der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über eine Begrenzung, Freizeichnung oder gar einen Ausschluss der Haftung, erachtet die Rechtsprechung ein solches Vorgehen in der Regel als unwirksam.<sup>239</sup> An dieser Stelle erfolgt u.a. nach *Kessel/Stomps*<sup>240</sup> ein massiver Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen, der nur sehr schwer gerechtfertigt werden kann.

Deshalb wurden in der Vergangenheit in der Literatur<sup>241</sup> immer wieder Stimmen laut, die eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr fordern.

### I. Problemdarstellung

Das Problem liegt neben dem engen Begriff des Aushandelns in der teilweise von der Rechtsprechung sehr strengen Handhabung der Inhaltskontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Wirkungsvolle Haftungsbeschränkungen sind aufgrund der Indizwirkung des § 309 Nr. 7 b BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr nahezu unmöglich, eine Freizeichnung von grobem Verschulden grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>242</sup> Hinzu kommt das Freizeichnungsverbot für wesentliche Vertragspflichten aus § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, das auch bei einfacher Fahrlässigkeit Anwendung findet.<sup>243</sup> Die übrigen Möglichkeiten, eine Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen sind aufgrund der Vorhersehbarkeitsformel des BGH<sup>244</sup> weniger bedeutungsvoll.

---

<sup>238</sup> *Kessel*, AnwBl. 2012, S. 293 (293).

<sup>239</sup> BGH in NJW 1973, S. 1878 (1878); BGH in NJW 2005, S. 422 (422); BGH in ZfBR 2002, S. 243 (243).

<sup>240</sup> *Kessel/Stomps*, BB 2009, S. 2666 (2666).

<sup>241</sup> *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2661); *Pfeiffer*, ZGS 2004, S. 401 (401); *Berger*, NJW 2010, S. 465 (465 ff.); *Dauner-Lieb/Axer*, ZIP 2010, S. 309 (314); *Kessel/Stomps*, BB 2009, S. 2666 (2666 ff.); *Lenkaitis/Löwisch* mit einem eigenen Lösungsvorschlag, ZIP 2009, S. 441 (445); *Kollmann*, NJW 2011, S. 1324 (1324 ff.); *Müller/Schilling*, BB 2012, S. 2319 (2319 ff.).

<sup>242</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); *Bamberger/Roth-Becker*, Band 1, § 309 Rdnr. 46; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann*, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>243</sup> BGH in NJW 1984, S. 1350 (1351).

<sup>244</sup> BGH in DNotZ 2013, S. 354 (354); BGH in NJW 1985, S. 3016 (3018); BGH in NJW 1993, S. 335 (336).

Dies hat im internationalen Rechtsverkehr dazu geführt, dass einige deutsche Unternehmen bewusst eine andere Rechtsordnung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren. In anderen Ländern wird weitgehend auf die Inhaltskontrolle verzichtet. Deutschland ist mit seinem AGB-Recht aktuell nicht konkurrenz- und rechtswahlfähig.<sup>245</sup> So halten beispielsweise die Lieferbedingungen von Orgalime<sup>246</sup> der AGB-Kontrolle in 23 Ländern stand, nur in Deutschland nicht.<sup>247</sup>

In Frankreich, Griechenland, Tschechien, Zypern und Rumänien beschränkt sich das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lediglich auf die Verwendung gegenüber Verbrauchern.<sup>248</sup> In Spanien und Brasilien erfolgt eine AGB-Kontrolle nur, wenn die Verhandlungsmacht ungleich verteilt ist. Bei einem Gleichgewicht der Kräfte kann davon ausgegangen werden, dass die Vertragsparteien in der Lage sind, die eigenen Interessen selbst wahrzunehmen.<sup>249</sup>

In anderen Ländern werden aber auch die Unternehmer in den Schutzbereich der Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen. Jedoch erfolgt die Einbeziehung differenzierter als in Deutschland. Dies ist beispielsweise in Italien, Belgien, Schweden<sup>250</sup>, Ungarn, Irland, Estland, Portugal, Litauen, England<sup>251</sup>, den Niederlanden<sup>252</sup> und der Schweiz<sup>253</sup> der Fall.<sup>254</sup> In Österreich erfolgt die AGB-Kontrolle ähnlich dem deutschen Recht, ist jedoch flexibler ausgestaltet. Es gibt zwar ebenfalls

---

<sup>245</sup> Schäfer, BB 2012, S. 1231 (1232); Müller, BB 2013, S. 1355 (1355); Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2319).

<sup>246</sup> Industriedachverband mit ca. 130.000 vorwiegend mittelständischen Unternehmen aus Maschinen- und Anlagenbau, Metallverarbeitung sowie Elektroindustrie in 24 europäischen Ländern.

<sup>247</sup> Rützel, Deutscher Anwaltsspiegel, 2015, S. 3.

<sup>248</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, Einl. Rdnr. 108; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, Einleitung Rdnr. 59, 62; für b2b-Verträge gibt es im französischen Recht keine spezielle AGB-Kontrolle, Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2319).

<sup>249</sup> Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2321 f.).

<sup>250</sup> Art. 36 des schwedischen Vertragsgesetzes von 1976, wonach die Inhaltskontrolle von Verträgen ohne sachliche oder persönliche Beschränkung erfolgt.

<sup>251</sup> In England wird der Inhalt von Verträgen im Rahmen von speziellen Regelungen kontrolliert. Fällt eine vertragliche Regelung nicht in diesen Rahmen, erfolgt keine spezielle Kontrolle mehr, Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2320); auch in England ist es nicht erlaubt, die Haftung für die Verletzung von Leben oder Gesundheit einzuschränken oder auszuschließen, Bodenheimer, AGB im Unternehmensverkehr im englischen und deutschen Recht, S. 135; in England wird nicht zwischen AGB und Individualabreden differenziert, Horler, Die Entwicklung der Rspr. zum Recht der AGB, S. 285.

<sup>252</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2663), wobei in den Niederlanden große Unternehmen ausdrücklich vom Schutz des AGB-Rechts ausgenommen sind. Dass betrifft dort solche Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen oder ihre Jahresbilanz veröffentlichen müssen. In den Niederlanden werden somit Kleinunternehmen wie Verbraucher geschützt.

<sup>253</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2662); die Schweiz sieht eine erheblich geringere AGB-Kontrolle für den unternehmerischen Verkehr vor, indem es keine AGB-Kontrolle an sich gibt, sondern lediglich Bestimmungen die Vertragsvereinbarung allgemein einzuschränken; Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2319 f.).

<sup>254</sup> Allgemein bei Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack, Einl. Rdnr. 108.

eine Inhaltskontrolle, aber keine gesetzliche Definition für das Vorliegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Wichtig ist dort nur, dass der Vertrag einseitig vorgegeben wird und der Vertragspartner wirtschaftlich gezwungen ist, die vertraglichen Bedingungen zu akzeptieren. In diesem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis liegt der wesentliche Unterschied zum deutschen Recht.<sup>255</sup>

Auch die USA als Exportziel einiger Automobilzulieferer, kennt keine speziellen Regelungen zur AGB-Kontrolle. Dort gibt es nur den allgemeinen Schutz, der die Vertragsparteien vor unangemessenen Klauseln bewahrt. Dieser gilt sowohl für Allgemeine Geschäftsbedingungen als auch für Individualvereinbarungen.<sup>256</sup>

Es wurden bereits Stimmen laut, die im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Vertragsrechts ein gesondertes Recht für den rein unternehmerischen Geschäftsverkehr in Europa fordern.<sup>257</sup>

Die europäische Kommission hat Ende 2011 einen Entwurf für ein Common European Sales Law<sup>258</sup> vorgestellt. Dadurch erhalten europäische Unternehmer die Möglichkeit, auf europäisches Vertragsrecht zuzugreifen und nicht mehr durch fremde Rechtsordnungen abgeschreckt zu werden.<sup>259</sup> Das gemeinsame europäische Kaufrecht findet bei Wahl durch die Vertragsparteien Anwendung, wenn sie die jeweils andere Rechtsordnung des Vertragspartners fürchten. Der Entwurf des gemeinsamen europäischen Kaufrechts gewährt den Vertragsparteien die Option eines so genannten „Opt-in“.

Im Gegensatz zum deutschen Recht müssen nach dem Entwurf der europäischen Kommission die Klauseln gegenüber mehreren Vertragspartnern verwendet werden.<sup>260</sup> Auch sind gemäß Art. 86 Abs. 1 (b) CESL-Entwurf Klauseln im b2b-Verkehr nur unwirksam, wenn sie unter Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben sowie des redlichen Geschäftsverkehrs in größtem Maße von guter Handelspraxis abweichen. Der Unterschied zum deutschen Recht liegt darin, dass mit dem Abweichen von guter Handelspraxis ein viel flexiblerer Maßstab zugrunde gelegt wird und so die Besonderheiten der unterschiedlichen Industrien Berücksichtigung finden können.<sup>261</sup>

---

<sup>255</sup> Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2322).

<sup>256</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2664), bei der Beurteilung, ob eine Regelung grob unangemessen ist, besteht ein großer Spielraum, den die USA dahingehend genutzt haben, das deutlich zwischen Verbrauchern und Unternehmern differenziert wird.

<sup>257</sup> So Abels in Abels/Lieb, S. 27 (36).

<sup>258</sup> Gemeinsames Europäisches Kaufrecht; das Europäische Parlament hat sich in seiner Sitzung am 26.2.2014 für das gemeinsame europäische Kaufrecht ausgesprochen.

<sup>259</sup> So bei Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2322).

<sup>260</sup> Art. 86 Abs. 1 (a) und Art. 7 Abs. 1 CESL-Entwurf.

<sup>261</sup> Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2323).

Aktuell ist die Rechtsordnung der Schweiz sehr beliebt.<sup>262</sup> Dort wird das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei weitem nicht derart streng gehandhabt wie im deutschen Rechtsraum. Die Schweiz hat bisher kein spezielles AGB-Gesetz. Lediglich die Gerichte haben Regelungen entwickelt, welche die Vertragsparteien vor unangemessenen Klauseln schützen.<sup>263</sup> Eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird anerkannt, ohne auf besondere Begrifflichkeiten, wie beispielsweise Kardinalpflichten<sup>264</sup> abzustellen.<sup>265</sup> Für Hilfspersonen wie Arbeitnehmer kann in der Schweiz im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.<sup>266</sup>

Allerdings hat auch eine solche Lösung Nachteile: Gemäß Art. 3 Abs. 3 und 4 Rom I Verordnung finden auch bei Wahl eines ausländischen Rechts die zwingenden deutschen AGB-Vorschriften Anwendung, wenn beide Vertragsparteien Deutsche sind, und der Vertrag auch in Deutschland erfüllt wird. Ohne entsprechenden Auslandsbezug hilft die Flucht aus dem deutschen Recht folglich nur bedingt weiter.

Der BGH<sup>267</sup> hat in seinen Entscheidungen Pflicht- und Haftungsfreizeichnungen auch für nur leichte Fahrlässigkeit immer dann für unzulässig erklärt, wenn das Gericht der Ansicht war, dass eine Kardinalpflichtverletzung vorlag. In einer neueren Entscheidung des BGH<sup>268</sup> wurde jedoch eine Klausel für intransparent erklärt, die so genannte Kardinalpflichten wörtlich in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufnahm. Kardinalpflichten wurden als Begrifflichkeit vom BGH aber selbst herausgebildet. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass der juristisch nicht gebildete Unternehmer diesen Begriff nicht kenne und deshalb selbst bei ausführlicher und sorgfältiger Lektüre des Vertragstextes nicht verstehen könne, was der Verwender und der BGH unter Kardinalpflichten verstehe.<sup>269</sup>

---

<sup>262</sup> Laut Pfeiffer, ZGS 2004, S. 401 (401), zirkuliert der Ratschlag an deutsche Unternehmen, so weit wie möglich ins ausländische Recht auszuweichen; angedeutet auch bei Schirnbacher, BB 2010, S. 1 (2), beim Expertendialog zum AGB-Recht am 14.12.2009 in Heidelberg; a.A: Schäfer, BB 2012, S. 1231 (1232), der vermutet, dass 99,9 % der b2b-Verträge in Deutschland nach deutschem Recht geschlossen werden; ähnlich zurückhalten: Leuschner, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S. 6.

<sup>263</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2662).

<sup>264</sup> Bei Kardinalpflichten handelt es sich um die so genannten wesentlichen Vertragspflichten (Hauptleistungspflichten), die nicht unangemessen eingeschränkt werden dürfen, Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 273.

<sup>265</sup> So auch bei: Brachert/Dietzel, ZGS 2005, S. 441 (441).

<sup>266</sup> Art. 101 Abs. 2 OR.

<sup>267</sup> BGH in NJW 1985, S. 914 (916) (Abrechnungspflicht bei Tankschecksysteem); speziell zum kaufmännischen Verkehr BGH in NJW-RR 1993, S. 560 (561); Strenger: Berger, ZIP 2006, S. 2149 (2154f.); Langer, WM 2006, S. 1233 (1233 ff.).

<sup>268</sup> BGH in ZGS 2005, S. 431 (431). In dem vorgelegten Fall verwendete die Beklagte, die über ein Netz von Vertragshändlern Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile vertreibt, im Rahmen der Haftung, wörtlich den Begriff der Kardinalpflichten in ihren AGB.

<sup>269</sup> BGH in ZGS 2005, S. 431 (432).

Zusammenfassend wird auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen immer komplizierter und ist vor allem für die juristisch unerfahrenen Klein- und Mittelstandsunternehmen ein Spießrutenlauf. Kommen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen doch einmal bei Vertragsverhandlungen zur Anwendung, müssen sie immer damit rechnen, dass sie an diversen Stellen nicht der aktuellen Rechtsprechung des BGH genügen. Der Wunsch nach einer neuen gesetzlichen Regelung wird demnach immer größer.

Probleme treten auch dann auf, wenn ein deutscher Unternehmer von seinem ausländischen Kunden umfangreiche Pflichten auferlegt bekommt, die nach dessen Heimatrecht zulässig sind. So kann der deutsche Unternehmer diese meist nicht an seine verschiedenen Subunternehmer weitergeben. Diese werden nach deutschem Recht sehr schnell als Allgemeine Geschäftsbedingungen angesehen und sind gemessen an den §§ 305 ff. BGB in den meisten Fällen unwirksam.<sup>270</sup>

Auch in diesem Bereich kommt es häufig zu Situationen, in denen schwächere Unternehmer Haftungsproblematiken ausgesetzt sind, da ihnen aufgrund ihrer Marktposition nur ein geringer Verhandlungsspielraum gewährt wird. Die Verträge werden notgedrungen geschlossen, ohne dass die Haftungsrisiken an die Subunternehmer weitergegeben werden können. Im Haftungsfall führt dies häufig bis hin zur Insolvenz.

Auch an dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass unerfahrene Unternehmer besonders schützenswert sind. Mangels Erfahrung und Know-how können sie die Tragweite ihres Handelns oft nicht überblicken.

Um der oben genannten Problematik entgegenzuwirken, fordern unter anderem die verschiedenen Literaturmeinungen für die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine Vereinfachung beim „Aushandeln“<sup>271</sup> gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB, eine Erleichterung der Inhaltskontrolle<sup>272</sup> und die Änderung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB.<sup>273</sup>

## II. Gründe für eine Lockerung

Die Literatur nennt verschiedene Gründe für eine Lockerung bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr, um die Besonderheiten und Bedürfnisse in diesem Bereich ausreichend und angemessen zu berücksichtigen.

Bei Verträgen im unternehmerischen Geschäftsverkehr finden häufig branchenübliche Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung, die im Normalfall beiden Vertragsparteien bekannt sind und mit

---

<sup>270</sup> So auch bei *Kollmann*, NJW 2011, 1324 (1324).

<sup>271</sup> *Berger*, NJW 2001, S. 2152 (2153); *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2661); *Becker*, JZ 2010, S. 1098 (1104).

<sup>272</sup> *Kessel/Stomps*, BB 2009, S. 2666 (2670).

<sup>273</sup> U.a. *Kollmann*, NJW 2011, S. 1324 (1324).

denen beide Parteien aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrung rechnen müssen, sodass es keiner umfassenden staatlichen Kontrolle bedarf.<sup>274</sup>

Des Weiteren wird gefordert, dass eine AGB-Kontrolle nur dann nötig ist, wenn eine der Vertragsparteien eine dominante Position innehat, da nur in diesem Fall die reelle Gefahr der Ausnutzung der Machtposition besteht.<sup>275</sup> Stehen sich beide Vertragsparteien auf Augenhöhe gegenüber, bedarf es keiner allzu strengen Kontrolle.

Das wichtigste Argument liegt jedoch darin, dass aktuell das AGB-Recht sehr stark in die grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit der Unternehmer eingreift.<sup>276</sup> Die vom BGH postulierte Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB führt zur Starrheit der Inhaltskontrolle.<sup>277</sup> Eine Möglichkeit zur umfänglichen Haftungsbegrenzung fehlt gerade im unternehmerischen Geschäftsverkehr gänzlich, was zumindest für Großunternehmer äußerst unbefriedigend ist.<sup>278</sup>

Der Grund für die Ausarbeitung einer Haftungsbegrenzung liegt in der Praxis darin, das Haftungsrisiko berechnen und wirtschaftlich bewältigen zu können. Kann eine solche Begrenzung nicht vereinbart werden, folgt daraus konsequenterweise eine Preissteigerung der verkauften Waren, woraus sich wiederum ein Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen ergibt. Länder, in denen Haftungsklauseln zulässig sind, müssen entsprechende Kosten nicht einkalkulieren.<sup>279</sup> Mehrfach wurden bereits die besonderen Fähigkeiten, die Eigenständigkeit und die Erfahrung zumindest großer Unternehmen gegenüber Verbrauchern angeführt, die die Unternehmer weniger schutzwürdig machen.<sup>280</sup>

Für eine Lockerung kann des Weiteren angeführt werden, dass ungünstige Klauseln häufig an anderen Stellen durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden. Kosten können häufig weitergegeben werden oder es erfolgt aufgrund der dauerhaften Geschäftsbeziehung eine günstigere Preisgestaltung sowie zügige Lieferung. Zudem ist es dem Unternehmer in der Regel zumutbar, die Ware im Rahmen des Betriebsausfallrisikos soweit möglich gegen Schäden zu versichern.<sup>281</sup>

---

<sup>274</sup> *Dauner-Lieb*, Verbraucherschutz, S. 45; *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Habersack*, § 305 Rdnr. 172 f.

<sup>275</sup> *Palandt/Grüneberg*, § 307 Rdnr. 39; *Müller/Schilling*, BB 2012, S. 2319 (2319).

<sup>276</sup> *Müller/Schilling*, BB 2012, S. 2319 (2319); *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1231).

<sup>277</sup> *Müller/Schilling*, BB 2012, S. 2319 (2323).

<sup>278</sup> So auch *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1232); *Kessel/Stomps*, BB 2009, S. 2666 (2670), eine intellektuelle Überlegenheit des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nach deren Ansicht hier in der Regel ausgeschlossen, da selbst der Kleinunternehmer die Problematik der Haftungsbegrenzung kennt.

<sup>279</sup> *Frankenberger*, AnwBl 2012, S. 318 (319), erläutert die praktischen Auswirkungen des Ausschlusses von Haftungsklauseln am Beispiel Firma Nordex (Hersteller von Windkraftanlagen).

<sup>280</sup> So auch in der Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 7/3919, S. 14; *Berger*, ZIP 2006, S. 2149 (2151); *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1231).

<sup>281</sup> *Berger*, ZIP 2006, S. 2149 (2154).



Auch kann an dieser Stelle das Argument angeführt werden, dass der Gesetzgeber eine weniger strenge AGB-Kontrolle im Sinn hatte.<sup>282</sup>

Die vorigen Ausführungen zeigen, dass ein Unternehmer im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mehr Spielraum zum Auffangen möglicher Schäden hat als ein Verbraucher und somit das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr teilweise gelockert werden kann, um die Besonderheiten in diesem Bereich angemessen zu berücksichtigen. Dies wurde bisher von der Rechtsprechung vernachlässigt.

Eine Reform ist letztlich, wie bereits ausführlich erläutert, schon deshalb nötig, weil das deutsche Recht aktuell weder konkurrenz- noch rechtswahlfähig ist<sup>283</sup> und die selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung wieder gestärkt werden muss.

### III. Gründe gegen eine Lockerung

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Inhaltskontrolle wegen des Grundrechtsschutzes nötig, da *„Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Partei regelmäßig verwehren, eine abweichende Individualvereinbarung zu treffen. Die Kontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kompensiert den Mangel an Verhandlungsmacht.“*<sup>284</sup>

Gegen das Argument, dass den Vertragsparteien die branchenüblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel bekannt sind oder sie aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrung damit rechnen müssen, ist anzuführen, dass eine AGB-Kontrolle auf jeden Fall dann nötig erscheint, wenn ein Unternehmen neu in der Branche ist oder nur einen sehr geringen Marktanteil hat. Eine allgemeingültige Regelung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr kann daher nicht getroffen werden.

Es lässt sich anführen, dass es für einen Unternehmer zumutbar und üblich sei, eine Versicherung für mögliche Haftungsfälle abzuschließen.<sup>285</sup> Der Abschluss einer solchen Versicherung wird jedoch gerade bei kleineren Unternehmen häufig vernachlässigt. Es fehlt meist an den finanziellen Möglichkeiten, die Versicherungssumme aufzubringen.

Auch die Möglichkeit zur Risiko- und Kostenweitergabe an den Vertragspartner besteht für kleinere Unternehmen häufig nicht.<sup>286</sup> Andernfalls bleiben in der Zukunft möglicherweise Aufträge aus oder

---

<sup>282</sup> In BT-Drucks. 7/3919, S. 14 ist die Rede von der Elastizität im unternehmerischen Verkehr; Schäfer, BB 2012, S. 1231 (1231); ähnlich Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2319), die sich dafür aussprechen, dass § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB nur für Handelsbräuche gelten, diese in der Praxis aber nur sehr selten vorliegen; Kondring, BB 2013, S. 73 (73).

<sup>283</sup> Müller/Schilling, BB 2012, S. 2319 (2323).

<sup>284</sup> BVerfG in NJW 2005, S. 1036 (1037).

<sup>285</sup> Berger, ZIP 2006, S. 2149 (2154).

<sup>286</sup> Berger, ZIP 2006, a.a.O.

der Unternehmer kann aufgrund geringer Marktanteile die eigenen Produkte nicht am Markt platzieren.

Gegen die geringere Schutzwürdigkeit von Unternehmern und die daraus geforderte Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann angeführt werden, dass dies wohl nicht auf alle Unternehmer gleichermaßen zutrifft und es häufig vor allem kleinen Unternehmern an Erfahrung, Fachwissen und Know-how fehlt. Unternehmer sind nicht immer gleich Unternehmer. Nach *Schäfer* ist eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Unternehmern und Verbrauchern nicht mehr möglich. Vielmehr verläuft die Grenze zwischen Großunternehmen und den übrigen Rechtssubjekten.<sup>287</sup> Die Großunternehmen werden im Hintergrund von einer Rechtsabteilung und teilweise externen Beratern unterstützt. Solches Know-how haben die kleinen und mittelständischen Unternehmen häufig nicht zur Verfügung.

Da sich die besonderen Regelungen im Rahmen des Verbraucherschutzes aus deren Schutzbedürftigkeit begründen, müssen diese auch bei den kleineren Unternehmen ähnlich ausgeprägt sein.<sup>288</sup> Dies ist auch der Grund, warum viele Bereiche der Wirtschaft<sup>289</sup> ebenfalls gegen eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr stimmen. Denn der Schaden wäre nach deren Ansicht weit höher als der Nutzen.<sup>290</sup>

Auch den Standortnachteil, den Deutschland aufgrund seines AGB-Rechts im internationalen Wirtschaftsverkehr erfährt, sehen Kritiker der AGB-Reform nicht. *Schäfer* argumentiert, dass eine Schwäche der deutschen Wirtschaft nicht zu erkennen ist und Deutschland die Wirtschaftskrise nur aufgrund der guten rechtlichen Rahmenbedingungen im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten so gut überstanden hat.<sup>291</sup>

Würde die Inhaltskontrolle gelockert oder ganz entfallen, fände man schnell Klauseln, die beispielsweise eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz vorsehen. Daneben könnte in Einkaufsbedingungen die Untersuchungs- und Rügepflicht abbedungen oder das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen werden. Auch könnte die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen gefordert werden, was insgesamt als bedenklich einzustufen ist. Daneben würden sicher auch unangemessene Vertragsstrafen Einzug in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen halten.

---

<sup>287</sup> *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1232).

<sup>288</sup> So auch *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1232).

<sup>289</sup> Mittelständische geprägte Industrieverbände der Stahl- und Metallverarbeitung, der Bauindustrie sowie der Textil- und Modeindustrie, <http://www.pro-agb-recht.de/> (Stand:17.11.2015).

<sup>290</sup> Gemeinsame Erklärung für die Beibehaltung des Status quo, abrufbar unter: <http://www.pro-agb-recht.de/> (Stand:17.11.2015).

<sup>291</sup> *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1232).

Vor allem *Graf von Westphalen* befürwortet bis heute die auf diesem Gebiet entwickelte Rechtsprechung und spricht sich gegen eine Reform des unternehmerischen AGB-Rechts aus.<sup>292</sup> Vielmehr könne das AGB-Recht nach 35 Jahren eine Erfolgsbilanz ziehen, die es vor allem dem BGH zu verdanken habe.<sup>293</sup>

Gegen eine Änderung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr spreche nämlich sein langes und überwiegend auch sehr erfolgreiches Bestehen.<sup>294</sup> Es wurde bereits in den 70er-Jahren entwickelt und seitdem nur sehr wenigen Änderungen unterzogen.

Dabei muss aber die Entwicklung des wirtschaftlichen und unternehmerischen Geschäftsverkehrs beachtet werden, der sich in den letzten Jahrzehnten mehr als verdoppelt hat und dessen Umgang immer sensibler zu handhaben ist, um gerade die dort auftretenden Besonderheiten ausreichend zu würdigen. Und nur weil am AGB-Recht in den vergangenen Jahren wenig Kritik geübt wurde, kann nicht daraus geschlossen werden, dass es ausnahmslos gelungen ist. Die Mängel eines Gesetzes werden in der Regel immer erst nach jahrelanger praktischer Anwendung aufgedeckt.<sup>295</sup>

#### IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Argumente beider Seiten ihre Berechtigung haben. Auf der einen Seite werden die Unternehmen sehr stark in ihrer Vertragsfreiheit eingeschränkt und man muss zugeben, dass das deutsche Recht im europäischen Vergleich momentan nicht konkurrenzfähig ist.

Auf der anderen Seite sind aber kleinere Unternehmen schützenswert, was bei einer Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr unbedingt zu beachten ist. Das besondere Schutzbedürfnis wird von den Reformbefürwortern jedoch meist nicht erkannt. In der anschließenden empirischen Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen soll der Status quo herausgearbeitet werden.

*„Denjenigen, die des Schutzes bedürfen, soll und muss der Schutz auch in Zukunft gewährt werden. Aber denjenigen, die mehr unternehmerische Freiheit benötigen, dürfen die Arme nicht gebunden werden.“*<sup>296</sup>

Eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird befürwortet, jedoch nicht um jeden Preis. Im Anschluss an die empirische Untersuchung werden verschiedene Lösungsmöglich-

---

<sup>292</sup> *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2977).

<sup>293</sup> *Graf v. Westphalen*, BB 2013/1, S. 67 (67); *ders.* ZIP 2007, S. 149 (149).

<sup>294</sup> *Graf v. Westphalen*, ZIP 2007, S. 149 (149); *ders.* BB 2013/2, S. 1357 (1358); a.A: *Müller*, BB 2013, S. 1355 (1355).

<sup>295</sup> Ähnlich bei *Müller*, BB 2013, S. 1355 (1355).

<sup>296</sup> *Müller*, BB 2013, S. 1355 (1357).

keiten eruiert, die insbesondere die erwartete Schutzbedürftigkeit der unerfahrenen kleinen und mittelständischen Unternehmen mit einbeziehen sollen.

## **B. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von Automobilzulieferern**

Im folgenden Abschnitt werden die Allgemeinen Lieferbedingungen von verschiedenen Automobilzulieferern genauer unter die Lupe genommen. Es wurden die Allgemeinen Lieferbedingungen von Großunternehmen, mittelständischen Unternehmen und Kleinunternehmen untersucht und mit deren Verantwortlichen über die Situation und Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschlüssen gesprochen. Recherchierte Kleinstunternehmen verwendeten keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **I. Einleitung und Hintergrundinformation**

Im Folgenden werden die Allgemeinen Lieferbedingungen in der Automobilzuliefererbranche genauer analysiert. Dabei soll der aktuelle rechtliche Stand von Allgemeinen Lieferbedingungen in dieser Branche erörtert werden. Unter anderem soll versucht werden herauszufinden, ob die kleineren Unternehmen eines besonderen Schutzes bedürfen, und inwieweit aktuell die Unternehmen insgesamt in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden. Ein starkes Augenmerk soll hierbei auf die Haftungsklauseln gelegt werden.

Mit Hilfe dieser Analyse soll den Reformbefürwortern gezeigt werden, dass kleinere Unternehmen wahrscheinlich mangels Erfahrung und Marktmacht bei einer Reform des AGB-Rechts besonders zu schützen sind. Verlieren sie den aktuell bestehenden Schutz der §§ 305 ff. BGB, kann es für kleinere unerfahrenere Unternehmen in naher Zukunft das Aus bedeuten, wenn die großen Unternehmen die durch eine Reform entstehende Lockerung des AGB-Rechts ausnutzen. Es ist davon auszugehen, dass die Klauseln der kleineren Unternehmen häufiger unwirksam sind.

Im Rahmen der Untersuchung wird zudem überprüft, ob die großen Unternehmen ausschließlich die für sie günstigsten Gestaltungsmöglichkeiten nutzen und ob sich die kleinen Unternehmen den Schutz bereits aktiv durch ungünstig gestaltete Allgemeine Geschäftsbedingungen nehmen. Zudem werden die einzelnen Klauseln auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung werden die Allgemeinen Lieferbedingungen der unterschiedlichen Unternehmensgrößen miteinander verglichen und eventuelle Unterschiede und Schwachpunkte herausgearbeitet. Teilweise fanden Befragungen der verantwortlichen Personen der jeweiligen Unternehmen statt, um herauszufinden, inwieweit die Unternehmen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Automobilherstellern „diktiert“ bekommen.

Die Branche der Automobilzulieferer eignet sich für die Untersuchung besonders gut, da diese einem der wichtigsten Wirtschaftszweige angehören und aufgrund dessen nicht auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verzichtet werden kann. Ein weiterer Punkt, warum die Auswahl für die vorliegende Dissertation auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Automobilzuliefererbranche gefallen ist, liegt darin, dass in fast keiner anderen Branche kleine und mittelständische Unternehmen noch so häufig vertreten sind.<sup>297</sup>

## II. Empirische Untersuchung

Die verschiedenen Unternehmen werden zu Beginn nach ihrer Größe geordnet und kurz vorgestellt.<sup>298</sup> Es erfolgt eine Unterteilung in Kleinstunternehmen, Kleinunternehmen, mittelständische Unternehmen und Großunternehmen.

Bei der Untersuchung werden Lesbarkeit, Aufmachung und Inhalt der jeweiligen Allgemeinen Lieferbedingungen untersucht. Hierbei werden die einzelnen Klauseln am Gesetzestext des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Rechtsprechung geprüft und die Stärken und Schwächen der einzelnen Klauseln und der Lieferbedingungen im Gesamten herausgearbeitet. Ein besonderes Augenmerk soll hierbei auf die Haftungsklauseln gelegt werden. Dabei stellt sich die Frage, ob Haftungsbeschränkungen in dieser Branche überhaupt verbreitet sind, oder besteht aufgrund des hohen Wettbewerbs keine ausreichende Verhandlungsmacht, um solche Klauseln durchzusetzen. Haftungsbeschränkungen sind gerade für den Zulieferer von zentraler Bedeutung. Der Wert des gelieferten Produktes macht in der Regel nur einen sehr geringen Anteil am entstanden Endprodukt aus, sodass Folgeschäden häufig nicht mehr im Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Interesse des Zulieferers stehen.<sup>299</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, inwieweit Haftungsklauseln vorhanden sind, und in welchem Umfang sie ausgestaltet wurden.

Zuletzt werden die Befunde der unterschiedlichen Unternehmensgruppen miteinander verglichen und die Aussagen der Geschäftsführer bezüglich der Vertragsverhandlungen mit den Automobilherstellern eingearbeitet. Mithilfe dieser Untersuchung soll der Status quo des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Automobilzuliefererbranche dargestellt und Anknüpfungspunkte für eine Reform des AGB-Rechts herausgearbeitet werden.

---

<sup>297</sup> Schäfer, BB 2012, S. 1231 (1233).

<sup>298</sup> Eine Vorstellung der Kleinstunternehmen unterblieb, da hierzu keine Unternehmen mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen gefunden werden konnten.

<sup>299</sup> So Fred Appold, Leiter Qualität bei KITE Electronics, in einem persönlichen Gespräch am 14.8.2013.

## 1. Begriffsdefinition Unternehmen<sup>300</sup>

Die Kommission der Europäischen Union betrachtet jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen. Eine Einstufung wird anhand von Mitarbeiterzahlen und Jahresumsatz vorgenommen.

Um ein Kleinstunternehmen handelt es sich, wenn weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt sind und die Jahresumsatzsumme zwei Millionen Euro nicht übersteigt. Ein Kleinunternehmen darf maximal 49 Mitarbeiter beschäftigen und eine Jahresumsatzsumme von zehn Millionen Euro nicht erreichen. Um ein mittelständisches Unternehmen handelt es sich, wenn die Mitarbeiterzahl zwischen 50 und 250 liegt und ein Jahresumsatz zwischen 10 und 50 Millionen erwirtschaftet wird. Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oberhalb der 50 Millionen-Grenze sind zwingend als Großunternehmen zu klassifizieren.

Die Angaben zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des Jahresumsatzes beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss oder auf die von den Unternehmen mitgeteilten Informationen. Diesen Vorgaben der europäischen Kommission soll die Untersuchung im Rahmen der Dissertation folgen.

## 2. Großunternehmen

Großunternehmen beschäftigen in der Regel weit mehr als 250 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz von über 50 Millionen Euro. Aufgrund dessen liegt die Vermutung nahe, dass die zu untersuchenden Allgemeinen Lieferbedingungen nahezu perfekt ausgestaltet sind. Ein Großunternehmen beschäftigt in der Regel eine interne Rechtsabteilung mit mehreren Anwälten, deren Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen Routine ist. Ein Großunternehmen bringt auf dem Gebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen somit einen großen Erfahrungsschatz mit, welchen Mittelständler und Kleinunternehmer in diesem Maße wahrscheinlich nur selten vorweisen können.

Im Folgenden werden die einzelnen Klauseln trotzdem genau unter die Lupe genommen, um zu überprüfen ob diese These zutrifft und um einen Überblick darüber zu erhalten, was aktuell in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch zulässig geregelt werden kann, und worauf die Unternehmen ihr besonderes Augenmerk legen.

---

<sup>300</sup> ABI 20.05.2003, L124/36.

## a) Robert Bosch GmbH

### (1) Das Unternehmen Robert Bosch

Die Robert Bosch GmbH mit Hauptsitz auf der Schillerhöhe in Gerlingen nahe Stuttgart wurde 1886 von Robert Bosch gegründet und ist mittlerweile als multinationales Unternehmen der größte Automobilzulieferer weltweit.

Das Unternehmen beschäftigte 2014 in Deutschland an über 80 Standorten rund 105.000 Mitarbeiter und weltweit in über 50 Ländern an knapp 260 Standorten mehr als 290.000 Mitarbeiter. 2014 wurde mit einer Umsatzsumme von 48,9 Milliarden Euro die Wachstumsrate im Gegensatz zum Vorjahr wieder verbessert.<sup>301</sup>

Die Robert Bosch GmbH ist weltweit einer der größten Arbeitgeber im Bereich der Automobilindustrie und auch der bedeutendste Automobilzulieferer. Die Produktpalette für die Automobilindustrie reicht von Bremsen über Steuergeräte bis hin zum elektronischen Stabilitätsprogramm.<sup>302</sup> Produziert wird daneben auch in anderen Branchen, unter anderem Hausgeräte und Sicherheitstechnik.<sup>303</sup>

### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Robert Bosch GmbH verwendet einheitliche Allgemeine Geschäftsbedingungen beim Verkauf der eigenen Produkte in Form von Lieferbedingungen und für Einkäufe bei Lieferanten in Form von Einkaufsbedingungen. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich ausschließlich auf die Lieferbedingungen. Diese sind auf dem Stand vom Dezember 2011.

Darin geht es um die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die anschließend in ein Fahrzeug eingebaut werden. Somit geht es um den Abschluss eines Werklieferungsvertrags zwischen der Robert Bosch GmbH und dem jeweiligen Automobilhersteller. Es finden gemäß § 651 BGB die Vorschriften über das Kaufrecht Anwendung.

#### aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind nummerisch strukturiert, enthalten fünfzehn Klauseln mit mehreren Untergliederungen<sup>304</sup>. Sie erstrecken sich in kleiner Schrift in zwei Spalten auf vier Seiten.

---

<sup>301</sup> [http://www.bosch.de/de/de/our\\_company\\_1/facts\\_and\\_figures\\_1/facts-and-figures.php](http://www.bosch.de/de/de/our_company_1/facts_and_figures_1/facts-and-figures.php) (Stand: 17.11.2015).

<sup>302</sup> [http://www.bosch.com/de/com/products\\_services/mobility/car\\_parts\\_accessories/car-parts-and-accessories.php](http://www.bosch.com/de/com/products_services/mobility/car_parts_accessories/car-parts-and-accessories.php) (Stand: 17.11.2015).

<sup>303</sup> [http://www.bosch.com/de/com/products\\_services/products-and-services.html](http://www.bosch.com/de/com/products_services/products-and-services.html) (Stand: 17.11.2015).

<sup>304</sup> Lässt sich eine Klausel in mehrere Unterklauseln aufteilen, die für sich genommen verständlich sind, wird jede dieser Unterklauseln getrennt auf ihre Wirksamkeit geprüft. Es kommt nicht bezüglich der ganzen Klausel zur Anwendung dispo-

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind trotz ihrer Informationslastigkeit transparent, sodass ein Scheitern an § 307 Abs. 1 S. 2 BGB nicht gegeben ist.<sup>305</sup> Die einzelnen Klauseln sind strukturiert und übersichtlich dargestellt, sodass der geschäftserfahrene Unternehmer in der Lage ist, deren Informationsgehalt richtig zu erfassen.

Zu Beginn der Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH wird der Geltungsbereich außerhalb der Klauseln festgesteckt. Eine solche Vorgehensweise ist zwar keine gängige Praxis, jedoch folgen daraus keinerlei Konsequenzen für die Wirksamkeit der Klauseln.

„Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.“<sup>306</sup> Es wird zu Beginn klargestellt, dass nur das AGB-Recht über § 310 Abs. 1 BGB Anwendung findet und die Vorschriften der §§ 305 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB nicht zur Anwendung kommen.

## bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen

### i) Allgemeines

Die Lieferbedingungen beginnen mit einem Allgemeinen Teil, der den Geltungsbereich weiter konkretisiert und eine Abwehrklausel, eine Schriftformklausel sowie die Einbeziehung der Lieferbedingungen für künftige Geschäftsbeziehungen beinhaltet.

Die Abwehrklausel in 1.1 schließt alle entgegenstehenden oder von den eigenen Bedingungen abweichenden Klauseln des Bestellers aus,<sup>307</sup> sodass die gesetzlichen Bestimmungen an die Stelle der sich widersprechenden Klauseln treten. Nummer 1.1 wurde eingefügt, um zu vermeiden, dass die Robert Bosch GmbH durch eine vorbehaltlose Lieferung konkludent die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers akzeptiert.

Die Rechtslage bezüglich der Zulässigkeit von Abwehrklauseln wurde bereits im Rahmen der kollidierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher erläutert. Danach ist der entsprechende Vertrag wirksam und die übereinstimmenden AGB-Klauseln werden nach dem Prinzip der Kongruenzgeltung Bestandteil des Vertrags.<sup>308</sup>

---

sitiven Rechts gemäß § 306 Abs. 2 BGB: Palandt/*Grüneberg*, § 306 Rdnr. 7; *Horler*, Die Entwicklung der Rspr. zum Recht der AGB, S. 281.

<sup>305</sup> Angedeutet bei Ulmer/Brandner/Hensen-*Fuchs*, § 307 Rdnr. 349; *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 573.

<sup>306</sup> Allgemeine Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH.

<sup>307</sup> BGH in NJW-RR 2001, S. 484 (484).

<sup>308</sup> BGH in NJW 1985, S. 1838 (1839 f.); BGH in NJW-RR 2001, S. 484 (484 f.): Die in den AGB enthaltene Abwehrklausel „anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht in dieser gesamten Bestellung festgelegt sind - gelten nicht“ schließt alle Vertragsbedingungen des Lieferanten aus, also auch solche, die das Klauselwerk des Bestellers ergänzen, sodass nur



Darauf folgt in 1.2 die Klausel über die schriftliche Bestätigung mündlicher Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss. Es liegt weder ein Verstoß gegen den Vorrang der Individualabrede gemäß § 305b BGB noch gegen die Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB vor. Die Klausel zielt lediglich darauf ab, dass der gesamte Vertrag zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich festgehalten wird. Es geht ausschließlich um die Vermutung der Vollständigkeit der rechtsgeschäftlichen Urkunde.<sup>309</sup> Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass nur mündliche Vereinbarungen *vor* oder *bei* Vertragsschluss der schriftlichen Fixierung bedürfen. Nummer 1.2 regelt nur Vereinbarungen im Rahmen der Vertragsverhandlungen. Etwas anderes gilt, wenn sich eine solche Klausel auf nachträgliche mündliche Vereinbarungen bezieht. Dann gilt der Grundsatz, dass eine formularmäßige Klausel nicht eine nachträglich individuell getroffene Abrede außer Kraft setzen kann.<sup>310</sup>

In Nummer 1.3 räumt sich die Robert Bosch GmbH ein Widerrufsrecht für den Fall ein, dass der Besteller das Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen annimmt. Hierbei handelt es sich um eine Annahmefrist im Sinne des § 148 BGB. Eine solche kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden, um den Vertragspartner zeitnah zu einem Vertragsabschluss zu bewegen.

In Klausel 1.4 erklärt die Robert Bosch GmbH Kostenvoranschläge für unverbindlich und kostenpflichtig, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Dass Kostenvoranschläge zu vergüten sind, ist in der Automobilindustrie branchenüblich und mithin auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB. Die Klausel ist auch nicht gemäß § 307 BGB dahingehend zu beanstanden, dass die Kostenvoranschläge unverbindlich sind. Mit unverbindlich wird nichts anderes ausgedrückt, als dass die Robert Bosch GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit übernimmt. Eine solche Regelung ist auch in § 650 BGB enthalten.<sup>311</sup>

In der letzten Klausel 1.5 des Allgemeinen Teils wird ausdrücklich die Einbeziehung der Lieferbedingungen des Verwenders auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller festgelegt. Die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr genügt dem BGH für die Einbeziehung derjenigen Klauseln nicht, die die Geltung der Bedingungen für künftige Verträge regeln, sodass die Wirksamkeit dieser Klausel nicht vollständig garantiert ist.<sup>312</sup>

---

die mit dem Klauselwerk des Verwenders übereinstimmenden Klauseln Anwendung finden; Palandt/*Grüneberg*, § 305 Rdnr. 54.

<sup>309</sup> *Graf v. Westphalen*, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 46; Palandt/*Ellenberger*, § 125 Rdnr. 21.

<sup>310</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); Palandt/*Heinrichs*, § 305b Rdnr. 5.

<sup>311</sup> So auch bei Ulmer/Brandner/Hensen-*H. Schmidt*, Teil 3 (5) Rdnr. 2.

<sup>312</sup> BGH verneint eine Einbeziehung in einen künftigen Vertrag, wenn lediglich die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt, NJW 1992, S. 1232 (1233).

Um eine Gültigkeit für künftige Verträge zu erhalten, muss der Verwender ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für die Folgegeschäfte gelten und dem Vertragspartner die Möglichkeit einer zumutbaren Kenntnisnahme der für die Folgegeschäfte geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschaffen.<sup>313</sup> Des Weiteren wird von Teilen der Literatur gefordert, dass sich der Vertragspartner damit zumindest konkludent einverstanden erklärt.<sup>314</sup>

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind bei Automobilzulieferern branchenüblich, sodass der jeweilige Vertragspartner mit deren Verwendung rechnen muss. Aber auch hier müssen nach dem BGH Umstände hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden war.<sup>315</sup> Die Klausel entspricht somit bei Kenntnisnahme durch den Besteller den gesetzlichen Anforderungen und weiß die bestmögliche Regelung der einzelnen Punkte auf.

## ii) Preise

Gemäß Nummer 2.1 erfolgt die Berechnung der Preise auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise. Hier wird ein Teil der *essentialia negotii* im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses besteht keine genaue Bestimmung über den Preis. Die Wertungen des § 309 Nr. 1 BGB, der eine Regelung über kurzfristige Preiserhöhungen trifft, finden zwar auch im Rahmen des § 307 BGB Berücksichtigung, jedoch greifen seine Ziele gegenüber Unternehmern nicht in gleichem Maße wie gegenüber Verbrauchern. Eine Indizwirkung ist abzulehnen.<sup>316</sup>

Der Verweis auf die geltenden Listenpreise in Nummer 2.1 stellt des Weiteren keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB dar. Von einem geschäftserfahrenen und -gewandten Unternehmer kann erwartet werden, dass er eventuelle Preisschwankungen zu kalkulieren weiß. Die Einbindung der jeweiligen Listenpreise, welche für alle Vertragspartner des Verwenders gelten, ist als transparent anzusehen.<sup>317</sup> Eine engere Auslegung wäre nicht praxisgerecht und würde den unternehmerischen Handel unnötig einschränken.

In Nummer 2.2 wird mit Hilfe der so genannten Incoterms 2010 geregelt, dass ohne besondere Vereinbarungen keine Transportkosten übernommen werden. FCA bedeutet dabei, dass der Besteller die Transportdisposition innehat. Er bestimmt das Transportmittel und auch den Transportweg. Die Ver-

---

<sup>313</sup> Graf v. Westphalen/Thüsing, Teil „Vertragsrecht“-Vertragsabschlussklauseln, Rdnr. 69 f.; Erman/Roloff, § 305 Rdnr. 48.

<sup>314</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 30; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, § 305 Rdnr. 126.

<sup>315</sup> BGH in NJW-RR 1992, S. 626 (626).

<sup>316</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 1 Rdnr. 161.

<sup>317</sup> So auch bei: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 1 Rdnr. 162.

antwortung der Robert Bosch GmbH geht bei der vorliegenden Holschuld mit Verladung auf das erste Transportmittel auf den Besteller über. Eine solche Vereinbarung ist wirksam.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen enthalten unter Nummer 2.3 eine weitere Preisanpassungsklausel: „Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.“<sup>318</sup>

Eine solche Preisanpassungsklausel ist auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr nur dann wirksam, wenn sie Änderungsgründe nennt, bezüglich der Voraussetzungen und Folgen die Interessen des jeweiligen Vertragspartners in angemessener Weise berücksichtigt und die Umstände objektiv nachprüfbar sind.<sup>319</sup>

Diese Voraussetzungen sind in der Preisanpassungsklausel der Robert Bosch GmbH erfüllt. Es werden Änderungsgründe beispielhaft genannt und durch eine Preisänderung bei Kostensenkung zugunsten des Bestellers auch die Interessen des jeweiligen Vertragspartners angemessen berücksichtigt. Zu guter Letzt sind auch Umstände, wie Tarifabschlüsse und Materialpreisänderungen objektiv nachprüfbar.

Nummer 2.4 regelt die Erhebung einer Versand- und Verpackungskostenpauschale bei Ersatzlieferungen und Rücksendungen, wenn diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind. Hierbei handelt es sich um eine transparente, verständliche mit dem gesetzlichen Grundgedanken vereinbare und nicht überraschende Klausel, die im unternehmerischen Geschäftsverkehr dem Besteller geläufig ist.

### iii) Lieferung; Lieferfristen; Verzug

Nummer 3.1 und Nummer 3.6 können vorliegend zusammen behandelt werden. Nummer 3.1 regelt die Verlängerung der Lieferfristen, wenn der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Nummer 3.6 legt hierfür den entsprechenden Schadensersatz fest. Die Lieferfrist kann für solche Fälle in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in angemessener Form durch die Vertragsparteien verlängert werden. Eine Entschädigung ist bei mangelnder Annahme der Ware in der Industrie üblich.<sup>320</sup> Die Klausel orientiert sich hier an § 642 i.V.m. § 651 BGB. Der Vorbehalt auf weitergehende Rechte bezieht sich auf § 304 BGB.

---

<sup>318</sup> 2.3 der Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH.

<sup>319</sup> BGH in NJW 1994, S. 1360 (1363); Niebling, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 143; Palandt/Heinrichs, § 309 Rdnr. 9, Preiserhöhungsklauseln können auch dann zulässig sein, wenn die Kriterien der Erhöhung nicht angegeben sind und dem Vertragspartner auch für den Fall einer erheblichen Preissteigerung kein Lösungsrecht vom Vertrag eingeräumt wurde, wenn seine Interessen anderweitig ausreichend gewahrt wurden; Näheres zur Preisanpassungsklausel: Wolf, ZIP 1987, S. 341 ff.

<sup>320</sup> Vgl. III 4 VDMA-Lieferbedingungen.

In Nummer 3.2 wird die Verlängerung der Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt oder nicht vom Lieferer zu vertretender Störungen geregelt. Die Regelung des § 308 Nr. 8 BGB findet hier unabhängig von der mangelnden Indizwirkung<sup>321</sup> keine Anwendung, da es vorliegend nicht um die Lösung des Vertrages, sondern lediglich um eine Fristverlängerung geht. Auch mit der so bestimmten neuen Lieferfrist im Sinne des § 308 Nr. 1 BGB ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr Großzügigkeit angebracht.<sup>322</sup> In der vorliegenden Regelung ist somit kein Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sehen.

Nummer 3.3 fordert für den Fall, dass sich die Robert Bosch GmbH mit einer Lieferung im Verzug befindet, den Besteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht. Mit dieser Regelung wird nicht die Entbehrlichkeit der Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 2 BGB abbedungen, was durchaus rechtlich möglich wäre.<sup>323</sup> Sondern diese Klausel dient lediglich dazu, die Robert Bosch GmbH zu informieren, ob eine Lieferung trotz Verzug erfolgen soll.

Nummer 3.4 regelt, dass der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten kann, wenn die Robert Bosch GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegen. Nach § 323 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger bei Verzug des Schuldners nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob der Schuldner diese zu vertreten hat. § 323 BGB ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr zumindest in Bezug auf das Fristsetzungserfordernis dispositiv.<sup>324</sup> Und die Regelung könnte durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abbedungen werden. Jedoch ist dies fraglich für den hier vorliegenden Fall, dass ein Rücktritt vom Vertretenmüssen des Verwenders abhängig gemacht wird. Es könnte ein Verstoß gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegen. Dass der Rücktritt verschuldensunabhängig möglich sein soll, dient dem wesentlichen Schutzbedürfnis der Vertragsparteien.<sup>325</sup> An dieser Stelle kann aber mit dem Willen des Gesetzgebers argumentiert werden. Mit der Ersetzung des § 326 aF. BGB ist der Gläubiger heute auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 309 Nr. 8a BGB blieb jedoch unverändert. Dieser verbietet es dem Verwender bei einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung, das Rücktrittsrecht des Vertragspartners einzuschränken. Folglich ist im Umkehr-

---

<sup>321</sup> BT-Drucks. 14/2658, S. 51; Ulmer/Brandner/Hensen-H. Schmidt, § 308 Nr. 8 Rdnr. 8.

<sup>322</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 768.

<sup>323</sup> Palandt/Grüneberg, § 323 Rdnr. 2; Prütting/Wegen /Weinreich-Stürner, § 323 Rdnr. 53f; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444); Jauernig/Stadler, § 323 Rdnr. 3: sieht § 323 als Leitbild i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

<sup>324</sup> Palandt/Grüneberg, § 323 Rdnr. 2, Prütting/Wegen /Weinreich-Stürner, § 323 Rdnr. 53f; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444); Jauernig/Stadler, § 323 Rdnr. 3: sieht § 323 als Leitbild i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

<sup>325</sup> Palandt/Grüneberg, § 307 Rdnr. 30; Differenzierend nach unterschiedlichen Schutzbedürfnissen: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Pfeiffer, § 307 Rdnr. 118.

schluss die hier vorliegende Klausel wirksam. Andernfalls hätte der Gesetzgeber auch diese Klausel ändern müssen.<sup>326</sup>

Nummer 3.5 enthält lediglich einen Verweis auf andere Klauseln.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH enthalten unter 3.6 folgende Regelung: „Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Robert Bosch GmbH berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich einer Entschädigung für Mehraufwendungen für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen.“ Hier ist zu differenzieren. Bezüglich des Annahmeverzugs finden die Regelungen über den Gläubigerverzug Anwendung. Bezüglich der Mitwirkungspflichten befindet man sich im Rahmen des Schuldnerverzugs. Die Robert Bosch GmbH fordert für beides zusammen eine Entschädigung von höchstens 5 %. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 309 Nr. 5a BGB liegen, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung entfaltet.<sup>327</sup> Orientiert an § 288 Abs. 1 BGB mit 5 % Verzugszinsen ist diese Klausel aber als zulässig zu erachten,<sup>328</sup> zumal seitens der Robert Bosch GmbH die Möglichkeit gegeben wird, niedrigere Mehraufwendungskosten nachzuweisen. Insgesamt handelt es sich um eine in der Industrie übliche Klausel zur Begrenzung der Haftung. Entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung gibt es hierzu aktuell nicht, sodass auch nicht diskutiert werden muss, ob eine solche Klausel eventuell einen Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt.

Nummer 3.7 bedingt die Regelung des § 266 BGB ab. Gemäß § 266 BGB ist der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt. Durch Parteivereinbarung im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Teilleistungen jedoch vereinbart werden, wenn so genannte Zumutbarkeitskriterien in der Klausel enthalten sind.<sup>329</sup> Bei den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH sind Teilleistungen nur zulässig, wenn sie dem Besteller zumutbar sind.

#### iv) Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt bei der Robert Bosch GmbH FCA<sup>330</sup> (frei Frachtführer) Versandstelle (Klausel Nummer 4). Dabei handelt es sich um eine in der Automobilzuliefererbranche bekannte Vertragsfor-

---

<sup>326</sup> Schwab, AGB-Recht, Rdnr. 856.

<sup>327</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 5 Rdnr. 141 ff.

<sup>328</sup> Palandt/Grüneberg, § 309 Rdnr. 28; BGH in NJW 2003, S. 1805 (1805); anders noch BGH in NJW 2000, S. 2106 (2106f.), hier wurden jedoch in einem Bauvertrag pro Arbeitstag 0,5 % der Vertragssumme gefordert. Dies sah der BGH als unbillig an.

<sup>329</sup> Palandt/Grüneberg, § 266 Rdnr. 5.

<sup>330</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, 2. FCA Incoterms (6) 2. FCA (S. 1736).

mel der von der ICC<sup>331</sup> entwickelten Incoterms für Außenhandelsgeschäfte. Auf Wunsch können die Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert werden. Diese Obliegenheit liegt bei der vorliegenden Holschuld nicht bei der Robert Bosch GmbH.

#### v) Beanstandungen und Mängelrügen

Nummer 5.1 gibt den Wortlaut des § 377 HGB wieder und setzt eine Frist von 15 Tagen für die Rüge erkennbarer Mängel.

Nach § 377 Abs. 1 HGB hat der Käufer unverzüglich nach Anlieferung den Mangel anzuzeigen. Die Tatbestandsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Käufer die Ware nach Anlieferung ohne schuldhaftes Zögern untersucht.<sup>332</sup> 15 Tage stellen eine angemessene Frist im Sinne des § 377 HGB dar.<sup>333</sup> Es handelt sich nicht um eine unangemessen kurze Frist, die gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen würde.

Keine Änderung ergibt sich daraus, dass die Rüge zu diesem Zeitpunkt gemäß Nummer 5.2 bereits bei der Robert Bosch GmbH eingegangen sein muss. § 377 Abs. 4 HGB lässt zwar die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügen. Mit der Frist von 15 Tagen wird dem Besteller jedoch ein großer Spielraum zugebilligt, dass unter Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchaus davon abgewichen werden kann, ohne dass ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt.

Dadurch dass nur erkennbare Mängel von der Klausel erfasst werden, ist diese wirksam.<sup>334</sup>

In Nummer 5.3 wird klargestellt, dass eventuell entstehende Schäden aufgrund einer zu Unrecht erfolgten Mängelrüge bei Vertretenmüssen des Bestellers zu ersetzen sind. Dies ergibt sich auch ohne eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus § 280 ff. BGB.

In Nummer 5.4 wird lediglich die gesetzlich geregelte Konsequenz wiederholt, dass nach Ablauf dieser Frist keine Sachmängelansprüche mehr geltend gemacht werden können.

---

<sup>331</sup> Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce), Baumbach/Hopt-Hopt, Incoterms Einl (6) Rdnr. 9 (S. 1716).

<sup>332</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, § 377 Rdnr. 35.

<sup>333</sup> BGHZ 93, 338 (348), nach der Rechtsprechung ist eine Rügefrist innerhalb von ein bis zwei Tagen als unverzüglich anzusehen. Eine Rüge mehr als zwei Wochen nach der Entdeckung ist für den BGH verspätet; Baumbach/Hopt-Hopt, § 377 Rdnr. 59.

<sup>334</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, § 377 Rdnr. 58, die Verschärfung der Rügepflichten zum Beispiel ohne Rücksicht auf die Erkennbarkeit des Mangels ist gemäß § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB unwirksam, da sie zum Ausschluss jeder Haftung für versteckte Mängel führen würde.

## vi) Entgegennahme

In Klausel 6 wird der Vertragspartner verpflichtet, die Sache bei Vorliegen eines unerheblichen Mangels abzunehmen.

Diese Klausel verstößt nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. § 651 BGB verweist beim Werklieferungsvertrag auf die §§ 433 ff. BGB und auch § 433 Abs. 2 BGB verlangt eine Abnahme. Diese kann bei einem Mangel aber dann nicht verweigert werden, wenn der Mangel unerheblich und Nacherfüllung ausgeschlossen ist<sup>335</sup>, sodass die Klausel in den Allgemeinen Lieferbedingungen nicht gegen den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung verstößt. Klausel 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen ist wirksam.

## vii) Sachmängel/Rechtsmängel

Im Rahmen der Sachmängelansprüche sind die Allgemeinen Lieferbedingungen sehr zurückhaltend ausgestaltet und orientieren sich weitgehend an den gesetzlichen Vorgaben.

Denn auch wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer handelt, ist eine Abweichung von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten mehr oder weniger ausgeschlossen.<sup>336</sup>

In Nummer 7.1 wird die gesetzliche Verjährungsfrist von Mängelansprüchen von zwei Jahren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 651 BGB auf zwölf Monate verkürzt<sup>337</sup> und bezüglich der Ausnahmen lediglich der Wortlaut des § 309 Nr. 8 b) ff. BGB wiedergegeben, der grundsätzlich auch bei Verträgen zwischen Unternehmern über § 307 BGB zu beachten ist.<sup>338</sup>

Nummer 7.2 wiederholt den Beginn der Verjährungsfrist, was sich unmittelbar aus § 200 i.V.m. § 438 BGB ergibt und stellt zulässigerweise auf den Gefahrübergang ab.

Nummer 7.3 regelt die Nacherfüllung. Es wird nicht der Wortlaut des § 439 Abs.1 BGB i.V.m. § 651 BGB wiedergegeben, sondern das Wahlrecht des Bestellers auf den Verwender übertragen. Dadurch könnte § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verletzt sein, wenn durch Nummer 7.3 der Allgemeinen Lieferbedin-

---

<sup>335</sup> Palandt/*Weidenkaff*, § 433 Rdnr. 47; a.A.: *Lorenz*, NJW 2013, S. 1341 (1343).

<sup>336</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 158, als Grund für die Aufnahme des § 309 Nr. 8 BGB wurde darin ausdrücklich auf die Ausstrahlungswirkung der Norm im unternehmerischen Verkehr hingewiesen.

<sup>337</sup> Somit ist die Regelung des § 309 Nr. 8 b) ff. BGB eingehalten worden, welche grundsätzlich auch Indizwirkung im unternehmerischen Verkehr entfaltet, BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGHZ 122, 241 (245); Palandt/*Grüneberg*, § 309 Rdnr. 84.

<sup>338</sup> BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; BGH in NJW 1993, S. 2054 (2055); a. A.: *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann*, § 309 Nr. 8b ff) Rdnr. 51. Hier wird damit argumentiert, dass aufgrund der Verkürzung der Verjährungsfristen im Rahmen der Schuldrechtsreform diese Rechtsprechung nicht unbesehen auf die neue Rechtslage übertragen werden kann. Jedoch wird vorliegend die zumindest für Verbraucher geforderte Jahresfrist eingehalten, sodass die Klausel gegenüber einem Unternehmer auf jeden Fall wirksam ist.

gungen vom wesentlichen Grundgedanken des § 439 Abs. 1 BGB abgewichen wurde. Hier werden unterschiedliche Meinungen vertreten. *Graf von Westphalen* ist der Auffassung, dass die Klausel mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 439 Abs. 1 BGB nicht vereinbar ist und deshalb gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Der Verkäufer hat bereits durch die Lieferung einer nicht mangelfreien Sache seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB verletzt. Deshalb hat der Käufer ein gesteigertes Interesse daran, sein Wahlrecht selbst auszuüben, ohne durch Allgemeine Lieferbedingungen daran gehindert zu sein.<sup>339</sup>

*Koch*<sup>340</sup> vertritt hingegen die Ansicht, dass der Gesetzgeber mit § 439 Abs. 1 BGB keine Vorschrift mit wesentlichem Gerechtigkeitsgehalt für den unternehmerischen Geschäftsverkehr geschaffen hat. Die Norm wurde lediglich aufgrund der Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie zum Schutz der Verbraucher geschaffen. Eine Abweichung im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist somit durchaus möglich.

Der letzten Ansicht ist zu folgen, da der unternehmerische Geschäftsverkehr nur dann durch die Regeln der §§ 305 ff. BGB einzuschränken ist, wenn dies nötig ist und auch vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 310 Abs. 1 BGB, wonach die §§ 305 ff. BGB nur eingeschränkt Anwendung finden und auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen ist. Da die Regelung des § 439 BGB jedoch lediglich aufgrund des Verbraucherschutzes geschaffen wurde, ist eine Klausel, wie die oben Genannte, zulässig.<sup>341</sup>

Nummer 7.4 erklärt, dass durch den Nacherfüllungsanspruch die Verjährung nicht erneut beginnt. Ist sich die Robert Bosch GmbH aber ihrer Nacherfüllungspflicht bewusst, und führt sie eine solche nicht lediglich aus Kulanz durch, liegt ein den Neubeginn der Verjährung gestaltendes Anerkenntnis i.S.v. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB vor.<sup>342</sup> Die hier vorliegende Klausel möchte einen Neubeginn der Verjährung verhindern und ist mit dem gesetzlichen Grundgedanken des § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vereinbar.<sup>343</sup>

Nummer 7.5 macht deutlich, dass bei fehlgeschlagener Nacherfüllung der Besteller –unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern kann. Dieses Recht wird ohne eine Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits in § 437 Nr. 3 BGB geregelt.

---

<sup>339</sup> *Graf von Westphalen*, in Henssler/Graf von Westphalen, Praxis der Schuldrechtsreform, § 439 Rdnr. 12.

<sup>340</sup> *Koch*, WM 2002, S. 2217 (2220).

<sup>341</sup> Palandt/Weidenkaff, § 439 Rdnr. 3.

<sup>342</sup> BGH in NJW 2012, S. 3229 (3230); BGH in NJW 1999, S. 2961 (2962).

<sup>343</sup> *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Vertragsrecht“-Verjährungsklauseln, Rdnr. 51; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 95.



Auch in der darauffolgenden Klausel 7.6 wird in Satz 1 bezüglich der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen, § 439 Abs. 2 BGB. Dies erfolgt auch deshalb, weil die Robert Bosch GmbH häufig mit ausländischen Unternehmen Verträge schließt und so unabhängig von der Vereinbarung des geltenden Rechts zumindest teilweise deutsches Recht Anwendung findet.

Nach Satz 2 sind erhöhte Aufwendungen ausgeschlossen, die dadurch entstehen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers erbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Mit dieser Klausel greift die Robert Bosch GmbH die noch vor der Schuldrechtsreform geltende Fassung des § 476 a S. 2 BGB a.F. auf.

Die ursprünglich in § 476 a S. 2 BGB a.F. normierte Ausnahme, dass der Verwender die Aufwendungen nicht zu tragen habe, wenn der Vertragspartner die Ware an einen anderen Ort verbringt, ist in § 439 Abs. 2 BGB nicht mit übernommen worden. Die Funktion des § 476 a S. 2 BGB a.F. wird nun aber von § 439 Abs. 3 BGB übernommen. Durch diese Vorschrift werden Unternehmer von unverhältnismäßigen Aufwendungen befreit.<sup>344</sup> Solche sind gegeben, wenn die Lieferung an einen Ort gebracht wird, der nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Entscheidend ist hierbei, dass diese zusätzlichen Kosten nicht im Einflussbereich des Verwenders entstehen.<sup>345</sup> Die Regelung verstößt somit nicht gegen einen gesetzlichen Grundgedanken gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Nummer 7.7 muss jedoch näher betrachtet werden. Danach bestehen keine Nacherfüllungsansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Die Unwirksamkeit der Klausel könnte sich daraus ergeben, dass sie mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Der Wortlaut des § 640 Abs. 1 S. 2 BGB spricht gegen die Wirksamkeit der Klausel. Danach kann die Abnahme eines Werkes im Werkvertragsrecht wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, sodass im Umkehrschluss davon ausgegangen werden kann, dass eine Nacherfüllung im Kaufrecht wegen unerheblicher Mängel gefordert werden kann, da der Gesetzgeber andernfalls eine ähnliche Regelung in diesem Bereich eingeführt hätte. Rücktritt und großen Schadensersatz hat der Gesetzgeber bei unerheblichen Mängeln bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen, §§ 323 Abs. 5 S. 2, 281 Abs. 1 S. 3 BGB.

Auch § 459 I 2 BGB a.F. stützt diese Theorie. Danach kam eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit nicht in Betracht. Hätte der Gesetzgeber eine ähnliche Regelung gewollt, hätte er sie im Rahmen der Schuldrechtsreform in die §§ 433 ff. BGB aufgenommen.

---

<sup>344</sup> BT-Drucks. 14/6040, S. 231.

<sup>345</sup> MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 309 Nr. 8 Rdnr. 56.

Jedoch ist zu bedenken, dass eine solche Regelung lediglich aufgrund der Reform des Verbraucherschutzes fehlt und die Klausel unter Berücksichtigung der Besonderheiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Der Vertragspartner ist in solchen Fällen ausreichend durch Minderung oder kleinem Schadensersatz geschützt.

Nummer 7.8 führt vorsorglich an, wann es sich nicht um einen Sachmangel handelt. Ein Sachmangel liegt demnach unter anderem nicht vor, bei natürlichem Verschleiß und auch bei Schäden die aufgrund unsachgemäßen Materials entstanden sind, für den Fall, dass der Besteller das Material vorgeschrieben hat.<sup>346</sup> Auch ohne diese Klausel käme es im Streitfall zum gleichen Ergebnis, da dies bereits durch die gesetzliche Regelung des Mängelgewährleistungsrechts in §§ 434 ff. BGB gewährleistet ist.

Nummer 7.9 stellt deklaratorisch klar, dass Rückgriffsansprüche nur im Rahmen der gesetzlichen Mängelansprüche geltend gemacht werden können.

Mit der Klausel 7.10 heben die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH nochmals den Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung<sup>347</sup> hervor. Ansprüche sind danach ausgeschlossen, wenn der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von Robert Bosch autorisierte Stelle hat durchführen lassen und dem Unternehmen somit die Möglichkeit der Nacherfüllung genommen wurde.

In Klausel Nummer 7.11 gehen die Allgemeinen Lieferbedingungen auf den besonderen Schutz des Verbrauchers ein und schließen einige Klauseln der Sachmängelhaftung aus, wenn Erzeugnisse der Robert Bosch GmbH nachweisbar ohne Einbau in eine andere Sache oder Verarbeitung durch den Besteller oder dessen Kunden an einen Verbraucher verkauft wurden. Hier werden die Regelungen des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB beachtet.

In Nummer 7.12 erfolgt ein Verweis auf die Schadensersatzansprüche in Nummer 9. Und in Nummer 7.13 ist die Regelung enthalten, dass die Klausel Nummer 7 auch für Rechtsmängel Anwendung findet, wenn diese nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind.

---

<sup>346</sup> Bamberger/Roth-Voit, Band 2, § 633 Rdnr. 22, der Besteller ist wegen eines Mangels des von ihm gelieferten Stoffes mitverantwortlich, wenn der Unternehmer auch bei ordentlicher Erfüllung seiner Prüfungs- und Beratungspflicht den Einfluss des Stoffmangels auf den Werkmangel nicht erkennen konnte. Dies ergibt sich aus § 651 S. 3 BGB i.V.m. § 645 BGB.

<sup>347</sup> BGH in NJW 2002, S. 1348 (1348 ff.). Der Nacherfüllungsanspruch ist bei einem Mangel der dem Verkäufer primär zustehende Anspruch, § 439 BGB.

## viii) Schutz- und Urheberrechte

Die Regelungen über Schutz- und Urheberrechte haben in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH laut Ewald Hümmer lediglich einen Hinweischarakter.<sup>348</sup> Betrachtet man die Regelungen jedoch genauer, fällt auf, dass diese Aussage zu pauschal gefasst ist.

Wichtig war es Herrn Hümmer an dieser Stelle aber mitzuteilen, dass dieser Paragraph für den Fall eingefügt wurde, dass die Bedingungen für Verträge mit ausländischen Kunden übersetzt werden. Damit werden die jeweiligen Vertragspartner bereits im Rahmen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Schutz- und Urheberrechte hingewiesen und § 8 gilt auch, wenn die Geltung eines anderen Rechts vereinbart wurde. Die vorliegende Klausel wurde mangels Vergleichbarkeit mit den anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegend nicht näher untersucht. Eine solche Klausel wurde nur in wenigen der hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen.

## ix) Schadensersatzansprüche

Auch Schadensersatzansprüche werden in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH unter Nummer 9.1 ausführlich und detailliert geregelt:

*„Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nur*

- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,*
- (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,*
- (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,*
- (iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,*
- (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder*
- (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.“*

Hier wird durch eine Auflistung in die Allgemeinen Lieferbedingungen aufgenommen, wann die Robert Bosch GmbH auf Schadensersatz haftet.

Mit den Punkten (i) und (ii) werden der §§ 309 Nr. 7 a) und b) BGB beachtet, der einen Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und grobem Verschulden verbietet. Dieser Haftungsausschluss findet über § 307 BGB auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung.<sup>349</sup> (i) beinhaltet die Regelung des § 309 Nr. 7 b) BGB und (ii) bezieht auch die einfache Fahrläs-

---

<sup>348</sup> Ewald Hümmer, Syndikus bei Bosch Rexroth.

<sup>349</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); Bamberger/Roth-Becker, Band 1, § 309 Rdnr. 46; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

sigkeit bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit mit ein. Hier könnte eventuell über eine deutlichere Formulierung nachgedacht werden.

Die Klausel könnte wie folgt lauten: *„Auf Schadensersatz haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausnahmslos. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (...).“* Aus inhaltlicher Sicht liegt jedoch eine wirksame Klausel vor.

Mit (iii) wird § 444 BGB berücksichtigt, da bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Verkäufer verpflichtet ist, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu erfüllen. Diese Haftung kann nicht wirksam durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden, da sie mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 444 BGB nicht zu vereinbaren ist, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Durch (iv) wird die Rechtsprechung bezüglich wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beachtet.<sup>350</sup> Auch die lediglich fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darf in der Regel nicht ausgeschlossen werden. Andernfalls werden bedeutende Rechte oder Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, dermaßen eingeschränkt, dass es zu einer Gefährdung des Vertragszwecks kommen kann.<sup>351</sup>

(v) und (vi) verweisen deklaratorisch auf weitere mögliche Haftungstatbestände. Mit (v) werden die Allgemeinen Lieferbedingungen auch § 14 S. 2 ProdHaftG gerecht, nach dem die Ersatzpflicht des Herstellers im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden darf: *„Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.“*

In Nummer 9.2 wird der Schadensersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zulässigerweise auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt<sup>352</sup>, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.

Der Begriff „wesentliche Vertragspflichten“ ist nicht abschließend geklärt, sodass dem Unternehmer zu empfehlen ist, dies an der richtigen Stelle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher zu definieren, um einen Verstoß gegen das Transparenzgebot im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB zu vermeiden.

---

<sup>350</sup> BGH in NJW 1993, S. 335 (335); BGH in NJW-RR 1993, S. 560 (560); Bamberger/Roth-Becker, Band 1, § 309 Rdnr. 46; Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 33.

<sup>351</sup> Anders BGH in NJW 2013, S. 291 (291). Danach hält folgende Klausel: *„Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften [das Energieversorgungsunternehmen] und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (...).“* der Inhaltskontrolle stand.

<sup>352</sup> BGHZ 138, 118, (133); Umkehrschluss aus BGH in NJW 2001, S. 292 (302); kritisch hierzu: Kappus, NJW 2006, S. 15, (15 ff.).

Der BGH hat in der Vergangenheit zumindest eine abstrakte Erläuterung des Begriffs der wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) unter Anpassung der jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Vertragstypen verlangt, ohne dass dabei aber die wesentlichen Vertragspflichten abschließend aufgezählt werden müssen.<sup>353</sup>

Hier hätte die Klausel deshalb wie folgt lauten können:

*Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur (...)*

*(iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, (...). Vertragswesentlich sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller in der Regel vertraut und vertrauen darf.*

In Nummer 9.3 wird nochmal hervorgehoben, dass eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen ist. Auch diese Regelung ist lediglich deklaratorischer Natur, da dies bereits in 9.1 und 9.2 geregelt ist. In Nummer 9.4 befindet sich der Hinweis, dass der Ausschluss der Schadensersatzhaftung auch für die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter gilt. Auch diesbezüglich besteht keine Kollision mit § 309 Nr. 7 b) i.V.m. § 307 BGB. Zuletzt wurde in Nummer 9.5 noch der Hinweis verortet, dass sich die Beweislast nicht zum Nachteil des Bestellers ändert.

#### x) Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes als Sicherungsmittel im Waren-kreditgeschäft ergibt sich aus dem zwingenden Gebot der unternehmerischen Vorsicht und Sorgfalt und ist somit in der Regel mit § 307 BGB vereinbar.<sup>354</sup> Die Formulierung des Eigentumsvorbehaltes in den Allgemeinen Lieferbedingungen orientiert sich weitestgehend an den gesetzlichen Vorgaben des § 449 BGB.

In Nummer 10.1 behält sich die Robert Bosch GmbH das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor. Hier wird der Eigentumsvorbehalt somit zusätzlich auf andere Forderungen als die jeweilige Kaufpreisforderung erstreckt. Von der Klausel sind alte sowie auch zukünftige Forderungen des Gläubigers erfasst. Es handelt es sich um einen verlängerten Eigentumsvorbehalt in Form des Kontokorrentvorbehalts.<sup>355</sup> Der Besteller erwirbt daher solange nicht das Eigentum an der jeweiligen Sache,

---

<sup>353</sup> BGH in NJW-RR 2005, S. 1496 (1505f.); BGH in NJW 2002, S. 673 (675), hier definiert der BGH die wesentlichen Vertragspflichten als Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

<sup>354</sup> Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 89.

<sup>355</sup> Schmitt/Ulmer, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 92.

wie der Saldo aus der Geschäftsbeziehung nicht ausgeglichen ist oder die Geschäftsbeziehung abgewickelt bzw. beendet wurde.

Der Kontokorrentvorbehalt muss differenziert betrachtet werden. Es liegt keine unangemessene Benachteiligung vor, soweit sich die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Forderungen beschränkt, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben.<sup>356</sup>

Die Klausel in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH bezieht sich jedoch auch auf alle zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verwender und dem Besteller. Aber auch diese Klausel kann nach der Rechtsprechung des BGH im unternehmerischen Geschäftsverkehr ohne Bedenken in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden.<sup>357</sup> Für Unternehmer ist das Bereitstellen von Sicherheiten für einen Kredit ein in der Praxis üblicher Vorgang, sodass die Reichweite einer solchen Klausel vom Besteller überblickt werden kann. Darüber hinaus hat der Verwender durchaus ein berechtigtes Interesse daran, sein Eigentum für den Fall noch offener oder entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht dem Zugriff anderer Gläubiger zu überlassen. Andernfalls würde der Verkäufer häufig gegenüber Banken als weitere Kreditgeber zurückstehen. Solange noch eigene Forderungen offen sind, braucht der Unternehmer nicht hinzunehmen, dass seine Ware als Kreditsicherheit für andere Gläubiger dient.

*Westermann*<sup>358</sup> äußert jedoch Bedenken, dass es sehr schnell zu einer Übersicherung und einem Ungleichgewicht kommt, wenn lediglich kleinere Rückstände aus früheren Lieferungen auf lange Sicht den Eigentumserwerb an viel wertvolleren Vorbehaltssachen verhindern können. Hierfür enthalten die Allgemeinen Lieferbedingungen in Nummer 10.7 eine Freigabeklausel<sup>359</sup> für den Fall einer Übersicherung. Danach werden nach Aufforderung durch den Besteller Sicherheiten freigegeben, wenn der Wert der für die Robert Bosch GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.<sup>360</sup> Eine von *Westermann* befürchtete Übersicherung kann bei der Robert Bosch GmbH und ihren Vertragspartnern somit nicht eintreten.

---

<sup>356</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 1018; *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Vertragsrecht“-Eigentumsvorbehaltssicherung, Rdnr. 63.

<sup>357</sup> BGHZ 94, 105 (111f.) = NJW 1985, 1836; BGH in NJW 1978, S. 632 (632); BGH in NJW 1991, S. 2285 (2287), davon sind nach dem BGH sowohl bisherige als auch künftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfasst; vgl. auch BGH in NJW 2001, S. 292 (297).

<sup>358</sup> MüKoBGB, Band 3-*Westermann*, § 449 Rdnr. 75.

<sup>359</sup> Eine solche ist nach dem BGH jedoch nicht zwingend nötig: BGH in ZIP 1998, S. 235 (235).

<sup>360</sup> So auch der BGH in NJW 1998, S. 671 (674); *Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt*, Teil 3 (10) Rdnr. 19, wonach die Grenze, bezogen auf den realisierbaren Wert der Sicherungsgegenstände, 110 % der gesicherten Forderungen beträgt; entgegen der früheren Auffassung des BGH ist die ausdrückliche und genaue Festlegung einer Deckungsgrenze in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung mehr, BGHZ 137, 212 (222).

Mit der Verpflichtung des Bestellers in Nummer 10.2, Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Robert Bosch GmbH durch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes weiterhin die Sachgefahr<sup>361</sup> trägt. Durch eine solche Klausel erhält der Verwender eine berechtigte und angemessene Sicherheit, dass mit seinem Eigentum pfleglich umgegangen wird. Ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB liegt somit auch im Hinblick auf die Kostentragung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten des Bestellers nicht vor.<sup>362</sup>

An dieser Stelle fällt auf, dass in die Allgemeinen Lieferbedingungen keine Klausel aufgenommen wurde, die den Besteller zur Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware gegen Diebstahl und andere Umwelteinflüsse auffordert. Auch eine solche Klausel wäre aufgrund der immer noch bestehenden Sachgefahr und der Vorbehaltsware als Sicherheit wirksam.<sup>363</sup> Warum eine derartige Klausel in die sehr umfangreich ausgestalteten Bedingungen nicht aufgenommen wurde, ist nicht ersichtlich und wäre an dieser Stelle (unter Klausel 10.2) zu empfehlen. Im möglichen Falle einer Insolvenz des Vorbehaltskäufers würde im Schadensfall dann immer noch die Versicherung greifen und so eine zusätzliche Sicherheit bieten.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen enthalten in 10.3 eine so genannte Verarbeitungsklausel, wonach der Besteller zur Verarbeitung und Verbindung der Erzeugnisse der Robert Bosch GmbH im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt ist. An den daraus entstehenden Erzeugnissen erwirbt der Verwender Miteigentum, dass der Besteller bereits bei Vertragsschluss an die Robert Bosch GmbH übertragen muss. Ohne eine solche Klausel würden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Verarbeitung gemäß § 950 Abs. 1 S. 1 BGB kraft Gesetzes in das Eigentum des Herstellers des neuen Produktes übergehen und der Verwender (Lieferant) verliert gemäß § 950 Abs. 2 BGB sein Vorbehaltseigentum. Auch bei einer Vermischung würde der Besteller ohne diese Weiterverarbeitungsklausel gemäß § 947 Abs. 2 BGB Eigentümer der gelieferten Sache, wenn seine Sache als Hauptsache anzusehen ist.

Durch diese Klausel wird der Eigentumsvorbehalt auch auf die hergestellten Sachen erstreckt. Entsprechend dem BGH erfolgt der Eigentumserwerb des Vorbehaltsverkäufers an der neuen Sache ohne Durchgangserwerb des Vorbehaltskäufers, da der Begriff des Herstellers in § 950 Abs. 1 S. 1 BGB nach subjektiven Kriterien zu definieren ist.<sup>364</sup>

---

<sup>361</sup> Zur Überbürdung der Sachgefahr in AGB, BGH in NJW 1993, S. 1273 (1273).

<sup>362</sup> *Graf v. Westphalen*, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 237; *Schmitt/Ulmer*, AGB und Verträge für Unternehmen, S. 90.

<sup>363</sup> *Graf v. Westphalen*, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 237.

<sup>364</sup> BGHZ 20, 159, (163f.); BGHZ 46, 117, (118 ff.); näher hierzu: *Geibel*, WM 2005, S. 962 (963).

Vorliegend ist die Klausel auch nicht bereits wegen Übersicherung gemäß §§ 138, 307 BGB unwirksam, da sich die Robert Bosch GmbH als Vorbehaltseigentümerin lediglich einen Miteigentumsanteil sichert, welcher dem Wert der gelieferten Sache entspricht.<sup>365</sup>

In Nummer 10.4 wird die Abtretung des Bestellers geregelt:

*„(...) Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. (...)“*

Auch diese Klausel ist nach dem BGH bestimmt genug,<sup>366</sup> auch wenn sie die gesamte aus der Veräußerung oder Verarbeitung entstehende Forderung erfasst. Gegen eine mögliche Übersicherung wirkt auch hier Klausel 10.7, sodass eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vorliegt.

Mit dem Auskunftsverlangen in Klausel 10.5 wurde eine weitere wirksame Klausel in die Allgemeinen Lieferbedingungen aufgenommen, die dazu dient, die Rechte aus § 449 Abs. 2 BGB und § 771 ZPO geltend zu machen. Diese Regelung ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Will der Besteller dem Vorbehaltsverkäufer nicht mitteilen, an wen er die Ware veräußert hat, würde der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt über weite Strecken keinen Sinn ergeben, da der Vorbehaltsverkäufer immer auf den guten Willen des Bestellers angewiesen wäre. Adressen von Käufern wären so nur schwierig zu erhalten, die Erzielung eines Herausgabeanspruchs fast unmöglich.

Nummer 10.6 macht noch mal deutlich, dass dem Besteller keine weitergehenden Rechte als die in den vorherigen Nummern genannten zustehen. Beeinträchtigungen des Rechtes sind unverzüglich der Robert Bosch GmbH mitzuteilen.

Die Formulierung der Freigabeklausel in Nummer 10.7 orientiert sich an der grundlegenden Entscheidung des Großen Senates des BGH von 1997<sup>367</sup>. Eine Grenze von 10 % ist somit rechtmäßig vereinbart.

#### xi) Rücktritt

Die von der Robert Bosch GmbH gewählte Formulierung des Rücktritts orientiert sich zu Beginn sehr eng an den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

In Nummer 11.1 ist ein Rücktritt des Verwenders bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers nur nach einer angemessenen Fristsetzung möglich. Dies entspricht den Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB.

---

<sup>365</sup> So schon der BGH in BGHZ 46, 117 (117).

<sup>366</sup> BGH in NJW 1953, S. 21 (21), es genügt zur Rechtswirksamkeit der Abtretung einer von der allgemeinen Vorausabtretung mit umfassten Einzelforderung, wenn die Einzelforderung genügend individualisierbar ist.

<sup>367</sup> BGH in NJW 1998, S. 671 (674).



In den darauffolgenden Nummern 11.2 und 11.3 ist die Robert Bosch GmbH jedoch auch *ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Bereinigung von Schulden über sein Vermögen beantragt, oder*

- (i) *wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder*
- (ii) *wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.*

Dies wurde weitestgehend bereits durch § 323 Abs. 2 BGB a.F. geregelt. Gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB neue Fassung ist eine Fristsetzung zur Nacherfüllung aber nur noch dann entbehrlich, wenn im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter der beiderseitigen Interessenabwägung den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB findet folglich nur noch in Fällen der Schlechtleistung Anwendung. Diese Änderung beruht auf Artikel 18 Verbraucherrechterichtlinie, sodass man vermuten könnte, dass § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmern abbedungen werden kann. Der Gesetzgeber hat in seiner Gesetzesbegründung jedoch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Änderung des § 323 Abs. 2 BGB für alle Schuldverhältnisse gleichermaßen gelten soll.<sup>368</sup> Infolgedessen würde die hier zitierte Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Robert Bosch GmbH gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßen, da sie mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht vereinbar ist.

Jedoch überwiegt im unternehmerischen Geschäftsverkehr eindeutig das Sicherungsinteresse des Verwenders,<sup>369</sup> wenn wie von der Robert Bosch GmbH die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zitierten Fälle eintreten. Die Klausel kann mithin wirksam durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abbedungen werden. Es kann nicht der Wunsch des Gesetzgebers sein, die Rechte der Unternehmer ohne nennenswerte Gründe derart einzuschränken. Im b2b Bereich muss aufgrund des höheren Sicherungsinteresses weiterhin die Möglichkeit bestehen, die Fristsetzung wirksam durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abzubedingen.<sup>370</sup>

Der in Nummer 11.4 geregelte Herausgabeanspruch ist nicht weiter formuliert als § 346 Abs. 1 BGB, der dem Rücktrittsgläubiger ohnehin einen Anspruch auf Herausgabe der empfangenen Leistung gibt.

---

<sup>368</sup>BT-Drucks. 17/12637, S. 58.

<sup>369</sup>Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444).

<sup>370</sup>Palandt/Grüneberg, § 323 Rdnr. 2; Prütting/Wegen /Weinreich-Stürner, § 323 Rdnr. 53f; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444); Jauernig/Stadler, § 323 Rdnr. 3; sieht § 323 als Leitbild i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Nummer 11.5 weist noch mal darauf hin, dass durch Nummer 11 keine gesetzlichen Rechte und Ansprüche eingeschränkt werden.

#### xii) Exportkontrollklausel

Eine Exportkontrollklausel verhindert, dass der Vertragserfüllung keine Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen. Sie ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Unternehmens nur dann nötig, wenn Waren in andere Länder exportiert werden.

Durch die Exportkontrollklausel in den Allgemeinen Lieferbedingungen schützt sich die Robert Bosch GmbH gegen Lieferverbote, Beschränkungen durch Genehmigungspflichten und sonstige Sanktionen. Ein Verstoß gegen § 307 BGB ist in einer solchen Absicherung nicht zu sehen. Es ist Aufgabe des Bestellers, sich über die geltenden Exportbestimmungen zu erkundigen.

#### xiii) Geheimhaltung

In den Allgemeinen Lieferbedingungen befindet sich auch eine Geheimhaltungsklausel. Dies geschieht, um sich bestmöglich gegen die Konkurrenz abzusichern und damit keine technischen und geschäftlichen Informationen in die falschen Hände geraten. Ein Verstoß gegen die §§ 307 ff. BGB besteht aufgrund des hohen Interessenschutzes des Verwenders nicht. Das Fehlen einer zeitlichen Befristung der Geheimhaltungsklausel macht diese nicht unwirksam. Auch der Gesetzgeber befristet Schweigepflichten in der Regel nicht.

#### xiv) Zahlungsbedingungen

Zahlungsbedingungen sind so genannte Preisnebenabreden und unterliegen auch den AGB-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>371</sup>

Preisnebenabreden sind solche Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Preis und die Leistung haben, aber nicht ausschließlich die Hauptleistung festlegen. Zur Begründung der AGB-rechtlichen Kontrollfähigkeit wird angeführt, dass auch bei der Vereinbarung von Zahlungsbedingungen eine Abweichung von dispositivem Recht vorliegt, sofern sich ihr Regelungsgehalt nicht aus den §§ 157, 242 BGB begründet.<sup>372</sup>

---

<sup>371</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 445; Palandt/*Grüneberg*, § 307 Rdnr. 47.

<sup>372</sup> BGH in NJW 2014, S. 2708 (2708); BGH in NJW 2014, S. 3508 (3509); *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 445; Ulmer/Brandner/Hensen-*Fuchs*, § 307 Rdnr. 75.

In Nummer 14.1 wird die gesetzliche Regelung des § 286 Abs. 3 S. 1 BGB wiedergegeben, wonach der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens dann in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet.

Auch die Bedingung, die Lieferung von der Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen, orientiert sich eng am Wortlaut des § 322 Abs. 1 BGB, sodass auch dies keine unwirksame Regelung darstellt.

Mit Nummer 14.2 wird die gesetzliche Regelung des § 366 Abs. 1 BGB abgeändert. § 366 BGB ist dispositiv,<sup>373</sup> was eine Abweichung möglich macht. Die Robert Bosch GmbH erklärt hier, die Zahlungen des jeweiligen Vertragspartners mit der ältesten fälligen Forderung zu verrechnen. Es liegt hiermit eine wirksame Klausel vor. Eine solche ist nur dann auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr unwirksam, wenn sich der Gläubiger von Leistung zu Leistung offen hält, welche Forderung zu tilgen ist.<sup>374</sup> Vorliegend behält es sich die Robert Bosch GmbH lediglich vor, die Zahlungen auf die älteste Forderung zu verrechnen und nicht eine Zahlung ihrer Wahl auszusuchen.

In Nummer 14.3 werden die Verzugszinsen auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgelegt, die gesetzlichen Verzugszinsen wurden 2014 sogar um einen Prozentpunkt, auf 9% über dem Basiszinssatz angehoben. Die hier getroffene Regelung ist wirksam.

Nach Nummer 14.4 ist die Zahlung mit einem Scheck oder Wechsel nur nach Vereinbarung möglich. Dies kann wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Die Bestimmung der Zahlungsart liegt im Ermessen des Verkäufers und der Preis zählt zu den notwendigen Bestandteilen des Vertragsschlusses.<sup>375</sup> Dass Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber im Sinne des § 364 BGB angenommen werden, wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach von der Rechtsprechung entschieden und hätte somit nicht zwingend einer Regelung in den Allgemeinen Lieferbedingungen bedurft.<sup>376</sup> Ebenfalls im Rahmen der Zahlungsbedingungen wird in 14.5 geregelt, dass der Verwender Barzahlung verlangen kann, wenn der Besteller bei fälligen und einredefreien Forderungen in Zahlungsverzug kommt. Ist nichts anderes vereinbart, muss und darf der Käufer den Kaufpreis in bar leisten, sodass auch darin keine unwirksame Klausel zu sehen ist.<sup>377</sup> Eine Barzahlung kann von Beginn an gefordert werden. Jedoch ergibt Satz 2 in Nummer 14.5 keinen Sinn. Hier heißt es, dass Recht auf Barzahlung wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen. Eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks führt gerade dazu, dass die Forderung nicht fällig ist. Der Schuldner erhält durch eine Stundung ein Leistungsverweigerungsrecht. Der zweite Teil der Klausel ist folglich unsinnig. An dieser Stelle muss eine restriktive Auslegung erfolgen. Dadurch

---

<sup>373</sup> Palandt/*Grüneberg*, § 366 Rdnr. 8.

<sup>374</sup> BGH in NJW 1984, S. 2404 (2405); MüKoBGB, Band 2-*Fetzer*, § 366 Rdnr. 7; Palandt/*Grüneberg*, § 366 Rdnr. 8.

<sup>375</sup> *Junker/Kamanabrou*, Vertragsgestaltung, § 9 Rdnr. 43.

<sup>376</sup> BGH in NJW 1995, S. 3386 (3386); BGH in NJW 2009, S. 2600 (2602 f.); *Erman/Buck-Heeb*, § 364 Rdnr. 10.

<sup>377</sup> Prütting/*Wegen/Weinreich-Schmidt*, § 433 Rdnr. 35.

kann eine zu weit und nicht eindeutig gefasste Klausel auf einen zulässigen Kern beschränkt werden.<sup>378</sup> Der zulässige Kern liegt vorliegend in Satz 1 der Klausel.

Mit 14.6 wird die Aufrechnung nur für die Fälle zugelassen, in denen die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Hier bewegt sich die Robert Bosch GmbH im Rahmen des § 309 Nr. 3 BGB, sodass die Klausel erst Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam ist.<sup>379</sup>

Auch das Zurückbehaltungsrecht wird in 14.7 dahingehend geregelt, dass ein solches nur geltend gemacht werden kann, soweit die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind. Es ist ein Sicherungsmittel und dient als Druckmittel zur Durchsetzung der Gegenansprüche. Der BGH hat die Beschränkungen für Aufrechnungsverbote auch auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgedehnt.<sup>380</sup> Die Klausel ist somit ebenfalls wirksam.

#### xv) Allgemeine Bestimmungen

In Nummer 15.1 werden die Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit einzelner Klauseln, wie in § 306 Abs. 1 BGB erklärt, geregelt. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Solche Klauseln sind nach dem BGH<sup>381</sup> zumindest bis zur Grenze des § 306 Abs. 3 BGB wirksam. Diese Grenze wurde vorliegend bei den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH nicht überschritten.

Bei der Regelung in Nummer 15.1, zweiter Abschnitt handelt es sich um eine so genannte salvatorische Ersetzungsklausel.<sup>382</sup>

Mit der hier vorliegenden Klausel, „(...) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen“ ist die Robert Bosch GmbH darauf bedacht, bestmöglich die eigenen Bedürfnisse zu wahren. Diese Art von Klauseln sind jedoch wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.<sup>383</sup> Die Robert Bosch GmbH möchte dabei keine unter bestimmten Voraussetzungen zuläs-

---

<sup>378</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 307 Rdnr. 36.

<sup>379</sup> Eine Klausel ist unwirksam, wenn sie die Aufrechnung für anerkannte und rechtskräftige Forderungen nicht zulässt, BGH in NJW 2007, S. 3421 (3421); BGH in NJW 1985, S. 319 (319); LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17. Dezember 2012 – 12 O 64/12 –, juris; BGHZ 92, 312 (315).

<sup>380</sup> BHG in NJW 2011, S. 514 (515); BGH in NJW-RR 2005, S. 919 (920).

<sup>381</sup> BGH in NJW 2005, S. 2225 (2225).

<sup>382</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39.

<sup>383</sup> BGH in ZIP 1991, S. 1362 (1365); BGH in NJW 1996, S. 1407 (1408); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 625.

sige „ergänzende Vertragsauslegung“ regeln, sondern versucht, durch eine geltungserhaltende Reduktion die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen. Eine ergänzende Vertragsauslegung wird von der Rechtsprechung nur zugelassen, wenn kein dispositives Gesetzesrecht vorhanden ist und ohne die Auslegung der Vertrag einseitig zugunsten des Vertragspartners verschoben wird.<sup>384</sup>

Hier liegt eine unwirksame Klausel vor. Wirkliche Konsequenzen folgen aus der Unwirksamkeit an dieser Stelle aber nicht. Es kommt zur Anwendung dispositiven Rechts.

Anschließend werden in Nummer 15.2 der § 38 ZPO wiedergegeben und auch keine anderweitigen Bestimmungen aufgenommen. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Stuttgart entspricht den gesetzlichen Vorgaben in der Zivilprozessordnung, §§ 12, 13, 17 ZPO. Auch die Vereinbarung der Anrufung des Gerichts am Sitz des Bestellers widerspricht nicht § 307 BGB, da es sich dabei lediglich um eine Begünstigung für diesen handelt.<sup>385</sup>

Nummer 15.3 regelt die Geltung des deutschen Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG. Gemäß Art. 3 Rom I-VO unterliegen die schuldrechtlichen Vertragsbestimmungen der freien Rechtswahl der Parteien. Eine solche kann auch im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Die Robert Bosch GmbH hat ihren Hauptverwaltungssitz in Deutschland. Gemäß Art. 4 Rom I-VO unterliegt der Vertrag auch ohne wirksame Rechtswahl dem Recht am Hauptverwaltungssitz, mithin im vorliegenden Fall deutschem Recht. Somit ist auch diese Klausel teilweise lediglich deklaratorischer Natur.

Das UN-Kaufrecht wurde ausgeschlossen, um darin noch enthaltene Nachteile für den deutschen Exporteur auszuschließen. Die Wahl der deutschen Rechtsordnung entspricht der gesetzlichen Anknüpfung des Art. 4 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 Rom I-VO und ist folglich nicht zu beanstanden.

#### cc) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle sagen, dass die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH detailreich ausgearbeitet wurden. Die einzelnen Klauseln bewegen sich teilweise nah an der Grenze zur Unzulässigkeit. Die aktuelle Rechtsprechung des BGH wurde jedoch regelmäßig im Auge behalten. Deutlich konnte man erkennen, dass an vielen Stellen gerne mehr geregelt worden wäre, dies jedoch wegen der aktuellen Rechtsprechung sehr schnell die Unwirksamkeit einzelner wichtiger Klauseln bedeutet hätte.

Bei der Klausel des Eigentumsvorbehaltes verwundert es, dass keine Versicherungspflicht des Bestellers aufgenommen wurde. Auch dass die wesentlichen Vertragspflichten nicht definiert wurden, ist aufgefallen. Ein weiterer Fehler findet sich in Nummer 14.5. Welcher jedoch durch restriktive Ausle-

---

<sup>384</sup> BGH in NJW 2009, S. 578 (580).

<sup>385</sup> Ein Wahlrecht, bei einer im Übrigen ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung hält auch der BGH für zulässig, BGH in NJW 1983, S. 996 (996).

gung behoben werden konnte. Auch in der letzten Klausel wurde eine so genannte unerlaubte salvatorische Klausel eingefügt, deren Unwirksamkeit letztlich jedoch keine Auswirkungen hat.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen weisen insgesamt ein sehr hohes juristisches Niveau auf und spiegeln die Erfahrung und das zugrundeliegende Know-how eines Großunternehmens wider. Bei Vertragsverhandlungen mit Automobilherstellern begegnet man sich auf Augenhöhe.

Im Folgenden werden bei den Allgemeinen Lieferbedingungen ausschließlich die zu den Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH bestehenden Unterschiede genauer dargestellt.

## b) Zahnradfabrik Friedrichshafen (ZF)

### (1) Das Unternehmen ZF

Die ZF AG mit Sitz in Friedrichshafen wurde 1915 zur Produktion von Getrieben für Fahrzeuge und Luftschiffe gegründet.<sup>386</sup>

ZF ist ein weltweit führender Technologiekonzern in der Antriebs- und Fahrwerktechnik sowie der aktiven und passiven Sicherheitstechnik. Das Unternehmen, das im Mai 2015 TRW Automotive übernommen hat, beschäftigt an rund 230 Standorten in ca. 40 Ländern 134.000 Mitarbeiter. Im Jahr 2014 haben die beiden damals noch selbständigen Unternehmen einen Umsatz von über 30 Milliarden Euro erzielt. Die ZF zählt zu den drei größten Automobilzulieferern weltweit.<sup>387</sup> Sie produziert jedoch auch Teile für Baumaschinen, Schienenfahrzeuge, Landmaschinen und Schiffe.

### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

#### aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Lieferbedingungen mit Stand vom Februar 2010 sind nicht wie bei der Robert Bosch GmbH explizit mit „Allgemeinen Lieferbedingungen“ überschrieben, sondern lediglich als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ betitelt. Gemäß Klausel 1.1 geht es ausschließlich um Lieferungen und Leistungen seitens der ZF, sodass es sich auch hier uneingeschränkt nur um Lieferbedingungen handelt. Sie sind nummerisch strukturiert und mit einer 12-Punkt-Schriftgröße sehr gut lesbar.

Die Geschäftsbedingungen bestehen aus elf Klauseln die jeweils in mehrere Teilklauseln<sup>388</sup> untergliedert sind, und erstrecken sich über acht Seiten.

#### bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen

##### i) Allgemeine Bestimmungen

In den Allgemeinen Bestimmungen in Klausel 1 versucht die ZF, sich mit einer Schriftformklausel, einer Ausschlussklausel und einer Geheimhaltungsvereinbarung bezüglich eigener Unterlagen gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern bestmöglich abzusichern.

---

<sup>386</sup> [http://www.zf.com/corporate/de\\_de/company/organization/facts\\_figures/facts\\_figures.html](http://www.zf.com/corporate/de_de/company/organization/facts_figures/facts_figures.html)

(Stand: 17.11.2015).

<sup>387</sup> [http://www.zf.com/corporate/de\\_de/company/organization/facts\\_figures/facts\\_figures.html](http://www.zf.com/corporate/de_de/company/organization/facts_figures/facts_figures.html)

(Stand: 17.11.2015).

<sup>388</sup> Lässt sich eine Klausel in mehrere Unterklauseln aufteilen, die für sich genommen verständlich sind, wird jede dieser Unterklauseln getrennt auf ihre Wirksamkeit geprüft und es kommt bei Unwirksamkeit nicht bezüglich der ganzen Klausel zur Anwendung dispositiven Rechts gemäß § 306 Abs. 2 BGB: Palandt/*Grüneberg*, § 306 Rdnr. 7.

Die ZF fordert für alle Nebenabreden und Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen in Klausel 1.1 S. 2 eine Schriftform. Diese Klausel ist unwirksam. Es wird nicht wie bei der Robert Bosch GmbH nach Änderungen vor, bei und nach Vertragsschluss differenziert.<sup>389</sup> Das Argument der Vollständigkeitsvermutung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages kann hier nicht mehr angebracht werden. Die Schriftformklausel bezieht sich auch auf alle nachträglich getroffenen mündlichen Vereinbarungen. Daraus ergibt sich eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305b, 307 Abs. 1 BGB.<sup>390</sup>

Klausel 1.3 S. 3 enthält eine so genannte unwirksame salvatorische Klausel, in der geregelt wird, dass unwirksame Bestimmungen sinngemäß durch Bestimmungen die dieser am nächsten kommen, zu ersetzen sind.<sup>391</sup> Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.<sup>392</sup>

Auffällig ist, dass die ZF diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht lediglich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr verwendet, sondern auch eine Verwendung gegenüber Verbrauchern in Betracht zieht. Aufgrund dessen müssen diese Bedingungen viel sensibler ausgestaltet sein als die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH, die von Beginn an die Verwendung gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen hat.

In der vorliegenden Arbeit wird nur herausgearbeitet, ob die jeweiligen Klauseln im unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam sind. Zum einen liefert die ZF in der Regel ausschließlich an Unternehmer und zum anderen zielt die empirische Untersuchung ausschließlich auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ab.

## ii) Preise

Im Rahmen der Preisklausel in Nr. 2 fasst sich die ZF kürzer als die Robert Bosch GmbH. Auch hier erfolgt die Berechnung zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.

## iii) Zahlungsbedingungen

Im Rahmen der Zahlungsbedingungen ergeben sich kleine Besonderheiten gegenüber den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH.

---

<sup>389</sup> Graf v. Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 46f.

<sup>390</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

<sup>391</sup> BGHZ 93, 29 (48); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39.

<sup>392</sup> BGH in ZIP 1991, S. 1362 (1365); BGH in NJW 1996, S. 1407 (1408); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 625.



Auf Nummer 3.2 muss näher eingegangen werden. Darin ist geregelt: *„Der Käufer ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von uns schriftlich anerkannt worden sind.“*

Nach dieser Klausel ist es dem Vertragspartner nicht erlaubt, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung aufzurechnen, wenn diese von ZF nicht vorher anerkannt wurde.<sup>393</sup> Eine solche Klausel verstößt gegen den Rechtsgedanken des § 309 Nr. 3 BGB, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB Indizwirkung entfaltet. Diese Norm beruht auf grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen.<sup>394</sup> Ist eine Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten, besteht für die andere Partei kein Bedürfnis für ein Aufrechnungsverbot. Die Klausel ist unwirksam.

In Nummer 3.3 findet sich folgende Regelung: *„Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere sämtlichen bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung - unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel - sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen.“*

Die Klausel lässt eine Vorfälligkeit der Forderungen der ZF auch bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und somit durchaus auch bei einem unverschuldeten Zahlungsrückstand des Käufers eintreten. Aus der Klausel wird nicht deutlich, dass keine Vorfälligkeit eintritt, wenn der Vertragspartner den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat.<sup>395</sup> Die ZF versucht entgegen Treu und Glauben einseitig ihre Interessen durchzusetzen. Knüpft die Vorfälligkeit einer Restschuld wie hier auch an eine unverschuldete Zahlungssäumnis des Vertragspartners an, ist diese gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.<sup>396</sup> Dies gilt nach dem BGH auch für den kaufmännischen Geschäftsverkehr.<sup>397</sup>

#### iv) Lieferung

In Nummer 4.3 S. 1 wird die Verlängerung der Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Ausbleiben der Leistung von Zulieferern oder sonstige nicht vom Lieferer zu vertretender unvorhersehbarer Umstände geregelt. Die Regelung des § 308 Nr. 8 BGB findet

---

<sup>393</sup> Benötigt der Vertragspartner die Zustimmung des Verwenders zur Aufrechnung einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung, ist diese Klausel auch im unternehmerischen Verkehr unwirksam, so BGH in NJW 2007, S. 3421 (3422f.); BGH in NJW 1985, S. 319 (319).

<sup>394</sup> BGHZ 92, 312 (315); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 3 Rdnr. 70; Ulmer/Brandner/Hensen-Schäfer, § 309 Nr. 3 Rdnr. 12, sieht darin einen Verstoß gegen Treu und Glauben und erlaubt den Ausschluss der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht.

<sup>395</sup> Palandt/Grüneberg, § 307 Rdnr. 148.

<sup>396</sup> BGH in NJW 1986, S. 424 (426); MüKoBGB, Band 2-Wurmnest, § 309 Nr. 6 Rdnr. 25.

<sup>397</sup> BGH in NJW 1986, S. 424 (426).

hier keine Anwendung, da es vorliegend nicht um die Lösung des Vertrages, sondern lediglich um eine Fristverlängerung geht. Die Klausel ist mithin wirksam.

In Nummer 4.3 S. 2 möchte sich die ZF AG ein Rücktrittsrecht einräumen, wenn die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar wird. Gemäß Nummer 4.3 S. 4 wird der Käufer dann über das Vorliegen der genannten Umstände in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigt. Hier handelt es sich um einen Fall des § 308 Nr. 8 BGB. Danach muss sich der Verwender ausdrücklich verpflichten, den Vertragspartner unverzüglich über die Geschehnisse zu benachrichtigen als auch die Gegenleistung dem Vertragspartner unverzüglich zu erstatten. Beide Voraussetzungen sind vorliegend nicht kumulativ gegeben, was zu einer Unwirksamkeit der Klausel führen würde. Mangels Indizwirkung<sup>398</sup> von § 308 Nr. 8 BGB für den unternehmerischen Geschäftsverkehr, ist die hier verwendete Klausel jedoch wirksam.

#### v) Versand und Gefahrübergang

Im Rahmen des Versand und Gefahrenübergangs regelt die ZF in Nummer 5.4, „*dass sie in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt sei*“.<sup>399</sup>

Hierin könnte ein Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB liegen. Eine Teillieferung stellt auch eine Leistungsänderung in diesem Sinne dar. Der Grundgedanke des § 308 Nr. 4 BGB wird über § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen.<sup>400</sup> Mengen-, Qualitäts- und Gewichtstoleranzen können durchaus auch einen Unternehmer in Schwierigkeiten bringen. Ein solcher Änderungsvorbehalt ist für den Vertragspartner sehr gefährlich, da dieser verpflichtet wird, die geänderte Leistung anzunehmen und zu bezahlen.<sup>401</sup> Die entsprechende Klausel fordert aber, dass Teillieferungen nur im zumutbaren Umfang erfolgen dürfen. Diese abstrakte Regelung genügt im unternehmerischen Geschäftsverkehr, damit es sich noch um eine zulässige Klausel handelt. Die Unzumutbarkeitskriterien für den Vertragspartner müssen nicht konkret beschrieben werden.<sup>402</sup>

---

<sup>398</sup> BT-Drucks. 14/2658, S. 51; Ulmer/Brandner/Hensen-H. Schmidt, § 308 Nr. 8 Rdnr. 8.

<sup>399</sup> Teilklausel 5.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZF-Gruppe.

<sup>400</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 12.

<sup>401</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 1 und 12.

<sup>402</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 10a; etwas anderes gilt aber, wenn sich der Verwender ein freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Recht zur Änderung vorbehält, BGH in NJW 1994, S. 1060 (1063); BGH in NJW-RR 1988, S. 1077 (1080); BGH in NJW 1984, 1182 (1183); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 12.

## vi) Eigentumsvorbehalt

Auch die ZF hat in Klausel Nummer 6.2 eine so genannte Verarbeitungsklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen, um sich bei der Vermischung und Verarbeitung der gelieferten Waren bestmöglich zu schützen. Bei einer Weiterveräußerung werden die künftigen Forderungen im Rahmen der Eigentumsvorbehaltsklausel abgetreten.

Nummer 6.6 S. 1 und 2 enthält folgende Regelung: U.a. ist im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage oder wenn gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, die ZF berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 449 Abs. 2 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegen. § 449 Abs. 2 BGB gewährt im Falle eines Rücktritts dem Verkäufer einen Herausgabeanspruch. Vorliegend erfolgt die Inbesitznahme jedoch ohne einen Rücktritt. § 449 Abs. 2 BGB kann jedoch aufgrund des Sicherungsinteresses des Verwenders bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern abbedungen werden.<sup>403</sup> Die hier gegebene Klausel stellt keine unangemessene Benachteiligung dar und verstößt mithin nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Weiter enthält Nummer 6.6 S. 3 folgende Regelung: „Die Rückforderung, aber nicht die bloße Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag“. Nach § 323 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger bei Verzug des Schuldners nur nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. § 323 BGB ist jedoch im unternehmerischen Geschäftsverkehr dispositiv.<sup>404</sup> Die Parteien können auf das Erfordernis der Fristsetzung verzichten.

Nummer 6.8 enthält eine Freigaberegulation der Sicherungsrechte, soweit der Wert aller der ZF zustehenden Sicherungsrechte ihre Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Mit 20 % liegt die ZF im Rahmen einer angemessenen Deckungsgrenze für einen Freigabeanspruch, bei deren Übersteigen Sicherungsrechte freigegeben werden.<sup>405</sup> Entgegen der früheren Auffassung des BGH ist die ausdrückliche und genaue Festlegung einer Deckungsgrenze in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung mehr.<sup>406</sup>

Bei allen weiteren Klauseln zum Eigentumsvorbehalt gibt es gegenüber den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH keine Besonderheiten.

---

<sup>403</sup> BGH NJW-RR 08, S. 818 (821); MüKoBGB, Band 3-Westermann, § 449 Rdnr. 35; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444).

<sup>404</sup> Palandt/Grüneberg, § 323 Rdnr. 2; Prütting/Wegen/Weinreich-Stürner, § 323 Rdnr. 53f; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444); Jauernig/Stadler, § 323 Rdnr. 3: sieht § 323 als Leitbild i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

<sup>405</sup> BGH in NJW 1998, S. 671 (674), BGH in NJW 1993, S. 533 (533) fordert die „Freigabe der Sicherheiten (...), wenn ihr realisierbarer Wert 120 % der zu sichernden Forderungen übersteigt“

<sup>406</sup> BGHZ 137 212 (222).

## vii) Sachmängel

Im Rahmen der Klausel über Sachmängel hat die ZF in Nummer 7.3 die unverzügliche schriftliche Rüge gefordert. Generell bedarf die Rüge nach § 377 HGB keiner besonderen Form.<sup>407</sup> § 377 HGB ist jedoch abdingbar, sodass die Form der Rüge im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschärft werden kann.<sup>408</sup>

Gemäß Nummer 7.4 S. 2 kann der Käufer Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Mit dieser Klausel wird ein dem Vertragspartner der ZF zustehendes Zurückbehaltungsrecht zumindest eingeschränkt, da es von der Unzweifelhaftigkeit der Mängelrüge abhängig gemacht wird. Somit wäre die Klausel gemäß § 309 Nr. 2 b) BGB unwirksam. Da vorliegend jedoch keine Indizwirkung gegeben ist, kann das Zurückbehaltungsrecht bei Verträgen zwischen Unternehmern wirksam eingeschränkt werden.<sup>409</sup>

## viii) Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

In Nummer 9.1 möchte die ZF den Schadensersatzanspruch bei einfacher Fahrlässigkeit auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränken, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Das Rücktrittsrecht bleibt unberührt. § 308 Nr. 8 b) aa) BGB entfaltet zwar im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine Indizwirkung, ein genereller Ausschluss der Rechte aus §§ 437, 634 BGB ist jedoch unzulässig.<sup>410</sup> Der Schadensersatzanspruch wird hier aber lediglich beschränkt und auch das Rücktrittsrecht besteht weiterhin. Die Klausel ist wirksam.

## cc) Zusammenfassung

Die untersuchten Klauseln der ZF sind bis auf vier Ausnahmen wirksam und regeln die Vertragsbeziehungen ansonsten ausführlich. Im Wesentlichen unterscheiden sie sich gegenüber den Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH nur in den hier beschriebenen Klauseln. Es handelt sich um ein umfassendes Werk, dass die vertraglichen Beziehungen bis ins Detail zu regeln versucht. Jedoch wurde sowohl bei der Schriftformklausel, der Vorfälligkeitsstellung, der salvatorischen Klausel und der Klausel zum Aufrechnungsverbot nicht rechtswirksam gearbeitet. Letzteres ist nicht nachvollziehbar. Hierbei handelt es sich um ein seit Jahren auch von der Rechtsprechung anerkanntes Problem. Dabei könnte es sich möglicherweise um den Versuch handeln, Gegner abzuschrecken und zu hoffen,

---

<sup>407</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, § 377 Rdnr. 43.

<sup>408</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, § 377 Rdnr. 57.

<sup>409</sup> Palandt/Grüneberg, § 309 Rdnr. 16; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 2 Rdnr. 10.

<sup>410</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 8 b) aa) Rdnr. 72; Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 46.

dass die Unwirksamkeit der Klausel nicht erkannt wird. Größere Konsequenzen drohen aus dieser unwirksamen Klausel nicht. Es kommt zur Anwendung dispositiven Rechts.

Im Vergleich schneiden die Allgemeinen Lieferbedingungen der ZF mit vier unwirksamen Klauseln nicht ganz zufriedenstellend ab. Durch das gesammelte Unternehmens-Know-how und die umfangreiche Erfahrung der Rechtsabteilung war eine Häufung solcher Fehler nicht zu vermuten gewesen.

### c) Schaeffler AG

#### (1) Das Unternehmen Schaeffler

Die Schaeffler AG mit Hauptsitz in Herzogenaurach ist ein Maschinenbaukonzern und Automobilzulieferer, der im Jahre 1946 von den Brüdern Wilhelm und Georg Schaeffler, anfangs unter dem Namen INA, gegründet wurde. Die Schaeffler AG mit ihren Produktmarken INA, LuK und FAG ist heute einer der bedeutendsten Automobilzulieferer.<sup>411</sup> Das Unternehmen beschäftigt weltweit an 180 Standorten in mehr als 50 Ländern rund 84.000 Mitarbeiter. Im Jahr 2014 wurde ein Umsatz von 12,1 Milliarden Euro erwirtschaftet.<sup>412</sup>

Die Schaeffler AG stellt Komponenten für den kompletten Antriebsstrang des Automobils her, u.a. Motoren, Fahrwerke, Getriebe und Nebenaggregate.<sup>413</sup>

#### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

##### aa) Aufbau der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Stand vom Dezember 2013 sind alphanumerisch strukturiert und gehen in gut lesbarer Schriftgröße über fünf Seiten. Zu Beginn der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler AG wird ihr Geltungsbereich außerhalb einer Klausel festgelegt.

Die Bedingungen gelten demnach nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Damit wird bereits von Anfang an deutlich, dass hier nur das AGB-Recht über § 310 Abs. 1 BGB Anwendung findet und die Vorschriften der §§ 305 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB keinen Einzug halten. Die Geschäftsbedingungen sind in elf Klauseln mit jeweils mehreren Teilklauseln unterteilt.

##### bb) Inhalt der Verkaufs- und Lieferbedingungen

##### i) Vertragsschluss/ Textform

Die Schriftformklausel in I Nr. 2 ist auch bei der Schaeffler AG unwirksam. Sie fordert für alle Nebenabreden, Änderungen, Erklärungen zur Beendigung und sonstigen Vereinbarungen des Liefervertrages eine Textform. Es wird nicht wie bei der Robert Bosch GmbH nach Änderungen vor, bei und

---

<sup>411</sup> [http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.com/de/company/history\\_1/history.jsp](http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.com/de/company/history_1/history.jsp) (Stand: 17.11.2015).

<sup>412</sup> <http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.com/de/company/company.jsp> (Stand: 17.11.2015).

<sup>413</sup> <http://www.schaeffler.com/content.schaeffler.com/de/divisions/automotive/automotive.jsp> (Stand: 17.11.2015).

nach Vertragsschluss differenziert.<sup>414</sup> Das Argument der Vollständigkeitsvermutung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages kann hier wie bei der ZF nicht mehr angebracht werden. Die Klausel bezieht sich auch auf alle nachträglich getroffenen mündlichen Vereinbarungen, soweit in den Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde. Daraus ergibt sich eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305b, 307 Abs. 1 BGB.<sup>415</sup> Andernfalls haben individuelle Vertragsabreden keinen Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen und § 305b BGB verfehlt seine Wirkung.

#### ii) Preise/ Bearbeitungszuschläge

Nummer II. 2 regelt, dass für Bestellmengen unter den festgesetzten Mindestmengen ein Bearbeitungszuschlag erhoben werden kann. Bei dieser vertraglich vereinbarten Verpflichtung handelt es sich um eine bei der Schaeffler AG liegende Interessenwahrungspflicht. Die zu verkaufende Menge kann die Schaeffler AG selbst bestimmen. Eine solche Klausel ist gemäß § 307 BGB wirksam.

#### iii) Verpackung/ Versand/ Innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Der Versand der bestellten Ware erfolgt für den Besteller gemäß Klausel IV. 1 EXW<sup>416</sup>, also ab Werk. Hierbei handelt es sich um eine in der Automobilzuliefererbranche gängige Klausel.

In Klausel IV. 5 geht es um den Nachweis umsatzsteuerfreier innergemeinschaftlicher Waren. Die gesetzliche Grundlage für eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sind insbesondere die §§ 4 Nr. 1 Buchstabe b und 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie die §§ 17a bis 17c Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV). Gemäß Klausel IV. 5 hat der Besteller auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Eine solche Mitwirkungspflicht verstößt nicht gegen § 307 BGB und kann mithin wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

#### iv) Eigentumsvorbehalt

Die Schaeffler AG behält sich in Klausel VI. das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Vertragspartner alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung beglichen hat. Des Weiteren wurde sowohl eine Vorausabtretung als auch eine Verarbeitungsklausel vereinbart.

---

<sup>414</sup> Graf v. Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 46 f.

<sup>415</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

<sup>416</sup> Baumbach/Hopt-Hopt, 1. EXW Incoterms (6) (S. 1731).

Nummer VI. 7. enthält jedoch eine unnötige Regelung: *„Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne des VI 1-6 nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderung aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor.“*

Dieser Regelung hätte es vorliegend nicht bedurft. Unter „Sonstiges“ in Nummer XI. 3 wird geregelt, dass das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts unterfällt. Folglich kommt es zwischen den Vertragsparteien immer zur Vereinbarung eines wirksamen Eigentumsvorbehaltes, unabhängig davon, ob das Recht des Vertragspartners einen solchen kennt.

#### v) Gewährleistung/ Haftungsbegrenzung

Die Klausel VII. zur Gewährleistung und Haftungsbegrenzung wurde in den Ende 2013 neu gefassten Verkaufs- und Lieferbedingungen vorbildlich überarbeitet. Wo die alte Klausel in den Verkaufs- und Lieferbedingungen von 2008 an vielen Stellen noch unwirksam war, und enorme Haftungsrisiken mit sich brachte, findet sich nun eine vollständig wirksame Klausel. Lediglich die Mängelansprüche verjähren gemäß VII. 6 nach 24 Monaten. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Schaeffler AG die Mängelgewährleistungsfrist auf zulässige 12 Monate beschränkt. Eine solche Beschränkung ist sogar bei Verträgen mit Verbrauchern im Rahmen von § 309 Nr. 8 b) ff) BGB möglich.

#### vi) Garantie/ Beschaffungsrisiko

In Klausel VIII. 1-3 möchte die Schaeffler AG nochmal klarstellen, dass die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos ausdrücklich schriftlich vereinbart werden muss und sich nicht aus Katalogen und Werbeschriften ergibt.

§ 443 BGB, der die Garantie regelt, wurde zum Schutz der Verbraucher geschaffen, um den Verkäufer oder Hersteller an die eigene Werbung zu binden,<sup>417</sup> sodass im unternehmerischen Geschäftsverkehr § 443 BGB wirksam abbedungen werden kann und nicht gegen den wesentlichen Grundgedanken im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt.<sup>418</sup> Auch durch den neu eingeführten Garantiebegriff zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie ergibt sich hierzu keine Änderung.

---

<sup>417</sup> Palandt/Weidenkaff, § 443 Rdnr. 1, 2.

<sup>418</sup> Palandt/Weidenkaff, § 443 Rdnr. 1.



## vii) Sonstiges

In der letzten Klausel XI. 1 regelt die Schaeffler AG den Erfüllungsort. Solche so genannten Erfüllungsortklauseln sind im unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam,<sup>419</sup> sodass in den Verkaufs- und Lieferbedingungen als Erfüllungsort auch immer der Ort gelten kann, von dem aus geliefert wird.

Klausel XI. 5 enthält eine gegen § 306 Abs. 2 i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstoßende unzulässige salvatorische Klausel<sup>420</sup>: „...eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.“

Zuletzt erfolgt ein kurzer Hinweis auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen. Gemäß § 33 BDSG ist der Betroffene von der erstmaligen Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Dieser Informationspflicht wurde mit Klausel XI. 6 nachgekommen.

## cc) Zusammenfassung

Bei der Untersuchung der Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden nur zwei unwirksame Klauseln gefunden. Einmal gleich zu Beginn die Schriftformklausel und am Ende eine unwirksame salvatorische Klausel. Dies sind jeweils Klauseln, bei deren Unwirksamkeit mit keinen großen rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss. Im Gegensatz zu den Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH werden ansonsten überwiegend nur gesetzlich abweichende Bedingungen geregelt. Die Schaeffler AG hat alle wichtigen Vertragsverhandlungselemente in den Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt.

---

<sup>419</sup> Palandt/Grüneberg, § 307 Rdnr. 89 und Rdnr. 93; a.A. LG Karlsruhe in NJW 1996, S. 1417 (1417).

<sup>420</sup> BGH in ZIP 1991, S. 1362 (1365); BGH in NJW 1996, S. 1407 (1408); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 306 Rdnr. 39; Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 625.

#### d) SKF-GmbH

##### (1) Das Unternehmen SKF

Die SKF-GmbH mit Hauptsitz in Schweinfurt ist Teil der weltweit tätigen und 1907 gegründeten SKF-Gruppe mit Sitz in Göteborg.

Bereits 1908 wurde in Düsseldorf eine Verkaufsgesellschaft aufgebaut.<sup>421</sup> Während des zweiten Weltkrieges wurden 70 % der gesamten Produktionsstätten der SKF-Gruppe zerstört, sodass die Arbeiten erst nach dem Krieg fortgesetzt werden konnten.<sup>422</sup> Das deutsche Unternehmen beschäftigt heute an zehn Produktionsstandorten ca. 7000 Mitarbeiter.<sup>423</sup> 2014 erwirtschaftete die SKF-Gruppe einen Umsatz von 70.975 Milliarden Schwedische Kronen. Dies entspricht ca. 7,6 Milliarden Euro.<sup>424</sup>

Die Produktpalette der SKF-GmbH geht von Dichtungen über Antriebstechniken bis hin zu Gelenklagern und Schmiersystemen.<sup>425</sup>

##### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die SKF-GmbH hat eigene, auf das deutsche Rechtssystem zugeschnittene Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, unabhängig von der SKF-Gruppe.

##### aa) Aufbau der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit Stand vom Januar 2010, erstrecken sich über zwei Seiten und sind in sehr kleiner Schrift ausgestaltet. Eine Nummerierung der Klauseln erfolgte nicht, wodurch die Bedingungen etwas an Übersichtlichkeit verlieren. Bei der Verwendung gegenüber Unternehmern ist hierin aber noch kein Verstoß gegen das Transparenzgebot zu sehen, da für den erfahrenen Beobachter noch eine gute Struktur erkennbar ist. Im Streitfall kann es aber eventuell zu Problemen der Trennbarkeit der Klauseln kommen und so für unnötig viele Abschnitte zur Unwirksamkeit gemäß § 306 BGB. Durch Untergliederung der einzelnen Klauseln beugt man diesem Problem vor, da die Klauseln dadurch allein nach der äußeren Form trennbar gestaltet sind.<sup>426</sup>

---

<sup>421</sup> <http://www.skf.com/de/our-company/skf-history/skf-locations-global/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>422</sup> <http://www.skf.com/de/our-company/skf-history/skf-locations-global/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>423</sup> <http://www.skf.com/de/our-company/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>424</sup> <http://www.skf.com/group/investors/reports/skf-annual-report-2014-financial-environmental-and-social-performance> (Stand: 18.11.2015).

<sup>425</sup> <http://www.skf.com/de/products/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>426</sup> Dass sprachliche und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen neben der unwirksamen Klausel bestehen bleiben, ist ständige Rechtsprechung: BGHZ 136, 314 (322); BGH in NJW 1999, S. 1108 (1108); BGH in NJW 2006, S. 1059 (1060).

## bb) Inhalt der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Diese enthalten gegenüber den bereits geprüften Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Großunternehmen deutliche Abweichungen.

### i) Einleitung

Die Schriftformklausel ist auch bei der SKF-GmbH unwirksam. Sie fordert für alle Aufträge, Nebenabreden, Änderungen und sonstigen Vereinbarungen eine schriftliche Bestätigung. Die Verbindlichkeit der Individualabrede wird von einer schriftlichen Bestätigung abhängig gemacht und ist somit sowohl nach § 305b BGB als auch nach § 307 BGB unwirksam.<sup>427</sup>

### ii) Lieferzeiten

Auch bei der Klausel zu den Lieferzeiten enthalten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einen Passus, der den Besteller bei Verzögerung der Lieferung berechtigt, einen Verzugsschaden in Höhe von maximal 5 % geltend zu machen. Mit dieser Klausel möchte die SKF ihre Haftung für Verzugschäden der Höhe nach begrenzen. In der Klausel wurden jedoch, weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Auch auf Körperschäden wurde nicht eingegangen. Es liegt somit sowohl ein Verstoß gegen § 276 Abs. 3 BGB als auch ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB<sup>428</sup> i.V.m. § 307 BGB vor.<sup>429</sup> Die Klausel ist unwirksam.

### iii) Verpackung

In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SKF-GmbH wird zusätzlich der Umgang mit der Verpackung vereinbart, da diese andernfalls nicht zurückgegeben werden muss.<sup>430</sup>

---

<sup>427</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

<sup>428</sup> Dieser entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung: BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>429</sup> § 267 Abs. 3 verbietet auch in Einzelfällen eine Begrenzung der Haftung, Palandt/Grüneberg, § 276 Rdnr. 35; BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775f.); für die Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen bei lediglich grob fahrlässigem Verhalten und Branchenüblichkeit: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 138 ff.

<sup>430</sup> Palandt/Weidenkaff, § 433 Rdnr. 35 und 55.

## iv) Versand

Des Weiteren wird geregelt, dass Teillieferungen zulässig sind. Diese Klausel verstößt jedoch gegen § 308 Nr. 4 BGB. Eine Teillieferung stellt auch eine Leistungsänderung in diesem Sinne dar. Der Grundgedanke des § 308 Nr. 4 BGB wird über § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr übertragen.<sup>431</sup> Mengen-, Qualitäts- und Gewichtstoleranzen können durchaus auch einen Unternehmer in Schwierigkeiten bringen. Solche Teillieferungsklauseln sind nur wirksam, wenn es dem Vertragspartner zugemutet werden kann, den Vertragsgegenstand in Teilen zu erhalten.<sup>432</sup> Die SKF-GmbH hält Teillieferungen aber generell für zulässig und geht nicht darauf ein, dass diese für den Vertragspartner zumutbar sein müssen.<sup>433</sup> Sie behält sich somit ein freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Recht zur Änderung vor.<sup>434</sup>

Würde man an dieser Stelle einer anderen Meinung folgen, würde dies vor allem Kleinunternehmer vor enorme Schwierigkeiten stellen. Diese arbeiten oft nur an einem einzigen Auftrag oder Projekt und sind deshalb sehr viel stärker auf die komplette Lieferung angewiesen als ein Großunternehmen, das viele verschiedene Aufträge parallel erledigt und häufig höhere Lagerkapazitäten aufweisen kann, so dass eine Teillieferung nicht allzu schwer ins Gewicht fällt.<sup>435</sup> Häufig ist es in diesen Fällen auch so, dass eine Teillieferung den Unternehmer härter trifft als eine komplette Lösung vom Vertrag, da er sich bei Letzterem neu orientieren kann, bei Ersterem aber an den Vertrag gebunden und somit zur Zahlung verpflichtet ist.<sup>436</sup>

## v) Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen der Eigentumsvorbehaltsklausel erklärt die SKF-GmbH, dass in der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch sie ein Rücktritt nur vorliegt, wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Hier könnte ein Verstoß gegen § 307 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 449 Abs. 2 BGB vorliegen. Danach kann der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Rücktritt muss somit dem Herausgabeverlagen vor-

---

<sup>431</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 12.

<sup>432</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 4 Rdnr. 29.

<sup>433</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 10a.

<sup>434</sup> Wenn sich der Verwender ein freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Recht zur Änderung vorbehält, ist die Klausel unwirksam BGH in NJW 1994, S. 1060 (1063); BGH in NJW-RR 1988, S. 1077 (1080); BGH in NJW 1984, 1182 (1183); Ulmer/Brandner/Hensen-Schmidt, § 308 Nr. 4 Rdnr. 12.

<sup>435</sup> Vorliegend ist das Problem jedoch nur theoretischer Natur, da die SKF-GmbH mit dem Automobilhersteller in der Regel ein Großunternehmen als Vertragspartner hat.

<sup>436</sup> So auch bei: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 4 Rdnr. 1.

gelagert sein. Ohne Rücktritt besteht für den Käufer weiterhin ein Recht zum Besitz, und ein möglicher Herausgabeanspruch aus § 985 BGB kann nicht wirksam entstehen. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SKF-GmbH fallen beide Voraussetzungen bei einer schriftlichen Erklärung zusammen. § 449 Abs. 2 BGB kann jedoch aufgrund des Sicherungsinteresses des Verwenders bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern abbedungen werden.<sup>437</sup> Die hier gegebene Klausel stellt keine unangemessene Benachteiligung dar und verstößt mithin nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

#### vi) Mängelansprüche

Im Rahmen der Klausel zu den Mängelansprüchen erlaubt die SKF-GmbH eine Nacherfüllung nur, wenn der Mangel der Lieferung von der SKF-GmbH zu vertreten ist. Ein Nacherfüllungsanspruch ist jedoch nicht abhängig vom Vertretenmüssen. Gemäß § 437 Nr. 1 BGB i.V.m. § 651 BGB kann der Käufer einer mangelhaft hergestellten Sache Nacherfüllung gemäß § 439 BGB verlangen. Ein Vertretenmüssen ist hierfür nicht erforderlich. Die Klausel verstößt somit gegen den gesetzlichen Grundgedanken des § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB und ist folglich gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Klausel ist auch deshalb unwirksam, weil sich die SKF vorbehält, nach ihrer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder den Verkaufspreis herabzusetzen. Eine Minderung gemäß § 441 BGB obliegt jedoch ausschließlich dem Käufer. Diese kann zwar wirksam in allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden,<sup>438</sup> sie kann dem Käufer einer mangelhaften Sache aber nicht aufgedrängt werden. Eine Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich auch aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 441 BGB.

Weiterhin übernimmt im Rahmen der Mängelgewährleistung die SKF-GmbH die Ein- und Ausbaurkosten des Bestellers nur, wenn diese gesetzlich geschuldet und im Inland angefallen sind. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Klausel. Der BGH urteilte im Oktober 2012, dass im B2B-Bereich die Ein- und Ausbaurkosten, egal ob diese im In- oder Ausland angefallen sind, nicht zu erstatten sind: *„Der Verkäufer schulde eine vollständige Wiederholung der Leistungen, zu denen er sich nach § 433 Abs. 1 BGB verpflichtet habe, also die nochmalige Übergabe des Besitzes und die Verschaffung des Eigentums an einer mangelfreien Sache, nicht aber mehr.“*<sup>439</sup>

Mängelansprüche verjähren gemäß S. 6 nach 24 Monaten. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die SKF die Mängelgewährleistungsfrist auf zulässige 12 Monate beschränkt. Eine solche Beschränkung ist sogar bei Verträgen mit Verbrauchern im Rahmen von § 309 Nr. 8 b) ff) BGB möglich.

---

<sup>437</sup> BGH NJW-RR 08, S 818 (821); MüKoBGB, Band 3-Westermann, § 449 Rdnr. 35; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444).

<sup>438</sup> Palandt/Weidenkaff, § 441 Rdnr. 5.

<sup>439</sup> BGH 17.10.2012, VIII ZR 226/11 Tz. 12.

S. 7 enthält noch folgende Klausel: „Für nachgebesserte Liefergegenstände läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist weiter; sie verlängert sich nur um die Zeit, in welcher der Liefergegenstand nicht benutzbar ist. Entsprechendes gilt für Lieferungen von Ersatzstücken.“ Der SKF ist das Verschulden an der mangelhaften Sache bewusst. Die Klausel zu Mängelansprüchen beginnt mit dem Satz: „Bei Lieferungen, die nachweislich infolge von uns zu vertretender Mängel...“, sodass ein den Neubeginn der Verjährung gestaltendes Anerkenntnis i.S.v. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB gegeben ist.<sup>440</sup> Und es folglich zu einem Neubeginn der Verjährung kommt. Die hier vorliegende Klausel läuft aber dem Neubeginn der Verjährung zuwider und ist mithin unwirksam gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.<sup>441</sup>

Auch der generelle Haftungsausschluss am Ende der Klausel: „Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.“ ist unwirksam. Hier liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB vor, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung entfaltet.<sup>442</sup> Durch den anschließenden Verweis, dass die nachstehend geregelte Haftung aber unberührt bleibt, wird der generelle Haftungsausschluss obsolet.

Die übrigen Bestimmungen der Klausel bleiben auf Grund einer inhaltlichen Trennbarkeit hiervon unberührt.<sup>443</sup>

## vii) Haftung

Lediglich der Haftungsausschluss für grob fahrlässiges Verhalten der nicht leitenden Angestellten, im Falle von nicht wesentlichen Vertragspflichten, könnte mit § 309 Nr. 7 BGB, der im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung<sup>444</sup> entfaltet, unvereinbar sein. Hierzu gibt es unterschiedliche Auffassungen. Folgt man *Stoffels*, kann für einfache Erfüllungsgehilfen außerhalb des Kreises wesentlicher Vertragspflichten auch die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.<sup>445</sup> An-

---

<sup>440</sup> BGH in NJW 2012, S. 3229 (3230); BGH in NJW 1999, S. 2961 (2962); Differenzierend, ob Nachbesserung oder Neulieferung, BGH in NJW 2006, S. 47 (48).

<sup>441</sup> *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Vertragsrecht“-Verjährungsklauseln, Rdnr. 51; Staudinger AGB-Recht/*Coester-Waltjen*, § 309 Nr. 8 Rdnr. 95.

<sup>442</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>443</sup> Dass sprachliche und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen neben der unwirksamen Klausel bestehen bleiben, ist ständige Rechtsprechung: BGHZ 136, 314 (322); BGH in NJW 1999, S. 1108 (1108); BGH in NJW 2006, S. 1059 (1060); MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 306 Rdnr. 17f.

<sup>444</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>445</sup> *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 983, hält dies bei besonderer Rechtfertigung u. a. mit den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs für möglich; a.A.: *Helm*, BB 1977, S. 1109 (1111).

dere lassen einen Haftungsausschluss lediglich noch bei leichter Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten zu.<sup>446</sup>

Um der Ungewissheit aus dem Weg zu gehen, sollte die Klausel entsprechend angepasst werden.

#### viii) Verwendungsbeschränkung

Des Weiteren hat die SKF-GmbH in ihre Lieferungs- und Zahlungsbedingungen eine wirksame Verwendungsbeschränkungsklausel aufgenommen, um sich vor Schadensersatzansprüchen bei ungeeigneter Verwendung zu schützen. Damit wird das Merkmal „für den Vertrag vorausgesetzte Verwendung“ im Sinne des § 434 BGB für bestimmte Bereiche explizit ausgeschlossen. Die Klausel ist wirksam.

#### cc) Zusammenfassung

Insgesamt hat die Untersuchung ergeben, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SKF-GmbH überraschenderweise wie auch die Bedingungen der ZF einige mehrere unwirksame Klauseln enthalten. Besonders negativ fällt hier die unwirksame Haftungsklausel ins Gewicht.

#### e) Bewertung

Bei der Recherche nach Großunternehmen wurde darauf geachtet, dass sich diese für die Untersuchung eignen, indem brauchbare Lieferbedingungen vorliegen.

Bei der Mahle Gruppe, einem führenden globalen Entwicklungspartner der Automobil- und Motorenindustrie, werden für verschiedene Produkte beispielsweise verschiedene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Sie eignen sich somit für die angestrebte Untersuchung nicht. In diesem Unternehmen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sehr produktspezifisch ausgestaltet und es kann kein zielführender Vergleich erfolgen.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Großunternehmen auch teilweise gravierende Fehler in ihren Allgemeinen Lieferbedingungen erlauben. In diesem Ausmaß wurde dies zu Beginn der Bearbeitung nicht erwartet.

---

<sup>446</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 45.

### 3. Mittelständische Unternehmen

Mittelständische Unternehmen beschäftigen zwischen 50 und 250 Mitarbeiter und erwirtschaften einen Jahresumsatz bis zu 50 Millionen Euro.

Im Folgenden werden die Allgemeinen Lieferbedingungen näher betrachtet, um den Status quo des Mittelstands herauszuarbeiten. Hier wird ein ähnliches Bild wie bei den Großunternehmen erwartet.

#### a) *Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG*

##### (1) Das Unternehmen Erich Lacher Präzisionsteile

Die Geschichte des Unternehmens Lacher in Pforzheim beginnt bereits 1924 mit der Herstellung von Präzisionsdreh- und Verzahnungsteilen für die Armbanduhrenindustrie.<sup>447</sup> Erst im Jahre 1967 konzentrierte man sich auf die Automobil- und Elektrotechnikindustrie.<sup>448</sup> Das mittelständische Unternehmen aus Baden-Württemberg beschäftigt zurzeit 189 Mitarbeiter und konnte im Jahr 2011 einen Umsatzzuwachs von 20 % verbuchen.<sup>449</sup> Der Jahresumsatz 2011 betrug 22 Millionen Euro.<sup>450</sup>

Die Lacher GmbH & Co. KG produziert unter anderem Drehteile, Zahnräder und Kleingetriebe für die Automobilindustrie.<sup>451</sup>

##### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

###### aa) Aufbau der Allgemeinen Lieferbedingungen

Auch das Unternehmen Erich Lacher verwendet zur Wahrung der Übersichtlichkeit sowohl Bedingungen für den Einkauf, als auch für die Lieferung von Waren.

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr und gehen mit zwölf Klauseln in gut lesbarer Schrift über zwei Seiten. Sie befinden sich auf dem Stand vom September 2014.

###### bb) Inhalt der Allgemeinen Lieferbedingungen

Bei der Untersuchung der Verkaufsbedingungen konnten im Vergleich zu den bereits untersuchten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großunternehmen keine Besonderheiten beobachtet werden.

---

<sup>447</sup> <http://www.lacher-praezision.com/firmengeschichte/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>448</sup> <http://www.lacher-praezision.com/firmengeschichte/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>449</sup> <http://www.lacher-praezision.com/firmengeschichte/index.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>450</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer Frank Neuer der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG vom 10.04.2012.

<sup>451</sup> <http://www.lacher-praezision.com/produkte/index.html> (Stand: 18.11.2015).



Der Geltungsbereich wird nur für den unternehmerischen Geschäftsverkehr sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen eröffnet. Lieferungen und Leistungen werden ausschließlich unter Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen erbracht und erlangen ihre Geltung auch für alle zukünftigen Geschäfte.

#### i) Preise und Zahlung

Unter Nummer 4.5 schuldet der Kunde bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der gesetzlich in § 288 Abs. 2 BGB geregelte Zinssatz von 9 % über dem Basiszinssatz ist bereits erheblich. Bei der hier geforderten Höhe von 10 % handelt es sich zwar um eine feste und noch angemessene Größe<sup>452</sup> die auch transparent ist, jedoch könnte es sich dabei um eine vertragliche Schadenspauschale handeln, auf die § 309 Nr.5 b) BGB Anwendung finden könnte. Dieser entfaltet hier jedoch keine generelle Indizwirkung, sodass aufgrund der größeren Geschäftsgewandtheit von Unternehmern, die Klausel wirksam ist.<sup>453</sup>

Eine Preisanpassungsklausel fehlt in den Allgemeinen Lieferbedingungen jedoch komplett. Eine solche ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam, wenn sie Änderungsgründe nennt und bezüglich der Voraussetzungen und Folgen die Interessen des jeweiligen Vertragspartners in angemessener Weise berücksichtigt und die Umstände objektiv nachprüfbar sind.<sup>454</sup> Ein Verweis auf geltende Listenpreise stellt keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB dar. Von einem geschäftserfahrenen und -gewandten Unternehmer kann erwartet werden, dass er eventuelle Preisschwankungen zu kalkulieren weiß. Die Einbindung der jeweiligen Listenpreise, welche dann für alle Vertragspartner des Verwenders gelten, wäre als transparent anzusehen.<sup>455</sup> Eine engere Auslegung wäre nicht praxisgerecht und würde den unternehmerischen Handel unnötig belasten. Mit einer Preisanpassungsklausel wäre das Unternehmen besser gegen Preisausfälle geschützt.

---

<sup>452</sup> BT-Drucks. 18/1309, S. 6, am 2.4.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verabschiedet, wonach der Verzugszinssatz bei b2b-Geschäften von acht auf neun Prozentpunkte angehoben werden soll. Unter diesen Gesichtspunkten kann man eine Klausel, welche einen Verzugszinssatz von lediglich 1 % mehr vorsieht, nicht als unangemessen beurteilen.

<sup>453</sup> BGH in NJW 1994, S. 1060 (1067); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/*Grüneberg*, § 309 Rdnr. 32.

<sup>454</sup> BGH in NJW 1994, S. 1360 (1363); *Niebling*, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 143; Palandt/*Heinrichs*, § 309 Rdnr. 9, Preisklauseln können auch dann zulässig sein, wenn die Kriterien der Erhöhung nicht angegeben sind und dem Vertragspartner für den Fall einer erheblichen Preissteigerung kein Lösungsrecht vom Vertrag eingeräumt wurde, wenn seine Interessen anderweitig ausreichend gewahrt wurden.

<sup>455</sup> So auch bei: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 1 Rdnr. 162.

## ii) Zurückbehaltung

Gemäß Satz 2 der Klausel 5 ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 273 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB liegen. Gemäß § 273 Abs. 1 BGB besteht ein Zurückbehaltungsrecht dann, wenn der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger hat.

Der Begriff des rechtlichen Verhältnisses ist sehr weit zu verstehen. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Ansprüche des Schuldners und des Gläubigers im selben Vertrag ihre Grundlage haben. Es genügt, wenn zwischen den beiden Ansprüchen ein innerer natürlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.<sup>456</sup> Ein solcher ist gegeben, wenn es gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn einer der beiden Ansprüche ohne Rücksicht auf den anderen geltend gemacht werden könnte.<sup>457</sup> Der Unternehmer ist grundsätzlich aber erfahrener und geschäftsgewandter und mithin nicht gleichermaßen wie ein Verbraucher auf das Sicherungsrecht angewiesen. Somit kann das Zurückbehaltungsrecht wirksam eingeschränkt werden, solange es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.<sup>458</sup> Die vorliegende Einschränkung umfasst mit der hier gewählten Formulierung aber auch unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen, sodass die Klausel insgesamt gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist und es zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen kommt, § 306 Abs. 2 BGB.

---

<sup>456</sup> Palandt/*Grüneberg*, § 273 Rdnr. 9.

<sup>457</sup> BGHZ 92, 194 (196).

<sup>458</sup> BGH in NJW 1992, S. 575 (577); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 2 Rdnr. 73.

## iii) Lieferung

Im Rahmen der Klausel über die Lieferung behält sich die Lacher GmbH & Co. KG unter 6.2. S. 2 vor, dass bei nicht verschuldeten Lieferschwierigkeiten erst nach drei Monaten eine angemessene Nachfrist gesetzt werden kann und erst nach deren Verstreichen ein Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 308 Nr. 2 BGB. Die Dauer von über drei Monaten ist unter Abwägung der Interessen nicht mehr zumutbar. Für einen Automobilhersteller ist es nicht annehmbar, über ein Vierteljahr auf seine Ware zu warten. Schnelligkeit und Leichtigkeit begründen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ein besonderes Bedürfnis.<sup>459</sup> Zumal in der Industrie die meisten Produkte „Just-in-Time“ produziert werden. Eine solche Klausel ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB grundsätzlich auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr unwirksam.<sup>460</sup>

Des Weiteren enthält die Klausel am Ende den Satz: „*Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle eines Rücktritts ausgeschlossen*“. Hier liegt zum einen ein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor, da diese Regelung gegen den gesetzlichen Grundgedanken des § 325 BGB verstößt, der klarstellt, dass Rücktritt und Schadensersatz nebeneinander geltend gemacht werden können. Es kann lediglich eine Beschränkung der beiden Rechte erfolgen. Dahingehend ist § 325 BGB dispositiv.<sup>461</sup>

Zum anderen differenziert die Klausel nicht nach den verschiedenen Haftungsausschlüssen, sodass auch hier die Indizwirkung des § 309 Nr. 7 BGB<sup>462</sup> zum tragen kommt und die Klausel mithin nach § 307 BGB unwirksam ist.

## iv) Haftungsbeschränkung/ Schadensersatz

Die eigentliche Haftungsklausel ist sehr ausführlich ausgestaltet und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Lediglich ein klarstellender Verweis, dass dies auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verwenders gilt, hätte noch eingefügt werden sollen.

In Klausel 10.3 wird die Verjährung der Schadensersatzansprüche zulässigerweise auf 12 Monate begrenzt. Zusätzlich wird diese Fristverkürzung jedoch für die Fälle ausgeschlossen, in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, sowie bei Körperschäden. Einer solchen Verjährungsverlängerung hätte es aus rechtlicher Sicht nicht bedürft.

---

<sup>459</sup> So auch bei: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 2 Rdnr. 40.

<sup>460</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 2 Rdnr. 40.

<sup>461</sup> MüKoBGB, Band 2-Ernst, § 325 Rdnr. 36.

<sup>462</sup> BGHZ 174, 1 (5); OLG-Hamm in NJW-RR 1996 S. 969 (969), Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 43.

## v) Eigentumsvorbehalt

Die Klausel über den Eigentumsvorbehalt<sup>463</sup> wurde allgemein sehr ausführlich herausgearbeitet, um in einem Streitfall das Eigentum möglichst umfassend zu schützen.

## cc) Zusammenfassung

Insgesamt wurden in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG alle nötigen Punkte für einen möglichst sicheren Vertragsabschluss wirksam aufgenommen. Negativ fallen aber auch hier die teilweise unwirksamen Haftungsklauseln ins Gewicht.

Die Lacher GmbH & Co. KG besitzt eine große Menge an Erfahrung und juristischem Know-how, was bei der Gestaltung der einzelnen Klauseln gut umgesetzt wurde. Wesentliche Unterschiede zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Großunternehmen ergeben sich nicht.

## b) KET Kunststoff- und Elasttechnik GmbH

## (1) Das Unternehmen KET

Bereits im Jahr 1900 beginnt das Unternehmen mit der Herstellung von Gummiformteilen in Ligau, einem Stadtteil von Radeberg.<sup>464</sup> Die KET Kunststoff- und Elasttechnik GmbH beschäftigt aktuell 56 Mitarbeiter und macht einen Jahresumsatz von 3,5 Millionen Euro.<sup>465</sup> Somit fällt das Unternehmen nach der Europäischen Kommission aufgrund der Mitarbeiterzahl trotz relativ geringer Umsätze in die Kategorie der mittelständischen Unternehmen.

Das Unternehmen produziert heute unter anderem für die Elektroindustrie, die Medizin und die Automobilindustrie.<sup>466</sup> Als Zulieferer der Automobilindustrie fertigt die KET GmbH unter anderem Gummi-Produkte für Motor, Karosserie und Scheinwerfer.<sup>467</sup>

## (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

## aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die KET GmbH verwendet lediglich Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen hat das Unternehmen nicht. Die Lieferbedingungen sind mit „Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen“

---

<sup>463</sup> Vgl. Klausel 11. der Allgemeinen Lieferbedingungen der Lacher GmbH & Co. KG. (Anhang Nr. 7).

<sup>464</sup> <http://www.ket-liegau.de/de/unternehmen/historie> (Stand: 18.11.2015).

<sup>465</sup> [http://www.amz-k.de/mitglieder\\_ket\\_kunststoff-\\_und\\_elasttechnik\\_gmbh\\_de.html](http://www.amz-k.de/mitglieder_ket_kunststoff-_und_elasttechnik_gmbh_de.html) (Stand: 18.11.2015).

<sup>466</sup> <http://www.ket-liegau.de/de/unternehmen/referenzen> (Stand: 18.11.2015).

<sup>467</sup> <http://www.ket-liegau.de/de/anwendungen/industrie/automotive> (Stand: 18.11.2015).

überschrieben. Diese sind auf dem Stand vom Mai 2013. Die 13 Klauseln erstrecken sich in gut lesbarer Schrift über drei Seiten.

#### bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bei der Untersuchung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen konnten gegenüber den bereits untersuchten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits größere Unterschiede ausgemacht werden.

Klausel § 7 mit den Sonderregelungen bei Werkverträgen wurde mangels Vergleichbarkeit mit den anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegend nicht in die Prüfung mit einbezogen. Die empirische Untersuchung soll sich ausschließlich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Lieferung von Waren konzentrieren.

#### i) Geltungsbereich

Klausel § 1 Nr. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt: *„abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich“*. Die KET GmbH fordert somit für alle abweichenden Bedingungen eine Schriftform. Diese Schriftformklausel kann sich auch auf alle nachträglich getroffenen mündlichen Vereinbarungen beziehen. Daraus ergibt sich, wie oben bereits erläutert, eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305b, 307 Abs. 1 BGB.<sup>468</sup> Die gleiche Rechtsfolge gilt für die Schriftformklausel in § 5 Nr. 1.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gemäß Klausel § 1 Nr. 2 nur für den unternehmerischen Geschäftsverkehr.

#### ii) Angebots- und Zahlungsbedingungen etc.

Im Rahmen der Zahlungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat die KET GmbH in Klausel § 2 Nr. 7 aufgenommen, dass bei Zahlungsverzug oder einer wesentlichen Vermögensverschlechterung seitens des Kunden das gesamte Guthaben sofort fällig wird, auch wenn es sich um Forderungen aus anderweitigen Lieferungen handelt. Die Klausel lässt eine Vorfälligkeit der Forderungen des Verwenders auch bei einer wesentlichen Vermögensverschlechterung und somit durchaus auch bei einem unverschuldeten Zahlungsrückstand des Vorbehaltskäufers eintreten. Die KET GmbH versucht entgegen Treu und Glauben einseitig ihre Interessen durchzusetzen. Knüpft die Vorfälligkeit einer Restschuld wie hier auch an eine unverschuldete Zahlungssäumnis des Vertragspartners, ist diese ge-

---

<sup>468</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

mäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.<sup>469</sup> Dies gilt nach dem BGH auch für den kaufmännischen Geschäftsverkehr.<sup>470</sup>

§ 2 Nr. 8 fordert in seinem letzten Satz, dass ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend gemacht werden kann, soweit es aus Ansprüchen aus dem Kauf- bzw. Werkvertrag beruht.

Die vorliegende Einschränkung umfasst mit der hier gewählten Formulierung aber auch unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen, sodass die Klausel insgesamt gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist und es zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen kommt, § 306 Abs. 2 BGB.<sup>471</sup> Die vorgenannten Regelungen von Nummer 8 sind unabhängig, in sich schlüssig und bleiben wirksam.

In Klausel § 2 Nr. 9 werden Abtretungen gegen die KET GmbH bestehende Ansprüche mit Ausnahme von Entgeltforderungen nach § 354a HGB ausgeschlossen. Eine solche Regelung kann wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Gemäß § 399 BGB kann die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner wirksam ausgeschlossen werden.

### iii) Lieferung

Der generelle Haftungsausschluss für Schadensersatzansprüche bei Verlängerung der Lieferzeit oder bei Freiwerden von der Verpflichtung in Klausel § 3 Nr. 3 S. 2 ist unwirksam. Hier liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB vor, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung entfaltet.<sup>472</sup>

In Klausel § 3 Nr. 3 S. 3 behält sich die KET GmbH vor, dass bei nicht verschuldeten Lieferschwierigkeiten erst nach vier Monaten ein Rücktritt vom Vertrag möglich ist. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 308 Nr. 2 BGB. Die Dauer von vier Monaten ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht mehr annehmbar. Einem Automobilhersteller ist es nicht zumutbar, vier Monate auf seine Ware zu warten. Schnelligkeit und Leichtigkeit begründen im unternehmerischen Geschäftsverkehr ein besonderes Bedürfnis.<sup>473</sup>

### iv) Regelungen zu Kaufverträgen

In Klausel § 6 II Nr. 2 S. 2 möchte die KET GmbH beim Verkauf von gebrauchten Sachen jegliche Sach- und Rechtsmängelhaftung außer in den Fällen der arglistigen Täuschung oder der Übernahme

---

<sup>469</sup> BGH in NJW 1986, S. 424 (426); MüKoBGB, Band 2-*Wurmnest*, § 309 Nr. 6 Rdnr. 25.

<sup>470</sup> BGH in NJW 1986, S. 424 (426).

<sup>471</sup> BGH in NJW 1992, S. 575 (577); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 2 Rdnr. 73.

<sup>472</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>473</sup> So auch bei: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 2 Rdnr. 40; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 308 Nr. 2 Rdnr. 11.

einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache ausschließen. Die Gewährleistung für Gebrauchsgüter kann im b2b-Verhältnis durch eine entsprechende AGB-Klausel ausgeschlossen werden.<sup>474</sup> Dies gilt jedoch nicht für die Schadensersatzpflicht für Körperschäden und für grobe Fahrlässigkeit.<sup>475</sup> In Nr. 7 wird bezüglich der Schadensersatzhaftung dann zwar auf § 8 verwiesen. Dieser Verweis genügt jedoch nicht der Klarheit und Verständlichkeit der Klausel. Mithin ist die Klausel unglücklich formuliert und kann nicht wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen bleiben. Satz 1 der Klausel kann aufgrund seiner Abstraktheit wirksam bestehen bleiben.

In Klausel § 6 III Nr. 3 möchte sich die KET GmbH von Schadensersatzansprüchen die im Rahmen eines Unternehmerrückgriffs entstehen können, freizeichnen. Schadensersatzansprüche stehen nach § 478 Abs. 4 S. 2 BGB vorbehaltlich einer AGB-Kontrolle nach § 307 BGB vollumfänglich zur Disposition der Parteien. Ein solcher genereller Haftungsausschluss für Schadensersatzansprüche ist im AGB-Recht unwirksam. Hier liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 BGB vor, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB Indizwirkung entfaltet.<sup>476</sup>

#### v) Haftung

In Klausel § 8 ist die allgemeine Haftungsklausel verortet. Diese ist generell gut gelungen. In Klausel § 8 b) S. 2 findet sich jedoch ein Fehler. Hier ist die Formulierung missglückt. Dort heißt es aktuell: *„Bei grob fahrlässigem Verschulden ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.“* Eine Beschränkung der Haftung auch bei grob fahrlässigem Handeln<sup>477</sup> ist gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB unwirksam. § 309 Nr. 7 BGB entfaltet nach der Rechtsprechung auch Indizwirkung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr.<sup>478</sup> Eine solche Klausel beschränkt auf nur fahrlässiges Verhalten hätte die KET GmbH im Rahmen von § 8 d) einfügen können. Schadensersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten kann nämlich zulässigerweise auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt werden.<sup>479</sup>

---

<sup>474</sup> Palandt/Grüneberg, § 309 Rdnr. 85.

<sup>475</sup> Palandt/Grüneberg, § 309 Rdnr. 85.

<sup>476</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>477</sup> Für einfache Erfüllungsgehilfen kann nach Meinungen in der Literatur außerhalb des Kreises wesentlicher Vertragspflichten mit einer besonderen Rechtfertigung auch die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden: Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 983; a.A.: Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 45, der einen Haftungsausschluss für Hilfspersonen lediglich noch bei leichter Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten bejaht

<sup>478</sup> NJW 2007, S. 3774 (3774); noch zu § 11 Nr. 7 AGBG: OLG München in BB 1993, S. 1753 (1753); OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, S. 1322 (1322).

<sup>479</sup> BGHZ 138, 118, (133); Umkehrschluss aus BGH in NJW 2001, S. 292 (302); kritisch hierzu: Kappus, NJW 2006, S. 15, (15 ff.).

#### vi) Schlussbestimmungen

Des Weiteren enthält Klausel § 13 Nr. 3 S. 2 eine so genannte unwirksame salvatorische Klausel, in der geregelt wird, dass unwirksame Bestimmungen sinngemäß zu ersetzen oder auszulegen sind.<sup>480</sup> Die Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.<sup>481</sup>

#### cc) Zusammenfassung

Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wurden im Jahr 2013 neu gefasst. Diese haben sich gegenüber den vorangegangenen Bedingungen von 2008 verbessert. Dort war beispielsweise die Mängelgewährleistungsfrist nicht auf die zulässigen 12 Monate beschränkt worden. Eine solche Beschränkung ist aber sogar im Rahmen von § 309 Nr. 8 b) ff) BGB möglich. Die KET GmbH beschnitt sich hier ihrer eigenen Rechte und nahm unnötige Risiken und eventuelle Mehrkosten in Kauf. Auch eine vollständige Haftungsklausel konnte in der Vorversion nicht gefunden werden.

Jedoch befinden sich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerade was die Haftung betrifft immer noch unwirksame Klauseln. Aber eben diese Klauseln sind im Ernstfall für ein Unternehmen mit die Wichtigsten. Des Weiteren traten unwirksame Klauseln beim Rücktritt, der Schriftform, dem Zurückbehaltungsrecht, der Vorfälligkeit und eine salvatorische Klausel auf. Die KET GmbH schneidet trotz kürzlicher Aktualisierung der Allgemeinen Lieferbedingungen im Vergleich zu den anderen Unternehmen sehr schlecht ab.

#### c) Power-Hydraulik GmbH

##### (1) Das Unternehmen Power-Hydraulik

Die Power-Hydraulik GmbH wurde 1977 als Ein-Mann-Unternehmen von Roland Dreher in Sulz am Neckar gegründet.<sup>482</sup> Das Unternehmen beschäftigt 72 Mitarbeiter und konnte 2014 einen Jahresumsatz in Höhe von 12,6 Millionen Euro verbuchen.<sup>483</sup>

Die Produktpalette beinhaltet unter anderem Steuerblöcke, Ventile und Aggregate für die Automobilindustrie.<sup>484</sup>

---

<sup>480</sup> BGHZ 93, 29 (48); Ulmer/Brandner/Hensen- *Schmidt*, § 306 Rdnr. 39.

<sup>481</sup> BGH in ZIP 1991, S. 1362 (1365); BGH in NJW 1996, S. 1407 (1408); Ulmer/Brandner/Hensen-*Schmidt*, § 306 Rdnr. 39; *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 625.

<sup>482</sup> <http://www.power-hydraulik.de/meilensteine.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>483</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem kaufmännischen Leiter der Power-Hydraulik GmbH, Herrn *Michael Steltner*, vom 27.11.2015.



## (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Power-Hydraulik GmbH hat ihre Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Stand vom Januar 2007 gerade noch leserlich auf lediglich einer Seite in elf Klauseln ausgestaltet.

### bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Bei der Untersuchung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen konnten keine wesentlichen Unterschiede zu den Großunternehmen ausgemacht werden.

### i) Angebot, Vertragsabschluss, Eigentums- und Urheberrechte

In Klausel § 2 (1) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angebote der Power-Hydraulik GmbH freibleibend sind und ein Vertrag erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder bei Ausführung der Leistung zustande kommt. Damit wird der Grundsatz der „*invitatio ad offerendum*“<sup>485</sup> nochmal klarstellend in die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen aufgenommen. Die Power-Hydraulik GmbH signalisiert mit ihren Angeboten eine generelle Verkaufsbereitschaft und kein Angebot im Sinne des § 145 BGB. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch eine Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Es sollte das Risiko einer Auslegung vermieden werden. Ob eine „*invitatio ad offerendum*“ oder bereits ein verbindliches Angebot vorliegt, ist eine Frage der Auslegung im Sinne der §§ 133, 157 BGB.<sup>486</sup>

Am Ende dieser Klausel wird gefordert, dass Änderungen und Ergänzungen der schriftlichen Bestätigung bedürfen. Eine solche Schriftformklausel ist auch hier aus den oben bereits erwähnten Gründen unwirksam. Diese Schriftformklausel bezieht sich auch auf alle nachträglich getroffenen mündlichen Vereinbarungen. Daraus ergibt sich eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305b, 307 Abs. 1 BGB.<sup>487</sup>

### ii) Preise und Zahlungsbedingungen

§ 3 (4) S. 2 regelt folgendes: *„Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, falls*

---

<sup>484</sup> <http://www.power-hydraulik.de/steuerbloecke.html> (Stand:18.11.2015).

<sup>485</sup> Palandt/*Ellenberger*, § 145 Rdnr. 2; MüKoBGB, Band 1-*Busche*, § 145 Rdnr. 10.

<sup>486</sup> Tonner/*Willingmann/Tamm-Deinert*, § 145 Rdnr. 7; Palandt/*Ellenberger*, § 145 Rdnr. 2.

<sup>487</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/*Heinrichs*, § 305b Rdnr. 5.

sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.“ Hier liegt wie bei der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG ein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB vor. Die vorliegende Einschränkung bezüglich des Zurückbehaltungsrechts umfasst mit der hier gewählten Formulierung auch unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen, sodass die Klausel insgesamt gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist und es zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen kommt, § 306 Abs. 2 BGB.<sup>488</sup>

### iii) Lieferzeit, Lieferstörungen, Annahmeverzug

Klausel § 4 (2) S. 3 regelt den Fall eines vollständigen Haftungsausschlusses, wenn die Power-Hydraulik GmbH seitens ihrer Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Ein solch vollständiger Haftungsausschluss ist gemäß § 309 Nr. 7 BGB unwirksam. Dieser entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB Indizwirkung.<sup>489</sup> Möglich wäre gewesen, lediglich einen Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung<sup>490</sup> einzufügen, ohne dabei die gesamte Haftung auszuschließen.

In Klausel § 4 (3) befindet sich folgende Passage, welche einen Verweis auf eine falsche Norm enthält: „Unberührt davon bleibt unser Recht, unter den Voraussetzungen des § 123 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.“ Hier soll vermutlich auf § 323 BGB verwiesen werden. Dort wird der Rücktritt im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

### iv) Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes wurde unter Klausel § 8 (6) für den Fall, dass der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers bestehen, sinngemäß Folgendes geregelt: *Die Power-Hydraulik GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen bzw. vom Besteller heraus zu verlangen.*

Hierin liegt wie oben bereits erörtert kein Verstoß gegen § 449 Abs. 2 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. § 449 Abs. 2 BGB kann aufgrund des Sicherungsinteresses des Verwenders bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern abbedungen werden.<sup>491</sup> Die hier gegebene Klausel

---

<sup>488</sup> BGH in NJW 2007, S. 3421 (3422f.); BGH in NJW 1985, S. 319 (319).

<sup>489</sup> NJW 2007, S. 3774 (3774); noch zu § 11 Nr. 7 AGBG: OLG München in BB 1993, S. 1753 (1753); OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, S. 1322 (1322).

<sup>490</sup> Palandt/Grüneberg, § 308 Rdnr. 10.

<sup>491</sup> BGH NJW-RR 08, S. 818 (821); MüKoBGB, Band 3-Westermann, § 449 Rdnr. 35; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444); Palandt/Weidenkaff, § 449 Rdnr. 4.

stellt keine unangemessene Benachteiligung dar und verstößt mithin nicht gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

#### v) Gewährleistung und Haftung einschließlich Schadensersatz

Nach § 9 (2) S. 1 BGB erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Ware nur, wenn der Mangel seitens der Power-Hydraulik GmbH zu vertreten ist.

Gemäß § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB ist für den Nacherfüllungsanspruch jedoch kein Vertretenmüssen erforderlich. Nach dem Zweck dieser Vorschriften und die in ihnen getroffenen Wertentscheidungen sollte die Nacherfüllung gerade nicht vom Vertretenmüssen des Verwenders abhängig gemacht werden. Häufig liegt seitens des Verkäufers kein Vertretenmüssen vor und der Käufer würde machtlos auf einer mangelhaften Ware sitzen bleiben. Folglich verstößt die hier getroffene Regelung gegen den Grundgedanken des § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB, der für eine Nacherfüllung kein Vertretenmüssen des Verwenders verlangt. Die Klausel ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Die Sache ist frei von Mängeln zu verschaffen.

Die Haftungsklausel in § 9 (4) der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurde unzulässig ausgestaltet. Es wurde die Haftung für Vorsatz und grob fahrlässigem Verhalten auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflicht beschränkt. Eine Beschränkung der Haftung bei vorsätzlichem und auch bei grob fahrlässigem Handeln ist gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB unwirksam. § 309 Nr. 7 BGB entfaltet nach der Rechtsprechung auch Indizwirkung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr.<sup>492</sup> Eine Haftungsbeschränkung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflicht wird nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten eines einfachen Erfüllungsgehilfen angenommen.<sup>493</sup>

Es kann keinen Unterschied machen, ob ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer oder gegenüber einem Verbraucher vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Andernfalls wären an dieser Stelle dem Missbrauch des AGB-Rechts Tür und Tor geöffnet.

#### cc) Zusammenfassung

Schwer wiegt bei der Power-Hydraulik GmbH die unwirksame Haftungsklausel. Unternehmen sollten gerade diese Klausel sorgfältiger ausarbeiten. Des Weiteren befindet sich auch in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen eine unwirksame Schriftformklausel und eine unwirksame Klausel bezüglich des Zurückbehaltungsrechts.

---

<sup>492</sup> NJW 2007, S. 3774 (3774); noch zu § 11 Nr. 7 AGBG: OLG München in BB 1993, S. 1753 (1753); OLG Karlsruhe NJW-RR 2009, S. 1322 (1322).

<sup>493</sup> Staudinger AGB-Recht/Coester, § 307 Rdnr. 449.

#### d) Manfred Albrecht GmbH

##### (1) Das Unternehmen Manfred Albrecht

Das Unternehmen mit Sitz in Solingen fertigt seit über 40 Jahren Bauteile für die Automobilindustrie. Lieferungen erfolgen sowohl an die Automobilhersteller als auch an andere Automobilzulieferer.<sup>494</sup> Das Unternehmen beschäftigt 70 Mitarbeiter und erwirtschaftete 2011 eine Jahresumsatzsumme von 15 Millionen Euro.<sup>495</sup>

Im Bereich Stanzen und Umformen arbeitet das Unternehmen für die Automobilbranche. Das Angebot geht von der Konstruktion und Entwicklung über die Fertigung und Montage bis zum Veredeln und Anschweißen der Produkte.<sup>496</sup>

##### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Nach Auskunft des Geschäftsführers *Jörg Vonhausen* hat das Unternehmen keine für diese Arbeit juristisch relevanten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für die Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der Automobilindustrie ist das Unternehmen aufgefordert, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen zu akzeptieren. Bei Bedarf können dann Änderungen in den einzelnen Passagen vorgenommen werden.<sup>497</sup> Eine solche Änderung wird jedoch in der Regel nicht erfolgen, wenn sie nicht mit den Vorstellungen des Automobilherstellers oder Zulieferers einhergeht.

Weiter führt der Geschäftsführer aus, dass für den Fall, dass man gezwungen ist, auf Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verweisen, das „Kind bereits in den Brunnen gefallen“ sei und vorherige Absprachen nicht eingehalten oder übersehen wurden. Für die Manfred Albrecht GmbH bedeutet dies unabhängig davon, ob man im Recht ist oder nicht, dass dies der letzte Auftrag seitens des Automobilherstellers oder Zulieferers war.<sup>498</sup> Der Markt ist auf diesem Gebiet derart groß geworden, dass die Automobilhersteller viele verschiedene Möglichkeiten haben, ihre Produkte zu beziehen. Das Überleben von kleineren Unternehmen sowie eine gesicherte Auftragslage werden demnach immer schwieriger.

---

<sup>494</sup> <http://www.albrecht-solingen.de> (Stand: 18.11.2015).

<sup>495</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer der Manfred Albrecht GmbH, Herrn *Jörg Vonhausen*, vom 13. 04. 2012.

<sup>496</sup> <http://www.albrecht-solingen.de> (Stand: 18.11.2015).

<sup>497</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer der Manfred Albrecht GmbH, Herrn *Jörg Vonhausen*, vom 13. 04. 2012.

<sup>498</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem Geschäftsführer der Manfred Albrecht GmbH, *Jörg Vonhausen*, vom 13. 04. 2012.

Anhand dieses Beispiels sieht man die deutliche Marktmacht der Großunternehmen in diesem Wirtschaftszweig.

Schon allein aufgrund dieser Tatsachen sollte überlegt werden, ob im Rahmen einer Reform des AGB-Rechts auch den mittelständischen Unternehmen, mit einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro der aktuelle Schutz des AGB-Rechts noch gewährt werden sollte.

#### *e) Bewertung*

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die Allgemeinen Lieferbedingungen der mittelständischen Unternehmen im Wesentlichen nicht von den Allgemeinen Lieferbedingungen der Großunternehmen unterscheiden. Jedoch fällt auf, dass die Haftungsklausel vermehrt Probleme bereitet. Die Unternehmen gehen davon aus, die Haftung wirksam ausgeschlossen zu haben. Hier fehlt ein gewisses Maß an Problembewusstsein. Es wird spürbar, wie wichtig ein möglicher Haftungsausschluss für die einzelnen Unternehmen ist.

Es kann aus der Untersuchung aber nicht der allgemeine Schluss gezogen werden, dass auch mittelständische Unternehmen generell des besonderen Schutzes bei einer Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr bedürfen. Vielmehr hätten viele mittelständische Unternehmen sicherlich die Möglichkeit, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen besser auszugestalten. Und es wäre nicht nachvollziehbar, warum ein Unternehmen mit 240 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 45 Millionen Euro genauso schutzbedürftig sein soll wie ein oft ahnungsloses Ein-Mann-Unternehmen. An dieser Stelle muss an die unternehmerische Selbstverantwortung appelliert werden. Die zwischen Großunternehmen und mittelständischen Unternehmen bestehende Kluft kann und soll nicht durch ein neues AGB-Recht geschlossen werden. Dem Schutzbedürfnis des hier schwächeren Unternehmers ist mit der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB genüge getan.

Somit erscheint eine Schutzgrenze, gemessen am Jahresumsatz eines Unternehmens, eine zufriedenstellende Lösung. Umsatzstarke Unternehmen können in der Regel rechtskundige Mitarbeiter beschäftigen oder eine Anwaltskanzlei beauftragen, um rechtssichere und unternehmensorientierte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu entwerfen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Auch sind sie in der Lage, bei Vertragsverhandlungen eigene Interessen und Bedürfnisse zumindest anzuführen.

#### 4. Kleinunternehmen

Um ein Kleinunternehmen handelt es sich unter Anwendung der Definition der europäischen Kommission, wenn weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden und eine Jahresumsatzsumme von weniger als 10 Millionen Euro erwirtschaftet wird.<sup>499</sup>

Geeignete kleine Unternehmen der Automobilzuliefererbranche konnten trotz intensiver Recherche nur schwer gefunden werden. Aufgrund der großen zu produzierenden Abnahmemengen sind kleine Zulieferunternehmen in der Automobilindustrie nur selten anzutreffen. Häufig ist es in diesem Bereich so, dass Kleinunternehmen sehr spezielle Produkte fertigen und diese branchenfremd vertreiben oder sehr einfache Produkte mit wenig Aufwand in Serie herstellen. Aufgrund dessen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Regel auch nicht speziell für die Automobilindustrie ausgearbeitet.

Bei der folgenden Untersuchung geht die Vermutung noch stärker dahin, dass eine detaillierte Ausarbeitung nicht immer gegeben sein wird. In der Regel werden die Automobilhersteller ihre Einkaufsbedingungen vorgeben, sodass die eigenen nur mit wenig Sorgfalt ausgestaltet wurden.

Im Folgenden werden die einzelnen Klauseln der Allgemeinen Lieferbedingungen genauer untersucht, um zu ermitteln, ob Kleinunternehmen in Sachen AGB-Recht den erfahreneren mittelständischen und großen Unternehmen unterlegen sind und diese somit bei einer Reform der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr den aktuell bestehenden Schutz nicht verlieren sollten. Mit der Untersuchung soll der Status quo von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Kleinunternehmen herausgearbeitet werden. Auch hier wird ein besonderes Augenmerk auf die Haftungsklauseln gelegt. Da eine unwirksame Haftungsklausel große unternehmerische Folgen nach sich zieht.

Ein Ergebnis kann der Untersuchung bereits vorweg genommen werden: Circa 50 % der kontaktierten Kleinunternehmen verwendeten überhaupt keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und akzeptieren somit widerspruchlos die Bestimmungen ihres Vertragspartners. Diese Feststellung stützt bereits zu einem sehr beachtlichen Teil die These, dass Kleinunternehmer bei Vertragsverhandlungen mit erfahrenen mittelständischen und großen Unternehmen von Beginn an unterlegen sind und ihnen keine andere Wahl bleibt, als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verwenders zu akzeptieren. Diese bedürfen deshalb wie aktuell vorliegend eines rechtlichen Rahmens, welcher den Vertragspartner in angemessenem Umfang schützt.

In Interviews mit Geschäftsführern und Inhabern von Kleinunternehmen stellte sich heraus, dass einige Unternehmen deshalb keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, da diese von den Vertragspartnern nicht akzeptiert werden und es sich die Unternehmer weder aus Imagegründen noch fi-

---

<sup>499</sup> ABI 20.05.2003, L124/36.

nanziell leisten können, einen Auftrag deshalb abzulehnen. Aufgrund dessen wird bereits an dieser Stelle vermutet, dass weniger Sorgfalt in die Aufstellung der Bedingungen gelegt wurde.

Andere Kleinunternehmen haben aus diesen Gründen überhaupt keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da sie diese einfach nicht für notwendig erachten und so ein Gesellschafter wörtlich: „*Es ist in der Vergangenheit schon immer ohne gegangen*“. <sup>500</sup> Manchen ist überhaupt nicht bewusst, dass entsprechende Bedingungen überhaupt benötigt werden und worin deren Sinn und Zweck liegt.

Genau dies muss der Gesetzgeber bei einer möglichen AGB-Reform beachten. Der Kleinunternehmer ist den erfahrenen mittelständischen und großen Unternehmen in ähnlichem Ausmaß ausgeliefert wie ein Verbraucher. Denn für beide besteht keine andere Möglichkeit, als den Vertrag zu den Bedingungen des Vertragspartners zu schließen.

#### a) ANCeram GmbH & Co. KG

##### (1) Das Unternehmen ANCeram

Das Unternehmen wurde 1988 gegründet und ist im Jahr darauf nach Bindlach umgezogen.<sup>501</sup> Die ANCeram GmbH & Co. KG liegt somit im Zentrum der deutschen Keramikindustrie und verfügt durch universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen über viel Erfahrung und Wissen im Bereich der Keramik.<sup>502</sup>

Das Unternehmen beschäftigt derzeit 30 Arbeitnehmer, einen Auszubildenden und je nach Bedarf diverse Zeitarbeiter und erwirtschaftet einen Umsatz von 2,1 Millionen Euro.<sup>503</sup> Die ANCeram GmbH & Co. KG exportiert bis zu 70 % seiner Produkte nach Europa, USA, Russland, Taiwan, Korea und China.<sup>504</sup> Sie produziert Keramik in beliebiger Form mit diversen Metallisierungen unter anderem für die Automobilindustrie.<sup>505</sup>

---

<sup>500</sup> Diese Erkenntnis stammt aus dem E-Mailkontakt mit dem geschäftsführenden Gesellschafter *Heinz Otto* der Agendis GmbH sowie aus den persönlichen Gesprächen mit dem Leiter Qualität *Fred Appold* der KITE Electronics.

<sup>501</sup> [http://www.anceram.de/1\\_allgemein/firmengeschichte.php](http://www.anceram.de/1_allgemein/firmengeschichte.php) (Stand: 18.11.2015).

<sup>502</sup> [http://www.anceram.de/1\\_allgemein/unternehmen.php](http://www.anceram.de/1_allgemein/unternehmen.php) (Stand: 18.11.2015).

<sup>503</sup> [http://abconline.de/deu/company/5067407-ANCeram\\_Aluminium\\_Nitride\\_Ceramics\\_GmbH\\_Co\\_KG?signature=ad9400ae067df137cc88fe01c9bc7881157d5b0b](http://abconline.de/deu/company/5067407-ANCeram_Aluminium_Nitride_Ceramics_GmbH_Co_KG?signature=ad9400ae067df137cc88fe01c9bc7881157d5b0b) (Stand: 18.11.2015).

<sup>504</sup> [http://www.anceram.de/1\\_allgemein/unternehmen.php](http://www.anceram.de/1_allgemein/unternehmen.php) (Stand: 18.11.2015).

<sup>505</sup> [http://www.anceram.de/3\\_keramik/produktbeschreibung.php](http://www.anceram.de/3_keramik/produktbeschreibung.php) (Stand: 18.11.2015)

## (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Die ANCeram GmbH & Co. KG verwendet für Lieferungen und Einkäufe jeweils eigene Bedingungen. Die Lieferbedingungen werden als Allgemeine Verkaufsbedingungen bezeichnet. Diese erstrecken sich in kleiner Schriftgröße in 16 meist kurzen Klauseln über eine Seite und wurden zuletzt am 15.03.2011 aktualisiert. Hier fällt bereits auf den ersten Blick auf, dass keine Unterpunkte im Rahmen der einzelnen Klauseln gebildet wurden, sodass es im Streitfall eventuell zu Problemen der Trennbarkeit der Klauseln kommen kann und unnötig viele Abschnitte von der Unwirksamkeit gemäß § 306 BGB betroffen sein können. Durch Untergliederung der einzelnen Klauseln beugt man diesem Problem vor, da die Klauseln dadurch allein nach der äußeren Form trennbar gestaltet sind.<sup>506</sup>

Auch erkennt man bereits an den Überschriften der jeweiligen Klauseln, dass bei der Erstellung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen kein Spezialist für AGB-Recht mitgewirkt hat, da nicht die typischen Überschriften verwendet wurden. Eine Klausel ist beispielsweise mit „Bindung an Auftrag“ überschrieben anstatt mit „Angebot und Vertragsschluss“.

### bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden gemäß der allgemeinen Einführung nur auf Verträge mit Unternehmern Anwendung, sodass auch hier nur die Bestimmungen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB eingreifen.

### i) Einleitung

Im Rahmen der Einleitung findet sich die Regelung, dass von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei dieser allgemeinen Formulierung können hierunter auch Individualvereinbarungen fallen. Die Verbindlichkeit einer möglichen Individualabrede wird somit von einer schriftlichen Bestätigung abhängig gemacht. Daraus ergibt sich, wie oben bereits erläutert, sowohl nach § 305b BGB als auch nach § 307 BGB eine Unwirksamkeit.<sup>507</sup>

---

<sup>506</sup> Dass sprachliche und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen neben der unwirksamen Klausel bestehen bleiben, ist ständige Rechtsprechung: BGHZ 136, 314 (322); BGH in NJW 1999, S. 1108 (1108); BGH in NJW 2006, S. 1059 (1060).

<sup>507</sup> BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322).



## ii) Bindung an Auftrag

Angebote der ANCeram GmbH & Co. KG sollen nach Klausel 1. in jeder Hinsicht unverbindlich sein, auch nach Annahme des Angebots.

Gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB liegt eine unangemessene Benachteiligung und somit die Unwirksamkeit der Klausel vor, wenn diese nicht klar und verständlich formuliert wurde. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeit eines zu erwartenden Durchschnittsvertragspartners an, von dem die konzentrierte Durchsicht der Klauseln, deren vollständige Würdigung und das Verstehen des Sinnzusammenhangs erwartet werden kann.<sup>508</sup> Für die Verständlichkeit und Durchschaubarkeit einer Klausel ist es wichtig, dass dem Vertragspartner seine Rechte und Pflichten deutlich werden.<sup>509</sup> Die vorliegende Klausel ist so formuliert, dass es für den Vertragspartner nicht klar verständlich ist, wann es zu einem Vertragsschluss kommt. Die Klausel verstößt damit gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist mithin unwirksam.

Große Konsequenzen folgen daraus für die ANCeram GmbH & Co. KG aber nicht. Klausel 1. ist zwar unwirksam (bei den Angeboten des Unternehmens handelt es sich nach Auslegung lediglich um so genannte freibleibende Angebote), sodass ein Angebot seitens eines Kunden zum Vertragsabschluss erst gemäß § 147 BGB noch angenommen werden muss. Jedoch ergibt sich eine beinahe gleichbedeutende Regelung aus dem dispositiven Recht.

## iii) Lieferfrist

Vereinbarte Liefertermine sind für die ANCeram GmbH & Co. KG nach Klausel 6 S. 1 unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Eine Klausel, in der ein zugesagter Liefertermin für unverbindlich erklärt wird, verstößt gegen § 308 Nr. 1 BGB. Dieser entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB seine Wirkung.<sup>510</sup> Andernfalls wäre eine sichere Berechnung der Leistungszeit unnötig auf Kosten des Vertragspartners erschwert. Gerade im unternehmerischen Geschäftsverkehr kommt es je nach Vertragstyp auf eine schnelle und pünktliche Lieferung an, vor allem, um einen Stillstand der Produktion zu verhindern.<sup>511</sup>

---

<sup>508</sup> BGHZ 162, 210 (214); BGH in NJW 2010, S. 2793 (2795).

<sup>509</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 307 Rdnr. 338.

<sup>510</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs, § 308 Nr. 1 Rdnr. 30; Stoffels, AGB-Recht, 768, der diese Aussage ausschließlich auf § 307 BGB stützt; differenzierend: Walchshöfer, WM 1986, S. 1541 (1445).

<sup>511</sup> So auch bei Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 1 Rdnr. 64.

In Klausel 6 S. 3 wird zudem noch Folgendes geregelt: *„Wird eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.“*

Durch eine solche Klausel wird der Vertragspartner gezwungen, bei Nichtlieferung fünfeinhalb Wochen zu warten, bis er vom Vertrag zurücktreten kann. Hierbei handelt es sich nicht mehr um eine angemessene Frist im Sinne des § 323 Abs. 1 BGB, sondern lediglich um eine Frist, die zugunsten des Lieferanten eingreift.<sup>512</sup> Die Klausel verstößt gegen § 308 Nr. 2 BGB, der auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB Indizwirkung entfaltet.<sup>513</sup> Eine derart lange Frist verstößt auch gegen den wesentlichen Grundgedanken der „Angemessenheit“ des § 323 Abs. 1 BGB und ist deshalb mit § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unvereinbar.<sup>514</sup>

Die ANCeram GmbH & Co. KG schließt in Klausel 6 S. 8 des Weiteren einen Schadensersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung in allen Fällen aus. Mit dieser Teilklausel wird auch die Haftung für Vorsatz und grobes Verschulden ausgeschlossen. Dies ist gemäß § 309 Nr. 7 BGB unwirksam. Hier wird unstreitig eine Indizwirkung auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB angenommen.<sup>515</sup>

#### iv) Gefahrübergang

Mit Klausel 9 werden zum einen die gesetzlichen Wertungen des Gefahrenüberganges aufgegriffen und zum anderen dieser speziell vereinbart. § 446 BGB regelt im Bürgerlichen Gesetzbuch den Gefahrübergang. Dieser kann mit Hilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen abbedungen werden.<sup>516</sup> Die Klausel der ANCeram GmbH & Co. KG bezüglich des Gefahrenübergangs ist wirksam. Es wurde innerhalb der Klausel jedoch auf Klausel 19 verwiesen. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ANCeram GmbH & Co. KG beinhalten insgesamt jedoch nur 16 Klauseln.

#### v) Verwendungszweck, wesentliche Eigenschaften

*„Nur wenn uns der genaue Verwendungszweck vorher schriftlich mitgeteilt und dieser auch so von uns bestätigt wurde, kann die Eignung nach der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung bzw. die verein-*

<sup>512</sup> Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 308 Nr. 2 Rdnr. 7.

<sup>513</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 2 Rdnr. 40; Palandt/Grüneberg, § 308 Rdnr. 15, spricht von einer Anwendbarkeit.

<sup>514</sup> Graf v. Westphalen, Allgemeine Verkaufsbedingungen, S. 101.

<sup>515</sup> BGHZ 174, 1 (5); OLG-Hamm in NJW-RR 1996 S. 969 (969), Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 43.

<sup>516</sup> BGH in NJW 2014 S. 1086 (1086), OLG Celle in NJW-RR 2011, S. 132 (132); Bamberger/Roth-Faust, Band 1, § 446 Rdnr. 24.

barte Beschaffenheit festgestellt werden. Allgemeine Angaben über Qualitäten, Materialauswahl, Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungen, Farbe, Stärke, Gewicht, Inhaltsangaben etc. stellen sonst keine weiteren Eigenschaften dar.“<sup>517</sup>

Durch diese Klausel verstößt die ANCCeram GmbH & Co. KG gegen den wesentlichen Grundgedanken des § 434 Abs. 1 BGB, nachdem ein Sachmangel auch ohne die Vereinbarung der Beschaffenheit vorliegt, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art und Güte üblich ist.

Mit dieser Klausel könnte ein Sachmangel aber nur dann vorliegen, wenn die Beschaffenheit ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, wäre die Sache somit immer frei von Sachmängeln. Dies ist mit dem Grundgedanken des § 434 Abs. 1 BGB nicht zu vereinbaren und verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Mangelfreiheit einer Sache kann nicht lediglich durch Vereinbarung festgelegt werden. Die Klausel ist unwirksam und es kommt zur Anwendung dispositiven Rechts.

#### vi) Gewährleistung

In Klausel 10 S. 3 und S. 4 erfolgt die Regelung über die Mängelrüge etwas unverständlich. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen geltend zu machen. Hier wird nicht nach offensichtlichen und verdeckten Mängeln unterschieden. Erst im nächsten Satz wird darauf hingewiesen, dass die Gewährleistungsfrist auch für verdeckte Mängel zwölf Monate beträgt. Daraus kann geschlossen werden, dass mit dem ersten Satz lediglich die offenen Mängel gemeint sind und mithin kein Verstoß gegen § 377 HGB i.V.m. § 307 Abs. 2 BGB vorliegt. Um hier jedoch die Transparenz der Klausel zu wahren, sollte der erste Satz um den Zusatz „Beanstandungen offensichtlicher Mängel“ ergänzt werden.

In Klausel 10 S. 6 werden jegliche Schadensersatzansprüche außer bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 7 BGB, der einen Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und grobem Verschulden verbietet. Dieser Haftungsausschluss findet über § 307 BGB auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung.<sup>518</sup>

---

<sup>517</sup> Klausel 9 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ANCCeram GmbH & Co. KG.

<sup>518</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); Bamberger/Roth-Becker, Band 1, § 309 Rdnr. 46; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

## vii) Zahlung und Zahlungsverzug

Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung ist nach Klausel 12 S. 3 für den Vertragspartner nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig.

Auch eine Aufrechnung mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung muss möglich sein. Die vorliegende Klausel verbietet dies, sodass diese gegen § 309 Nr. 3 BGB verstößt, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB Indizwirkung entfaltet. Die Norm beruht auf grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen, die nicht nur bei Verträgen mit Verbrauchern gelten.<sup>519</sup> Folglich ist die Klausel 12 S. 3 unwirksam und der Vertragspartner kann unter den Voraussetzungen des § 387 BGB aufrechnen.

Auch Klausel 12 S. 4 ist in der vorliegenden Ausgestaltung unwirksam. Die ANCeram GmbH & Co. KG. kann bei Erscheinen negativer Informationen über den Käufer vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist gemäß § 323 Abs. 1 BGB jedoch immer nur wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung möglich. Ein Rücktritt kann auch nicht im unternehmerischen Geschäftsverkehr lediglich an eine negative Information über den Käufer geknüpft werden. Die Klausel ist somit nicht mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 323 Abs. 1 BGB vereinbar und verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Die übrigen Elemente haben einen selbständigen grammatikalischen Sinn,<sup>520</sup> der aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Diese bleiben wirksam.

---

<sup>519</sup> BGHZ 92, 312 (316); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 3 Rdnr. 70; Ulmer/Brandner/Hensen-Schäfer, § 309 Nr. 3 Rdnr. 12, sieht darin einen Verstoß gegen Treu und Glauben und erlaubt den Ausschluss der Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht.

<sup>520</sup> Staudinger AGB-Recht/Schlosser § 306 Rdnr. 20.

## viii) Eigentumsvorbehalt

Im Rahmen der Eigentumsvorbehaltsklausel erklärt die ANCeram GmbH & Co. KG in Klausel 13 S. 3, dass bei verspäteter Zahlung des Käufers, dieser auf Verlangen des Verkäufers zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet ist, ohne dass der Verkäufer zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären muss. Hier könnte ein Verstoß gegen § 307 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. § 449 Abs. 2 BGB vorliegen. Danach kann der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Ohne Rücktritt besteht für den Käufer weiterhin ein Recht zum Besitz, und ein möglicher Herausgabeanspruch aus § 985 BGB kann nicht wirksam entstehen. § 449 Abs. 2 BGB kann jedoch aufgrund des Sicherungsinteresses des Verwenders bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Unternehmern abbedungen werden.<sup>521</sup> Die Klausel bleibt wirksam.

## ix) Erfüllungsort und Gerichtsstand

*„Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, vor allem für Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens, gilt Bayreuth als vereinbart.“<sup>522</sup>*

Bei dieser Klausel missachtet der Ersteller, dass das Mahnverfahren immer beim Mahngericht beantragt werden muss. In Bayern ist Coburg als Mahngericht zuständig.<sup>523</sup> Eine Abdingbarkeit dieser Regelung ist nicht möglich. Die Klausel ist unwirksam, ein Gerichtsstand ist somit nicht wirksam vereinbart.

Des Weiteren wurde nicht die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Diese Unaufmerksamkeit relativiert sich jedoch. Bei der ANCeram GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland. Gemäß Art. 4 Rom I-VO unterliegt der Vertrag auch ohne Rechtswahl dem deutschen Recht, wenn der Hauptsitz des Unternehmen, welches die charakteristische Leistung zu erbringen hat, in Deutschland liegt.

## x) Zusammenfassung

Im Ergebnis stützen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Vermutung, dass Kleinunternehmen über weniger Erfahrung und juristische Kenntnisse verfügen, als erfahrene mittelständische Unternehmen und Großunternehmen. Die untersuchten Allgemeinen Verkaufsbedingungen weisen an vielen Stellen starke Schwächen auf und enthalten viele unwirksame Klauseln sowie einen fehlerhaften Ver-

---

<sup>521</sup> BGH NJW-RR 08, S. 818 (821); MüKoBGB, Band 3-Westermann, § 449 Rdnr. 35; Schulze/Kienle, NJW 2002, S. 2842 (2444).

<sup>522</sup> Klausel 15 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ANCeram GmbH & Co. KG.

<sup>523</sup> Thomas/Putzo-Hüßtege, § 689 Rdnr. 7.

weis auf die nicht existierende Klausel Nummer 19. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen schneiden bei der vorgenommenen Untersuchung am schlechtesten ab. Auffällig ist, dass keine generelle Haftungsklausel zu finden ist, sondern lediglich im Rahmen der verspäteten Lieferung darauf eingegangen wurde. Die Haftungsklausel ist mit die wichtigste Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da nur auf diesem Weg die Geschäftsrisiken des Unternehmens kalkuliert und minimiert werden können. Zusammenfassend kann man sagen, dass selbst bei Akzeptanz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Vertragspartner die ANCeram GmbH & Co. KG keine gute Ausgangsposition im Streitfall hat.

### b) Agendis GmbH

#### (1) Das Unternehmen Agendis

Die Agendis GmbH ist aus der 1996 gegründeten Handelsfirma EVB-Heinz H. Otto hervorgegangen. Seit 2005 besteht sie als eigenständige GmbH mit Standorten in Hollfeld und Hannover.<sup>524</sup> Das Unternehmen beschäftigt derzeit 26 Mitarbeiter<sup>525</sup> und erwirtschaftet dieses Jahr voraussichtlich einen Umsatz von 2 Millionen Euro.<sup>526</sup> Die Agendis GmbH handelt vorwiegend mit elektrotechnischen Produkten.<sup>527</sup>

Sie produziert im Bereich der Elektrotechnik Neigungs- und Magnetsensoren, Schalter und Induktivitäten vor allem für die Automobilindustrie im Süddeutschen Raum und Niedersachsen.<sup>528</sup>

#### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

##### aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese sind mit „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ überschrieben. Dabei handelt es sich genau genommen aber um Allgemeine Lieferbedingungen. Sie kommen lediglich bei Lieferungen durch die Agendis GmbH zur Anwendung. Die Bedingungen erstrecken sich in kleiner Schrift in 13 Klauseln über knapp vier Seiten und befinden sich auf dem Stand vom 19. Juni 2015.

---

<sup>524</sup> <http://www.agendis-otto.de/index.php?page=201unternehmen> (Stand: 18.11.2015).

<sup>525</sup> <http://www.agendis-otto.de/index.php?page=201unternehmen> (Stand: 18.11.2015).

<sup>526</sup> Die Angaben basieren auf einem E-Mailkontakt mit dem geschäftsführenden Gesellschafter Heinz Otto der Agendis GmbH vom 23.11.2015.

<sup>527</sup> <http://www.agendis-otto.de/index.php?page=201unternehmen> (Stand: 18.11.2015).

<sup>528</sup> Die Angaben basieren unter anderem auf einem E-Mailkontakt mit dem geschäftsführenden Gesellschafter Heinz Otto der Agendis GmbH vom 28.03.2013; <http://www.agendis-otto.de/index.php?page=201unternehmen> (Stand: 18.11.2015).

## bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden nicht ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgestaltet, sodass die Klauseln prinzipiell den strengeren Voraussetzungen der Verwendung gegenüber Verbrauchern unterliegen. Mit dieser Lösung beschneidet sich der Verwender seiner Rechte, die er gegenüber einem Unternehmer teilweise etwas strenger hätte regeln können. Hier geht rechtlicher Gestaltungsspielraum verloren.<sup>529</sup> Im Rahmen der hier vorliegenden Arbeit soll jedoch nur die Wirksamkeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr untersucht werden.

### i) Eigentumsvorbehalt

Klausel Nummer III. regelt den Umgang bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt. In diesem Rahmen fehlt eine Regelung, dass bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware mit anderen Produkten durch den Besteller, dem Verwender das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Sache zusteht. Andernfalls erwirbt gemäß § 950 Abs. 1 S. 1 BGB der Verarbeiter Eigentum an der neuen Sache. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes.

Ebenfalls fällt auf, dass in Klausel III. eine Regelung über die Vorausabtretung der Forderung bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware fehlt. Eine Abtretung künftiger Forderungen ist möglich, wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens bestimmbar sind.<sup>530</sup> Eine solche Regelung wäre an dieser Stelle sinnvoll. Die Geldforderung eines Weiterverkaufs steht von vornherein der Agendis GmbH zu und die Forderung kann direkt eingezogen werden. Andernfalls besteht die Gefahr einer Pfändung durch weitere Gläubiger.

### ii) Fristen für Lieferungen; Verzug

Auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agendis GmbH findet sich in Klausel IV. 3 eine Regelung zur Begrenzung des Verzugsschadens auf maximal 5 % des Preises für den Teil, mit dem das Unternehmen in Verzug geraten ist.

Mit dieser Klausel soll die Haftung für Verzugsschäden der Höhe nach begrenzt werden. Es wurden aber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit eindeutig ausgenommen. In IV. 4 wird dann zwar darauf hingewiesen, dass eine Haftung hierfür nicht ausgeschlossen ist, jedoch ist der Aufbau missverständlich. Eine solche Klausel ist demnach bei eigenem vorsätzlichem Verhalten bereits gemäß § 276 Abs. 3

---

<sup>529</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P.-Ulmer und Schäfer, § 310 Rdnr. 7.

<sup>530</sup> MüKoBGB, Band 2-Roth, § 398 Rdnr. 80.

BGB und mangels Ausschlusses der groben Fahrlässigkeit gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB<sup>531</sup> und aufgrund seiner Indizwirkung im unternehmerischen Geschäftsverkehr nach § 307 BGB unwirksam.<sup>532</sup>

### iii) Aufstellung und Montage

Im Rahmen der Klausel Nummer VI. über die Aufstellung und Montage verweisen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des ZVEI e.V. unter Hinweis auf eine Internetadresse. Laut BGH<sup>533</sup> ist ein Verweis immer dann wirksam, wenn dieser klar und deutlich ist und sich der Vertragspartner ohne weiteres Kenntnis von den Bedingungen verschaffen kann. Der Verweis ist vorliegend klar und verständlich ausgedrückt. Der Verein ZVEI ist in der Automobilbranche bekannt und durch die Angabe der Internetadresse ist es dem Besteller auch möglich, davon ohne großen Aufwand Kenntnis zu erlangen.

### iv) Sachmängel

Im Rahmen der Sachmängelklausel In Klausel VIII. Nr. 2 wird die Verjährung der Mängelansprüche zulässigerweise auf 12 Monate begrenzt. Zusätzlich schließt die Agendis GmbH diese Fristverkürzung jedoch in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen, in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde aus. Hierzu besteht keine Verpflichtung. Die Agendis GmbH beschneidet sich hier unnötigerweise ihrer Rechte.

In Nummer VIII. Nr. 3 enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Regelung: „*Der Besteller hat gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.*“

Diese Regelung verstößt gegen den gesetzlichen Grundgedanken des § 377 Abs. 3 HGB i.V.m. § 307 Abs. 2 BGB. Es wird nicht zwischen offenen und verdeckten Mängeln differenziert. § 377 Abs. 3 HGB regelt, dass bei späterem Auffinden eines verdeckten Mangels noch gerügt werden kann.

Nach Klausel VIII. Nr. 7 S. 1 bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit. Mit Hilfe dieser Klausel schließt die Agendis GmbH Ansprüche gegen den Verwender wegen eines unerheblichen Mangels aus. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 8 b aa) BGB. Dieser entfaltet zwar keine Indizwirkung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmern die Mängelansprüche ausschließen

---

<sup>531</sup> Dieser entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung: BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>532</sup> § 267 Abs. 3 verbietet auch in Einzelfällen eine Begrenzung der Haftung, Palandt/Grüneberg, § 276 Rdnr. 35; BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775f.); für die Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen bei lediglich grob fahrlässigem Verhalten und Branchenüblichkeit: Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 138 ff.

<sup>533</sup> BGH in NJW 1988, S. 1210 (1212).



sind jedoch an § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu messen.<sup>534</sup> Sowohl der Rücktritt als auch der große Schadensersatz können gemäß § 323 Abs. 5 S. 5 BGB und § 281 Abs. 1 S. 3 BGB bei Vorliegen eines erheblichen Mangels ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Nacherfüllung gemäß § 439 BGB, die Minderung nach § 441 I 2 BGB und dem „kleinen“ Schadensersatz (Differenz zwischen Soll-Wert und Ist-Wert)<sup>535</sup>. Mithin ist die hier seitens der Agendis GmbH getroffene Regelung aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Grundgedanken der gerade aufgezählten Regelungen unwirksam.

#### v) Sonstige Schadensersatzansprüche

Die Überschrift der Klausel XI. ist nicht gut gewählt. Treffender wäre hier die Überschrift „Haftungsausschluss“ gewesen.

Bei dem erklärten Haftungsausschluss vergisst der Ersteller, dass ein solcher auch dann nicht möglich ist, wenn die Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie vorliegt. Und es fehlt ein Haftungsausschluss für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Erfüllungsgehilfen kann nach Meinungen in der Literatur außerhalb des Kreises wesentlicher Vertragspflichten auch die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.<sup>536</sup>

#### vi) Sonstiges

Eine Preisanpassungsklausel fehlt komplett. Eine solche ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr aber wirksam, wenn sie Änderungsgründe nennt und bezüglich der Voraussetzungen und Folgen die Interessen des jeweiligen Vertragspartners in angemessener Weise berücksichtigt sowie die Umstände objektiv nachprüfbar sind.<sup>537</sup>

---

<sup>534</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 8 b aa Rdnr. 74; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 52.

<sup>535</sup> BGH in NJW 1992, S. 566 (567).

<sup>536</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 983, hält dies bei besonderer Rechtfertigung u. a. mit den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs für möglich; a.A.: Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 45, der einen Haftungsausschluss für Hilfspersonen lediglich noch bei leichter Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten bejaht; Helm, BB 1977, S. 1109 (1111).

<sup>537</sup> BGH in NJW 1994, S. 1360 (1363); Niebling, Allgemeine Geschäftsbedingungen, S. 143; Palandt/Heinrichs, § 309 Rdnr. 9, Preisklauseln können auch dann zulässig sein, wenn die Kriterien der Erhöhung nicht angegeben sind und dem Vertragspartner für den Fall einer erheblichen Preissteigerung kein Lösungsrecht vom Vertrag eingeräumt wurde, wenn seine Interessen anderweitig ausreichend gewahrt wurden.

## vii) Zusammenfassung

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind soweit ordentlich gelungen. Im Ergebnis könnten sie aber weitaus mehr positive Regelungen für die Agendis GmbH enthalten, dies fällt vor allem im Rahmen der Eigentumsvorbehaltsklausel auf. Zuletzt ist auch hier wieder negativ der unwirksame Ausschluss der Haftung zu vermerken.

## c) creavac GmbH

### (1) Das Unternehmen creavac

Hinter dem Namen creavac GmbH verbirgt sich die 1998 gegründete Creative Vakuumbeschichtung GmbH mit Sitz in Dresden.<sup>538</sup> Die creavac GmbH bedient Kunden aus der Medizintechnik, Mikroelektronik, Verpackungsindustrie und der Automobilindustrie.<sup>539</sup> Die creavac GmbH beschäftigt 48 Arbeitnehmer und erwirtschaftet im Durchschnitt einen Jahresumsatz von 3,9 Millionen Euro.<sup>540</sup> Das Unternehmen ist im Bereich der Kunststoffbeschichtung mittels Vakuummetallisierung, Lackierung und Lasergravur tätig.<sup>541</sup>

### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Unternehmen hat sowohl Verkaufs- und Lieferbedingungen als auch Einkaufsbedingungen für Verträge mit Lieferanten.

#### aa) Aufbau der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen erstrecken sich in gut lesbarer Schriftgröße über fünf Seiten und enthalten insgesamt 13 Klauseln. Die einzelnen Klauseln sind nur teilweise weiter untergliedert. Sie befinden sich auf dem Stand vom Oktober 2007.

#### bb) Inhalt der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurden auch hier nicht ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgestaltet, sodass die Klauseln den strengeren Voraussetzungen der Verwendung gegenüber Verbrauchern unterliegen. Somit beraubt sich die creavac GmbH ebenfalls

---

<sup>538</sup> <http://www.creavac.de/index.php/unternehmen.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>539</sup> <http://www.creavac.de/index.php/beschichtungen.html> (Stand: 18.11.2015).

<sup>540</sup> [http://www.amz-k.de/mitglieder\\_creavac\\_-\\_creative\\_vakuumbeschichtung\\_gmbh\\_de.html](http://www.amz-k.de/mitglieder_creavac_-_creative_vakuumbeschichtung_gmbh_de.html) (Stand: 01.10.2014).

<sup>541</sup> <http://creavac.de/?gclid=CKybzeD-nrYCFUcYzQod5wwAUg> (Stand: 18.11.2015).

der Möglichkeiten, vorteilhaftere Klauseln zu formulieren. Es muss immer auch der strengere Verbraucherschutz beachtet werden, da andernfalls die Klauseln gegenüber Verbrauchern unwirksam sind. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll nur die hier relevante Wirksamkeit im unternehmerischen Geschäftsverkehr betrachtet werden.

#### i) Gültigkeit

In Klausel I. S. 1 wird ausdrücklich die Einbeziehung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verwenders auch für alle zukünftigen Geschäfte festgelegt, auch wenn darauf nicht mehr gesondert hingewiesen wird. Um eine Gültigkeit für künftige Verträge zu erhalten, muss der Verwender wie oben bereits erläutert, ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für die Folgegeschäfte gelten und dem Vertragspartner die Möglichkeit einer zumutbaren Kenntnisnahme der für die Folgegeschäfte geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschaffen.<sup>542</sup> Dies ist hier im Rahmen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegeben. Die Klausel entspricht somit bei einer zumutbaren möglichen Kenntnisnahme durch den Besteller den gesetzlichen Anforderungen.

In Klausel I. S. 4 regelt die creavac GmbH, dass Sondervereinbarungen der schriftlichen Zustimmung bedürfen. Auch hier wird die Verbindlichkeit einer möglichen Individualabrede von einer schriftlichen Bestätigung abhängig gemacht. Die Klausel ist sowohl nach § 305b BGB als auch nach § 307 BGB unwirksam.<sup>543</sup>

#### ii) Vertragsabschluss

In Klausel II. stellt die creavac GmbH klar, dass sie nur bei einer schriftlichen Bestätigung an den Vertrag gebunden ist. Eine solche Klausel verstößt nicht gegen § 145 BGB, da die Bindung des Antrags gemäß § 145 letzter Hs. BGB ausgeschlossen werden kann.

#### iii) Liefergegenstand

Im Rahmen des Liefergegenstandes in Klausel III. wird Folgendes geregelt:

*„Waren- und Leistungsangaben für von uns zu liefernde Gegenstände sind für uns nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Im Zweifelsfall gelten die Angaben unserer schriftlichen Bestätigung. Gestalterische und konstruktive Änderungen, die wir aufgrund techni-*

---

<sup>542</sup> Graf v. Westphalen/Thüsing, Teil „Vertragsrecht“-Vertragsabschlussklauseln, Rdnr. 69 f.; Erman/Roloff, § 305 Rdnr. 48.

<sup>543</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

*schen Fortschritts oder nach unserem Ermessen für zweckmäßig halten, bleiben vorbehalten. Wir behalten uns auch vor in Abweichung von unserer Auftragsbestätigung produktionsbedingt eine Mehr- oder eine Mindermenge des zu liefernden Gegenstandes von bis zu 10 % zu liefern und entsprechend in Rechnung zu stellen. Zu gestalterischen und konstruktiven Änderungen wie auch zur Lieferung von Mindermengen sind wir jedoch nicht berechtigt, wenn hierdurch die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für den vorgesehenen, uns mitgeteilten Zweck beeinträchtigt wird.“*

Aufgrund dieser Regelung ist bereits daran zu zweifeln, ob zwischen den beiden Vertragsparteien überhaupt ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist, da der Kaufgegenstand aufgrund der gestalterischen und konstruktiven Änderungsmöglichkeit sowie der Möglichkeit einer Mehrlieferung von 10 % nicht konkret vereinbart ist. Die so genannten essentialia negotii liegen bei einem Kaufvertragsschluss unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vor.<sup>544</sup>

Sollte ein Kaufvertrag bejaht werden, ist die Klausel nicht klar und verständlich formuliert. Der Vertragspartner kann aus ihr nicht erkennen, ab wann er mit einer Mehr- oder Minderlieferung rechnen muss. Es ist eine Obliegenheit des Verwenders, die von ihm einseitig gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertragspartner möglichst klar und verständlich zu gestalten.<sup>545</sup> Die Unwirksamkeit ergibt sich aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Ausnahmsweise kann eine solche Klausel nur zulässig sein, wenn der Verwender so genanntes Schüttgut verkauft und eine genaue Abzählung der Ware nicht möglich ist. Ein solcher Fall ist jedoch nicht gegeben, da das Unternehmen im Bereich der Kunststoffbeschichtung tätig ist.

Würde man hier einer anderen Lösung folgen, würde dies dazu führen, dass der Lieferant willkürlich 10 % mehr liefern kann, was für ihn eine enorme Umsatzsteigerung bedeutet und je nach Lieferumfang mengenmäßig sehr viel sein kann. 10 % Mehrlieferung und damit auch Mehrkosten kann ein kleines Unternehmen schon in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Auch der letzte Satz der Klausel hilft darüber nicht hinweg, da dieser lediglich auf die Tauglichkeit des Liefergegenstandes abstellt.

#### iv) Lieferzeit

Die creavac GmbH erklärt in Klausel Nummer IV. S. 1. ihre Liefer- und Leistungszeiten für unverbindlich. Eine entsprechende Regelung verstößt jedoch gegen § 308 Nr. 1 BGB und entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr über § 307 BGB seine Wirkung.<sup>546</sup> Andernfalls wäre eine sichere

---

<sup>544</sup> Palandt/*Weidenkaff*, Einf. v. § 433 Rdnr. 2, wonach Kaufgegenstand und Kaufpreis die Mindestanforderungen des Vertragsinhaltes darstellen.

<sup>545</sup> Staudinger *AGB-Recht/Coester*, § 307 Rdnr. 170.

<sup>546</sup> Ulmer/*Brandner/Hensen-Fuchs*, § 308 Nr. 1 Rdnr. 30; Palandt/*Grüneberg*, § 308 Rdnr. 10; differenzierend: *Walchshöfer*, WM 1986, S. 1541 (1445); *Schmitt/Ulmer*, *AGB und Verträge für Unternehmen*, S. 81 und 83, stellt darauf ab, dass eine für unverbindlich erklärte Lieferfrist gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt und leitet den gesetzlichen Grundgedan-

Berechnung der Lieferzeit unnötig auf Kosten des jeweiligen Vertragspartners erschwert. Gerade im unternehmerischen Geschäftsverkehr kommt es aber, wie oben bereits erläutert, häufig auf eine schnelle und pünktliche Lieferung an.<sup>547</sup>

Klausel IV. S. 3 ist aus den gleichen Gründen unwirksam. Danach kann der Vertragspartner erst drei Wochen nach überschreiten eines verbindlichen Liefertermins eine angemessene Nachfrist setzen. So dass unter Umständen Wochen auf die Lieferung gewartet werden muss. Der Vertragspartner muss vor solchen Lieferfristen geschützt werden, die ihn zum einen in seiner Dispositionsfreiheit behindern und es ihm zum anderen schwer machen, seinen Vertragspartner in Verzug zu setzen.<sup>548</sup>

Die übrigen Elemente von IV. haben einen selbständigen grammatikalischen Sinn,<sup>549</sup> der aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist. Diese bleiben für sich wirksam.

#### v) Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung und Abnahme

Klausel V. erfolgt sehr unübersichtlich und äußert komplex. Es geht laut Überschrift um die „Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung und Annahme“. Sinnvoll wäre es, den Punkt „Verpackung, Lieferung und Versand“ bei den Preisen zu regeln, und bezüglich des Gefahrenübergangs sowie der Abnahme sollte eine separate Klausel ausgestaltet werden.

Beim Gefahrenübergang ergibt sich folgende Regelung: *„Der Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt unabhängig davon, ob die Kosten des Transportes von uns dem Käufer in Rechnung gestellt werden (...)“*.<sup>550</sup> Es wird hierbei nicht klargestellt, in welchem Zeitpunkt die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer übergeht. Erfolgt der Transport nämlich durch eigenes Personal, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs erst mit Übergabe an den Besteller über.<sup>551</sup> Diese Regelung kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen abbedungen werden, was für die creavac GmbH im Schadensfall nur positiv wäre.

Des Weiteren enthält die komplexe Überschrift der Klausel V. auch den Begriff „Versicherung“. In Klausel V. wird jedoch keine Versicherungspflicht oder Ähnliches geregelt. An dieser Stelle wird deutlich, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen teilweise zustande kommen. Oft werden Passagen aus

---

ken aus § 305b BGB ab, wonach individuelle Vertragsabreden wie die Beschreibung der Leistungszeit Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. Zudem verstößt sie auch gegen das Transparenzgebot, da der Zeitpunkt der Lieferzeit für den Vertragspartner nicht klar und verständlich ist.

<sup>547</sup> So auch bei Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 308 Nr. 1 Rdnr. 64.

<sup>548</sup> BGH in NJW 1984, S. 2468 (2469).

<sup>549</sup> Staudinger AGB-Recht/Schlosser § 306 Rdnr. 20.

<sup>550</sup> Klausel V. 1. Der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der creavac GmbH.

<sup>551</sup> Palandt/Weidenkaff, § 447 Rdnr. 12.

Mustertexten kopiert, ohne deren Wirksamkeit oder sinnvolle Ausgestaltung fürs eigene Unternehmen zu prüfen.

#### vi) Preise und Zahlung

Eine Preisanpassungsklausel fehlt. Eine solche ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr, wie oben bereits erwähnt, wirksam.

Es werden in Klausel VI. Nr. 2 S. 2 Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Der creavac GmbH wäre es hier gemäß § 288 Abs. 2 BGB möglich gewesen, 9 % zu verlangen.

#### vii) Eigentumsvorbehalt

Gemäß Klausel VII. 4 S. 8 ist die creavac GmbH bei Zahlungsverzug nach Mahnung zum Rücktritt berechtigt. Ein Rücktritt ist gemäß § 323 Abs. 1 BGB jedoch nur nach einer angemessenen Fristsetzung möglich. § 323 Abs. 1 BGB ist bezüglich der Fristsetzung jedoch dispositiv.<sup>552</sup> Die Klausel ist wirksam.

In Klausel VII. 5. möchte die creavac GmbH bei Rücktritt vom Vertrag die Beweislast für Rücknahmekosten und daraus entstehende Schäden auf den Käufer abwälzen. Sie macht pauschal 10 % für die Rücknahme und zusätzlich 10 % als pauschalen Schadensersatz geltend. Dabei lässt sie es für den Käufer offen, geringere Rücknahmekosten oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Gemäß § 280 Abs. 1 BGB trägt jedoch der Gläubiger, also vorliegend die creavac GmbH, die Beweislast für die Pflichtverletzung und die Schadensentstehung.<sup>553</sup> Für den Käufer wird es nur schwer möglich sein, geringere Rücknahmekosten bei der creavac GmbH zu beweisen. Die Umstände liegen hier eindeutig im Verantwortungsbereich der creavac GmbH. Die Klausel ist mithin gemäß § 309 Nr. 12 a) BGB unwirksam. Dieser entfaltet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung.<sup>554</sup>

Am Ende der Klausel zum Eigentumsvorbehalt ist noch folgende Regelung enthalten: *„Auf Verlangen des Käufers sind wir zur Übertragung des von uns vorbehaltenen bzw. zustehenden Eigentums oder sonstigen Sicherungsmitteln verpflichtet wenn und soweit unsere Sicherung unsere jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 50% übersteigt.“*

---

<sup>552</sup> Palandt/Grüneberg, § 323 Rdnr. 2.

<sup>553</sup> Palandt/Grüneberg, § 280 Rdnr. 34.

<sup>554</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 12 Rdnr. 90; Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer/M. Habersack, § 309 Nr. 12 Rdnr. 26.

Die Formulierung der Freigabeklausel entfernt sich zu weit von der grundlegenden Entscheidung des Großen Senates des BGH von 1997<sup>555</sup>. Eine Erhöhung von 50 % kann nicht mehr wirksam in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

#### viii) Rügepflicht, Mängelansprüche und Verpackung

Nach Klausel VIII. Nr. 1 S. 9 bestehen Mängelansprüche nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Mit Hilfe dieser Klausel schließt die creavac GmbH Ansprüche gegen den Verwender wegen eines unerheblichen Mangels aus. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 309 Nr. 8 b aa BGB. Dieser entfaltet zwar keine Indizwirkung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen zwei Unternehmern die Mängelansprüche ausschließen sind jedoch an § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu messen.<sup>556</sup> Mithin ist die hier seitens der creavac GmbH getroffene Regelung wie auch oben bei der Agendis GmbH unwirksam.

In Klausel VIII. Nr. 2 S. 6 ist geregelt, dass bei einer Nacherfüllung die Verjährungsfrist von einem Jahr (VIII Nr. 4) weder gehemmt noch unterbrochen werden kann. Diese Klausel verstößt gegen § 309 Nr. 8 b ff) BGB, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr anwendbar ist.<sup>557</sup> Da bei einem gelten gemachten Nacherfüllungsanspruch Verhandlungen im Sinne des § 203 S. 1 BGB zwischen den Vertragsparteien schweben, und dadurch eine Verjährungshemmung eintritt, wird die Verjährung mit dieser Klausel auf ein unzulässiges Maß von unter einem Jahr verkürzt.<sup>558</sup>

#### ix) Haftungsumfang

Die Haftungsklausel in IX. der creavac GmbH ist sehr gut ausgestaltet. Neben den Voraussetzungen des § 309 Nr. 7 BGB wird auch beachtet, dass bei einfachen Erfüllungsgehilfen mehr als nur die einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden kann.<sup>559</sup> Somit schafft sich die creavac GmbH hier den größtmöglichen von der Rechtsprechung anerkannten Haftungsausschluss.

---

<sup>555</sup> BGH in NJW 1998, S. 671 (674).

<sup>556</sup> Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 8 b aa Rdnr. 74; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 52.

<sup>557</sup> Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 97.

<sup>558</sup> Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 95.

<sup>559</sup> Stoffels, AGB-Recht, Rdnr. 983, hält dies bei besonderer Rechtfertigung u. a. mit den Gewohnheiten und Gebräuchen des Handelsverkehrs für möglich; a.A: Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 45, der einen Haftungsausschluss für Hilfspersonen lediglich noch bei leichter Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten bejaht.

## x) Nebenabreden

Im Rahmen von Klausel Nummer XI. geht die creavac GmbH auf Nebenabreden ein. Diese sind danach nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Auch hier wird die Verbindlichkeit einer möglichen individuellen Nebenabrede von einer schriftlichen Bestätigung abhängig gemacht und ist somit sowohl nach § 305b BGB als auch nach § 307 BGB unwirksam.<sup>560</sup> Zudem ist die Regelung unnötig, da bereits Klausel I. enthält, dass Sondervereinbarungen der schriftlichen Bestätigung bedürfen, sodass es für Nebenabreden keiner zusätzlichen Klausel bedarf.

## xi) Auslegungsregel

In Klausel XII. enthalten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine unwirksame salvatorische Klausel<sup>561</sup>, die die Parteien verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den Bedingungen sinngemäß am nächsten kommen. Diese Art von Klausel ist jedoch wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.<sup>562</sup> Die creavac GmbH möchte dabei keine unter bestimmten Voraussetzungen zulässige „ergänzende Vertragsauslegung“ regeln, sondern versucht, durch eine geltungserhaltende Reduktion die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen.

## xii) Ergebnis

Auch die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der creavac GmbH zeigen deutliche Mängel bei den einzelnen Klauseln. Insgesamt sind acht unwirksame Klauseln enthalten. Hervorzuheben ist an dieser Stelle jedoch die sehr gut ausformulierte Haftungsklausel.

---

<sup>560</sup> BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322).

<sup>561</sup> BGHZ 93, 29 (48); Ulmer/Brandner/Hensen- *Schmidt*, § 306 Rdnr. 39.

<sup>562</sup> BGH in ZIP 1991, S. 1362 (1365); BGH in NJW 1996, S. 1407 (1408); Ulmer/Brandner/Hensen-*Schmidt*, § 306 Rdnr. 39; *Stoffels*, AGB-Recht, Rdnr. 625.



#### d) NRU GmbH

##### (1) Das Unternehmen NRU

Die NRU GmbH mit Sitz in Neukirchen wurde 1992 als GbR gegründet und besteht seit 1999 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung.<sup>563</sup> Das Unternehmen beschäftigt 13 Arbeitnehmer und erwirtschaftet einen Jahresumsatz in Höhe von 1,2 Millionen Euro.<sup>564</sup> Kunden der NRU GmbH sind unter anderem die Porsche AG und Siemens.<sup>565</sup>

Die derzeitigen Hauptgeschäftsfelder sind: Feinguss, Rapid Prototyping und Kunststoff-Vakuumgießen.<sup>566</sup>

##### (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

###### aa) Aufbau der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bedingungen sind mit „Allgemeine Geschäftsbedingungen der NRU GmbH“ überschrieben und auf dem Stand vom 14.04.2008. Dabei handelt es sich genau genommen um Allgemeine Lieferbedingungen. Diese finden nach der Einleitung lediglich bei Lieferungen und Leistungen seitens der NRU GmbH Anwendung. Die Bedingungen erstrecken sich in gut lesbarer Schrift in 13 Klauseln über gut sechs Seiten und gelten nur gegenüber Unternehmern.

###### bb) Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

###### i) Vertragsabschluss

Auch bei der NRU GmbH bedürfen nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Schriftform, Klausel 1 a). Diese Schriftformklausel ist unwirksam. Das Argument der Vollständigkeitsvermutung eines rechtsgeschäftlichen Vertrages kann hier nicht angebracht werden. Die Schriftformklausel bezieht sich auf alle nachträglich getroffenen mündlichen Vereinbarungen. Daraus ergibt sich eine Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 305b, 307 Abs. 1 BGB.<sup>567</sup> Andernfalls haben individuelle Vertragsabreden keinen Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen und § 305b BGB verfehlt seine Wirkung.

---

<sup>563</sup> <http://www.nru-gmbh.de/unternehmen.php> (Stand: 18.11.2015).

<sup>564</sup> [http://www.amz-k.de/mitglieder\\_nru\\_gmbh\\_de.html](http://www.amz-k.de/mitglieder_nru_gmbh_de.html) (Stand: 01.10.2014).

<sup>565</sup> [http://www.amz-k.de/mitglieder\\_nru\\_gmbh\\_de.html#felder2](http://www.amz-k.de/mitglieder_nru_gmbh_de.html#felder2) (Stand: 18.11.2015).

<sup>566</sup> <http://www.nru-gmbh.de/unternehmen.php> (Stand: 18.11.2015).

<sup>567</sup> BGH in NJW 2006, S. 138 (138); BGH in NJW 2001, S. 292 (292); BGH in NJW 1995, S. 1488 (1489); BGH in NJW 1985, S. 320 (322); Palandt/Heinrichs, § 305b Rdnr. 5.

## ii) Lieferungs- und Abnahmepflichten

Gemäß Klausel 3 c) S. 2 sind Ansprüche auf Schadensersatz an Stelle der Leistung im Falle leichter oder einfacher Fahrlässigkeit seitens der NRU GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Hier hätte folgende Ergänzung vorgenommen werden müssen: „..., soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.“ Andernfalls liegt in der vorliegenden Klausel ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a BGB vor, der auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Indizwirkung entfaltet.<sup>568</sup> Satz 1 der Klausel bleibt wirksam bestehen,<sup>569</sup> zumal vorliegend ausschließlich die gesetzliche Regelung des § 323 Abs. 1 BGB wiedergegeben wird.

## iii) Ansprüche aufgrund von Mängeln

In Klausel Nummer 6 e) macht die NRU die Nacherfüllung vom eigenen Vertretenmüssen abhängig. Gemäß § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB ist für den Nacherfüllungsanspruch jedoch kein Vertretenmüssen erforderlich. Nach dem Zweck dieser Vorschriften und die in ihnen getroffenen Wertentscheidungen sollte die Nacherfüllung gerade nicht vom Vertretenmüssen des Verwenders abhängig gemacht werden. Andernfalls würde das gesamte Kaufrecht ins Wanken geraten. Häufig liegt seitens des Verkäufers kein Vertretenmüssen vor und der Käufer würde machtlos auf einer mangelhaften Ware sitzen bleiben. Folglich verstößt die hier getroffene Regelung gegen den Grundgedanken des § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB. Die Klausel ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Aus den gleichen Argumenten ist auch die darauffolgende Klausel 6 f) unwirksam. In dieser Klausel werden dem Besteller die Aufwendungen für die Mängelbeseitigung auferlegt, wenn eine solche gerügt wurde, obwohl der Verwender den Mangel nicht zu vertreten hatte. Die Nacherfüllung kann nicht vom Verschulden des Verwenders abhängig gemacht werden. Auch diese Regelung verstößt gegen den Grundgedanken des § 437 Nr. 1 i.V.m. § 439 BGB und ist ebenfalls gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

In Klausel 6 i) S. 1 wird die Verjährung der Mängelansprüche zulässigerweise auf 12 Monate begrenzt. Zusätzlich schließt die NRU GmbH diese Fristverkürzung jedoch für die Fälle aus, in denen der Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Hierzu besteht keine Verpflichtung. Die NRU GmbH beschneidet sich hier unnötigerweise ihrer Rechte.

Klausel 6 i) S. 4 enthält folgende Klausel: „Bedarf es auf Grund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.“

---

<sup>568</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); Bamberger/Roth-Becker, Band 1, § 309 Rdnr. 46; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

<sup>569</sup> BGHZ 136, 314 (322); BGH in NJW 1999, S. 1108 (1108); BGH in NJW 2006, S. 1059 (1060).

Der NRU GmbH ist in diesem Fall das Verschulden bewusst, sodass ein den Neubeginn der Verjährung gestaltendes Anerkenntnis i.S.v. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB gegeben ist.<sup>570</sup> Die hier vorliegende Klausel läuft aber dem Neubeginn der Verjährung zuwider und ist mithin mit § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht vereinbar.<sup>571</sup> Die übrigen Bestimmungen der Klausel 6 i) bleiben auf Grund einer inhaltlichen Trennbarkeit hiervon unberührt.<sup>572</sup>

#### iv) Schadensersatz

Klausel 7 b) regelt Folgendes: *„Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt...“* Mit dem hier zitierten letzten Satz der Klausel entsteht das Missverständnis, dass bei fahrlässiger Verletzung des Lebens sowie bei fahrlässig herbeigeführten Körper- und Gesundheitsschäden nicht gehaftet wird. Eine solche Klausel verstößt jedoch gegen § 309 Nr. 7 a BGB. Dieser findet über § 307 BGB auch auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung.<sup>573</sup> Aufgrund dessen sollte über eine eindeutigere Formulierung nachgedacht werden. Vorliegend sind die einzelnen Teile derart miteinander verbunden, dass die ganze Klausel 7 b) unwirksam ist. Es finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

#### v) Zahlungsbedingungen

Klausel 8. regelt die Zahlungsbedingungen für den Fall, dass der Besteller in Zahlungsverzug kommt. Gemäß Klausel 8 c) werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz berechnet. Der

---

<sup>570</sup> BGH in NJW 2012, S. 3229 (3230); BGH in NJW 1999, S. 2961 (2962).

<sup>571</sup> *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Vertragsrecht“-Verjährungsklauseln, Rdnr. 51; Staudinger AGB-Recht/Coester-Waltjen, § 309 Nr. 8 Rdnr. 95.

<sup>572</sup> Dass sprachliche und inhaltlich abtrennbare Bestimmungen neben der unwirksamen Klausel bestehen bleiben, ist ständige Rechtsprechung: BGHZ 136, 314 (322); BGH in NJW 1999, S. 1108 (1108); BGH in NJW 2006, S. 1059 (1060); MüKoBGB, Band 2-*Basedow*, § 306 Rdnr. 17f.

<sup>573</sup> BGH in NJW 2007, S. 3774 (3774); Bamberger/Roth-Becker, Band 1, § 309 Rdnr. 46; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.

NRU GmbH wäre es hier gemäß § 288 Abs. 2 BGB möglich gewesen, 9 % zu verlangen. Am Rechtsgeschäft ist kein Verbraucher beteiligt. An dieser Stelle beschneidet sich das Unternehmen eines besseren Rechts.

#### vi) Zusammenfassung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten an der einen oder anderen Stelle mehr positive Regelungen für die NRU GmbH enthalten. Das Klauselwerk ist insgesamt mit wenigen Ausnahmen aber gut gelungen. Negativ fällt auch hier wieder die unwirksame Haftungsklausel auf. Im Ganzen betrachtet wird der Unterschied zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großunternehmen aber nicht derart deutlich wie zu Beginn der Untersuchungen vermutet.

#### e) Bewertung

Insgesamt konnte bei der Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen der Kleinunternehmen festgestellt werden, dass diese teilweise sehr oberflächlich ausgestaltet wurden. Drei von vier Unternehmen haben unwirksame Haftungsklauseln. Hier liegt landläufig eine Fehleinschätzung der Haftungsgrenzen des AGB-Rechts vor. Auch die Eigentumsvorbehaltsklausel wurde meist nicht hinreichend ausgestaltet. Im Rahmen der Gespräche mit Geschäftsführern und Geschäftsinhabern wurde deutlich, dass die Allgemeinen Lieferbedingungen häufig mit Hilfe verschiedener Mustertexte aus dem Internet oder Formularbüchern zusammengestellt wurden. Dies zeigte die Untersuchung auch bei der Darstellung der Klauselüberschriften, die teilweise falsch betitelt waren und den eigentlichen Inhalt nicht regelten.

Berücksichtigt man an dieser Stelle, dass ca. 50 % der Kleinunternehmen überhaupt keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen besitzen, wird deutlich, dass sie den Großunternehmern bei den Vertragsverhandlungen unterlegen sind und es in der Regel ausschließlich zur Anwendung deren Allgemeiner Einkaufsbedingungen kommt. Die Marktmacht der Großunternehmen ist auch einer der Hauptgründe, warum bei der Gestaltung der Allgemeinen Lieferbedingungen der Kleinunternehmer teilweise nur mit geringer Sorgfalt gearbeitet wird. Dies zeigt einmal mehr, dass man den aktuell bestehenden Schutz der § 305 ff. BGB für kleine unerfahrene Unternehmer nicht aufweichen darf.

Jedoch muss an dieser Stelle zugegeben werden, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRU GmbH und der Agendis GmbH über weite Strecken durchaus mit denen der Mittelständler und teilweise auch mit denen der Großunternehmer mithalten können. Eine allgemeine These, Kleinunternehmer hätten immer unzureichende Allgemeine Geschäftsbedingungen, kann somit aus der Untersuchung nicht gefolgert werden.

## 5. Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen bezeichnet die europäische Kommission Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter haben und eine Jahresumsatzsumme von zwei Millionen Euro nicht übersteigen.<sup>574</sup>

Bei den aufgefundenen Kleinstunternehmen wurden ausnahmslos keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, sodass diese hier nicht näher aufgeführt werden können.

Die Geschäftsführer der Kleinstunternehmen gehen zum einen davon aus, dass eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Verbesserung bringen würden, da sich die Automobilhersteller in der Regel andere Vertragspartner suchen, sofern man deren Bedingungen nicht akzeptiert. Zum anderen scheut man ferner die hohen Kosten, die mit einer Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbeziehungen verbunden sind.

Häufig siegt der Grundsatz: „*Das haben wir schon immer ohne gemacht.*“ Die großen Unternehmen diktieren die Vorgehensweise und wenn sich der Vertragspartner nicht daran halten will, kommt es zu keinem Vertragsabschluss. Dies kann sich ein Kleinstunternehmen in der Regel nicht leisten. Eigene Lieferbedingungen ergeben für diese deshalb nur wenig Sinn. Ihnen werden sogar von kleinen und mittelständischen Unternehmen die Einkaufsbedingungen aufgedrängt.

Aufgrund dessen muss bei einer AGB-Reform darauf geachtet werden, dass der aktuell bestehende Schutz zumindest für kleine Unternehmen weiterhin gewährleistet ist.

---

<sup>574</sup> ABI 20.05.2003, L124/36.

### III. Gesamtergebnis und Interpretation der Befunde

Unwirkl. Klauseln	Aufrech - nung/ ZBR	Ver - jäh rung	Schrift - form - klausel	Rück - tritt	Haft - ung	Teil - liefer - ungen	Nach - erfüll - ung	Vorfällig - keit	Trans - parenz	Salvator - ische Klausel	Mängel - rüge	Sonstige
Bosch		x								x		
ZF	x		x					x		x		
Schaeffler			x							x		
SKF		x	x		x	x	x					
Lacher	x			x	x							
KET	x		x	x	x			x		x		
Power - Hydraulik	x		x		x		x					
ANCeram	x		x	x	x				x		x	x <sup>1</sup>
Agendis					x						x	x <sup>2</sup>
Creavac		x	x						x	x		x <sup>3</sup>
NRU		x	x		x		x					

x<sup>1</sup>: § 434 I BGB, Liefertermin, Gerichtsstand; x<sup>2</sup>: Mängelansprüche, x<sup>3</sup>: Beweislast, Liefertermin, Mängelansprüche, Freigabeklausel

Nach der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Unternehmen mit den meisten unwirksamen Klauseln zweimal bei den Kleinunternehmern zu finden waren und einmal ein mittelständisches Unternehmen betroffen war. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der ANCCeram GmbH und Co. KG enthalten acht unzulässige Klauseln. Die creavac GmbH befindet sich mit ebenfalls acht unzulässigen Klauseln auf dem gleichen Platz. Positiv muss man aber hervorheben, dass ihre Allgemeinen Lieferbedingungen eine wirksame Haftungsklausel enthalten. Die KET GmbH folgt mit sechs unwirksamen Klauseln.

In der Tabelle ist zudem deutlich zu erkennen, dass die meisten unwirksamen Klauseln bei der Aufrechnung/ dem Zurückbehaltungsrecht, der Schriftform und der Haftung auftreten. Sieben Unternehmen haben in ihren Allgemeinen Lieferbedingungen keine wirksame Haftungsklausel vereinbart. Dies kann zu enormen Haftungsausfällen führen. Hieraus folgt die Erkenntnis, dass die Gestaltungsgrenzen im Rahmen der Haftungsklauseln für die Unternehmen problematisch und nicht zufriedenstellend sind. Das Bedürfnis nach einer Haftungsbeschränkung ist aufgrund des Verhältnisses zum meist geringen Vertragswert und einer ohne Beschränkung nur schwer möglichen Preiskalkulation von enormer Bedeutung.

Auch konnte herausgearbeitet werden, dass unwirksame Klauseln bezüglich der Transparenz, eines unverbindlichen Liefertermins oder der Mängelrüge nur bei Kleinunternehmern gefunden werden konnten.

Im Rahmen der empirischen Untersuchung konnte des Weiteren festgestellt werden, dass die Klauselwerke der Großunternehmen Bosch und Schaeffler in der Regel sehr ausführliche und meist rechtswirksame Bestimmungen enthalten. Vereinzelt waren jedoch auch hier überraschenderweise unwirksame Klauseln an Stellen zu finden, wo man diese nicht vermutet hätte. Die ZF AG und die SKF GmbH haben nur sehr mittelmäßige Allgemeine Lieferbedingungen ausgestaltet. Dort kann nicht mehr unterstellt werden, dass diese – unter Kalkulation des Risikos – bewusst eingefügt wurden. Es ist vielmehr als grob fahrlässig zu bewerten, in den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unwirk-

same Haftungsklausel aufzunehmen. Die SKF GmbH konnte mit fünf unwirksamen Klauseln aufwarten. Verwundert hat zuletzt auch, dass nicht immer die günstigste Gestaltungsmöglichkeit gewählt wurde. Schaeffler hat beispielsweise keine Verjährungsverkürzung auf 12 Monate vorgenommen.

Auch die Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen der mittelständischen Unternehmen hat gezeigt, dass diese teilweise enorme Lücken und unwirksame Klauseln enthalten. Allen voran die KET GmbH mit insgesamt sechs unwirksamen Klauseln. Über weite Strecken konnte bei diesen oft kein entscheidender Unterschied zu den Allgemeinen Lieferbedingungen der Kleinunternehmen erkannt werden. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von Agendis GmbH und NRU GmbH waren vielmehr sogar besser ausgestaltet und haben die Erwartungen zu Beginn der Arbeit weit übertroffen. Lediglich die Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG verwendet bei den mittelständischen Unternehmen überwiegend zufriedenstellende Allgemeine Lieferbedingungen.

Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass es sich bei den untersuchten Unternehmen dieser Gruppe um eher kleinere mittelständische Unternehmen handelt und so die KMU-Definition der Europäischen Kommission im Rahmen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eins zu eins Eingang halten sollte. Gegen diese Argumentation spricht jedoch, dass auch bei den Großunternehmen große Lücken aufgetaucht sind, sodass vielmehr dafür spricht, dass seitens der Unternehmer im Allgemeinen häufig eher weniger Augenmerk auf die Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelegt wird, und zwar unabhängig von Erfahrung, Know-how und finanziellen Möglichkeiten. An dieser Stelle spielt auch die Macht der Automobilhersteller eine Rolle. Die Allgemeinen Lieferbedingungen kommen in der Regel gegenüber diesen nicht zur Anwendung. Somit kommt man zu dem Ergebnis, dass auch einige mittelständische Unternehmen im Rahmen einer AGB-Reform des aktuell bestehenden besonderen Schutzes weiterhin bedürfen, sodass für eine Abgrenzung andere Kriterien als die KMU-Definition herangezogen werden sollten.

Im Rahmen der Kleinunternehmer waren die Allgemeinen Lieferbedingungen der ANCCeram GmbH und Co.KG. und der creavac GmbH wie oben bereits erwähnt über weite Teile unwirksam und machten immer wieder den Anschein, nicht gut durchdacht und nicht auf die Firmeninteressen abgestimmt zu sein. Wichtige Klauseln sind entweder überhaupt nicht oder unwirksam geregelt. An dieser Stelle liegt die Vermutung nahe, dass die Bedingungen häufig von einem juristischen Laien aus Mustertexten aus dem Internet oder anderen Quellen kopiert wurden. Hervorzuheben sind aber die über weite Strecken gut gelungenen Allgemeinen Lieferbedingungen der NRU GmbH und der Agendis GmbH.

Unter den Kleinstunternehmern konnte in dieser Branche leider kein einziges Unternehmen gefunden werden, das eigene Allgemeine Lieferbedingungen verwendet.

Somit ist für die zuletzt genannten Unternehmensgruppen dringend die Beibehaltung des besonderen Schutzes geboten, wenn es zu einer AGB-Reform im unternehmerischen Geschäftsverkehr kommt. Andernfalls sind sie ausnahmslos den Automobilherstellern ausgeliefert.

Insgesamt führt die empirische Untersuchung der Allgemeinen Lieferbedingungen in der Automobilzuliefererindustrie zu dem Ergebnis, dass unabhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße in jedem untersuchten Bereich sowohl geeignete als auch weniger geeignete Allgemeine Lieferbedingungen im Einsatz sind.

Als Fazit konnte herausgearbeitet werden, dass die aktuelle Rechtslage so ausgestaltet ist, dass die kleineren unerfahrenen Unternehmen durch die §§ 305 ff. BGB und die Rechtsprechung aktuell ausreichend geschützt sind. Aufgrund dessen haben die erfahrenen Unternehmen derzeit nur sehr wenige Möglichkeiten, einzelne benachteiligende Regelungen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzubringen. Dieses Ergebnis wirft im Folgenden somit die Frage auf, ob es wirklich einer Reform bedarf.

Für Großunternehmen und umsatzstarke Mittelstandsunternehmen ist eine Reform des AGB-Rechts sinnvoll. Im Rahmen der Untersuchung und der geführten Gespräche konnte man ein großes Maß an Erfahrung und Selbstverantwortung der Unternehmen spüren. Der BGH stuft die für den unternehmerischen Geschäftsverkehr wichtigen Klauseln der Kosten- und Risikokalkulation von Anfang an als unwirksam ein. Insbesondere sind Regelungen der Haftungsbegrenzung, Haftungsfreizeichnung oder das Vereinbaren einer Vertragsstrafe im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht erlaubt.<sup>575</sup>

Ohne die §§ 305 ff. BGB gewährt das BGB mit § 276 Abs. 3 BGB den Vertragsparteien weite Gestaltungsspielräume bei der Vereinbarung von Haftungsausschlüssen oder Haftungsbeschränkungen. Ein Haftungsausschluss für einfache und grobe Fahrlässigkeit wäre möglich.

Auf europäischer Ebene ist das deutsche AGB-Recht aktuell in dieser Form nicht konkurrenzfähig. Wichtige Punkte müssen individuell ausgehandelt werden und Zeitersparnis und Rationalisierungsgedanke halten sich so in Grenzen. Vor einer Reform des AGB-Rechts dürften deshalb nicht mehr die Augen verschlossen werden.

Bei einer möglichen Lockerung des AGB-Rechts für den unternehmerischen Geschäftsverkehr müssen jedoch umsatzschwache und unerfahrene mittelständische Unternehmen genauso wie Klein- und Kleinstunternehmen besondere Berücksichtigung finden, damit sie den momentan gewährten Schutz über § 310 Abs. 1 i.V.m. § 307 BGB nicht ersatzlos verlieren. Bei diesen Unternehmensgruppen sollte der bestehende AGB-Schutz nahezu unverändert fortbestehen. Andernfalls ist zu befürchten, dass die großen Unternehmen die Reform ausschließlich zu ihren Gunsten nutzen. Ein Haftungsfall kann dann bereits ein komplettes Unternehmen ruinieren. Dies muss durch ein für beide Vertragsparteien faires AGB-Recht verhindert werden.

---

<sup>575</sup> BGHZ 174, 1 (5); BGH in NJW 2007, S. 3774 (3775); Ulmer/Brandner/Hensen-Christensen, § 309 Nr. 7 Rdnr. 43; Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Dammann, § 309 Nr. 7 Rdnr. 135.



## C. Mögliche Lösungsansätze

Vielfach wird sich, wie bereits erläutert, für eine Lockerung des derzeit sehr strengen Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr eingesetzt.

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber gefragt. Eine Änderung der Rechtsprechung durch den BGH ist in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich. Dieser kann eine Wendung erst anstoßen, wenn ihm ein Rechtsstreit in Sachen AGB-Kontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Entscheidung vorgelegt wird. Aufgrund der jahrzehntelangen Rechtsprechung des BGH in diesem Bereich wird es in naher Zukunft aller Voraussicht nach nicht zu einer solchen Vorlage kommen. Lediglich circa 20 % seiner Urteile fällt der XI. Senat in den Jahren 2005 bis 2008 im b2b-Bereich.<sup>576</sup>

Es muss ein AGB-Recht geschaffen werden, dass auf der einen Seite die unerfahrenen Unternehmen so umfassend wie aktuell schützt und auf der anderen Seite das Recht auf Vertragsfreiheit der erfahrenen Unternehmer nicht zu sehr einengt. Es ist somit ein differenziertes AGB-Recht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB auszugestalten.

Bereits der Bundesrat hat im Rahmen der Schuldrechtsreform vorgeschlagen, dass in den § 310 Abs. 1 BGB die geringere Schutzbedürftigkeit der Unternehmer integriert wird, da er ein Ausweichen der Unternehmen auf ausländisches Recht befürchtete und die Möglichkeit einer unangemessenen Beeinträchtigung der Vertragsfreiheit besteht. Auf eine besondere Schutzbedürftigkeit kleinerer Unternehmen geht der Bundesrat in seinen Ausführungen aber nicht ein.<sup>577</sup>

Der Bundestag sah diesem Gedanken aber bereits mit dem Wortlaut des § 310 Abs. 1 BGB genüge getan und befürchtete, dass der Hinweis auf die geringere Schutzbedürftigkeit der Unternehmer eine gewisse Rechtsunsicherheit hervorrufen könnte.<sup>578</sup>

Klauseln zur Haftungsbegrenzung und der Ausschluss bestimmter Schadenspositionen sind gängige und übliche unternehmerische Praxis.<sup>579</sup> Die Problematik der eingeschränkten Vertragsfreiheit betrifft einheitlich Unternehmen aller Gruppen. Sowohl die kleinen und mittelständischen Unternehmen als auch die Großunternehmen haben ein gesteigertes Interesse an der Verlagerung der Haftung auf den Vertragspartner. Wenn dies jedoch aufgrund der aktuellen AGB-Rechtsprechung nicht mehr möglich ist, kommt es entweder zu einem erheblichen Arbeitsmehraufwand, da die Verträge wieder individuell geschlossen werden, zur Flucht ins ausländische Recht oder zur Herbeiführung einer Reform des AGB-Rechts für den unternehmerischen Geschäftsverkehr.

---

<sup>576</sup> Berger, SchiedsVZ 2009, S. 289 (298 Fn. 90).

<sup>577</sup> BT-Drucks. 14/6857, S. 17.

<sup>578</sup> BT-Drucks. 14/6857, S. 54.

<sup>579</sup> Kollmann, NJW 2011, S. 1324 (1324).

Wichtigstes Argument für eine Lockerung der Rechtsprechung ist die momentan zur Disposition gestellte internationale Konkurrenzunfähigkeit deutscher Unternehmen im Bereich des AGB-Rechts.

Im Folgenden werden die verschiedenen Änderungsmöglichkeiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr aufgezeigt, ohne dabei die besondere Schutzbedürftigkeit kleinerer Unternehmen aus den Augen zu lassen.

## I. Änderung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB

Ein möglicher Lösungsansatz wäre die Änderung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB. In der Literatur wird dieser häufig kritisiert. Im Folgenden sollen verschiedene Ansichten und Änderungsmöglichkeiten herausgearbeitet und mögliche Lösungen für den unternehmerischen Geschäftsverkehr diskutiert werden.

### 1. Flexiblere Gestaltung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB

Zum Teil werden Stimmen laut, der Gesetzgeber könnte im Rahmen des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB den Prüfungsmaßstab flexibler gestalten.<sup>580</sup> Nach deren Ansicht ist der Wortlaut des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB schlecht gelungen. Die Norm erfüllt ihren gewollten Zweck nicht und stellt eine gesetzgeberische Fehlleistung dar.<sup>581</sup> Durch die Vorschrift sollte allein sichergestellt werden, dass die Flexibilität des Handelsverkehrs bei der Inhaltskontrolle nicht verloren geht.<sup>582</sup> Man muss jedoch feststellen, dass sie keinen wirklichen Einfluss auf die Inhaltskontrolle hat.

Vorgeschlagen wird an dieser Stelle von *Müller/Griebeler/Pfeil*<sup>583</sup> in § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB auf die „Bedürfnisse des unternehmerischen Verkehrs“ zu verweisen.<sup>584</sup>

Aber die „Bedürfnisse des unternehmerischen Verkehrs“ müssen wieder hinreichend konkretisiert werden. Dabei stellt sich die Frage, was die Bedürfnisse des unternehmerischen Verkehrs sind, woran

---

<sup>580</sup> So fordern es *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2658).

<sup>581</sup> So *Rabe*, NJW 1987, S. 1978 (1983).

<sup>582</sup> *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer*, § 310 Rdnr. 8; *Rabe*, NJW 1987, S. 1978 (1983).

<sup>583</sup> Der Begriff des „Handelsverkehrs“ hätte schon seit längerer Zeit in den Begriff des „unternehmerischen Verkehrs“ umgewandelt werden müssen, da der Begriff des Kaufmanns in § 310 Abs. 1 BGB durch den des Unternehmers ersetzt wurde; vgl.: *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer und Schäfer*, § 310 Rdnr. 11 ff; *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2658); *Berger*, NJW 2010, S. 465 (469).

<sup>584</sup> Bereits im Jahr 2001 wollte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes den Wortlaut umformulieren, um die geringere Schutzbedürftigkeit bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer hervorzuheben, wobei nicht zwischen den unterschiedlichen Unternehmensgrößen unterschieden werden sollte, BT-Drucks. 14/6857, S. 17.

sie festgemacht werden und wie sie sich gegenüber Handelsbräuchen verhalten, die rein faktisch nur im Wirtschaftsleben entstehen.<sup>585</sup> Mit einer solchen Änderung schafft man mehr Fragen als Antworten und Lösungen. An dieser Stelle bedarf es einer jahrelang andauernden Konkretisierung durch die Rechtsprechung, womit dem unternehmerischen Geschäftsverkehr bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aktuell nicht geholfen ist. Im Ergebnis ist der Vorschlag von *Müller/Griebeler/Pfeil* abzulehnen. Die Umformulierung würde nur noch mehr Unsicherheit in die Diskussion um § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB bringen.

Auch *Graf von Westphalen* spricht sich vehement gegen Änderungen im AGB-Recht und insbesondere am Wortlaut des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB aus.<sup>586</sup> Bezüglich der Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr argumentiert er damit, „§ 310 Abs. 1 S. 2 BGB dient nicht dem Zweck, die Verwendung von weithin unwirksamen Klauseln zu sanktionieren, nur weil sie - angeblich - Handelsbrauch darstellen.“<sup>587</sup> Die Norm ist lediglich ein Differenzierungsgebot der Inhaltskontrolle, das deutlich macht, dass die Besonderheiten des Handelsverkehrs bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kaufmann zu berücksichtigen sind.<sup>588</sup> Dies ist nach Ansicht von *Graf von Westphalen* mit der Norm des § 310 Abs. 1 S. 2 BGB bereits gelungen, sodass dieser seiner Meinung nach keiner Änderung bedarf.<sup>589</sup>

Auch weitere Teile der Literatur sind der Ansicht, dass bei einem Klauselverstoß gegen Handelsbrauch eine Indizwirkung für die Unangemessenheit der Klausel im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, sodass diese Norm trotz ihrer seltenen Anwendung ihren Zweck erfüllt.<sup>590</sup>

*Graf von Westphalen* gibt zwar zu, dass § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB bis heute ein Schattendasein führt. Dies sei nach seiner Meinung aber nicht der Rechtsprechung anzulasten, sondern allein dem Gesetzgeber,<sup>591</sup> was dementsprechend kein überzeugender Grund für eine Änderung sei. Eigene Lösungsvorschläge, den unternehmerischen Geschäftsverkehr zukünftig aus dem Schattendasein des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB zu heben, macht *Graf von Westphalen* aber nicht.

Betrachtet man § 310 Abs. 1 S. 2 BGB genauer, wird ersichtlich, dass diese Norm einen sehr großen sprachlichen Spielraum hat. Der Rechtsanwender kann selbst bestimmen, wo das Differenzierungsge-

---

<sup>585</sup> *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2659).

<sup>586</sup> *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2977 f.).

<sup>587</sup> *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2978).

<sup>588</sup> *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2977 f.).

<sup>589</sup> *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2978).

<sup>590</sup> *Ulmer/Brandner/Hensen-Fuchs*, § 307 Rdnr. 140; *Wolf/Lindacher/Pfeiffer-Wolf*, § 307 Rdnr. 283; *Staudinger/Coester*, Buch 2, § 307 Rdnr. 153; a. A: *Schäfer*, BB 2012, S. 1231 (1231), der die Bedeutung von § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB als gering einschätzt, da Gewohnheiten und Handelsbräuche in einer heute durchnummerierten Rechtsordnung in der Regel keine Rolle mehr spielen.

<sup>591</sup> *Graf von Westphalen*, BB 2010, S. 195 (195).

bot methodisch Geltung erlangt, welche sachlichen und persönlichen Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs Berücksichtigung erfahren und wie stark es gegenüber anderen geltenden AGB-Regeln sein soll.<sup>592</sup>

Um in Zukunft dem Schattendasein des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB und den immer wieder entstehenden Unsicherheiten bei der Normanwendung ein Ende zu setzen, sind Reformbestrebungen jedoch unumgänglich. Um das AGB-Recht zügig den Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs anzupassen, sollte der Gesetzgeber hier, entgegen den Argumenten von *Graf von Westphalen*, tätig werden, damit § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB sinnvoll im unternehmerischen Geschäftsverkehr eingesetzt werden kann und in Zukunft einen nennenswerten Mehrwert für Unternehmen bietet.

Es sollte eine Änderung des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB herbeigeführt werden, da der BGH andernfalls in naher Zukunft nicht von seiner gefestigten Indiz-Rechtsprechung abrücken wird. Dies würde für den unternehmerischen Geschäftsverkehr noch weitere Jahre mit einem sehr strengen und unternehmerunfreundlichen AGB-Recht bedeuten.

*Berger* schlägt an dieser Stelle folgende Formulierung vor: „*Im Handelsverkehr geltende Gewohnheiten und Gebräuche sowie Gegebenheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs, insbesondere die im Vergleich zu Verbrauchern geringere Schutzbedürftigkeit bestimmter Unternehmer, sind zu beachten.*“<sup>593</sup>

Die Umformulierung der Norm soll dazu führen, dass sie in der Praxis mehr Bedeutung erlangt und als Gegenpol für die Klauselverbote gesehen wird. Durch das Verweisen auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr erhalten die Gerichte die Möglichkeit, eine differenzierte Würdigung vorzunehmen.<sup>594</sup>

Dieser Ansatz ist kritisch zu beurteilen. Eine Lockerung dadurch, dass die Gerichte nicht mehr starr auf die Begrifflichkeiten der „Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr“ angewiesen sind, würde entgegenstehen, dass es sich auch bei den „Gegebenheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs“ wieder um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Auch dieser muss erst durch die Praxis konkretisiert werden. Eine solche Vorgehensweise hilft den Unternehmen somit nur bedingt aus dem Dilemma des aktuellen AGB-Rechts.

Positiv ist zu vermerken, dass der Eingriff in das bestehende AGB-Recht sehr gering gehalten wird und sich die Änderung nahtlos in das bestehende System einfügen würde. Ein weiterer Vorteil dieser Lösungsmöglichkeit liegt zudem darin, dass die Unternehmensgrößen der Vertragsparteien berücksichtigt werden können. Durch die Formulierung von *Berger*, der die geringere Schutzbedürftigkeit „bestimmter“ Unternehmer beachten möchte, kann man für kleine Unternehmen, die häufig mangels Erfahrung und Rechtskenntnissen schutzwürdiger sind, eine differenzierte Wertung vornehmen.

---

<sup>592</sup> *Axer*, AGB-Kontrolle, S. 209 f.

<sup>593</sup> *Berger*, NJW 2010, S. 465 (469).

<sup>594</sup> So bei *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2659).

Die Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts machte im April 2015 folgenden Gesetzgebungsvorschlag für § 310 Abs. 1 S. 2 BGB:

*„§ 307 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 findet in den Fällen des Satzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich solche Vertragsbestimmungen unangemessen sind, die entgegen den Geboten von Treu und Glauben von guter unternehmerischer Praxis grob abweichen.“*<sup>595</sup>

Hierbei soll nicht jede Gepflogenheit maßgeblich sein. Durch den Hinweis, dass Vertragsbestimmungen nur dann unangemessen sind, wenn sie entgegen von Treu und Glauben von guter unternehmerischer Praxis grob abweichen, fließt ein materieller Gerechtigkeitswert in die Klausel ein.<sup>596</sup> Mit diesem Vorschlag und der damit einhergehenden Aufhebung der Indizwirkung von §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB wird wieder mehr Flexibilität im unternehmerischen Geschäftsverkehr erreicht, ohne dass gleich jede kleinere Abweichung von der unternehmerischen Praxis zur Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt. Hierbei handelt es sich um einen gelungenen Vorschlag, der gerne noch um einen Halbsatz für schutzbedürftige Unternehmen hätte ergänzt werden können. Andernfalls ist zu befürchten, dass bei vollständiger Aufhebung der Indizwirkung kleinere Unternehmen schutzlos den großen Unternehmen ausgeliefert sind.

## 2. Eigener Lösungsvorschlag

§ 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB könnte wie folgt umformuliert werden:

*„Auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche sowie auf die Besonderheiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist angemessen Rücksicht zu nehmen; eine Besonderheit liegt in der häufig größeren Schutzbedürftigkeit kleinerer Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz von unter 20 Millionen Euro.“*

Durch den Zusatz der „Besonderheiten im unternehmerischen Geschäftsverkehr“ kann flexibler auf die verschiedenen unternehmerischen Bedürfnisse eingegangen werden. Der letzte Halbsatz betont die besondere Schutzwürdigkeit von kleineren Unternehmen.<sup>597</sup> Die empirische Untersuchung hat gezeigt, dass häufiger bei Unternehmen in diesen Bereichen Probleme aufgetaucht sind.

---

<sup>595</sup> <http://www.zvei.org/Downloads/AGB-Initiative-Positionspapier-Stand-04-2015.pdf>, S. 6 (Stand 17.11.2015).

<sup>596</sup> <http://www.zvei.org/Downloads/AGB-Initiative-Positionspapier-Stand-04-2015.pdf>, S. 7 (Stand 17.11.2015).

<sup>597</sup> Ähnlich auch bei *Berger*, NJW 2010, S. 465 (469), der durch die Formulierung „bestimmter“ Unternehmer sicher auch die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit beachten möchte. So kann man für kleine Unternehmen, die mangels Erfahrung und Rechtskenntnissen schutzwürdiger sind, eine differenziertere Wertung vornehmen.

## II. Änderung von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

Oftmals kommt es im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu der Frage, ob eine Klausel der AGB-Kontrolle unterliegt oder ob sie gemäß § 305 Abs. 1 S. 3 BGB im Einzelnen ausgehandelt wurde. Dies ist besonders relevant, da es für die Kalkulation und die tägliche Praxis eines Unternehmens wichtig ist, Klauseln für eine Haftungsbegrenzung, -freistellung oder zur Regelung einer Vertragsstrafe zu verwenden. Wenn die Rechtsprechung diese Vereinbarungen immer als Allgemeine Geschäftsbedingungen ansieht, führt dies zur generellen Unwirksamkeit.

Leider erfolgte auf diesem Gebiet noch keine befriedigende Stellungnahme seitens der Rechtsprechung, wie das „Aushandeln“ in der unternehmerischen Praxis konkret aussehen könnte. Der BGH formuliert hier ebenso hohe Anforderungen wie bei Verträgen mit Verbrauchern.<sup>598</sup> Er lässt sogar offen, ob ein Vertrag gegenüber einem Verbraucher oder einem Unternehmer vorliegt.<sup>599</sup> Der Begriff des „Aushandelns“ gestaltet sich im unternehmerischen Geschäftsverkehr deshalb schwierig. Oft wird nicht die konkrete Klausel in ihrem Wortlaut geändert, sondern eine Paketlösung gefunden, aufgrund derer der Verwender an anderen Stellen Zugeständnisse macht.<sup>600</sup>

Die Rechtsprechung spricht zwar mehrfach davon, dass für das Vorliegen des „Aushandelns“ nicht unbedingt der Wortlaut der Klausel geändert werden muss,<sup>601</sup> jedoch lässt sich keine Entscheidung finden, in der ein „Aushandeln“ bejaht wurde, obwohl der Wortlaut der Klausel identisch blieb. Ein Aushandeln liegt in diesem Fall nur dann vor, wenn die Klausel vorher gründlich erörtert wurde und besondere Umstände vorliegen, die das Nichtvorliegen einer AGB-Klausel rechtfertigen.<sup>602</sup>

Bereits von Beginn an hat der BGH für ein „Aushandeln“ gefordert, dass der Vertragspartner weiß, dass der Verwender sich zur Änderung einzelner Klauseln bereit erklärt hat.<sup>603</sup> Ein „Aushandeln“ soll

---

<sup>598</sup> BGH in ZIP 2000, S. 314 (314); ebenso bei *Lischek/Mahnken*, ZIP 2007, S. 158 (160); BGH in NJW 1977 S. 624 (625) zum Begriff des Aushandelns: „Man ist bei § 1 II AGB-Gesetz (Entwurf) davon ausgegangen, dass der Vertragspartner des besonderen Schutzes des AGB-Gesetzes dann nicht bedarf, wenn und soweit die Vertragsbedingungen das Ergebnis einer selbstverantwortlichen Prüfung, Abwägung und möglichen Einflussnahme beider Vertragsseiten sind.“; später ändert der BGH lediglich die Begrifflichkeit und aus der „möglichen Einflussnahme“ wurde die „reale Möglichkeit die inhaltliche Ausgestaltung der Klauseln zu beeinflussen“, in NJW 2003, S. 1805 (1807).

<sup>599</sup> BGHZ 150, 299 (302 ff.).

<sup>600</sup> *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2660); nach dem BGH „kann von ‘Aushandeln, nur dann gesprochen werden, wenn der Verwender zunächst den in seinen AGB enthaltenen ‘gesetzesfremden, Kerngehalt, also die den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelung ändernden oder ergänzenden Bestimmungen inhaltlich ernsthaft zur Disposition stellt und dem Verhandlungspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumt mit zumindest der realen Möglichkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen zu beeinflussen.“ NJW 1991, S. 1678 (1679).

<sup>601</sup> BGH in NJW-RR 1987, S. 144 (145); BGH in NJW 1982, S. 2309 (2309); BGH in NJW 1977, S. 624 (624).

<sup>602</sup> *Ulmer/Brandner/Hensen-P. Ulmer/M. Habersack*, § 305 Rdnr. 51.

<sup>603</sup> BGH in NJW 1977, S. 624 (625); BGH in NJW 2003, S. 1805 (1807).

auch nur dann vorliegen, wenn der Verwender das Angebot zur inhaltlichen Ausgestaltung ernst meint.<sup>604</sup> Aufgrund der entstehenden Schwierigkeiten für den unternehmerischen Geschäftsverkehr fordern deshalb Teile in der Literatur eine Änderung von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB.<sup>605</sup> Hierzu kann man unterschiedliche Lösungsansätze vertreten, die im Folgenden näher erörtert werden sollen.

## 1. Veränderung der Begrifflichkeit

Es gibt Bestrebungen den Begriff des „Aushandelns“ durch „Verhandeln“ zu ersetzen, wonach die Vertragsparteien die Klausel in ihren freien rechtsgeschäftlichen Gestaltungswillen aufgenommen haben.<sup>606</sup> Für *Berger* sind dabei die Verhandlungsmöglichkeiten vielgestaltiger als der von der Rechtsprechung ausgeformte Begriff des „Aushandelns“.<sup>607</sup> *Berger* formuliert für einen möglichen S. 4 von § 305 Abs. 1 BGB folgenden Gesetzesvorschlag:

*„Wird eine Vertragsbedingung gegenüber einem Unternehmer, (...) verwendet, so gilt sie als ausgehandelt, wenn die Vertragsparteien über sie im Einzelnen oder im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen desselben Vertrags in einer dem Gegenstand des Vertrags und den Umständen des Vertragsschlusses angemessenen Weise verhandelt haben.“*<sup>608</sup>

*Kieninger* fordert an dieser Stelle, den aktuellen § 305 Abs. 1 S. 3 BGB durch folgenden Satz zu ersetzen: *„AGB liegen nicht vor, wenn die Vertragsbedingungen vom Verwender zur Disposition gestellt und von den Vertragsparteien verhandelt worden sind.“*<sup>609</sup>

Aber auch eine solche Änderung der Begrifflichkeiten ist keine befriedigende Lösung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr. „Verhandeln“ als Begriff ist genauso unbestimmt wie der aktuell normierte Begriff des „Aushandelns“.

Bei einer Änderung der Begrifflichkeit ist des Weiteren zu beachten, dass die Rechte im Rahmen des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB sowohl für den erfahrenen Großunternehmer als auch bei einer Verwendung ge-

---

<sup>604</sup> Ulmer/Brandner/Hensen-P. *Ulmer/M. Habersack*, § 305 Rdnr. 57.

<sup>605</sup> A.A: *Becker*, Grenze zwischen AGB und Individualvereinbarung im unternehmerischen Verkehr, S. 134. Dieser ist der Meinung, dass die Schutzzwecküberlegung an dieser Stelle nicht den Kern des Problems trifft. *„Das Schutzbedürfnis des Klauselgegners fällt umso geringer aus, je eher es sich für ihn lohnt, seine situative Unterlegenheit zu überwinden und den Vertragsinhalt zu analysieren.“*

<sup>606</sup> *Berger*, NJW 2001, S. 2152 (2153); neun Jahre später, *ders.* NJW 2010 S. 465 (468); zu den Begriffen des „Aushandeln“ und des „Verhandeln“ auch schon BGH in NJW 1991, S. 1678 (1679); ablehnend: *Graf von Westphalen*, BB 2010, S. 195 (197), *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2661).

<sup>607</sup> *Berger*, NJW 2001, S. 2152 (2154).

<sup>608</sup> *Berger*, NJW 2010, S. 465 (468).

<sup>609</sup> *Kieninger*, AnwBl 2012, S. 301 (307).

genüber unerfahrenen kleineren Unternehmern und für Verbraucher gelockert werden, was aber gerade gegenüber Verbrauchern nicht gewollt ist.<sup>610</sup>

Deshalb fordert *Pfeiffer* eine Ergänzung des § 310 Abs. 1 BGB, „nach der für im Unternehmensverkehr geschlossenen Verträge, sofern deren Gegenstandswert einen bestimmten Betrag (z.B. 3 Mio. Euro) überschreitet, anstelle des Aushandelns schon ein Verhandeln ausreicht, um eine Klausel AGB-rechtlich kontrollfrei zu stellen.“<sup>611</sup>

Dies wäre durchaus eine Lösung, da sowohl die Verbraucher keinerlei Schutzrechte verlieren und auch die kleineren unerfahrenen Unternehmen ausreichend geschützt sind, da sie nur selten Aufträge mit einem derartigen Auftragsvolumen abschließen werden. Erfolgt aber doch einmal ein solcher Auftrag, verlieren sie ihren besonderen Schutz. In einem solchen Fall gehen sie aber genau in diesem Augenblick ein unverhältnismäßig hohes Risiko ein. Es kann höchstens damit argumentiert werden, dass sich Unternehmen bei Vertragsverhandlungen mit derartigem Auftragsvolumen von Beginn an juristisch beraten lassen sollten.

Zusätzlich ist aber die Verortung in § 310 Abs. 1 BGB leicht verwirrend. In § 305 Abs. 1 BGB geht es primär um das Aushandeln. Eine wie hier diskutierte Regelung sollte man deshalb besser und verständlicher direkt in § 305 Abs. 1 BGB aufnehmen. Dies hat jedoch wieder zur Folge, dass sie auch gegen Verbraucher wirkt.

Zuletzt ist noch zu bedenken, dass es sich auch bei dem Begriff des Verhandeln, wie bereits erörtert, um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, sodass auch diese Lösung nicht zufriedenstellend, aber bereits ein Schritt in die richtige Richtung ist.

## 2. Entwicklung eines Kriterienkatalogs

Teile der Literatur<sup>612</sup> möchten zur Lösung dieses Problems einen Kriterienkatalog mit Vermutungswirkung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufnehmen. Dieser regelt, wann im Einzelfall ein „Aushandeln“ im unternehmerischen Geschäftsverkehr vorliegt. Es sollen darin Kriterien aufgezählt werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit und die Erfahrung dafür sprechen, dass der Verwender bereit ist, das vorbereitete Vertragsangebot gegebenenfalls zu ändern.<sup>613</sup>

---

<sup>610</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2661); a.A. Berger, NJW 2010 S. 465 (468), der das Aushandeln beim Verbraucherverkehr als bedeutungslos ansieht, denn der Verbraucher sieht sich bei den Alltagsgeschäften meist immer der beim AGB-Recht typischen „take it or leave it“-Situation ausgesetzt. Ebenso verhält es sich, wenn nur eine Vertragspartei die Vertragsgestaltungsfreiheit für sich in Anspruch nimmt, Graf von Westphalen, BB 2011, S. 195 (196).

<sup>611</sup> Pfeiffer, ZGS 2004, S. 401 (401).

<sup>612</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, BB 2009, S. 2658 (2661).

<sup>613</sup> Müller/Griebeler/Pfeil, a.a.O.



Ein Aushandeln soll danach unter anderem vorliegen, wenn die Vertragsverhandlungen über zwei Monate angedauert haben, ab einem Verkehrswert von einer Million Euro, die Vertragspartei des Verwenders anwaltliche Beratung in Anspruch genommen hat oder mindestens eine Textänderung durchgesetzt wurde.<sup>614</sup>

Nach *Kieninger*<sup>615</sup> sollte bei einem Kriterienkatalog unterschieden werden, ob es sich bei dem Geschäft um ein Kerngeschäft oder ein Nebengeschäft handelt. Nur bei einem Kerngeschäft entfalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Relevanz und werden eingehend studiert. Handelt es sich um ein einmaliges Nebengeschäft, werden die Klauseln häufig überhaupt nicht gelesen, was einen besonderen AGB-Schutz rechtfertigt.

Stellung nehmend hierzu lässt sich der Variante eines Kriterienkataloges sowohl Positives als auch Negatives abgewinnen. Mit dem Katalog wird mehr Rechtssicherheit geschaffen, da bei Vorliegen der Kriterien ein „Aushandeln“ vermutet wird.

Diese Lösung ist aber nicht praxistauglich, da die diversen Möglichkeiten des Aushandelns in einem Katalog nur schwierig zu erfassen sein dürften. Problematisch sind dabei die folgenden Fragen: Woran soll gemessen werden? Welche Kriterien sind relevant? Ist die Wahrscheinlichkeit des Aushandelns von Verwender zu Verwender unterschiedlich zu beurteilen?

Zudem wäre bei der Ausarbeitung des Kataloges darauf zu achten, auch die Besonderheiten des ausländischen Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Andernfalls würde die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen AGB-Rechts nur bedingt verbessert.

Als weiteres Argument gegen einen Kriterienkatalog ist anzuführen, dass sich ein solcher im Unterschied zu einzelnen auslegungsbedürftigen Begriffen nur sehr langsam an veränderte Bedingungen anpassen kann.<sup>616</sup> Das Gesetz würde somit wieder an Flexibilität für den Einzelfall einbüßen. Probleme wären somit auch bei dieser Lösungsvariante bereits vorprogrammiert, sodass diese keinen gangbaren Weg darstellt, um das deutsche AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr wieder attraktiver zu gestalten.

### 3. Feste Wertgrenze als Begründungsansatz

*Becker* möchte ähnlich wie *Pfeiffer* eine feste Wertgrenze in den § 305 Abs. 1 S. 3 BGB einfügen, ab wann von den strengen Anforderungen des „Aushandelns“ abgesehen werden kann.<sup>617</sup> Das Schutzbe-

---

<sup>614</sup> *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2661 f.); *Kieninger*, AnwBl 2012, S. 301 (305) sieht in dem Kriterienkatalog lediglich eine unverbindliche Hilfestellung.

<sup>615</sup> *Kieninger*, AnwBl 2012, S. 301 (305).

<sup>616</sup> So auch *Axer*, AGB-Kontrolle, S. 271.

<sup>617</sup> *Becker*, JZ 2010, S. 1098 (1104).

dürfnis des Vertragspartners richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des abzuschließenden Rechtsgeschäfts, da mit ihr auch die Selbstverantwortung des Kunden steigt.<sup>618</sup> Danach würden Geschäftsbedingungen ab einem bestimmten Vertragswert nicht der AGB-Kontrolle unterfallen. Ein möglicher § 305 Abs. 1 S. 4 BGB könnte nach Ansicht von *Becker* wie folgt lauten:

„Auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber den in Satz 1 bezeichneten Vertragspartnern verwendet werden, findet dieser Abschnitt keine Anwendung, wenn der Vertragswert 500.000 Euro übersteigt.“<sup>619</sup>

Mit dieser Kompromisslösung wären unerfahrene Unternehmer, wie Verbraucher geschützt, da man auch von diesen ab einer gewissen Auftragssumme die Zuziehung eines Sachverständigen oder unternehmerische Selbstverantwortung erwarten kann. Andererseits kann man argumentieren, dass diese gerade bei einer so großen Auftragssumme besonders schützenswert sind, da die Folgen für den Einzelnen umso größer sind, je höher der Vertragswert ist.

Zu denken wäre deshalb an eine Verortung in § 310 Abs. 1 BGB, da dann zumindest c2c- und b2c-Verträge<sup>620</sup> von vornherein ausgeschlossen wären.<sup>621</sup> Dies würde aber, wie oben bereits erläutert, große Verwirrung stiften, da das „Aushandeln“ in § 305 Abs. 1 S. 3 BGB verortet ist.

Auch ist es bei dieser Variante sehr schwierig, eine angemessene Grenze des Vertragswertes zu finden. Es werden Grenzen von einer Million<sup>622</sup> oder auch von drei Millionen<sup>623</sup> vorgeschlagen. Unabhängig von der Schwierigkeit zur Ermittlung einer sinnvollen Wertgrenze würde die Bereichsausnahme voraussichtlich nur bedingt zum Ziel führen. Denn bei allen kleineren Massengeschäften, die ein Unternehmen tätigt, bliebe es bei der Anwendung der aktuell strengen AGB-Kontrolle. *Kieninger* führt hierzu die Bedenken an, dass die Berechnung des Transaktionsvolumens schwierig sein kann. Dies ist vor allem bei Rahmenverträgen, Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen, bei denen das Vertragsvolumen zum Verhandlungszeitpunkt noch nicht definitiv feststeht, der Fall.<sup>624</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Variante auch keine zufriedenstellende Lösung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr darstellt.

---

<sup>618</sup> Ähnlich bei *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2662); *Pfeiffer*, ZGS 2004, S. 401 (401).

<sup>619</sup> *Becker*, JZ 2010, S. 1098 (1106); einen ähnlichen Vorschlag macht auch *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S. 290, der eine an den Gegenstandswert des Vertrags knüpfende Wertgrenze einführen möchte, ab deren Erreichen Verträge vom Anwendungsbereich der §§ 307 ff. BGB ausgeschlossen werden.

<sup>620</sup> Unter dem Begriff b2c-Verträge werden Verbraucherverträge, Business to Consumer, gefasst. Unter c2c-Verträge versteht man Verträge ausschließlich zwischen zwei Verbrauchern, Consumer to Consumer.

<sup>621</sup> *Becker*, JZ 2010, S. 1098 (1105).

<sup>622</sup> *Müller/Griebeler/Pfeil*, BB 2009, S. 2658 (2662).

<sup>623</sup> *Pfeiffer*, ZGS 2004, S. 401 (401).

<sup>624</sup> *Kieninger*, AnwBl 2012, S. 301 (302).

#### 4. Individualvertraglicher Verzicht

*Jansen* fordert den Ausschluss der AGB-Kontrolle durch einen individualvertraglichen Verzicht der beiden Vertragsparteien und weist die Entscheidung über die Inhaltskontrolle den Vertragsparteien zu. Die Gefahr, dass ein Monopolist den Vertragspartner unter Druck setzen kann, löst *Jansen* mit dem Verweis auf die üblichen Instrumentarien des Vertragsrechts.<sup>625</sup>

Hiergegen ist anzuführen, dass der Verwender danach immer die Möglichkeit hat, den Vertragsabschluss von der individualvertraglichen Zustimmung zum Ausschluss der AGB-Kontrolle abhängig zu machen. Ein überlegener Vertragspartner mit entsprechender Marktmacht wird in der Regel hiervon Gebrauch machen. Dies könnte auch nicht, wie *Jansen* anführt, durch die Regelung des § 138 BGB aufgefangen werden.<sup>626</sup> Es würden die kompletten AGB-Vorschriften durch eine eventuell erzwungene Zustimmung umgangen werden. Derart weit kann das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aber auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht ausgelegt werden. Zumal auch bei dieser Variante wieder die kleineren Unternehmen automatisch den Kürzeren ziehen.

#### 5. Ergänzung des § 305 Abs. 1 um einen Satz 4 und 5

Die Frankfurter Initiative zur Fortentwicklung des AGB-Rechts stellt im April 2015 folgenden Gesetzgebungsvorschlag für einen zusätzlichen S. 4 und 5 zur Diskussion:

*„Werden Vertragsbedingungen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet, stellen sie keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, soweit die andere Vertragspartei diesen oder dem Vertragswerk insgesamt aufgrund einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung zustimmt; einer Abänderung des vorformulierten Vertragstextes bedarf es nicht. Satz 4 gilt nicht, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kleinstunternehmen (entsprechend § 267 a HGB) verwendet werden.“*<sup>627</sup>

Mit diesem Vorschlag will die Initiative das „Aushandeln“ aufweichen und auf die selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung abstellen. Positiv ist hier zu vermerken, dass zwischen den Unternehmen mit S. 5 differenziert wurde. Jedoch wurde mit der Formulierung der selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der nur durch die

---

<sup>625</sup> *Jansen*, ZEuP 2010, S. 69 (92f.).

<sup>626</sup> A.A.: *Jansen*, ZEuP 2010, S. 69 (92).

<sup>627</sup> <http://www.zvei.org/Downloads/AGB-Initiative-Positionspapier-Stand-04-2015.pdf>, S. 4 (Stand 17.11.2015).

Rechtsprechung konkretisiert werden kann. In der Praxis würde dies bedeuten, dass erneute Unsicherheit herrscht.<sup>628</sup>

Das eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung nicht immer funktioniert, wurde bei § 310 Abs. 1 S. 2, 2. Hs BGB deutlich. Die Rechtsprechung hat hier die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nicht angemessen in das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernehmen können. Zudem ist es bis zur Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffes in der Regel ein langer Weg, den sich Deutschland vor allem im Hinblick auf konkurrierende Rechtsordnungen nicht leisten sollte.

## 6. Argumente gegen eine Änderung des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

Eine Änderung von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB ist für Teile der Literatur nicht nötig. *Graf von Westphalen* wehrt sich auch hier vehement gegen eine unternehmerfreundliche Umformulierung der Norm.<sup>629</sup> Der Austausch des Begriffes „Aushandeln“ mit dem Begriff „Verhandeln“ kommt für ihn nicht in Betracht, „denn gewiefte AGB-Verwender können dann so lange verhandeln, bis die Hölle gefriert, ohne nachzugeben,“<sup>630</sup> sodass lediglich der Wortlaut geändert würde, ohne eine tatsächliche Änderung für den unternehmerischen Geschäftsverkehr herbeizuführen. Weiter argumentiert *Graf von Westphalen* bei § 305 Abs. 1 S. 3 BGB mit der gefestigten BGH-Judikatur. Diese ist im Großen und Ganzen in den letzten 35 Jahren konstant geblieben, sodass sich auch der unternehmerische Geschäftsverkehr auf sie einstellen konnte und dies auch erfolgreich getan hat.<sup>631</sup>

Das Argument, dass sich der unternehmerische Geschäftsverkehr mit der Rechtsprechung des BGH „arrangiert“ hat und der BGH seiner Linie stets treu geblieben ist, überzeugt an dieser Stelle jedoch nicht. Den Unternehmern werden Steine in den Weg gelegt, nur weil sie versucht haben, das Beste aus der bestehenden, nicht schnell veränderlichen Situation herauszuholen. Hierin kann kein Argument liegen, eine Änderung des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB abzulehnen. Denn auch Altbewährtes kann und sollte wegen der fortlaufenden rechtlichen, wirtschaftlichen und auch technischen Entwicklung angepasst und verändert werden.

---

<sup>628</sup> So auch *Kieninger*, AnwBl 2012, S. 301 (302), die daran zweifelt, wie festgestellt werden soll, ob die Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine selbstbestimmte unternehmerische Entscheidung darstellt.

<sup>629</sup> *Graf v. Westphalen*, BB 2010, S. 195 (197 ff.).

<sup>630</sup> *Graf v. Westphalen*, ZIP 2007, S. 149 (153).

<sup>631</sup> *Graf v. Westphalen*, ZIP 2007, S. 149 (153).

## 7. Stellungnahme und eigener Vorschlag

Die Problematik des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr lässt sich ein Stück weit dahingehend lösen, § 305 Abs. 1 S. 3 BGB in einen Abs. 1a S. 1 umzuwandeln und in S. 2 eine Vermutung für das „Aushandeln“ bei der Verwendung gegenüber unterschiedlich erfahrener Unternehmer anzuführen. Hierzu folgender Gesetzesvorschlag:

*„Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Ein Aushandeln nach S. 1 wird bei der Verwendung gegenüber Unternehmern mit weniger als 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz unter 20 Millionen Euro vermutet, soweit diese aktiv, selbstverantwortlich und willentlich bei der Vertragsgestaltung Einfluss genommen haben, der Verwender die Klausel ernsthaft zur Disposition stellt und sich die Klausel in ihrem Wortlaut verändert hat; bei der Verwendung gegenüber allen anderen Unternehmern dann, wenn selbstbestimmte Vertragsverhandlungen bezüglich einzelner Klauseln oder des gesamten Werkes in angemessener Weise stattgefunden haben.“<sup>632</sup>*

Angelehnt an das niederländische Recht erfahren kleinere Unternehmen einen differenzierten Schutz gegenüber den häufig weniger schutzwürdigen und erfahreneren großen Unternehmen. So können die im AGB-Recht bisher wenig berücksichtigten Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs aufgegriffen werden.

Auf der einen Seite bleibt es mit einer solchen Lösung für viele Unternehmen bei der Anwendung des aktuell strengen, aber Schutz bringenden AGB-Rechts. Auf der anderen Seite erfolgt jedoch für große Unternehmen eine Lockerung des AGB-Rechts, was vor allem die Wettbewerbsfähigkeit in Europa stärkt.

Dabei wird der Begriff des „Aushandelns“ nicht zu stark eingeschränkt. Es wurden dem Gesetzesanwender jedoch verschiedene Parameter an die Hand gegeben. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind in gewissem Umfang auch im AGB-Recht nötig, um rechtliche Einzelfälle sachgerecht und flexibel erfassen zu können.<sup>633</sup> Andernfalls würde das Gesetz in naher Zukunft nur noch aus Kriterienkatalogen bestehen und Fälle außerhalb dieses Kataloges könnten nicht ohne weiteres unter die entsprechende Norm subsumiert werden.

---

<sup>632</sup> Dieser Lösungsvorschlag lehnt sich am niederländischen Recht an. Gemäß Art. 6:235 (1) Burgerlijk Wetboek sind Verträge mit Unternehmen, die entweder zur Veröffentlichung ihrer Jahresbilanz verpflichtet sind oder 50 und mehr Mitarbeiter haben, von der Inhaltskontrolle ausgeschlossen.

<sup>633</sup> So auch bei *Kessel/Jüttner*, BB 2008, S. 1350 (1354).

### III. Die Inhaltskontrolle als Anknüpfungspunkt

Bei der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr kann auch eine Differenzierung dahingehend vorgenommen werden, dass gerade keine deckungsgleiche Anwendung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB bei der Verwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr und der Verwendung gegenüber Verbrauchern mehr stattfindet.

§ 310 Abs. 1 S. 2 BGB wurde laut Gesetzesbegründung nur deshalb eingefügt, damit nicht der Gedanke aufkommt, Klauseln, die nach §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB gegenüber Verbrauchern unwirksam sind, entfalten im unternehmerischen Geschäftsverkehr stets Wirksamkeit.<sup>634</sup>

Der BGH folgt mit seiner Rechtsprechung in den meisten Fällen jedoch nicht dieser Gesetzesbegründung und nimmt im unternehmerischen Geschäftsverkehr nur in Ausnahmefällen keine Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB an.<sup>635</sup> Der BGH missachtet mit seiner generellen Indizwirkung das in § 310 Abs. 1 S. 1 BGB normierte Gebot, zwischen unternehmerischen Geschäftsabläufen und Vertragsverhandlungen gegenüber Verbrauchern zu unterscheiden. Das Recht geht aber generell von einer höheren Eigenverantwortung der Unternehmer aus.<sup>636</sup>

Aber auch *Graf von Westphalen* folgt der Rechtsprechung und ist der Ansicht, dass die §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB eine generelle Indizwirkung bei der Inhaltskontrolle auslösen.<sup>637</sup> Dafür spreche nach seiner Meinung auch schon der Regierungsentwurf, der die §§ 308 und 309 BGB lediglich als Ausgestaltung von § 307 BGB betrachtet.<sup>638</sup>

Die aktuell ausgestaltete Indizwirkung ist in der unternehmerischen Praxis jedoch untauglich und über weite Strecken nicht nachvollziehbar. Die Unternehmer werden in diesen Fällen gleich einem Verbraucher behandelt, was mit den Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs nicht zu vereinbaren ist. Vor allem auf europäischer Ebene ist die Indizwirkung des deutschen AGB-Rechts gefürchtet.

Fest steht, dass vom Gesetzgeber keine generelle Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB gewollt war. Andernfalls wäre § 310 Abs. 1 BGB vollkommen unnötig. Gerade aber mit der Aufnahme dieses Paragraphen wollte er eine Differenzierung vornehmen. Im Folgenden werden verschiedene Lösungsvarianten näher beleuchtet:

---

<sup>634</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 23 und 43; *Lenkaitis/Löwisch*, stellen bei § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB auf seine Grundaussage ab: „Eine Klausel kann trotz Regelung des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB über § 307 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam sein“, ZIP 2009, S. 441 (445).

<sup>635</sup> BGHZ 174, 1 (1); BGHZ 90, 273 (278) zu § 11 AGBG; auch noch vor der Schuldrechtsreform: BGH in NJW 1988, S. 1785 (1788).

<sup>636</sup> So auch bei *Berger*, ZIP 2006, S. 2149 (2151).

<sup>637</sup> *Graf v. Westphalen/Thüsing*, Teil „Klauselwerke“- Gebrauchtwagenkauf, Rdnr. 37.

<sup>638</sup> BT-Drucks. 7/3919, S. 23f.; *Graf v. Westphalen*, NJW 2009, S. 2977 (2978).

## 1. Spezielle Haftungsklauseln für Unternehmer

*Leuschner* unterbreitet in seinem Abschlussbericht zu seinem Forschungsprojekt: „AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen“ den Vorschlag, in Anlehnung an den letztes Jahr in Kraft getretenen § 308 Nr. 1 a und 1b BGB ein speziell an Unternehmer adressiertes Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit in § 308 BGB zu schaffen. Danach sollen Haftungsbeschränkungen nur dann unwirksam sein, wenn die im Einzelnen noch zu definierenden Rahmenbedingungen nicht eingehalten wurden. § 309 Nr. 7b BGB soll dann im unternehmerischen Rechtsverkehr keine Anwendung mehr finden.<sup>639</sup> Zu den jeweiligen Rahmenbedingungen macht *Leuschner* keine Angaben und auch einen Formulierungsvorschlag für eine mögliche Klausel liefert er nicht. Der Vorschlag ist positiv zu beurteilen. Jedoch sollte die Formulierung so gewählt werden, dass für unerfahrene Unternehmen auch im Rahmen von Haftungsklauseln ein notwendiger Schutz vorhanden bleibt.

## 2. Ausschluss bei angemessenen Klauseln zwischen Unternehmern

Teilweise gehen die Forderungen so weit, einzelne Klauseln unter gewissen Umständen im b2b-Verkehr gänzlich von der Inhaltskontrolle auszunehmen, wenn vermutet werden kann, dass diese angemessen sind.<sup>640</sup> Nähere Ausführungen zur konkreten Vorgehensweise werden jedoch nicht gemacht. Die Durchsetzung dieser Variante wird sich vermutlich als eher schwierig erweisen. Mit dem Begriff „angemessen“ wird erneut ein unbestimmter Rechtsbegriff geschaffen, der erst durch die Rechtsprechung konkretisiert werden muss. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass diese von ihrer momentanen Linie abweicht, sodass diese Lösungsmöglichkeit keinen zufriedenstellenden Erfolg bringen wird.

## 3. Inhaltskontrolle nur bei Durchsetzung der Marktmacht

*Schmidt-Kessel*<sup>641</sup> hat die Grundidee, eine Inhaltskontrolle nur bei der Durchsetzung von Marktmacht zuzulassen, und knüpft so an Wettbewerbsideen an.

Das hat zumindest den Vorteil, kleine und unerfahrene mittelständische Unternehmen zu schützen. Dabei besteht jedoch der große Nachteil, dass die Feststellung der Marktmacht nur mit großem Aufwand zu bewältigen wäre und deshalb wiederum eine gewisse Unsicherheit bestehen würde. Zudem

---

<sup>639</sup> *Leuschner*, AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen, S. 289.

<sup>640</sup> *Kessel/Stomps*, BB 2009, S. 2666 (2670).

<sup>641</sup> *Schmidt-Kessel*, AnwBl 2012, S. 308 (312).

kann damit argumentiert werden, dass die Korrektur der marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens Aufgabe des Kartellrechts und nicht des AGB-Rechts ist.<sup>642</sup>

#### 4. Eigener Lösungsvorschlag

Eine andere Möglichkeit wäre, § 310 Abs. 1 BGB nur noch für Unternehmen ab einer Mitarbeiterzahl von 50 oder einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro anzuwenden. Dies bedeutet einen gleichzeitigen Schutz von kleineren Unternehmen wie auch Verbrauchern.

Ähnlich handhabt es das niederländische Rechtssystem. Danach sind gemäß Art. 6:235 lit. a und b HZGB große Unternehmen, die zur Veröffentlichung ihrer Jahresbilanz verpflichtet sind oder mehr als 50 Mitarbeiter haben, vom Schutz des AGB-Rechts ausgeschlossen.

Hierzu wird folgender Änderungsvorschlag für § 310 Abs. 1 S. 2 BGB unterbreitet:

*„§ 307 Abs. 1 und 2 können in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung finden, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche sowie auf Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Eine Besonderheit liegt vor allem in der häufig geringeren Schutzbedürftigkeit von Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeiter haben oder einen Jahresumsatz von mehr als 20 Millionen Euro erwirtschaften.“*

Durch den Zusatz „können“ im ersten Halbsatz kann nicht mehr von der Selbstverständlichkeit ausgegangen werden, dass bei Vorliegen einer Unwirksamkeit nach den §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr immer auch eine Unwirksamkeit über § 307 BGB indiziert wird. Eine solche Änderung soll dazu führen, dass gegenüber erfahrenen Unternehmen keine generelle Indizwirkung mehr angenommen wird. Folgt man diesem Lösungsweg, könnten die Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ohne Einschränkungen wieder Berücksichtigung finden. Die erfahrenen Unternehmen wären freier in der Vertragsgestaltung und auf dem europäischen Markt wieder konkurrenzfähiger, da die für den Unternehmer wichtigen Haftungsklauseln wirksam vereinbart werden können. Die kleineren Unternehmen würden hingegen nicht den aktuell bestehenden Schutz des AGB-Rechts verlieren.

Mit Hilfe dieser Variante erfolgt nur ein kleiner Einschnitt in das bereits bestehende System und § 307 BGB bleibt uneingeschränkt anwendbar. Eine Inhaltskontrolle der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt generell nötig, denn nur durch die Beteiligung zweier Unternehmer am Vertragsschluss ist ein fairer und wirksamer Abschluss nicht zwangsläufig gewährleistet. Damit diese Variante zum gewünschten Erfolg führen kann, ist in der Zukunft zusätzlich eine Änderung der Rechtsprechung not-

---

<sup>642</sup> Hannemann, AnwBl 2012, S. 314 (314).



wendig. Erfolgt diese nicht, gehen die Gerichte weiterhin von einer mehr oder weniger generellen Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB aus.

#### IV. Sonderweg für grenzüberschreitende Verträge

Es kam die Idee auf, für Verträge an denen sowohl ein deutscher als auch ein ausländischer Unternehmer beteiligt ist, keine Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB durchzuführen, sondern die Norm in diesen Fällen für nicht anwendbar zu erklären.<sup>643</sup> Dies könnte durch einen zusätzlichen Satz 2a in § 310 Abs. 1 BGB in das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeführt werden.

Mit dieser Regelung wäre zwar die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts wieder hergestellt. Für die Unternehmer brächte dies aber lediglich einen Vorteil, wenn sie mit ausländischen Vertragspartnern kooperieren. Bei Verträgen mit einem deutschen Unternehmer bliebe es bei der geschilderten Problematik, sodass dieser Lösungsansatz keine befriedigende Alternative darstellt. Wegen der nötigen Gesetzesänderung ist es auch keine Lösung, die den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb zügig aufhebt.

Auch ließe es sich nicht rechtfertigen, die AGB-Kontrolle bei grenzüberschreitenden b2b-Verträgen zu reformieren und innerdeutsche Vertragsabschlüsse außer Acht zu lassen. Dieser Wertungswiderspruch kann nicht lediglich mit der Verbesserung der deutschen Rechtsordnung im internationalen Wettbewerb begründet werden.<sup>644</sup> Das Durchreichen ausländischer Allgemeiner Geschäftsbedingungen auf deutsche Subunternehmer würde mit diesem Lösungsansatz ebenfalls nicht erleichtert werden, da es sich hierbei häufig um nationale Verträge handelt.<sup>645</sup>

Im Ergebnis ist es keine zufriedenstellende Lösung, § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB bei grenzüberschreitenden Verträgen auszuschließen.

---

<sup>643</sup> *Berger*, NJW 2010, S. 465 (466); näher *Dauner-Lieb/Axer*, sie führen hierzu aus, die §§ 305 ff. BGB um einen § 307 Abs. 4 zu erweitern, dass im unternehmerischen Geschäftsverkehr § 307 BGB keine Anwendung findet, soweit ein internationaler Sachverhalt vorliegt, ZIP 2010, S. 309 (309); Vorbild ist auch hier das niederländische Recht, wonach gemäß Art. 6:247 (2) Burgerlijk Wetboek alle Verträge, bei denen nicht beide Vertragspartner ihren Unternehmenssitz in den Niederlanden haben, von der AGB-Kontrolle ausgeschlossen werden.

<sup>644</sup> *Berger*, NJW 2010, S. 465 (467).

<sup>645</sup> *Kieninger*, AnwBl. 2012, S. 301 (303).

## V. Einführung eines neuen § 310a BGB

*Stomps*<sup>646</sup> plädiert für die komplette Streichung des § 310 Abs. 1 BGB und die Neueinführung eines § 310a BGB, um einen eigenen AGB-Begriff für den unternehmerischen Geschäftsverkehr zu schaffen. Hierzu macht *Stomps* folgenden Vorschlag:

*„(1) Bei Verwendung von Vertragsklauseln gegenüber Unternehmern finden die §§ 305, 307, 308 und 309 BGB keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen bei Verwendung von Vertragsklauseln gegenüber Unternehmern nur vor, wenn der Adressat bei Vertragsschluss in erheblicher Weise in seiner rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung beeinträchtigt war. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Adressat bei Vertragsschluss*

*1. von dem Klauselverwender wirtschaftlich abhängig war,*

*2. oder der Adressat keine zumutbare Möglichkeit hatte, Kenntnis von der wesentlichen Wirkung der Klausel zu erlangen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Adressat nicht in zumutbarer Weise die für eine selbstbestimmte Entscheidung notwendigen Informationen erlangen konnte. Überschreitet der Wert des Vertragsgegenstandes 500.000 Euro, wird vermutet, dass eine Beeinträchtigung der rechtsgeschäftlichen Selbstbestimmung im Sinne von Nr. 2 nicht vorliegt.*

*(2) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegenüber Unternehmern verwendet werden, sind unwirksam, wenn sie den Adressaten unangemessen benachteiligen, insbesondere da die vertragliche Äquivalenz in besonderem Maße gestört ist. Die Untersuchung der Angemessenheit erfolgt durch eine Abwägung individuell für den jeweiligen Einzelfall (...).*<sup>647</sup>

Der Vorschlag enthält gute Ansätze und orientiert sich teilweise am österreichischen Recht.<sup>648</sup> Nicht zu unterschätzen ist bei diesem Lösungsweg aber der große Einschnitt in die Struktur des AGB-Rechts durch Streichung des § 310 Abs. 1 BGB und Neueinführung von § 310a BGB. Auch § 307 BGB bleibt gänzlich unangewendet, stattdessen regelt § 310a Abs. 2 BGB, wann Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind. Um eine Lockerung des AGB-Begriffes herbeizuführen, hätte man auch die weniger einschneidende Veränderung von § 305 Abs. 1 S. 3 BGB vornehmen können.

Zudem verwendet *Stomps* viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die er nur annähernd in der Norm konkretisiert. Somit kommt es bei dieser Lösung zu Rechtsunsicherheiten bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Außerdem hat *Stomps* § 310a BGB sehr detailliert ausgestaltet, was insgesamt zur Unübersichtlichkeit der Norm führt.

Die Rechtsprechung wäre gefordert herauszuarbeiten, wann die geschäftliche Selbstbestimmung in erheblicher Weise beeinträchtigt ist und wann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Adressaten

---

<sup>646</sup> *Stomps*, Methodik der Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 319.

<sup>647</sup> *Stomps*, Methodik der Klauselkontrolle im unternehmerischen Geschäftsverkehr, S. 320 f.

<sup>648</sup> Hierzu genauer: *Müller/Schilling*, BB 2012, S. 2319 (2322).

unangemessen benachteiligen. Auch durch die beispielhafte Aufzählung kann *Stomps* die Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten nicht zufriedenstellend beseitigen.

## VI. Abwahl des AGB-Rechts im Rahmen des Schiedsverfahrens

*Pfeiffer*<sup>649</sup> macht den Vorschlag, dass zwischen den Vertragsparteien eine Schiedsvereinbarung getroffen werden kann, dass der Vertrag dem deutschen Recht mit Ausnahme der §§ 305-310 BGB unterliegen soll, was nach § 1051 ZPO auch bei reinen Inlandssachverhalten möglich ist. Danach greift eine maßvolle Inhaltskontrolle gemäß § 242 BGB, sodass die Vertragsgerechtigkeit gewährleistet ist und kein *Ordre public*-Verstoß droht.<sup>650</sup> Jedoch ist dadurch keine Lösung für die Problematik des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr gefunden. Diese Möglichkeit besteht nur vor Schiedsgerichten. Im Rahmen der staatlichen Gerichtsbarkeit führt dieser Vorschlag somit nicht zum Ende der Diskussion.

## VII. Zusammenfassung

Ziel ist es, die unternehmerische Flexibilität bei der Vertragsgestaltung durch eine Gesetzesänderung wiederherzustellen und gleichzeitig nicht den nötigen Schutz vieler Unternehmer aufzugeben.

Dabei muss sensibel vorgegangen werden. Im Rahmen der AGB-Reform erscheint die Umformulierung des § 310 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB am sinnvollsten. Dadurch wird am wenigsten in das bereits bestehende System eingegriffen und vor allem die Verbraucher erleiden durch eine solche Veränderung keinen Nachteil. Durch diese Option kann die Indizwirkung differenziert auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr angewendet werden. Auf diesem Weg können kleinere Unternehmen ähnlich einem Verbraucher geschützt werden und erfahrene Unternehmen den engen Grenzen des deutschen AGB-Rechts entfliehen.

Zusätzlich kann, wie vorgeschlagen, eine Umformulierung des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB erfolgen, um die Besonderheiten bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmern noch besser berücksichtigen und im unternehmerischen Geschäftsverkehr einfacher Individualvereinbarungen treffen zu können.

Die §§ 305 ff. BGB sind aktuell ein gelungenes System, die vor allem den schützenswerten Verbraucher und durch die Indizwirkung auch die unerfahrenen Unternehmer umfassend und übersichtlich schützen. Diese Übersichtlichkeit darf nicht ausschließlich zum Wohle von Großunternehmen besei-

---

<sup>649</sup> *Pfeiffer*, NJW 2012, S. 1169 (1172).

<sup>650</sup> *Pfeiffer*, NJW 2012, S. 1169 (1174).

tigt werden. Somit liegt in der Änderung von § 310 Abs. 1 und § 305 Abs. 1 S. 3 BGB in der vorgeschlagenen Weise ein für beide Seiten guter Kompromiss.

## D. Stellungnahme

Damit das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bedürfnissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs zukünftig wieder Rechnung tragen kann und deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb besser Fuß fassen können, ist eine Reform des AGB-Rechts entgegen der Meinung von *Graf von Westphalen* unumgänglich, um die erfahrenen Unternehmen in ihrer Vertragsfreiheit nicht aufgrund einer Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB zu behindern.

In Deutschland weichen bereits Unternehmen<sup>651</sup> auf andere europäische Rechtsordnungen aus, um dem strengen deutschen AGB-Recht zu entkommen. Ist einer der Vertragspartner im Ausland ansässig, entstehen immer häufiger Probleme. Ausländische Vertragspartner versuchen die Haftung auf deutsche Unternehmen abwälzen, was nach deren Heimatrecht zulässig ist. Diese Haftung kann durch das deutsche Unternehmen in der Regel aber nicht an Subunternehmer weitergeben werden, da es sich im Allgemeinen bei den Verträgen zwischen dem deutschen Unternehmer und seinen deutschen Subunternehmer um Allgemeine Geschäftsbedingungen handeln wird und zumindest Haftungsklauseln in Deutschland gemessen an den §§ 305 ff. BGB in den meisten Fällen unwirksam sind.<sup>652</sup> Kommt es in naher Zukunft nicht zu einer Änderung des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr, hat dies massive Folgen für das deutsche Recht, da es im internationalen Vergleich zunehmend unattraktiver wird.

Es sprechen viele Gründe für eine Lockerung des AGB-Rechts. Viele große Unternehmer sind gegenüber dem Verbraucher bei weitem nicht im gleichen Ausmaß schützenswert und müssen deshalb nicht den strengen Regelungen des AGB-Rechts ausnahmslos unterliegen.

Allerdings sollte man unerfahrene kleinere Unternehmen im Rahmen des b2b-Verhältnisses getrennt betrachten. Diese sind nach dem Schutzgedanken des Gesetzes ähnlich einem Verbraucher einzustufen. Aufgrund dessen sollte das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelockert werden, um die Vertragsfreiheit und die Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs entgegen der vergangenen Praxis besser berücksichtigen zu können. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass kleinere Unternehmen den aktuell durch das bestehende AGB-Recht geltenden Schutz nicht verlieren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sollten an zwei Stellen im Gesetz Umformulierungen vorgenommen werden. Einmal bei § 305 Abs. 1 S. 3 BGB:

---

<sup>651</sup> So berichtet *Herr Ewald Hümmel*, Syndikus bei Bosch Rexroth, in einem Gespräch.

<sup>652</sup> So auch bei *Kollmann*, NJW 2011, 1324 (1324).

*„Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Ein Aushandeln nach S. 1 wird bei der Verwendung gegenüber Unternehmern mit weniger als 50 Mitarbeitern oder einem Jahresumsatz unter 20 Millionen Euro vermutet, soweit diese aktiv, selbstverantwortlich und willentlich bei der Vertragsgestaltung Einfluss genommen haben, der Verwender die Klausel ernsthaft zur Disposition stellt und sich die Klausel in ihrem Wortlaut verändert hat; bei der Verwendung gegenüber allen anderen Unternehmern dann, wenn selbstbestimmte Vertragsverhandlungen bezüglich einzelner Klauseln oder des gesamten Werkes in angemessener Weise stattgefunden haben.“*

Und ein weiteres Mal bei § 310 Abs. 1 S. 2 BGB:

*„§ 307 Abs. 1 und 2 können in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung finden, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche sowie auf Besonderheiten des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Eine Besonderheit liegt vor allem in der häufig geringeren Schutzbedürftigkeit von Unternehmen, die mehr als 50 Mitarbeiter haben oder einen Jahresumsatz von mehr als 20 Millionen Euro erwirtschaften.“*

Damit wären sowohl die Probleme in Bezug auf die Einschränkung der Vertragsfreiheit der großen Unternehmen sowie das Bedürfnis, den aktuell bestehenden Schutz für unerfahrene Unternehmen beizubehalten, gelöst. Gleichzeitig wird auch die europäische Wettbewerbsfähigkeit des deutschen AGB-Rechts vorangetrieben.

#### 4. KAPITEL: UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE UND ABSCHLIEßENDE WERTUNG MIT AUSBLICK

Zusammenfassend wird festgestellt, dass eine AGB-Reform nötig ist. Ein Eingriff in die Vertragsfreiheit im unternehmerischen Geschäftsverkehr ist nicht immer in ähnlichem Maße gerechtfertigt wie bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber einem Verbraucher. Jedoch wurde erkannt, dass kleinere Unternehmen vor allem bei den Haftungsklauseln durchaus eines Schutzes ähnlich dem der Verbraucher bedürfen.

Die von der Rechtsprechung immer wieder ins Feld geführte Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB ist nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 310 BGB vereinbar. Jedoch kann eine Reform entgegen vieler Meinungen in der Literatur auch sanft durchgeführt werden, indem lediglich an den Stellschrauben des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB und § 310 Abs. 1 BGB gedreht wird. Eine solche Lösung kann aber nur mit Hilfe der Rechtsprechung erfolgen. Diese muss bei den geplanten Veränderungen mitziehen, um die neu entstandenen Regelungen zu konkretisieren.

Die Abschaffung der Indizwirkung im unternehmerischen Geschäftsverkehr wird von vielen gefordert. Um eine generelle Abschaffung zum Schutz kleinerer Unternehmen zu verhindern, soll es im Rahmen des § 310 Abs. 1 BGB bei der Inhaltskontrolle bleiben. Es wird lediglich vorgeschlagen, durch eine Umformulierung das Missverständnis der generellen Indizwirkung der §§ 308 Nr. 1, 2 bis 8 und 309 BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr auszuräumen.

Auch in Bezug auf die Individualvereinbarung wurde der Vorschlag zur Änderung des § 305 Abs. 1 S. 3 BGB dahingehend unterbreitet, dass nur für die Unternehmer, die mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen oder einen Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro erwirtschaften, die Vereinbarung einer Individualvereinbarung erleichtert werden soll.

Für die Zukunft kann eine Gesetzesänderung des AGB-Rechts auf Dauer nicht verhindert werden. Zumal mit wenig Aufwand für alle Beteiligten ein fairer Kompromiss möglich ist, ohne durch die Reform Verbraucher oder kleinere Unternehmer zu benachteiligen.

Für das deutsche Recht bedeutet es einen großen Schritt in die richtige Richtung, damit deutsche Unternehmen international wieder gleichberechtigt agieren und am Wettbewerb teilnehmen können. Für erfahrene Unternehmen tun sich Möglichkeiten auf, um mit dem Vertragspartner bestimmte Risiken besser kalkulieren zu können. Und kleinere Unternehmen genießen durch die Indizwirkung weiterhin den ausreichenden Schutz des AGB-Rechts.

Zu begrüßen wäre ebenfalls, wenn die Europäische Union oder auch Deutschland KMU spezieller fördern würden, damit diese ein Stück der Marktmacht der großen Unternehmen zurückerobern können. Aktuell sind Beihilfen an Unternehmen nach dem Art. 87 Abs. 1 EGV prinzipiell verboten. Lediglich unter bestimmten Voraussetzungen macht die Europäische Union Ausnahmen.

---

*„Festzuhalten bleibt (...), dass das AGB-Gesetz, das dem Diktat der marktstärkeren Partei ein Ende setzen und bei inhaltlich nicht ausgehandelten Verträgen Vertragsgerechtigkeit herstellen will, eines der wichtigsten Teilstücke unserer Privatrechtsordnung ist.“<sup>653</sup>*

Dieser Grundsatz ist mit der vorgeschlagenen Reformmöglichkeit verwirklicht und das AGB-Recht ist nach fast 40 Jahren weiterhin auf Erfolgskurs.

---

<sup>653</sup> *Heinrichs*, NJW 1997, 1407 (1420).

## ANHANG

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Großunternehmen

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH
2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der ZF AG
3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler AG
4. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SKF GmbH

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der mittelständischen Unternehmen

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von Lacher GmbH & Co. KG
2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen der KET GmbH
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Power-Hydraulik GmbH

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kleinunternehmen

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ANCeram GmbH & Co. KG
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agendis GmbH
3. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der creavac GmbH
4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NRU GmbH



# ROBERT BOSCH GMBH

## Allgemeine Lieferbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

### 2. Preise

- 2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackung.
- 2.3 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 2.4 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenspauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.

### 3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung allein zu vertreten hat.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.
- 3.3 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklä-

ren, ob er auf der Lieferung besteht oder seine anderen gesetzlichen Rechte geltend macht.

- 3.4 Vom Vertrag kann der Besteller bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.
- 3.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 9.
- 3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

### 4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt FCA Versandstelle des liefernden Werks (Incoterms® 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

### 5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 5.2 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- 5.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 5.4 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

### 6. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

### 7. Sachmängel/Rechtsmängel

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt
  - a) bei Erzeugnissen der Fahrzeug- und Motorenausrüstung mit dem Zeitpunkt, in dem die Ware in Gebrauch genommen wird, d.h. bei Erstausrüstung mit der Erstzulassung, in den anderen Fällen mit dem Einbau, jedoch spätestens 6 Monate nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang);
  - b) in allen übrigen Fällen mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 7.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 7.8 Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
  - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
  - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
  - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 7.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 7.10 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Fachwerkstatt/Servicestelle hat durchführen lassen.
- 7.11 Die Ziffern 7.3, 7.6, 7.7 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 7.12 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.13 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.
- 8. Schutz- und Urheberrechte**
- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutz-

- recht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 8.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 8.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzendes Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 8.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 8.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9.
- 8.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- 9. Schadensersatzansprüche**
- 9.1. Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- (i) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - (ii) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (iii) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
  - (iv) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
  - (v) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
  - (vi) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 9.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Ziffer 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.

10.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 10.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Erzeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.

10.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 10.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 10.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

10.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

10.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehaltseigentum oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

10.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

## **11. Rücktritt**

11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt.

11.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, (i) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder (ii) wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

11.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

11.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

## **12 Exportkontrollklausel**

12.1 Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

12.2 Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung für uns erforderlich ist zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften.

12.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.2 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.

12.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

## **13 Geheimhaltung**

13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches

Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

- 13.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 13.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

#### **14. Zahlungsbedingungen**

- 14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 14.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 14.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 14.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten für das Einlösen des Wechsels oder des Schecks hat der Besteller zu tragen.
- 14.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.
- 14.6 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 14.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

#### **15. Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 15.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller,
- Kaufmann ist oder
  - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
  - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere sämtlichen -auch zukünftigen -Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Nebenabreden und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns nur insoweit verbindlich, als sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferungen und Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers dar.
- 1.3 Der auf Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen uns und dem Käufer geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Teilen von einzelnen Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Die Vertragsparteien werden unwirksame Bestimmungen alsbald durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 1.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln und anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen genannt) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden oder für Dritte genutzt werden und sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

## 2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sie gelten für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung.
- 2.2 Die Preise sind freibleibend und unverzollt. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.
- 2.3 Wird die Ware in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Wirtschaftsunion (EU) geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, uns vor Versendung seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, über die die Lieferung abgewickelt wird, und seinen Gewerbezweig mitzuteilen.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Rechnungen sind, falls Kredit eingeräumt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten des Zahlungszieles

sind wir berechtigt, gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorschriften Verzugszinsen zu berechnen.

- 3.2 Der Käufer ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von uns schriftlich anerkannt worden sind.
- 3.3 Zahlungsverzug oder Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigen uns, unsere sämtlichen bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung - unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel - sofort fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 3.4 Wir können mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen aufrechnen, die der Käufer gegen uns hat.

#### **4. Lieferung**

- 4.1 Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.3 Bei höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung), Ausbleiben der Leistung von Zulieferern, an dem uns kein Verschulden trifft, sowie sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird uns durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen der genannten Umstände werden wir den Käufer in wichtigen Fällen unverzüglich benachrichtigen.
- 4.4 Kommen wir in Verzug, kann der Käufer -sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4.5 Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.4 genannte Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns möglicherweise gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Der Käufer kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

- 4.6 Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung von Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- 4.7 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## **5. Versand und Gefahrübergang**

- 5.1 Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn und soweit der Versand mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln gelten die incoterms in der am Tage der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- 5.3 Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Andere Verpackungsmittel (Behälter, Boxpaletten etc.) bleiben unser Eigentum und sind unverzüglich frachtfrei an uns zurückzusenden.
- 5.4 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
- 6.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so ist der Käufer verpflichtet, uns hieran anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 6.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt.

Anderweitige Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet.

- 6.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von uns ausgewiesenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Im Falle von Miteigentum erfasst die Abtretung nur den unserem anteiligen Miteigentum nach Ziffer 6.2 entsprechenden Forderungsanteil.
- 6.5 Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder sonstige Umstände eintreten, die unsere Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers gefährden. In diesem Fall ist der Käufer auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn vom Käufer selbst oder von Dritten gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. In diesen Fällen sind wir ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. Die Rückforderung, aber nicht die bloße Rücknahme der Vorbehaltsware gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.7 Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe, sowie die Geltendmachung von Rechten Dritter auf die bzw. an der Vorbehaltsware oder auf die bzw. an den abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, übersteigt, werden wir auf Verlangen des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

## **7. Sachmängel**

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

- 7.1 Diejenige Ware, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweist, ist nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Eine



Nacherfüllung – gleich in welcher Form - stellt jedoch kein Anerkenntnis eines Anspruchs des Verkäufers dar.

- 7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt.
- 7.3 Der Käufer hat Sachmängel unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, wie diese in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung unzweifelhaft ist. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, entstandene Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.
- 7.5 Der Käufer hat jedoch stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.7 Mängelansprüche bestehen nicht,
  - i) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder
  - ii) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder
  - iii) bei natürlicher Abnutzung oder
  - iv) bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaftem Einbau oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
  - v) sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der von uns gelieferten Ware oder an anderen Erzeugnissen mit Auswirkungen auf die von uns gelieferte Ware vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.8 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.9 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.8 entsprechend.
- 7.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7

geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir nur verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Erfüllungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Käufer innerhalb der in Ziffer 7.2 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betroffenen Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10.
  - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen dann nicht, soweit der Käufer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche nicht unverzüglich schriftlich verständigt und damit eine Verschlechterung unserer Rechtsposition verbunden ist. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1 a) geregelten Ansprüche des Käufers im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 7.4, 7.5 und 7.9 entsprechend.
- 8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.
- 8.6 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und/oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

- 9.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Käufers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 9.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **10. Sonstige Schadensersatzansprüche**

- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.3 Soweit dem Käufer nach dieser Ziffer 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.2.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort ist Schweinfurt. Erfolgt die Lieferung aus einem unserer Werke, aus einer unserer Niederlassungen bzw. vom Ort eines mit uns verbundenen Unternehmens, ist Erfüllungsort für Lieferungen der Ort des betreffenden Werkes, der

betreffenden Niederlassung bzw. der Ort des mit uns verbundenen Unternehmens.  
Erfüllungsort für Zahlungen ist Schweinfurt.

11.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Schweinfurt.

Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

11.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

Stand: Februar 2010

**Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.**

### **I. VERTRAGSSCHLUSS / TEXTFORM**

1. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer Bestätigung wirksam.
2. Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist.
3. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der bestellten Waren oder Leistungen erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.

### **II. PREISE / BEARBEITUNGSZUSCHLÄGE**

1. Es gelten die am Tage der Lieferung oder Leistung gültigen Preise und Rabatte zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Für Bestellmengen, die die in unserer jeweilig gültigen Preisliste festgesetzten Mindestmengen und /oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

### **III. LIEFERFRISTEN / VERZUG / ABRUFAUFTRÄGE / TEILLIEFERUNGEN**

1. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigungsbeginn zu klärenden Fragen.
2. Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferanten sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
3. Soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach VII Ziffer 2 und 3. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
4. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens zwölf Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

## IV. VERPACKUNG / VERSAND / INNERGEMEINSCHAFTLICHE WARENLIEFERUNGEN

1. Der Versand erfolgt EXW (Incoterms 2010) von einem in Angebot oder Auftragsbetätigung benannten Ort.
2. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen.
3. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurück genommen.
4. Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlt der Besteller.
5. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Besteller umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung verlangen mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

## V. ZAHLUNGEN

1. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten. Die Rechnung gilt innerhalb von 3 Tagen nach Versand als zugegangen, es sei denn der Besteller weist das Gegenteil nach.
2. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig entschieden.

## VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
2. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mit verwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen. Die Abtretung nehmen wir an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.
4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

6. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und den Pfändenden unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
7. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses VI 1-6 nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

### VII. GEWÄHRLEISTUNG/ HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach § 437 Nr. 1 BGB gelten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
  - a) Soweit Liefergegenstände infolge von Mängeln ganz oder teilweise unbrauchbar sind, werden wir nach unserer Wahl, die nach billigem Ermessen zu treffen ist, kostenlos die Mängel beseitigen oder kostenlos mangelfreie Liefergegenstände liefern (zusammen im Folgenden „Nacherfüllung“ genannt). Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein.
  - b) Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nacherfüllung hat uns der Besteller die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Nachbesserung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und von uns den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir sofort zu verständigen.
2. Die weiteren gesetzlichen Rechte des Bestellers gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a) Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
  - b) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
  - c) Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den gesetzlichen Produkthaftungsregelungen.
  - d) Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
  - e) Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.
3. Soweit nicht in III Ziffer 3 sowie in VII Ziffer 1 und 2 etwas anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
4. Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Die Obliegenheiten des Bestellers gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben hiervon unberührt. Die beanstandeten Liefergegenstände sind zu unserer Verfügung zu halten. Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt.

5. Den Besteller trifft die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Ansprüche wegen Pflichtverletzung gegeben sind. .
6. Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
7. Für gesetzliche Rücktrittsrechte gilt § 350 BGB entsprechend.

## VIII. GARANTIE / BESCHAFFUNGSRISIKO

1. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos unsererseits muss ausdrücklich erfolgen und als solche bezeichnet sein.
2. Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 Abs. I BGB.
3. Der Besteller und wir sind uns einig, dass Angaben in unseren Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder Übernahme des Beschaffungsrisikos darstellen.

## IX. SOFTWARENUTZUNG

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach den Regelungen des Lieferumfangs befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

## X. GEHEIMHALTUNG

1. Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.
2. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

## XI. SONSTIGES

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus wir liefern.
2. Gerichtsstand ist Nürnberg. Wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen.
3. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.



## Verkaufs- und Lieferbedingungen der Schaeffler Gruppe

SCHAEFFLER



4. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller und wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind für Lieferungen und Leistungen an Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder an ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen bestimmt. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die der Besteller mit Empfang unserer Auftragsbestätigung, spätestens mit Annahme der bestellten Ware anerkennt. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Die Geltung des internationalen Kaufrechtsübereinkommens (CISG) wird ausgeschlossen. Aufträge, Nebenabreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

**Preise:** Es gelten die am Liefertag veröffentlichten gültigen Preise und Preiskonditionen. Die Umsatzsteuer wird in jeweils gültiger Höhe zusätzlich berechnet. Der Mindestpreis pro Bestellung beträgt 100 Euro. Lieferungen mit einem niedrigen Bestellwert werden zu diesem Preis abgerechnet.

**Sonderanfertigungen:** Bei Muster- und Sonderanfertigungen außerhalb des jeweils gültigen Liefersortiments gelten angemessene Mehr- oder Mindermengen als vereinbart.

**Lieferzeiten** sind bis zur Auftragsannahme unverbindlich – zwischenzeitlicher Verkauf vorbehalten – und rechnen ab Eingang der Bestellung bzw. frühestens ab endgültiger Einigung über die Auftragsausführung und der Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Sind Lieferzeiten in Tagen angegeben, zählen nur die üblichen Arbeitstage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt wesentlicher unvorhergesehener Vorgänge bei der Herstellung und sonstiger Hindernisse wie höhere Gewalt, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe in eigenen Werken oder Werken von Zulieferanten. Ist dem Besteller wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung ein Schaden erwachsen, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. Hundert, im ganzen aber höchstens 5 v. Hundert vom Werte desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert wird oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

**Verpackung:** Unsere Produkte werden nach Kundenwunsch sowohl in Einweg- wie in Mehrwegbehältern geliefert, beide entsprechend der Verpackungsverordnung. Einwegverpackungen wie Holzkisten, Kartons usw. werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Mehrweg- und Gitterboxpaletten, Paletten mit Aufsetzrahmen und Deckel, Behälter und Kassetten bleiben unser Eigentum und sind ohne Kosten für uns unverzüglich an die Lieferstelle zurückzusenden. Bulkverpackungen enthalten die in unseren Preislisten als Kleinstpackung angegebene Stückzahl. Hiervon bzw. von deren Vielfachem abweichende Mengen können – sofern Mindestbestellmengen nicht entgegenstehen – nur in Einzelverpackung geliefert werden.

**Versand:** Die Wahl der Versandart bleibt der Lieferstelle überlassen, Teillieferungen sind zulässig.

**Zahlungen** sind grundsätzlich in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu leisten. Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel wird vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen nicht akzeptiert. Der gültige Zahlungstermin ist eingehalten, wenn wir innerhalb der Fristen über die Zahlungsmittel verfügen können. Bei Überschreiten des Zahlungstermins tritt Verzug ein. Der Besteller ist zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn diese gerichtlich festgestellt und unbestritten sind. Bei Überschuldung und Zahlungseinstellung mit anschließender Beantragung eines Insolvenzverfahrens und bei sonstiger schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele werden alle Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, einschließlich der Wechselforderungen, sofort fällig. Bei der Begleichung vorfällig gestellter Forderungen kommt ein entsprechender angemessener Zinsabschlag zur Anwendung.

**Eigentumsvorbehalt:** Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Werden unsere Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, werden wir anteilig Miteigentümer der neuen Sache. Veräußert der Besteller die von uns gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen an uns ab. Hierunter fallen auch Ansprüche aus Akkreditiven und ähnlichen Sicherungsmitteln. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung des Drittkäufers bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Unabhängig hiervon erlischt die Einziehungsermächtigung automatisch – ohne dass es eines Widerrufs bedarf – in dem Moment, in dem der Besteller oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers stellt. Von einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt. Soweit der Eigentumsvorbehalt aus Rechtsgründen in dieser Form nicht voll wirksam sein sollte, ist der Besteller verpflichtet, die Sicherung unserer Warenforderungen in entsprechender Weise rechtswirksam herbeizuführen und an erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken.

**Mängelansprüche:** Bei Lieferungen, die nachweislich infolge von uns zu vertretender Mängel ganz oder teilweise unbrauchbare Gegenstände aufweisen, werden wir nach unserer Wahl, unter Abwägung wirtschaftlich technischer Gesichtspunkte, kostenlos nachbessern, neu liefern oder den Verkaufspreis herabsetzen. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die auf den Wert des fehlerhaften Liefergegenstands bezogenen angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, soweit gesetzlich geschuldet und soweit sich diese auf das Inland beziehen. Frachtkosten für die Rücksendung der mangelhaften Ware werden nur erstattet, wenn die Rücksendung auf unseren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist. Für nachgebesserte Liefergegenstände läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist weiter; sie verlängert sich nur um die Zeit, in welcher der Liefergegenstand nicht benutzbar ist. Entsprechendes gilt für Lieferungen von Ersatzstücken. Erkennbare Transportschäden sind uns unverzüglich, alle übrigen Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen ablehnen, wenn uns Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden. Dasselbe gilt, wenn uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen gegeben wird. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebs- Sicherheit des Bestellers und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind und dieser auch nach einer uns gestellten angemessenen Nachfrist fortbesteht, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der im Rahmen der Erfüllung der Mängelansprüche zu tragenden Kosten zu

verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen rückgängig zu machen. Dieses Rücktrittsrecht des Bestellers besteht – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nacherfüllung durch uns. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Die nachstehend geregelte Haftung bleibt unberührt. Wir können die Erfüllung von Mängelansprüchen auch ablehnen, wenn die allgemeinen technischen Hinweise unserer Kataloge und Druckschriften nicht beachtet wurden. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Garantien dar.

## **Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel:**

Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der im Kapitel „Mängelansprüche“ bestimmten Frist wie folgt:

- ⇒ Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen, insbesondere auch innerhalb einer angemessenen Frist, möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- ⇒ Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach dem Absatz Haftung unten.
- ⇒ Die vorstehend genannten Verpflichtungen von uns bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Weitergehende oder andere als die in diesem Absatz geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **Haftung:**

Wir haften

- ⇒ bei Vorsatz,
- ⇒ bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- ⇒ bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
- ⇒ bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- ⇒ bei Fehlern des Liefergegenstandes, bei denen nach Produkthaftungsgesetz für
- ⇒ Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter haften wir jedoch nur, wenn sie wesentliche Vertragspflichten verletzen. Hier und in Fällen der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die auf der Verletzung von Schutzrechten beruhen und für unerlaubte Handlungen.

**Softwarenutzung:** Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares nach den Regelungen des Liefervertrages befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellungsangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich etwaig angefertigter Kopien bleiben uns vorbehalten.

**Verwendungsbeschränkung:** Unsere Produkte sind standardmäßig nicht für den Einbau in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie die Strahlungsbereiche von kern-technischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes entwickelt und vorgesehen. Sollten diese Standardprodukte trotzdem in den genannten Bereichen eingebaut werden, lehnen wir im Schadensfall jegliche Haftung für etwaige Schäden ab, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung unsererseits im Ausnahmefall vor.

**Nebenpflichten und Beratung:** Vertragliche Nebenleistungen (z. B. Wartungsanleitungen) und Beratungen, soweit sie sich auf den Liefergegenstand beziehen, erbringen wir sorgfältig und nach bestem Wissen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den uns vom Besteller genannten Einsatzbedingungen; hinsichtlich der Gewährleistung und Haftung, auch bei etwaigen Unterlassungen, gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß. Große Empfehlungen erfolgen unverbindlich.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unserer Lieferstelle. Erfüllungsort für die Zahlung sowie Gerichtsstand ist Schweinfurt. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.

**Datenschutz:** Im Sinne des Datenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass wir Daten über Kunden speichern und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzen.

**Lieferung von Produkten der SKF Slewing Bearings S.A.:** Im Falle der Lieferung von Produkten der SKF Slewing Bearings S.A. gelten vorrangig die hierfür bestimmten, diese Liefer- und Zahlungsbedingungen ergänzenden Geschäftsbedingungen.

**Hinweis:** Speziellere Bedingungen insbesondere für die Erbringung allgemeiner Serviceleistungen, für die Reparatur von Lagern und anderen Komponenten, für Technische Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie für Engineering Consultancy Services gehen in Ihrer jeweiligen Fassung den vorerwähnten Bedingungen vor.

# Allgemeine Lieferbedingungen der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nicht aber gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegen stehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

## 3. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, etc., behalten wir uns alle Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und dürfen vom Kunden auch nicht anderweitig verwendet werden. Das gilt auch dann, wenn sie urheberrechtlich nicht geschützt sind

## 4. Preise und Zahlung

- 4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MwSt. nicht ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 4.3 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ausgestellt und zahlbar in Euro und 30 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können.
- 4.5 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a.. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

## 5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Lieferung

- 6.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Angaben über technische Details, Genehmigungen, Freigaben und etwa vereinbarter Anzahlungen. Bei Änderungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht voraussehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6.3 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für nachgewiesene Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.
- 6.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, solange die restlichen Lieferteile innerhalb der vereinbarten Lieferzeit erbracht werden und dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.
- 6.5 Bei kundenspezifischen Produkten behalten wir uns Unter- bzw. Überlieferungen von bis zu 10 % der Liefermenge vor, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

## 7. Gefahrübergang / Versendung

- 7.1 Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart ist.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.3 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

## 8. Mängelrüge

- 8.1 Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

## 9. Mängelansprüche

- 9.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die Regelungen unter Nr. 10.
- 9.2 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.3 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten aber bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und beim Rückgriff des Unternehmers.

## 10. Haftungsbeschränkung / Schadensersatz

- 10.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 10.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbegrenzung zusätzlich nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

## Allgemeine Lieferbedingungen der Erich Lacher Präzisionsteile GmbH & Co. KG

10.3 Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. In den unter 9.3 genannten Fällen, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist.

### 11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

11.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen.

11.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

11.5 Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

11.6 Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

11.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem

Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich D-75181 Pforzheim.

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - ist bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen das für den Sitz unseres Unternehmens (D-75181 Pforzheim) zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

12.3 Für diese Allgemeinen Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Alle Angebote erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung oder Leistung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, sind für uns unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr zwischen dem Verwender und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB; für Verbraucher gemäß § 13 BGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 2 Angebots- und Zahlungsbedingungen, Preise, Abtretungs-/Aufrechnungsbeschränkung

1. An ein Angebot zur Lieferung von Ware, zur Herstellung eines Werkes oder zur Erbringung einer Leistung halten wir uns für 14 Tage nach seiner Abgabe gebunden, sofern nicht jeweils schriftlich eine abweichende Bindungsfrist festgesetzt worden ist.

2. Die Abgabe jedes Angebots erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung, soweit wir die Nichtbelieferung nicht selbst zu vertreten haben, insbesondere rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Lieferanten abgeschlossen haben.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise EX Works (INCOTERMS 2010) ausschließlich Transportverpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Erfüllungsort für vertragliche Ansprüche ist Radeberg, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Der Ort der Nacherfüllung bestimmt sich bei Kaufverträgen nach § 6 II. 6, bei Werkverträgen nach § 7 IV. 5.

4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Liegen zwischen Vertragsschluss und der vereinbarten Auslieferung der Ware/Ausführung der vertraglichen Leistungen mehr als 4 Monate, ist der maßgebliche Preis der am Tag der Lieferung/Ausführung gültige Listenpreis. Ist der so ermittelte gültige Preis mehr als 5 % höher als der ursprünglich vereinbarte Preis, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Es ist durch schriftliche Erklärung gegenüber uns auszuüben.

5. Der Kaufpreis bzw. der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Werkabnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Lieferungen erfolgen grundsätzlich gegen Vorkasse.

6. Der Kunde erhält auf Antrag nach unserem Ermessen bei regelmäßigen Käufen eine Kundennummer, die unbeschadet einer abweichenden Vereinbarung zu einer Lieferung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum führt. Dienstleistungs- und Reparaturrechnungen sowie Rechnungen über sonstige Leistungen wie Ersatzteile für Maschinen und Geräte sowie Materialeinsatz sind sofort fällig.

7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt bei ihm eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, wird unser gesamtes Guthaben sofort fällig, auch wenn es sich um Forderungen aus anderweitigen Lieferungen handelt. In diesem Fall sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Für jede nicht verzugsbegründende Mahnung wird dabei eine Mahnpauschale in Höhe von 5 Euro vereinbart.

8. Gegen unsere Ansprüche aus Kaufverträgen kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Bei Werkverträgen kann der Kunde darüber hinaus aufrechnen, wenn es sich bei seinem Gegenanspruch um Mängelbeseitigungskosten und/oder Fertigstellungsmehrkosten aus dem jeweiligen Werkvertrag handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kauf- bzw. Werkvertrag beruht.

9. Mit Ausnahme von Entgeltforderungen nach § 354a HGB ist der Kunde nicht zur Abtretung von gegen uns bestehenden Ansprüchen berechtigt.

### § 3 Lieferung

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

2. Werden wir aufgrund eines Umstandes, den wir zu vertreten haben, daran gehindert, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern bzw. einen schriftlich zugesagten Fertigstellungstermin einzuhalten, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Lieferung bzw. Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

4. Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung bzw. Leistung verpflichtet. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Lieferung oder Leistung Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Liefergegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

6. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt.

### § 4 Einbau durch qualifiziertes Fachpersonal

Der Kunde ist verpflichtet, den Einbau der erworbenen Artikel durch qualifiziertes Fachpersonal vornehmen zu lassen.

### § 5 Kostenvoranschläge, technische Unterlagen, Muster

1. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Eigentums- und Urheberrechte an Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Einwilligung zulässig.

2. Anwendungstechnische Ratschläge in Wort und Schrift gelten nur als unverbindliche Hinweise und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfungspflicht unter Berücksichtigung der beabsichtigten Anwendungszwecke.

3. Kommt der Vertrag mit dem Kunden, der Gegenstand der Pläne, Entwürfe, Zeichnungen und/oder Berechnungen ist, innerhalb der Angebotsfrist nicht zustande, ist der Kunde verpflichtet, die maßgeblichen Dokumente auf eigene Kosten unverzüglich zurückzugeben und von ihm angefertigte Kopien der entsprechenden Dokumente und/oder hierzu angefertigte Dateien auf eigene Kosten zu vernichten bzw. zu löschen.

4. Werkzeuge, Muster und andere Vorrichtungen, die anlässlich der Vertragsabwicklung angefertigt wurden, bleiben unser Eigentum, außer der Kunde hat hierfür ein gesondert im Vertrag schriftlich vereinbartes Entgelt entrichtet.

### § 6 Regelungen für Kaufverträge

#### I. Gefahrübergang bei Kaufverträgen

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Kunden über.

2. Die Gefahr geht bei Versendung der Sache auf den Kunden über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

#### II. Sachmängelgewährleistung bei Kaufverträgen, Ort der Nacherfüllung

1. Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen einer Lieferung sowohl Menge und äußere Erscheinung der gelieferten Produkte zu untersuchen und uns Mengenfehler und äußerlich erkennbare Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er eine solche unverzügliche Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt.

2. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr mit Ausnahme solcher, deren Haltbarkeit/Verwendbarkeit als kürzer gekennzeichnet ist. Der Verkauf von gebrauchten Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelhaftung, außer der Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen (§ 444 BGB).

3. Die Ansprüche auf Mängelbeseitigung des Kunden sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsanspruch, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Minderung verlangen oder vom Vertrag

zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.

4. Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Kunde bei uns geltend schriftlich zu machen.

5. Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Kunde darzulegen und zu beweisen.

6. Ort der Nacherfüllung für alle Gewährleistungsansprüche des Kunden ist bei Kaufverträgen vorrangig der ursprüngliche Erfüllungsort Radeberg, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Stellt dies für den Kunden ausnahmsweise eine erhebliche Unannehmlichkeit dar, ist Ort der Nacherfüllung die bei uns im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinterlegte Lieferanschrift des Kunden.

7. Bezüglich der Haftung auf Schadensersatz gilt die Haftungsbeschränkung gemäß § 8.

### III. Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

1. Wenn der Kunde die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft hat und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern musste, kann er uns gegenüber Sachmangelhaftungsansprüche geltend machen.

2. Der Kunde kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Kunden vorhanden war und die entstandenen Aufwendungen im Drittvergleich als angemessen zu betrachten sind.

3. Der Kunde hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs uns gegenüber keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 7 Sonderegeln bei Werkverträgen

### I. Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB

1. Hat der Werkvertrag eine anfängliche Laufzeit von mehr als 2 Jahren, steht dem Kunden das Recht, den Werkvertrag vor Vollendung des Werks jederzeit zu kündigen (§649 BGB) uneingeschränkt zu. Bei einer anfänglichen Laufzeit von 2 Jahren oder weniger ist das Recht des Kunden aus § 649 BGB auf eine Kündigung aus wichtigem Grund beschränkt.

2. Steht dem Kunden nach Ziffer 1 ein entsprechendes Kündigungsrecht zu, beträgt das uns gemäß § 649 S.2 BGB geschuldete Entgelt unter Berücksichtigung aller durch uns ersparter Aufwendungen pauschaliert 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, zzgl. Umsatzsteuer, soweit sie anfällt. Dem Kunden steht es frei nachzuweisen, dass der uns geschuldete Betrag wesentlich niedriger ist als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme. Uns steht es frei nachzuweisen, dass das gemäß § 649 S.2 BGB geschuldete Entgelt höher ist als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme.

### II. Keine Höchstpersönlichkeit

Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zur Abwicklung der entsprechenden Werkverträge zu vergeben.

### III. Pfandrechte

1. Wegen unserer Forderung aus dem Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an den auf Grund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

### IV. Gewährleistungsansprüche

1. Im Falle der Erstellung von Bauwerken und/oder der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB). Im Übrigen verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Abnahme des Leistungsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

2. Die Abnahme des Leistungsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung; § 6 II Ziffer 2 Satz 1 gilt analog.

4. Wenn die vom Kunden gelieferten Stoffe (insbesondere Einsatz-, Betriebs- und Verfahrensbedingungen, Rezepturen, Spezifikationen sowie sonstige für die zu erbringende Leistung erhebliche Umstände und Parameter) einen Mangel verursachen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

5. Bei Werkverträgen ist Ort der Nacherfüllung für alle Gewährleistungsansprüche des Kunden der vertraglich vereinbarte Ort der Erbringung der Werkleistungen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Ort der Erbringung der Werkleistungen die Lieferanschrift des Kunden.

6. Im Übrigen gelten die kaufrechtlichen Vorschriften unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 6 II. 3, 4 und 7) entsprechend, insbesondere die Haftungsbeschränkung bei Schadensersatz nach § 6. II. 7, § 8.

### § 8 Haftung

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, sofern der Kunde

a) Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf einer gesonderten vertraglichen Beschaffheitsgarantie oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen;

b) Schadensersatzansprüche geltend macht, die die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei grob fahrlässigem Ver-

schulden ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;

c) Schadensersatzansprüche geltend macht, die eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Gegenstand haben, unabhängig von dem Grad des zugrundeliegenden Verschuldens; und/oder

d) Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche geltend macht, die die Verletzung unserer wesentlichen vertraglichen Pflichten, der sog. Kardinalpflichten, zum Gegenstand haben, unabhängig von dem Grad des zugrundeliegenden Verschuldens. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die der Vertrag dem Kunden seinem Sinn und Zweck nach zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Solche Kardinalpflichten sind daher insbesondere

- die Pflicht, nur sichere Produkte zu liefern;
- die Pflicht, nur mangelfreie Produkte/Werkleistungen zu liefern;
- die Pflicht, für die Überwachung unserer Erfüllungsgehilfen zu sorgen;
- die Pflicht, im Handelsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden; und
- die Pflicht bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins fristgerecht zu liefern.

Außer in den Fällen a) - d) ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

### § 9 Gewerbliche Schutzrechte, Domains, E-Mails

1. Dem Kunden werden durch den Abschluss eines Kaufvertrags und der entsprechenden Lieferung von Ware keinerlei Rechte an vorbestehenden gewerblichen Schutzrechten eingeräumt. Insbesondere erhält der Kunde weder unmittelbar noch konkludent irgendeine Art von Lizenz, v.a. nicht die Lizenz, eine Marke von uns in seine Geschäftspapiere aufzunehmen.

2. Bei einem Werkvertrag räumen wir dem Kunden Zug- um Zug gegen vollständige Zahlung des Werklohns, im Übrigen unentgeltlich, das nicht übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen zum Zweck der Nutzung des Gegenstands des Werkvertrags ein. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, werden wir uns von dem Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen.

3. Der Kunde darf weder im In- noch im Ausland Domains anmelden, die Ausdrücke enthalten, die durch unsere Markenrechte geschützt oder Firmennamen sind. Wenn der Kunde entgegen dieser Bestimmung dennoch solche Domains anmeldet, stimmt er hiermit unwiderruflich entweder deren unentgeltlicher Übertragung an uns oder deren Löschung, nach unserem freien Ermessen, zu. Dies gilt sinngemäß für Adressen zum Empfang elektronischer Post bzw. für Auftritte im Rahmen von sozialen Netzwerken.

4. Auf dem gelieferten Produkt bzw. seiner Verpackung befindliche Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von uns oder von Dritten darf der Kunde nicht entfernen, entstellen oder auf sonstige Art und Weise verstecken. Auch darf der Kunde keine entsprechenden Hinweise, Aufkleber oder ähnliches ohne Zustimmung des jeweiligen

Rechteinhabers hinzufügen oder die Ware umverpacken.

5. Jede Nutzung unserer gewerblichen Schutzrechte und/oder Domains bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

#### **§10 Warenrücknahme/Wiedereinlagerungsgebühr**

1. Soweit wir freiwillig vom Kunden Ware zurücknehmen, gilt Folgendes: Rücknahmefähig ist nur Ware in ordnungsgemäßem, verkaufsfähigem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. -bestellungen handelt. Gegen Rückgabe der Ware erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Warenwerts, abzüglich einer Wiedereinlagerungsgebühr, bei Ware die einer Haltbarkeitsdauer unterliegt, in Höhe des Zeitwerts. Wir sind berechtigt, mit Gutschriftbeträgen uneingeschränkt aufzurechnen.

2. Die Wiedereinlagerungsgebühr beträgt pro Artikel pauschal 10 % des Wertes der zurückgenommenen Ware, sofern nicht ein anderer Wert anlässlich der Rücknahme vereinbart wird.

#### **§ 11 Eigentumsvorbehalt, Versicherungspflicht**

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kauf- bzw. Werkvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Kunde ein Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware herauszuverlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös zu ersetzen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Kunden bleibt darüber hinaus vorbehalten.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Forderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Kunde auf unser Verlangen uns gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind, und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im

Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.

6. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Entsteht eine solche Sicherungsübereignung bereits bei Lieferung der Ware (z.B. aufgrund der Sicherungsübereignung eines gesamten Warenlagerbestandes) oder bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung unserer Vorbehaltsware beinhalten, (z.B. Sale- and Lease-Back-Verträge) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, außer der Vertrag verpflichtet das Finanzierungsinstitut unwiderruflich, den Kaufpreis unmittelbar an uns zu zahlen.

7. Für den Fall, dass der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Der Kunde muss die Vorbehaltsware mindestens in Höhe des Kaufpreises gegen alle üblichen Verlustrisiken bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und auf unseren Wunsch hin kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde darüber hinaus deutschsprachige Exemplare des Versicherungsvertrages oder eine deutschsprachige Versicherungsbestätigung in Kopie zu übergeben.

#### **§ 12 Datenschutz**

Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Dresden, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen, wenn der Kunde ein Kaufmann ist.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (insbesondere UN-Kaufrecht) und des Internationalen Privatrechts, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat. Zwischen den Parteien wird für die gesamte Dauer ihrer vertraglichen Beziehungen Deutsch als Vertragssprache vereinbart.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunde einschließlich dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Mai 2013

**KET Kunststoff- und Elasttechnik GmbH**  
**Liegau-Augustusbad**  
**Wachauer Str. 3**  
**01454 Radeberg**



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftigen – Geschäfte mit dem Besteller, sofern es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB handelt, und einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

### § 2 Angebot, Vertragsabschluss, Eigentums- und Urheberrechte

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit und gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Leistung (Lieferung) zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung (im Fall der Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung) nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro, zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie sonstiger Nebenkosten und zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung gültigen Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen mit 2% Skonto und binnen 30 Tagen netto zu bezahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Abwicklung von Kleinaufträgen (Unterschreitung eines Mindestlieferwertes je Sendung) behalten wir uns die Berechnung einer Bearbeitungspauschale (Mindermengenzuschlag) vor. Die aktuell gültigen Werte sind auf unserer Internetseite zu ersehen.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, Preisanpassungen vorzunehmen, wenn nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Änderung der unserer Preiskalkulation zugrunde liegenden Lohnkosten, Materialpreise, Energiekosten und/oder sonstigen Kosten eintritt. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (4) Der Besteller kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, falls sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

### § 4 Lieferzeit, Lieferstörungen, Annahmeverzug

- (1) Der Beginn der von uns angegebene Lieferzeit setzt die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor. Wir haften nicht für den Fall, dass wir durch unsere Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- (3) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, sofortige Abnahme und Zahlung zu verlangen oder ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf können wir anderweitig über den Vertragsgegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern. Unberührt davon bleibt unser Recht, unter den Voraussetzungen des § 123 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- (5) Für Schadensersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Lieferstörungen gilt § 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

### § 5 Gefahrübergang, Transportversicherung, Verpackung

- (1) Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit der Absendung bzw. Übergabe an den Frachtführer oder im Falle der Abholung der Ware durch den Besteller mit deren Bereitstellung auf den Besteller über.
- (2) Falls nichts anderes vertraglich vereinbart ist, steht uns die Wahl des Versandweges frei.
- (3) Für eine Transportversicherung hat der Besteller zu sorgen.

### § 6 Muster

Muster liefern wir nur gegen Berechnung. Bei Rückgabe erteilen wir eine Gutschrift. Die Rückgabe der Muster muss innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, bei starker Abnutzung eine angemessene Entschädigung zu verlangen, deren Verrechnung wir im Rahmen der Gutschrift vornehmen. Die Rücksendung der Muster erfolgt stets zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

### § 7 Stornierungen

Die Stornierung einer Bestellung bedarf unserer Zustimmung. Falls wir die Ware zurücknehmen, werden die anfallenden Prüf- und Wiedereinlagerungskosten bei einer Gutschrifterteilung in Abzug gebracht. Kundenspezifische Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Waren erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen, sowie bis zum Ausgleich aller unserer übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (2) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller erlangen wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. (1).
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern, wenn er sich nicht im Zahlungsverzug mit unseren Forderungen befindet. Werden uns nach Vertragsabschluss und Lieferung der in unserem Eigentum stehenden Waren Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen.

- (4) Der Besteller tritt an uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur bis zur Höhe des dem Käufer vom Besteller in Rechnung gestellten Wertes der Vorbehaltsware. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die ebenfalls nicht dem Besteller gehören, weiterveräußert wird.
- (5) Der Besteller ist auch nach der Forderungsabtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Einzugsermächtigung können wir aus berechtigtem Interesse einschränken und aus wichtigem Grund, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzugs, widerrufen. Wir können verlangen, dass uns der Besteller die ihm abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns dazugehörige Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung offen legt. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. vom Besteller herauszuverlangen oder ggf. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck das Grundstück bzw. das Gebäude, auf oder in dem sich die Vorbehaltsware befindet, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen.
- (7) Der Besteller hat uns von jeder Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung oder sonstigen unsere Eigentumsrechte beeinträchtigenden Maßnahmen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten der Maßnahmen zur Beseitigung der Eingriffe Dritter, insbesondere die etwaiger Interventionsprozesse, zu tragen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### § 9 Gewährleistung und Haftung einschließlich Schadenersatz

- (1) Mängelgewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgekommen ist.
- (2) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vor, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Für den Fall der Nachbesserung sind wir dazu verpflichtet, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer – unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten – angemessenen Frist oder schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (4) Schadensersatzansprüche des Bestellers können nur insoweit gegen uns geltend gemacht werden, als sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen vor Vertragsabschluss durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur im Fall der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht und/oder bei Personenschäden. Mit Ausnahme unserer Haftung für Personenschäden und unserer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind Umfang und Höhe unserer Haftung auf die Deckungssummen unserer Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Produkthaftungspflichtversicherung in Höhe von 7.500.000,00 EUR bzw. 2.000.000,00 EUR per Schadensereignis beschränkt. Wir sind auf Verlangen bereit, dem Besteller Einblick in unsere Versicherungspolice zu gewähren. Reguliert unserer Versicherer nicht, so treten wir ein; unsere Haftung ist allerdings auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Lieferstörungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen, wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 ff BGB oder aufgrund Produkthaftung.
- (6) Der vorstehend aufgeführte Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Teile und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder einem eventuellen besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrechts).

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

## POWER-HYDRAULIK GmbH

Gottlieb-Daimler-Straße 4

D-72172 Sulz am Neckar

Telefon: +49 (0) 74 54 / 95 84-0

Telefax: +49 (0) 74 54 / 95 84-22

E-Mail: power@power-hydraulik.de

Internet: www.power-hydraulik.de

(Stand: 01/2007)

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der ANCeram GmbH & Co.KG, Bindlach**

Nachstehende Geschäfts- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Liefergeschäfte des Verkäufers. Sie gelten insbesondere auch für zukünftige und mündlich abgeschlossene Verträge. Abweichende Bestimmungen, vor allem Einkaufsbedingungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Käufer versichert, dass der Kaufvertrag für ein Unternehmen erfolgt (kein Verbrauchsgüterkauf).

**1. Bindung an Auftrag :** Angebote des Verkäufers sind in jeder Hinsicht unverbindlich, auch nach Annahme des Angebotes.

**2. Muster :** Muster sind von Hand gefertigt, für handels- und marktübliche sowie unbedeutende Abweichungen (z.B. Material, Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht etc.) gegenüber den maschinell gefertigten Lieferungen haftet der Verkäufer nicht.

**3. Kaufpreis :** Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung gültige Preis. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preise ohne weitere Angaben sind in EURO.

**4. Entsorgung und Verwertung :** Unsere Preise beinhalten keinerlei Entsorgungskosten, DSD-Gebühren o.ä. Der Käufer verpflichtet sich, selbst eine Rücknahme und Verwertung inkl. Nachweis gemäß der Verpackungsverordnung und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz sicherzustellen oder entsprechende Vereinbarungen mit einem anerkannten Entsorger (z.B. DSD) zu schließen. Der Verkäufer wird hiermit von allen Verpflichtungen freigestellt, der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle daraus entstandenen Kosten.

**5. Zahlungsbedingungen :** Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto vom Tage der Lieferung an gerechnet zu leisten. Willkürliche Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

**6. Lieferfrist :** Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so verlängert sich diese Frist angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt jeder Art, insbesondere unvorhersehbarer Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbaren Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoffmängel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder anderen, von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretenden Hindernisse. Wird eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 1 Woche nach Ablauf der Nachfrist vom Käufer ausgeübt werden. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wegen verspäteter Lieferung ist in allen Fällen ausgeschlossen. Kontrakte/Abrufe ohne feste Termine werden spätestens drei Monate nach Auftrag geliefert und berechnet.

**7. Gefahrübergang :** Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- und Lagerräume des Verkäufers verlässt; dies gilt auch bei Lieferung frei Haus (siehe Nr. 19). Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht. Bei Barverkauf ist Auftragstag gleich Liefer- und Inkassotag.

**8. Abnahmeverweigerung :** Verweigert der Käufer die Abnahme der Ware, so kann der Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen. Hat der Käufer die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

**9. Verwendungszweck, wesentliche Eigenschaften :** Beratungen oder Empfehlungen unserer Mitarbeiter erfolgen unverbindlich. Der Verwender hat grundsätzlich die Eignung der von uns gelieferten Ware für seine Zwecke ausreichend zu prüfen und entscheidet eigenverantwortlich über deren Einsatz. Nur wenn uns der genaue Verwendungszweck vorher schriftlich mitgeteilt und dieser auch so von uns bestätigt wurde, kann die Eignung nach der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung bzw. die vereinbarte Beschaffenheit festgestellt werden. Allgemeine Angaben über Qualitäten, Materialauswahl, Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführung, Farbe, Stärke, Gewicht, Inhaltsangaben etc. stellen sonst keine weiteren Eigenschaften dar.

**10. Gewährleistung :** Gewährleistungsansprüche für fehlerhafte Ware sind nur möglich, wenn bei Gefahrenübergang die branchen- und handelsüblichen Toleranzen überschritten sind. Durch falsche Lagerung können sich Eigenschaften, Farbe etc. der Produkte deutlich verändern - daraus entstehen keine Gewährleistungsansprüche. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt, schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist auch für versteckte Fehler beträgt maximal 12 Monate nach Warenlieferung. Der Käufer kann nach seiner Wahl Nacherfüllung, Kaufpreisminderung oder Vertragsrücktritt wählen, wobei die für den Verkäufer wirtschaftlichste Lösung an erster Stelle steht. Jegliche Schadensersatzansprüche sind außer bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**11. Toleranzen :** Geringfügige Maß- oder Qualitätsabweichungen sind produkt-, rohstoff- oder produktionsspezifisch unvermeidbar und handelsüblich. Der Verkäufer haftet nicht für geringfügige Zahlfehler oder Auslesemängel sowie für sonstige Veränderungen in der Beschaffenheit der Ware ab dem Zeitpunkt der Verladung. Bei der Fertigung ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 0,5% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden. Darüber hinaus wird die durch den Käufer auszusortierende fehlerhafte Ware nach Wahl des Verkäufers nachgebessert, ersetzt oder vergütet. Alle diese Fälle berechtigen nicht, die Ab- oder Annahme der Gesamtmenge zu verweigern.

**12. Zahlung und Zahlungsverzug :** Wird die Zahlungsfrist überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und Mahngebühren zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen Gegenansprüchen zulässig. Erscheint durch negative Informationen über den Käufer der Gegenleistungsanspruch des Verkäufers gefährdet, kann der Verkäufer seine Leistung von einer Vorauskasse oder Sicherheitsleistung abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass eine Haftung oder sonstige Ansprüche entstehen. Bei vom Käufer verschuldetem Ausbleiben einer Zahlung werden sämtliche offenen Rechnungen des Verkäufers sofort fällig, und er ist zu keiner weiteren Lieferung mehr verpflichtet.

**13. Eigentumsvorbehalt :** Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers. Der Käufer hat die Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und zu versichern. Verspätet sich der Käufer mit fälligen Zahlungen um mehr als 10 Werktage, ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, ohne dass der Verkäufer zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklären muss. Der Käufer ist trotz dieses Eigentumsvorbehaltes zur Verfügung unserer Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, solange er sich uns gegenüber nicht in Verzug befindet. Wird unsere Eigentumsware verarbeitet oder weiter veräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an uns ab. Der Käufer wird jedoch durch uns widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die daraus abgeleiteten Forderungen wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Entstehende Kosten trägt der Käufer. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der hier realisierbare Wert die zu sichernde Forderung gegen den Käufer um mehr als 20% übersteigt. Bei Verarbeitung der Ware erwirbt der Verkäufer das Eigentum/Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsachen durch den Käufer erfolgt stets für den Verkäufer, der damit Eigentum an dem neuen Erzeugnis erwirbt. Im Falle einer Warenrücknahme, gleich aus welchem Grund, steht uns das uneingeschränkte Verwertungsrecht zu.

**14. Datenschutz :** Im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass ANCeram Kundendaten speichert und im Rahmen der Zusammenarbeit einsetzt.

**15. Erfüllungsort und Gerichtsstand :** Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, vor allem für Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens, gilt Bayreuth als vereinbart.

**16. Nichtigkeit einzelner Klauseln :** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig oder durch vertragliche Vereinbarungen schriftlich abgeändert, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der AGENDIS GmbH, Südstraße 12, D-96142 Hollfeld**  
**(gültig nur für „None-E-Commerce“ –Geschäfte)**

**Stand: 19. Juni 2015**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Die von uns vertriebenen Produkte fallen im Regelfall nicht unter das neue Elektroggesetz (ElektroG). Da wir für die relevanten Produkte ausschließlich B2B-Geschäfte tätigen, sind wir auch nicht bei der Stiftung EAR registriert. Mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung gilt als vereinbart, dass für die Entsorgung entsprechend dem Elektroggesetz (ElektroG) ausschließlich unsere Kunden zuständig sind.

**II. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto auf den Waren-Nettowert oder mit 30 Tagen rein netto Kasse, entweder in bar oder auf ein Konto des Lieferers eingehend zu leisten. Maßgebend für die Fristen ist jeweils der Zahlungseingang.
3. Skontoabzug auf Dienstleistungen, Werkzeugkosten, Versand- und Verpackungskosten und ähnliches ist ausgeschlossen.
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Rechnungen an Neu- bzw. Privatkunden per Nachnahme abzüglich 2 % Skonto auf den Waren-Nettowert auszuführen. Dies trifft sinngemäß auch für Lieferungen und Rechnungen an die Kunden zu, welche in der Vergangenheit durch schleppende Zahlungsweise aufgefallen sind und erst nach mehrmaliger Aufforderung Zahlungen geleistet haben.

**III. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

#### **IV. Fristen für Lieferungen; Verzug**

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzter Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers, innerhalb einer angemessenen Frist zur erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### **V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### **VI. Aufstellung und Montage**

Dieser Artikel ist normalerweise für unsere Leistungen nicht relevant. Im Ausnahmefall gelten hier die Bedingungen der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des ZVEI e.V., Frankfurt, Stand: Januar 2002. Internet: [www.zvei.de](http://www.zvei.de).

#### **VII. Entgegennahme**

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

#### **VIII. Sachmängel**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XI – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche entstehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XI (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

#### **IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 2 bestimmte Frist wie folgt:

- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XI
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

#### **X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des

Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

#### **XI. Sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XIII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

---

**AGENDIS GmbH**, Südstraße 12, 96142 Hollfeld  
Telefon: +49 (0)9274 90991-200, Telefax: +49(0)9274/90991-199  
E-Mail: info@agendis-otto.de

Geschäftsführer: Heinz H. Otto  
Handelsregister: Bayreuth HRB 4166, USt.-Id-Nr.: DE814431927

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma CREAVAC – Creative Vakuumbeschichtung GmbH

## **I. Gültigkeit**

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Käufer. Dies gilt auch dann, wenn wir auf die Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht mehr gesondert hinweisen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers - gleich welcher Art - die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn wir ihnen nicht widersprechen. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung unserer dafür bevollmächtigten Mitarbeiter.

## **II. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend. Auch auf Basis eines von uns gemachten Angebotes im Falle eines Auftrages sind wir nur gebunden, wenn wir diesen schriftlich bestätigen. Wir behalten uns vor, uns gegenüber gemachte Angebote bzw. uns gegenüber erteilte Aufträge nur teilweise anzunehmen. Maßgebend ist hier unsere Auftragsbestätigung. Diese gilt, sofern ihr nicht binnen drei Werktagen widersprochen wird.

## **III. Liefergegenstand**

Waren- und Leistungsangaben für von uns zu liefernde Gegenstände sind für uns nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Im Zweifelsfall gelten die Angaben unserer schriftlichen Bestätigung. Gestalterische und konstruktive Änderungen, die wir aufgrund technischen Fortschritts oder nach unserem Ermessen für zweckmäßig halten, bleiben vorbehalten. Wir behalten uns auch vor in Abweichung von unserer Auftragsbestätigung produktionsbedingt eine Mehr- oder eine Mindermenge des zu liefernden Gegenstandes von bis zu 10 % zu liefern und entsprechend in Rechnung zu stellen. Zu gestalterischen und konstruktiven Änderungen wie auch zur Lieferung von Mindermengen sind wir jedoch nicht berechtigt, wenn hierdurch die Tauglichkeit des Liefergegenstandes für den vorgesehenen, uns mitgeteilten Zweck beeinträchtigt wird.

## **IV. Lieferzeit**

Um die Einhaltung der in einer Bestellung angegebenen Fristen und Termine sind wir stets bemüht. Die Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich nur Richtwerte und daher für uns unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn wir diese Termine ausdrücklich schriftlich als verbindliche Liefertermine bestätigt haben. Der Käufer kann uns drei Wochen nach Überschreitung eines solchen Orientierungstermins schriftlich eine angemessene Lieferfrist setzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, uns eine Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass er die Abnahme der Ware nach Ablauf der Nachfrist ablehnt. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs stehen dem Käufer nur dann zu, wenn unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Verzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unverschuldeten Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Wasserschäden, Energie- oder

Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist bzw. Nachfrist ohne weiteres um die Dauer dieser jeweiligen Störung.

## **V. Verpackung, Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung und Abnahme**

1. Die Wahl des Verpackungsmaterials und die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Die Lieferung erfolgt auf Basis der Incoterms 2000 EXW unserer Produktionsstätte in Dresden, Löbtauer Straße 67 – 69. Der Gefahrübergang auf den Käufer erfolgt unabhängig davon, ob die Kosten des Transportes von uns dem Käufer in Rechnung gestellt werden und unabhängig davon, ob wir den Frachtführer beauftragt haben. Beauftragen wir den Frachtführer, erfolgt die Auswahl des Frachtführers nach bestem Ermessen.

2. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen. Die Abnahme der angelieferten Waren hat unverzüglich bei Anlieferung zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so können wir nach unserer Wahl nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von einer Woche entweder die sofortige Zahlung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

3. Den Empfang der Ware hat der Käufer ausschließlich auf den warenbegleitenden Lieferscheinen bzw. auf Versandpapieren von Paketdiensten oder anderen Transportunternehmen mit Stempel, Empfangsdatum und Unterschrift oder, soweit vorgesehen, elektronisch zu quittieren.

## **VI. Preise und Zahlung**

1. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Verpackung und Transport.

2. Unsere Rechnungen sind porto- und spesenfrei binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum (Fälligkeit) zu bezahlen. Wir behalten uns vor, bei Bezahlungen nach Fälligkeit Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Für die Geltendmachung von Verzugszinsen bzw. die Geltendmachung eines Verzugschadens gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Recht einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wird durch diese Regelung nicht berührt. Wir behalten uns vor, eingehende Zahlungen zur Begleichung der ältesten Forderung zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen sowie entstandene Kosten zu verrechnen.

3. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder haben wir begründete Zweifel an der Bonität des Käufers, so können wir für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles Vorkasse verlangen. Außerdem können wir von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Lieferfrist für alle noch nicht gelieferten Waren verlängert sich bis zur vollständigen Bezahlung. Wir sind auch berechtigt, für unsere Forderungen eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so können wir unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen.

4. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Forderungen gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



## VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen auch künftig entstehenden Forderungen aus den Geschäftsverbindungen mit dem Käufer bzw. bis zur Einlösung sämtlicher mit der Lieferung der Ware in Verbindung stehender Zahlungsmittel unser Eigentum. Eingelöst sind Zahlungsmittel, wenn sie unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

2. Der Käufer ist, solange er Händler ist, befugt, unser Eigentum im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch auch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Diese Befugnis erlischt, wenn sich der Käufer mit einer Zahlung aus der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung in Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtretbarkeit der Forderung vereinbart. Die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung der unter unserem Eigentum stehenden Ware ist ausgeschlossen. Die Forderung des Käufers aus der Weiterlieferung wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar gleichgültig, ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen geliefert wird. In letzteren Fällen wird die Forderung in Höhe des Anteils des Wertes unserer Ware an uns abgetreten. Ist zwischen dem Käufer und dessen Kunden eine Kontokorrentabrede getroffen worden, so wird hiermit der jeweilige Saldo zu Gunsten des Käufers an uns abgetreten, und zwar bis zur Höhe unserer ausstehenden Rechnungen. Der Käufer ist verpflichtet uns im Falle eines Weiterverkaufs Namen und Anschrift des Kunden jederzeit auf Anforderung zu benennen, die Forderungen aus vom Käufer zahlungshalber oder an Zahlungs statt hereingenommenen Wechsel werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die hereingenommenen Wechsel für uns verwahrt. Die an uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherheit unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen.

3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Be- und Verarbeitung erfolgen stets für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs, des Be- oder Verarbeiters nach § 950 BGB, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit wir nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentums- bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an uns ab und verwahrt sie für uns.

4. Im Fall eines Insolvenzverfahrens ist der Käufer verpflichtet, jedem Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise die Ware als unser Eigentum kenntlich zu machen. Bei einem Eigenantrag hat dies vor Antragstellung, bei einem Gläubigerantrag unverzüglich nach Anhörung des Schuldners – sprich des Käufers - zu erfolgen. Das Gleiche gilt bei Pfändungsmaßnahmen Dritter gegen den Käufer. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses sind wir unverzüglich telefonisch und sodann schriftlich zu informieren. Solange eine Forderung unsererseits besteht, sind wir berechtigt, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich Änderungen des Verwahrungsortes unter Angabe des neuen Verwahrungsortes mitzuteilen. Wir sind ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle, an der sie sich befindet, zu besichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Besteller ist dann zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir den Liefergegenstand nur dann herausverlangen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind. Das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt vom Rücktritt unberührt. Wir werden jedoch versuchen, die zurückgenommene Ware bestmöglich zu verkaufen. Der

Erlös wird auf unseren Schadensersatzanspruch angerechnet.

5. In allen Fällen sind wir berechtigt, unsere Rücknahmekosten pauschal in Höhe von 10 % des Nettorechnungsbetrages der zurückgenommenen Waren sowie weitere 10 % als pauschalen Schadensersatz geltend zu machen, unbeschadet unserer Berechtigung zum Nachweis höherer Kosten bzw. eines höheren Schadens. Dem Käufer bleibt der Nachweis einer geringeren tatsächlichen Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten vorbehalten.

6. Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns gelieferte Ware und ist verpflichtet, sie sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Wasser, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit im Voraus an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

7. Auf Verlangen des Käufers sind wir zur Übertragung des von uns vorbehaltenen bzw. zustehenden Eigentums oder sonstigen Sicherungsmitteln verpflichtet wenn und soweit unsere Sicherung unsere jeweils zu sichernde Gesamtforderung um 50 % übersteigt.

### **VIII. Rügepflicht, Mängelansprüche und Verpackung**

1. Der Käufer hat die Ware sofort nach Anlieferung sorgfältig zu untersuchen und uns einen Mangel vollständig anzuzeigen. Differenzen im Lieferumfang sind auf den Liefer- bzw. Frachtpapieren (vgl. Ziffer V. 3) zu vermerken. Mängel der Verpackung sind unbeachtlich, solange diese die Tauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigen. Die Mängelanzeige muss schriftlich und unverzüglich erfolgen. Spätere Anzeigen von Mängeln, die bei sorgfältiger Untersuchung nach Erhalt der Ware hätten entdeckt werden können, sind unbeachtlich und begründen keine Ansprüche des Käufers. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Auch hier führt die Versäumung der unverzüglichen Mitteilung des Mangels zur Unbeachtlichkeit der Mängelanzeige und des Verlustes aller Ansprüche. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche oder telefonische Beanstandungen anzunehmen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2. Bei berechtigten Mängelanzeigen erbringen wir die Gewährleistung auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall uns zu. Mit Erbringung der Gewährleistung geht der mangelhafte Gegenstand in das Eigentum von uns über. Der Rückgriff ist ausgeschlossen, wenn die Gewährleistungspflicht des Käufers auf einer Garantie des Käufers beruht, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Übergang auf den Käufer. Durch eine eventuelle Nacherfüllung wird die Verjährungsfrist weder gehemmt noch unterbrochen.

3. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mängeln richten sich nach Ziffer IX. (Haftungsumfang) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

4. Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren nach 1 Jahr.

## **IX. Haftungsumfang**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegenüber uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit uns, unseren Organen, unseren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Falls für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird, ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, wobei bei einfachen Erfüllungsgehilfen diese Begrenzung des Haftungsumfanges bei jeder Fahrlässigkeit gilt.

2. Die Haftungsbegrenzungen aus Abs. 1 gelten nicht, soweit wir zwingend haften, z. B. nach Produkthaftungsgesetz und/oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich Wechsel und Scheckforderungen, ist für beide Teile ausschließlich Dresden.

2. Für alle Vereinbarungen und Rechtshandlungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

## **XI. Nebenabreden**

Nebenabreden werden nur wirksam, soweit sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für eine Änderung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, insbesondere dieser Bestimmung.

## **XII. Auslegungsregel**

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sind oder unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die ihrem in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zum Ausdruck gekommenen Sinn am nächsten kommt.

## **XIII. Datenschutz**

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls personenbezogene Daten bei uns gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und bearbeitet werden.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der NRU GmbH**

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grund der nachfolgenden Bedingungen.

---

### **1. Vertragsabschluss**

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- c) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (i. S. des § 14 Abs. 1 BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

### **2. Preise**

- a) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer.
- b) Wenn sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

### **3. Lieferungs- und Abnahmepflichten**

- a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag des Versandes. Verzögert sich jedoch der Versand ohne unser Verschulden, gilt der Tag der Bereitstellung als Liefertag. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder auf Grund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z. B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert

Anschrift	Geschäftsführer	Registergericht	Bankverbindungen
NRU GmbH Südstraße 3 · D-09221 Neukirchen	Dr. Jürgen Jahn Dr. Ludwig Kant	Amtsgericht Chemnitz Reg.-Nr. HRB 16634	Volksbank Chemnitz BLZ 870 962 14 · Kto.-Nr. 321 014 127
Tel. +49 (0)371 28155-0 Fax +49 (0)371 28155-20	E-mail info@nru-gmbh.de Internet www.nru-gmbh.de	Steuer-Nr. 224/115/02590 Ust-ID-Nr. DE 812707086	Sparkasse Chemnitz BLZ 870 500 00 · Kto.-Nr. 357 100 6819

die Behinderung länger als einen Monat, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.

- c) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz an Stelle der Leistung sind im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so sind Art und Umfang der Prüfungen zu vereinbaren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Soll eine Lieferung an Hand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so hat der Besteller dieses Muster unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung des Musters zu begutachten und freizugeben. Erfolgt die Freigabe trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, nicht, gilt das Muster als freigegeben.

#### **4. Versand und Gefahrenübergang**

- a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen (ex-works).
- b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

#### **5. Maße**

- a) Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN- und EN-Normen sowie gießtechnische Richtlinien, die wir in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen angeben. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere bedingt durch die generative Prototypenfertigung und gießtechnisch begründete Toleranzen, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

#### **6. Ansprüche aufgrund von Mängeln**

- a) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den kaufmännischen Besteller setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sonstige Unternehmer müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Waren uns offensichtliche Mängel mitteilen, anderenfalls entfallen die Mängelansprüche des Bestellers. Etwaige Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen.
- b) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.

- c) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegt.
- d) Garantien sind als solche speziell zu vereinbaren.
- e) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt.
- f) Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder -feststellung dem Besteller zu berechnen.
- g) Wir können den Besteller mit den Mehrkosten, der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen. Es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
- h) Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers an Stelle des Bestellers zu erfüllen.
- i) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig, vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährung gilt auch für Ansprüche aus etwaigen von uns abgegebenen oder uns bindenden Garantien, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt. Bedarf es auf Grund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- j) Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit wir keine anders lautende Garantie abgegeben haben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.

## **7. Schadensersatz**

- a) Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgenden „Schadensersatz“) wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mängelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung von Mangel behafteter Ware beruhen, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich, grob

fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadensersatz für eine Verletzung einer von uns oder für uns abgegebenen Haltbarkeitsgarantie (§ 443 Abs. 2 BGB).

- b) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen in Absätzen a) und b) nicht verbunden.
- c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- d) Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach Ziffer 6 lit. i, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.
- e) Übernehmen wir die vertragliche Verpflichtung, unsere Produkte auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften und Beschaffenheiten zu untersuchen, so haften wir für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass wir die Prüfvorschriften des Bestellers nicht beachtet haben.

## **8. Zahlungsbedingungen**

- a) Rechnungen über fällige Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei zu zahlen (Datum des Einganges). Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Der Besteller kann nur mit Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn die gleichen Voraussetzungen bei den Gegenansprüchen des Bestellers erfüllt sind oder bei Mängeln der gelieferten Ware wenigstens glaubhaft gemacht sind (z. B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle) und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- c) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz p. a. zu berechnen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- b) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nicht mehr nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder dieser gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die Insolvenzordnung entgegensteht
- c) Die Verarbeitung oder Umbildung des gelieferten Gegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.
- d) Wird der gelieferte Gegenstand mit uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum oder Miteigentum für uns.
- e) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab.

## 10. Werkstück bezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen

- a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller. Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und die Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu fertigungs-technisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung



nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.

- b) Soweit Werkstück bezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Sofern nicht die vollen Kosten berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt. Die von uns angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen bleiben unser Eigentum; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet und werden max. 2 Jahre aufbewahrt.
- c) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Teile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Lizenzansprüche des Bestellers auf Grund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigten oder beschafften Modellen und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.

## **11. Einzugießende Teile**

- a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Die Zahl der Eingsussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.

## **12. Vertraulichkeit**

- a) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- b) Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- a) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Chemnitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für

unsere Leistungen der Ort unseres Sitzes. Für Zahlungsverpflichtungen ist Erfüllungsort Chemnitz.

- c) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens (UNCITRAL/CISG).

Neukirchen, den 14. April 2008